

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 28 (2012)

Artikel: Die Freiherren von Rhäzüns : Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechts (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert)
Autor: Bühler, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Linus Bühler

Die Freiherren von Rhäzüns

Studien zum Aufstieg und Machtzerfall
eines rätschen Adelsgeschlechts
(insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert)



Abbildung auf dem Schutzumschlag:
Schloss Rhäzüns von Westen
(Foto: Kantonale Denkmalpflege, Chur).

Quellen und Forschungen
zur Bündner Geschichte

Band 28

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Band 28

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden
Redaktion: Ursus Brunold

Linus Bühler

Die Freiherren von Rhäzüns

Studien zum Aufstieg und Machtzerfall
eines rätischen Adelsgeschlechts
(insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert)

Kommissionsverlag Desertina
2012

Redaktion und Autor bedanken sich bei folgenden Institutionen für die finanzielle Unterstützung der vorliegenden Publikation:

- Bürgergemeinde Domat/Ems
- Politische Gemeinde Domat/Ems
- Politische Gemeinde Rhäzüns
- Ems-Chemie AG, Domat/Ems
- Katholische Kirchgemeinde Rhäzüns
- Bürgergemeinde Rhäzüns

Vorwort und Dank

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung meiner Lizentiatsarbeit, die ich 1977 der Historisch-philosophischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht habe.

Neu in der vorliegenden Überarbeitung ist ein Güter- und Rechteverzeichnis der Freiherren von Rhäzüns anstelle einer chronologischen Regestensammlung. Auf die Darstellung der Herrschaftsbildung wurde grösseres Gewicht gelegt, und neue Kapitel wie «Zur Verkehrsgeschichte im Umkreis von Rhäzüns und von Reichenau», «Titel und Stellung der Freiherren von Rhäzüns» oder «Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun» wurden eingefügt. Zudem wurde der Aufbau der Abhandlung leicht verändert und die seit 1977 erschienene Sekundär-Literatur verarbeitet.

Mein Dank geht an Ursus Brunold vom Staatsarchiv Graubünden, der die Publikation dieser Arbeit umsichtig betreute. Von meinen Freunden Anna-Maria und Lothar Deplazes-Haefliger erhielt ich vielfache Anregungen und Unterstützung. Dank auch an Dr. Albert Fischer, Bischöfliches Archiv Chur, sowie an Prof. Dr. Bernhard Stettler, Zürich.

Oberrieden, Ende August 2012

Linus Bühler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	11
2	Die Zeit bis zum Herrschaftsantritt Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (um 1367).....	15
2.1	Erste Erwähnung von Rhäzüns.....	15
2.2	Anfänge der Freiherren von Rhäzüns (12. Jahrhundert)	16
2.3	Die Herrschaftsbildung bis zum Machtantritt Ulrichs II. Brun ..	17
2.3.1	Zur Verkehrsgeschichte im Umkreis von Rhäzüns und Reichenau	18
2.3.2	Die eigentliche Herrschaftsbildung.....	24
2.3.3	Güterbesitz und Herrschaftsrechte	28
2.3.3.1	Der Raum Domat/Ems und Chur	28
2.3.3.2	Der Raum Pfäfers und Calfeisental	28
2.3.3.3	Heinzenberg und Domleschg	28
2.3.3.4	Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz	29
2.3.3.5	Val Lumnezia/Lugnez.....	31
2.3.3.6	Kerzer in der Surselva	31
2.3.4	Grabstätte und Stellung im Domkapitel Chur	32
2.3.5	Herrschaftsbildung und Verwaltung	33
2.3.6	Titel und Stellung der Freiherren von Rhäzüns.....	34
2.3.7	Fazit.....	36
2.4	Zur Geschichte der Freiherren von Rhäzüns bis um 1367	37
2.4.1	Die Fehde mit dem Hochstift Chur (1251–1255).....	38
2.4.2	Die Fehde mit den Herren von Löwenstein (1289).....	40
2.4.3	Die Machtausdehnung während der Vazer Fehden (1.Hälfte 14. Jh.)	41
2.4.4	Die Belmonter Fehde von 1352.....	43
2.4.5	Die Rhäzünser Politik im Zeichen der aufkommenden Bündnis- und Kommunalbewegungen	45
3	Die Zeit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (1367– † vor 20.9.1415).....	49
3.1	Zur Persönlichkeit Ulrichs II. Brun.....	49
3.2	Die weitere Herrschaftsbildung unter Ulrich II. Brun und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen	50
3.2.1	Raum Felsberg und Domat/Ems.....	50
3.2.2	Domleschg.....	51
3.2.3	Heinzenberg und Safien	51
3.2.4	Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz und das Lugnez.....	52

3.2.5	Valendas.....	53
3.2.6	Fazit	53
3.3	Einnahmequellen Ulrichs II. Brun von Rhäzüns.....	53
3.4	Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun von Rhäzüns.....	56
3.5	Die Rhäzünser Fehde (1394–1415).....	60
3.5.1	Der Streit um das Viztumamt im Domleschg.....	60
3.5.2	Der Konflikt um die Fischenz im Rhein und die Vogtei Cazis.....	63
3.5.3	Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395.....	64
3.5.4	Der Beitritt des Grafen Johann I. von Werdenberg- Sargans mit seinen Herrschaften oberhalb des Flimserwaldes zum Ilanzer Bund.....	68
3.5.5	Das Eingreifen der Eidgenossen und Habsburgs in die Rhäzünser Fehde (ab 1395)	69
3.5.5.1	Anlassbriefe und Schiedsmächte	69
3.5.5.2	Die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396.....	71
3.5.5.3	Die Spruchbriefe vom 14. und 16. März 1396.....	73
3.6	Das Verfahren vor dem ordentlichen Pfalzgericht in Chur vom 19. Mai und 6. Juni 1396.....	74
3.7	Auftrieb für die Kommunalbewegungen	77
3.8	Die Räte der Herrschaft Österreich als Schiedsleute in der Rhäzünser Fehde im Jahre 1397.....	77
3.9	Das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vom 4. April 1399	79
3.10	Das Bündnis des Oberen Bundes mit Glarus vom Jahre 1400....	80
3.11	Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg als Schiedsmann im August 1400	81
3.12	Die Isolierung von Rhäzüns im Oberen Bund und die Koalition mit Toggenburg und Matsch: Die Rhäzünser Fehde 1402 bis 1413	82
3.12.1	Der Friedensschluss zwischen Chur und Glarus von 1402 und der Anlassbrief zwischen Chur und Rhäzüns 1403	82
3.12.2	Das Bündnis zwischen dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund vom 5. Januar 1406	83
3.12.3	Die Koalition der Freiherren von Rhäzüns mit Matsch und Toggenburg	86
3.13	Das Eingreifen König Sigmunds 1413.....	89
3.14	Bilanz der Epoche Ulrichs II. Brun und der Rhäzünser Fehde ...	90

4	Die Freiherren von Rhäzüns und die Entstehung des Grauen Bundes	95
4.1	Politische Voraussetzungen und Ziele	95
4.2	Verfassungs- oder rechtsgeschichtliche Aspekte des Bundes.....	98
4.3	Soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen des Bundes	102
4.4	Die neue Führungsschicht	106
4.4.1	Kriterien zur Bestimmung der neuen Führungsschicht im werdenden Grauen Bund	106
4.4.2	Der untersuchte Zeitraum und die ausgewählten Familien.....	108
4.4.3	Soziale und rechtliche Herkunft der untersuchten Familien.....	108
4.4.4	Politische Aspekte der Führungsschicht: Ämter-, Verwaltungs- und Schiedsrichtertätigkeit.....	110
4.4.4.1	Die Verhältnisse in der Herrschaft Rhäzüns	110
4.4.4.2	Die Verhältnisse in den Gebieten der Sax-Misox.....	112
4.4.4.3	Die Verhältnisse in der Cadi	113
4.4.5	Wirtschaftliche Aspekte der Führungsschicht	114
4.4.6	Soziale Aspekte der Führungsschicht.....	117
4.5	Zusammenfassung	119
4.6	Vom Feudalismus zur Demokratie? – Historiographische Anmerkungen	121
5	Ausgang der Herrschaft	123
5.1	Die Rolle der Freiherren von Rhäzüns im Toggenburger Erbschaftskrieg.....	123
5.2	Freiherr Georg von Rhäzüns und der Schamser Krieg von 1451	126
5.3	Das Aussterben der Freiherren von Rhäzüns 1458 und die Herrschaft bis 1497.....	130

Anhang

Verzeichnis der wichtigsten Rechte und Güter der Freiherren von Rhäzüns	132
Stammtafel der Freiherren von Rhäzüns.....	148
Abkürzungen.....	149
Quellen- und Literaturverzeichnis	150
Orts- und Personenregister.....	163
Abbildungen.....	175

1 Einleitung

«So entging er glücklich dem Tode, der ihm schon im Nacken gelauert hatte.»¹ Mit dieser Bemerkung schliesst der Chronist Ulrich Campell seinen Bericht über die Verurteilung des letzten Freiherrn von Rhäzüns zum Tode und dessen überraschende Begnadigung. Diese chronikalische Überlieferung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schildert, wie Georg von Rhäzüns als Mitverschwörer des «Schwarzen Bundes» gegen die aufständischen Schamser 1451 von diesen gefangen genommen worden sei, nur der List eines Dieners und dem Trunk eines köstlichen Weines sein Leben verdankt hätte und der Enthauptung durch seine bäuerlichen Bundesgenossen aus dem «Oberen Teil» (Grauer Bund) entgangen sei. Nur 40 Jahre früher hatte sein Vorfahre Ulrich II. Brun, «der Gewaltige» (Johannes Guler v. Wyneck), auch «der Mächtige» (Wolfgang von Juvalt) genannt², Chur belagert und in Koalition mit Friedrich VII. von Toggenburg und den Vögten von Matsch den Bischof von Chur in arge Bedrängnis gebracht.³

Nichts könnte den politischen Wandel in der Geschichte der Freiherren von Rhäzüns besser illustrieren als diese zwei Ereignisse: Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) hatte durch seine Fehde mit Bischof Hartmann II. von Chur selbst die Eidgenossen, Habsburg und König Sigmund zum schiedsrichterlichen Eingreifen veranlasst und das Hochstift an den Rand einer Niederlage gebracht. Sein Enkel jedoch sah sich laut Campell wegen Bundesbruchs kriegerischen Bauern auf Gedeih und Verderb ausgesetzt. Auch im nur wenige Jahre älteren Toggenburger Erbschaftsstreit, in den Georg von Rhäzüns durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen hineingezogen wurde, hatte er sich nicht durchsetzen können. Die vorliegende Studie hat sich deshalb als ein Ziel gesetzt, den Machtzerfall des Feudaladels am Beispiel eines rätischen Adelsgeschlechtes zu untersuchen und die neuen, nachrückenden politischen Kräfte auch auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hin zu analysieren. Die Frage lautet somit: Worin besteht der Machtzerfall der Freiherren, worin das Nachrücken einer aufstrebenden neuen Führungsschicht? Einen grossen Raum nehmen daher der Graue Bund und die Beurteilung der Rolle der Rhäzünser bei seiner Entstehung ein.

Die politische Geschichte steht zwar in dieser Studie im Vordergrund, doch wenn immer möglich werden sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen herangezogen. Dies geschieht nicht allein in der Tradition

¹ CAMPPELL, *Historia Raetica*, Bd. 1, S. 527.

² VIELI, *Geschichte der Herrschaft Rätzens*, S. 49

³ Vgl. Kap. 3.12.3.

eines Bereichs der Mediävistik, in dem die Trennung in Sozial-/Wirtschaftsgeschichte sowie politische Geschichte noch nicht so konsequent vollzogen worden ist wie in der Erforschung der Neuzeit, sondern auch aus der Überzeugung heraus, dass sich die Vielfalt menschlichen Lebens und Tuns nicht durch politische oder sozialgeschichtliche Interpretationen allein erklären lässt, sondern nur in der Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Durchdringung und Abhängigkeit.

Der untersuchte Zeitraum erstreckt sich vom ersten urkundlichen Auftreten der Freiherren von Rhäzüns in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis zu ihrem Aussterben 1458. Das Schicksal der Herrschaft Rhäzüns bis zu ihrem Übergang an Habsburg 1497 wird kurz skizziert. Im ersten Teil der Arbeit fragen wir vor allem nach den Voraussetzungen für die Herrschaftsbildung. Im Laufe unserer Untersuchung kristallisierten sich die Zeit Ulrichs II. Brun und die Rhäzünser Fehde (1394–1415) als entscheidende Phase, wenn nicht sogar als Brenn- und Angelpunkt in der Geschichte der Freiherren heraus. Die ausführliche Behandlung des militärischen Verlaufs, der schiedsrichterlichen Eingriffe und der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Fehde sowie der Versuch einer Bilanz dieser Epoche sind Ausdruck dieser Überzeugung. Dies widerspiegelt sich auch im Aufbau der Studie.

Seit der Arbeit Balthasar Vielis über die Herrschaft Rhäzüns bis zur Übernahme durch Österreich (1497) aus dem Jahre 1889⁴ ist keine geschlossene Darstellung der Geschichte der Freiherren von Rhäzüns erschienen. Vielis Arbeit ist nicht allein durch neue Quellenfunde und die Erschliessung von Archiven, sondern verständlicherweise auch in den Fragestellungen und in der Sichtweise überholt.

Den Hauptbestand der von mir benützten Quellen bildeten die von Hermann Wartmann in Band 10 der Quellen zur Schweizergeschichte (1891)⁵ herausgegebenen Rätischen Urkunden aus dem Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg, die auf ein rhäzünsisches Archiv zurückgehen und durch Verwandtschaftsbeziehungen der Rhäzünser mit den Grafen von Werdenberg-Sargans schliesslich nach Regensburg gelangten.⁶ Sie waren mir vor allem für die Zeit nach 1370 wichtig. Bis dorthin nämlich reicht der 2010 erschienene Bd. VI des Bündner Urkundenbuches. Damit sei an dieser Stelle die grosse Editionsarbeit von Elisabeth Meyer-Marthaler, Franz Perret, Otto P. Clavadetscher, Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer

⁴ VIELI, Geschichte der Herrschaft Rätzüns.

⁵ Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg (=RU).

⁶ RU, Einleitung, S. II.

gewürdigt. Mit dem Staatsarchiv Graubünden als Herausgeber begann 1991 die Neubearbeitung des III. Bandes und das Projekt wurde 2001 mit dem IV. Band fortgesetzt. Es folgte 2004 die Neubearbeitung des II. Bandes, und 2005 kam der V. Band des Urkundenbuchs heraus.⁷

Noch immer als nützlich erwies sich der von Theodor von Mohr und Conradin von Moor herausgegebene «Codex Diplomaticus».⁸ Im Jahre 2000 erschien der letzte Textband von Aegidius Tschudis *Chronicon Helveticum*, bearbeitet von Bernhard Stettler.⁹ Damit wurde ein während Jahrzehnten erarbeitetes Werk vollendet, dessen wertvolles Quellenmaterial ich auch für diese Arbeit verwenden konnte.

Bisher unbekannte Quellen fanden sich im Bischöflichen Archiv Chur (BAC) sowie im Staatsarchiv Graubünden (StAGR). Die im Staatsarchiv vorhandenen ungedruckten Regesten zu den Urkunden in den bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchiven waren mir vor allem für die Erarbeitung des Kapitels «Die Freiherren von Rhäzüns und die Entstehung des Grauen Bundes» wertvoll.

Angesichts der Fülle der Literatur zur rätischen Geschichte stütze ich mich zum einen auf die an der Universität Zürich entstandenen mediävistischen Forschungen. Die Abhandlung von Lothar Deplazes, der die Wechselwirkung von Reich und Territorium anhand der bischöflichen Reichsdienste und Kaiserprivilegien untersuchte, hat eine neue Sehweise der churbischöflichen Politik ermöglicht.¹⁰ Die Untersuchung von Christian Padrutt diente mir als Leitstudie für grundlegende Fragen von Fehde und ihrer Beziehung zum Staat im alten Bünden¹¹, während die Dissertation von Jürg L. Muraro über die Freiherren von Vaz¹² für die Erforschung der Anfänge der rhäzünsischen Herrschaft zu Rate gezogen wurde. Äusserst wertvoll und anregend waren zum anderen die zahlreichen Beiträge und Aufsätze Otto P. Clavadetschers.¹³ Mit der massgebenden älteren Literatur zur mittelalterlichen Geschichte

⁷ Bündner Urkundenbuch, Bd. I. bearb. von ELISABETH MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET, Bd. II (neu) bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, Bd. III (neu), IV und V bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES (Bd. V unter Mitarbeit von IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER), Bd. VI, bearb. von LOTHAR DEPLAZES und IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER.

⁸ Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden.

⁹ TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 13. Teil.

¹⁰ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien.

¹¹ PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden

¹² MURARO, Freiherren von Vaz.

¹³ Vgl. das Literaturverzeichnis.

Bündens, wie den Studien Peter Livers und Iso Müllers¹⁴, habe ich mich kritisch auseinandergesetzt, ohne sie in ihrem Wert zu verkennen.

Aus der seit 1977 erschienenen Literatur sind an erster Stelle zwei Festschriften zu nennen: Geschichte und Kultur Churrätens. FS für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag, hrsg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis 1986 sowie Churrätisches und st. gallisches Mittelalter, FS für Otto P. Clavadetscher zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von Helmut Maurer, Sigmaringen 1984. 1981 legte Paul Eugen Grimm seine Untersuchung über «Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert» vor, die mir bei der Erforschung einer neuen Führungsschicht im entstehenden Grauen Bund diene. Zu erwähnen ist zudem Martin Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter (1982). 1984 haben der Burgenarchäologe Werner Meyer und der Historiker Otto P. Clavadetscher ihr «Burgenbuch von Graubünden» veröffentlicht, welches eine Neubearbeitung des unter dem gleichen Titel 1930 erschienenen Werkes Erwin Poeschels mit den neuesten Grabungsbefunden und Forschungserkenntnissen darstellt. Im «Handbuch der Bündner Geschichte», Bd. 1, erschienen im Jahre 2000, waren mir die Beiträge von Florian Hitz über die «Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter» und von Roger Sablonier, «Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien» hilfreich. Das bekannte Werk Otto Brunners über mittelalterliche Herrschaft und Fehdewesen diene mir als allgemeine Orientierungshilfe.¹⁵

¹⁴ Vgl. das Literaturverzeichnis.

¹⁵ BRUNNER, Land und Herrschaft.

2 Die Zeit bis zum Herrschaftsantritt Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (um 1367)

2.1 Erste Erwähnung von Rhäzüns

Die erste Erwähnung des Namens Rhäzüns erfolgt im Urbar des Reichsgutes in Churrätien um 842. Als Lehen eines Meroldus werden dort genannt: *In Raczunne mansos .II.*, also zwei Hufen.¹⁶ Im Jahre 960 schenkte König Otto I. dem Churer Bischof Hartbert u. a. die *aecclesiam videlicet in castello Beneduces [et Ruzunnes] cum suis decimis ac omnibus sibi aecclesiastice pertinentibus* im Tausch gegen eine Besitzung in Kirchheim unter Teck (Landkreis Esslingen, Baden-Württemberg).¹⁷ Nach Andrea Schorta gehörte der heutige Dorfname Razen/Rhäzüns ursprünglich zweifellos zum Burgfelsen, «der wohl seit ältester Zeit eine Burg getragen hat. Robert v. Planta deutet ihn aus RAETIODUNUM «Räterburg» (zu gallisch → DUNON), ohne indessen zu übersehen, dass dabei die Endung *-en(n)* <-UNU- wegen der Kürze des Vokals und der Bewahrung des *-n* (statt des zu erwartenden *-ñ*) nicht leicht zu erklären ist. Eine weitere nicht leicht zu nehmende Schwierigkeit liegt in der Häufigkeit der auf *Ru-* statt *Ra-* oder *Re-* anlautenden urkundlichen Formen.»¹⁸

Mit der in der Schenkungsurkunde König Ottos I. 960 erwähnten *aecclesiam videlicet in castello Beneduces [et Ruzunnes]* kann wohl nur die Kirche Sogn Gieri gemeint sein, die in einem befestigten Bezirk von Bonaduz und Rhäzüns lag.¹⁹ In seinem Burgenbuch von Graubünden bemerkt Erwin Poeschel: «Ob auch bei Rähzüns, das gleichfalls in Verbindung mit einer Kirche in einer ottonischen Urkunde im Jahr 960 zum erstenmal als «castellum» genannt wird, (...) an eine grössere befestigte Siedelung oder an eine andere

¹⁶ BUB I, S. 391. Zum Reichsgutsurbar: CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun; DERS., Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar; KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter, u.a. S. 91f., 95, 132; GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien, v. a. S. 162–189, 197f., 498f.

¹⁷ BUB I, Nr. 119, 960 (nach 25. Februar). Die Bestätigung dieser Urkunde erfolgte am 3. Januar 976 durch Kaiser Otto II., BUB I, Nr. 142. Vgl. auch: MURARO, Bischof Hartbert von Chur (951–971/72).

¹⁸ Zu den zahlreichen verschiedenen Schreibweisen von Rhäzüns vgl. ebenfalls SCHORTA, RN Bd. 2, S. 807f.

¹⁹ Zu Sogn Gieri: POESCHEL, KDM GR I, S. 72–74; POESCHEL, KDM GR III., S. 43–59; WYSS, Kirche St. Georg von Rhäzüns; ALFONS RAIMANN, Gotische Wandmalereien in Graubünden, S. 126–135, S. 315–351; ARMON FONTANA, Die Kirchen in Rhäzüns. Nossadunna – Sogn Paul – Sogn Gieri.

noch später zu erwähnende Verteidigungsanlage zu denken ist, das kann dahin gestellt bleiben.»²⁰ Später präzisiert Poeschel bei seinen Ausführungen über die Verbindung von Kirche und Burg, was er unter dieser «anderen Verteidigungsanlage» versteht: «Dass der Umfang solcher volksmässigen Burgen zuweilen recht erheblich gewesen sein musste, ergibt sich aus ihrer schon geschilderten Bestimmung, in Kriegszeiten die Bevölkerung nicht nur eines Dorfes, sondern bisweilen einer ganzen Talschaft mit Vieh und Fahrnis aufzunehmen. Man wird daher bei der Auflösung der früher schon wiedergegebenen urkundlichen Erwähnung eines ‹Kastells› Bonaduz und Rüzüns neben der dort angedeuteten Möglichkeit einer ummauerten Siedlung auch an die Verschanzung eines ganzen Plateauabschnittes oder an eine lockere Befestigung verschiedener Hügel denken können.»²¹

Vieles spricht für die zweite Annahme, denn die Ummauerung oder auch eine andersartige Befestigung einer Siedlung – oder in unserem Falle zweier Siedlungen – hätte die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bewohner bei weitem überstiegen. Zu dieser Zeit – im 10. Jahrhundert – hatte im deutschen Reich nur eine Handvoll Städte ihre Handelsniederlassungen und Handwerkssiedlungen mit einer Befestigung umschlossen.²² Die ‹Kastellkirche› Bonaduz und Rhüzüns war mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Fluchtburg, ein kirchlicher Bezirk, der zur wehrhaften Anlage ausgebaut wurde.²³

2.2 Anfänge der Freiherren von Rhüzüns (12. Jahrhundert)

Die erste Nennung eines Freiherrn von Rhüzüns findet sich in den sogenannten Gamertingerurkunden von 1137/39.²⁴ Darin verkaufen bzw. schenken die Grafen von Gamertingen, ein süddeutsches Adelsgeschlecht, ihre gesamten Besitzungen im Oberengadin an Bischof Konrad und die Kirche Chur. In Chur wurden die drei Urkunden denn auch ausgestellt. In führender Stellung erscheint *Arnoldus de Ruzünne testis et vicarius*, also als Zeuge und als derjenige, der den Beurkundungsbefehl erteilt. Dieser Arnold dürfte identisch sein mit dem am 2. Januar 1151 verstorbenen *Arnoldus de Rezunnes*.²⁵ Arnold ist im damaligen Rätien ein sehr seltener Name und im 12. Jahrhundert zweimal

²⁰ POESCHEL, Das Burgenbuch von Graubünden, S. 15f.

²¹ POESCHEL, Burgenbuch, S. 25.

²² BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 54f.

²³ Zu Bonaduz: BRUNNER, Die frühmittelalterliche Bevölkerung von Bonaduz.

²⁴ BUB I, Nr. 297, 298, 299, März 1137/22. Januar 1139. Vgl. MEYER-MARTHALER, Die Gamertingerurkunden.

²⁵ Nocr. Cur. S. 1.

in der Familie der Rhäzünser anzutreffen.²⁶ Bei einem Geschlecht wie dem der Grafen von Lenzburg war er sehr gebräuchlich, was allerdings in diesem Zusammenhang nicht viel besagen will. Am 5. September 1172 starb Arnold IV. von Lenzburg und hinterliess seinen Eigenbesitz dem Schwiegersohn, Graf Hartmann III. von Kyburg, verheiratet mit Richenza von Lenzburg.²⁷ Mitte des 12. Jahrhunderts verzeichnen die Urbarien des Domkapitels Chur eine *Richinza de Ruzunnes*.²⁸ Da auch der Vorname Richinza nicht häufig vorkommt, liegt die Vermutung nahe, dass die Freiherren von Rhäzüns in einer Verwandtschaft mit den staufertreuen Lenzburgern gestanden haben könnten. Gegen eine Verwandtschaft spricht indessen das Fehlen jeglichen Hinweises auf Güter und Rechte der Rhäzünser in jenem Mittellandraum, wo die Lenzburger reich begütert waren. Doch kann dies auch mit der bekannten Quellenlücke des Hochmittelalters zusammenhängen.

Aufschlussreich ist hingegen der Besitz von Zehntrechten an der Pfarrkirche Vaz/Oberbaz, die für den Freiherrn Heinrich I. von Rhäzüns nachgewiesen sind.²⁹ Um die Mitte des 12. Jahrhunderts schenkte dieser dem Domkapitel von Chur 50 Scheffel Korn aus den Zehnten in Oberbaz.³⁰ Nach Jürg L. Muraro deutet dies zumindest auf eine sehr frühe Verbindung dieses Geschlechtes mit den Bazern hin, wenn nicht gar auf Stammesverwandtschaft.³¹

2.3 Die Herrschaftsbildung

Die rhäzünsische Herrschaftsbildung erfolgte vom Raum Rhäzüns und Bonaduz aus. Deshalb scheint es angebracht, sich die früheren Verkehrsverhältnisse in diesem Gebiet zu vergegenwärtigen. Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) war der bedeutendste Vertreter seines Geschlechtes, und so drängt es sich auf, die Herrschaftsbildung bis zu seinem Machtantritt zu verfolgen, um seine Erwerbungen und seine politische Leistung besser ermessen zu können.

²⁶ Necr. Cur. S. 14.

²⁷ BECK, Die Staufer im westlichen Alpenvorland, S. 170.

²⁸ Necrologium Curiense, Faksimileausgabe, S. 81; in Urbarien des Domcapitels zu Cur, S. 6, fälschlicherweise *Richenza* gelesen.

²⁹ Necr. Cur. S. 85.

³⁰ Urbarien des Domcapitels zu Cur, S. 2; Necrologium Curiense, Faksimileausgabe, S. 81.

³¹ MURARO, Freiherren von Vaz, S. 44.

2.3.1 Zur Verkehrsgeschichte im Umkreis von Rhäzüns und Reichenau

Der sogenannte Rhäzünser Boden (Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg) ist in verkehrsgeschichtlicher Beziehung von grosser Bedeutung, denn hier befand sich die Abzweigung zweier Passstrassen, derjenigen zum Lukmanier (*Veia Lucmagn*) und der zum Splügen und Vogelsberg/San Bernardino (*Veia Calanca*), später «Untere Strasse» genannt.³² Die beiden Routen gabelten sich in Domat/Ems, und zwar in der Plarenga im Osten des Dorfes. Von hier führte die *Veia Calanca*, durch die Topographie vorgegeben, südlich der Siedlung zum Geländeeinschnitt zwischen Igls Aults und dem rechtsseitigen Talhang westlich des Vogelsang und dann hinunter in die Auen von Bregl/Brühl, und weiter ins Domleschg und zum Heinzenberg.³³ Dieser Weg trug seinen Namen übrigens nicht vom Calancatal im Süden Graubündens, sondern von romanisch *Calanca* = steiler Abhang, Schlucht, Abgrund³⁴, der sich gegenüber der Kirche Sogn Gieri befindet.

Wo der Übergang über den Hinterrhein war, kann nur vermutet werden. Erwin Poeschel lokalisiert ihn zwischen Bregl und Plazzas³⁵, während Armon Planta von einer St. Hippolytbrücke (Punt Sontg Ipeult) ausgeht, die südöstlich von Sogn Gieri über den Rhein geführt habe.³⁶ Obschon im Gelände beidseits des Rheins keine Spuren, weder eines Zugangs zur Brücke, noch von dieser selbst zu finden waren, so sprechen Überlegungen in Bezug auf Sprache³⁷ und Verkehr für deren Existenz. Denn es wäre höchst unwahrscheinlich, dass Handel und Verkehr aus dem Hinterrheintal den Übergang von Punt Veder über den Vorderrhein (siehe unten) nach Reichenau und dann erneut die Puntarsa (bei Domat/Ems) genommen hätten, um nach Chur zu gelangen. Darüber hinaus besass Rhäzüns Weidrechte in der Isla Bella, auf der rechten Talseite.³⁸ Zudem haben der Freiherr Georg von Rhäzüns und die Gemeinde Rhäzüns im Jahre 1443 Ambros Thomasch und dessen Sohn Bartholome mit je der Hälfte des Gutes Sessella belehnt, das jenseits des Rheines, hinter Sogn Gieri am Berg lag.³⁹ Doch wurde nach Planta – neben der Route nach Rhäzüns und zum Heinzenberg – im überregionalen Verkehr ein anderer Weg viel mehr begangen, der im Bregl/Brühl auf der rechten Talseite des Hinterrheins blieb und den direkten Zugang zum eigentlichen Domleschg

³² POESCHEL, KDM GR III, S. 1f.

³³ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 233.

³⁴ SCHORTA, RN Bd. 2, S. 60.

³⁵ POESCHEL, KDM GR III, S. 2.

³⁶ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 233ff.

³⁷ PLANTA, Sprachliches und Geschichtliches aus dem Domleschg, S. 71.

³⁸ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 233.

³⁹ Reg. GA Rhäzüns, Nr. 1, 8. Januar 1443.

(und zur Schinschlucht) vermittelte, wo man in Sils weiter in Richtung Süden ziehen konnte.⁴⁰

Zurück zur St. Hippolytbrücke: Die Route führte nicht von Rhäzüns durch die Felsenge nach Rothenbrunnen, sondern an den Heinzenberg hinauf nach Trieg (Gem. Präz), 300 Meter über der Talsohle (vis-à-vis von Rothenbrunnen). Hier gab es eine Verzweigung, einerseits nach Thusis und Rongellen, andererseits über die Heinzenberger Dörfer Sarn und Urmein nach Summapunt am Schamserberg.⁴¹

Vom Heinzenberg führte aber auch eine direkte Route nach Splügen, und zwar über den Glaspas ins Safiental und von dort über den Safierberg.⁴²

Die zuletzt erwähnten Passagen, die in Richtung Süden, ins Schams und Rheinwald, führen, machen deutlich, dass hier ein natürliches Verkehrshindernis bestand (und noch besteht), nämlich die berühmt-berüchtigte Viamala: Auf mehreren Kilometern hatte sich der Hinterrhein im Bündnerschiefer eine bis zu 600 m tiefe, teilweise nur etwa 80 cm breite Schlucht geschaffen, die an manchen Stellen kaum Platz für eine Weganlage liess und im nördlichen Teil – beim sog. Verlorenen Loch – bis zum Strassenbau von 1818–23 sogar umgangen werden musste⁴³, sei es auf der rechten Talflanke vom Domleschg her über Hohenrätien und St. Albin (Carschenna), sei es auf der (später bevorzugten) linksseitigen Passage von Thusis über den Wildbach Nolla nach Rongellen.⁴⁴

Aus zwei römischen Strassenverzeichnissen, dem sog. *Itinerarium Antonini Augusti*, das Caracalla (211–217 n. Chr.) zugeschrieben wird, aber nur in einer Redaktion wohl aus den 80er-Jahren des 3. Jahrhunderts vorliegt, und der *Tabula Peutingeriana*, einer Strassenkarte, deren letzte Redaktion neuerdings um 435 n. Chr. angenommen wird, die jedoch nur in hochmittelalterlicher Nachzeichnung überliefert ist, wissen wir, dass die Römer die Splügenstrasse begangen haben⁴⁵; freilich hatte die ältere Forschung eine direkte Durchquerung der Viamala und der Rofla (zwischen Andeer und Sufers) für unmöglich gehalten, vielmehr eine weiträumige Umgehung in grosser Höhe postuliert.⁴⁶

⁴⁰ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 235.

⁴¹ POESCHEL, Burgenbuch, S. 34.

⁴² BUNDI, Besiedlung, S. 370.

⁴³ MANTOVANI, Strada commerciale, S. 88f.; SIMONETT in: Handbuch der Bündner Geschichte III, S. 64f.

⁴⁴ SIMONETT, Die Viamala, S. 214.

⁴⁵ Ed. bei CUNTZ, *Itinerarium provinciarum Antonini Augusti*, hier 278,3–279,1; *Tabula Peutingeriana*, hg. von WEBER, Segment III.

⁴⁶ STAEHELIN, Die Schweiz in römischer Zeit, S. 385. Kritik bei MANI, Der Transitverkehr, S. 282ff.

Doch haben gerade Regionalforscher diese These immer wieder bezweifelt und sie weitgehend als unbegründet angesehen.

So hat der Archäologe Christoph Simonett⁴⁷ aus seiner Beobachtung, dass sich am Nord- und Südausgang der Viamala, «wie auf einer Anmarschroute», römische Funde «stauen», während sie in der Höhe keine Rolle spielen, den Schluss gezogen, dass spätestens die Römer die Verbindung durch die Schlucht «mit allen Mitteln erzwungen» haben. Und der Geländeforscher Armon Planta hat die an einer Schlüsselstelle der Schlucht befindlichen zwei Halbgalerien als römische Meisterleistung interpretiert, welche hiermit eine kleine steile Umgehung eines älteren (prähistorisch-römischen) Weges beseitigt habe.⁴⁸ Diese Ergebnisse oder besser Hypothesen wurden von der Forschung inzwischen weitgehend rezipiert.⁴⁹ Auch ein spektakulärer Fund in und vor einer Höhle unterhalb der Burgruine Hasenstein in Zillis/Schams – etwa 3–4 km von der Schlucht entfernt – erhärtet aller Wahrscheinlichkeit nach die Ansicht, dass die Viamala selbst schon in römischer Zeit Verbindungsglied zwischen Domleschg/Thusis und Schams war: In den Grabungskampagnen 1991/92 und 1994/95 kamen hier 645 Münzen überwiegend aus der Zeit von 260 bis ca. 400 n. Chr. zutage, dazu Funde von römischer Keramik (darunter Terra-Sigillata), Bergkristallen und Silberblechen, die z. T. als Votivgaben anzusehen sind. Aufgrund des breiten Streuungsspektrums der im Höhleninneren gefundenen über 430 Münzen gewinnt man den Eindruck, dass diese wohl in die Höhle hineingeworfen worden sind, vielleicht von durchziehenden Truppen, die hier einen Kultplatz eines römischen Kultes «orientalischer Prägung» (Mithraskult?) aufsuchten. Nicht auszuschliessen ist ein Bezug zur benachbarten Viamala insofern, dass an dieser Stelle ein Obolus vor oder nach Durchquerung der Schlucht gespendet wurde.⁵⁰

Wenn wir bisher auf die Bewältigung der Viamala durch die Römer rekurriert haben – zum Zweck, das um Rhäzüns anzutreffende Wegnetz in den Zusammenhang einer grösseren Verkehrslinie einzuordnen – so möchten wir an dieser Stelle betonen, dass im weiteren nicht auf die Wegverhältnisse in der Rofla und auf der topographisch recht anspruchsvollen Südseite des Splügenpasses eingegangen werden kann, denn dieses Unterfangen würde den vorgegebenen Rahmen sprengen.

⁴⁷ SIMONETT, Die Viamala, S. 212.

⁴⁸ PLANTA, Alte Wege, S. 15ff.; in überarb. Wiederabdruck, S. 167ff.

⁴⁹ Siehe RAGETH, Römische Verkehrswege und ländliche Siedlungen, S. 57ff.; SCHNYDER, Handel und Verkehr I, S. 6; KAISER, Churrätien, S. 177.

⁵⁰ RAGETH, Ein spätrömischer Kultplatz; LIVER und RAGETH, Neue Beiträge zur spätrömischen Kulthöhle.

Dass die Splügen- sowie die Vogelsberg/San Bernardinoroute auch im mittelalterlichen Transitverkehr begangen wurde, zeigen mehrere Dokumente, darunter ein Friedensvertrag des Konrad von Rialt und der Gemeinde Schams mit der Gemeinde Chiavenna von 1219, in dem festgelegt wurde, dass alle Einwohner von Chiavenna, Prata Camportaccio, Ultriuro (heute Mese) und des St. Jakobstales Sicherheit für ihre Person und ihre Handelswaren haben sollen im ganzen Tal Schams und seinen Grenzen von St. Ambriesch in der Viamala bis nach Splügen⁵¹, übrigens die erste Nennung der Viamala. Ebenso erhellt das Erstarken des Handelsverkehrs auf dieser Route aus zwei Mandaten Kaiser Karls IV. von 1359, einem Gebot an alle Reichsstädte, die Kaufleute anzuhalten, ihre Waren nur auf dem von altersher benutzten Weg (d. h. dem Septimer) durch das Bistum Chur zu führen, und andererseits einem gleichzeitigen Verbot an den Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, dessen Herrschaftsgebiet hier lag, eine neue Strasse mit neuen Zöllen zu erstellen.⁵²

Mit dem wachsenden Warentransport im Spätmittelalter suchte man aus kommerziellen Gründen Wegführung und Wege zu verbessern sowie Brücken zu bauen; in der Viamala war das die (Neu-)Erstellung einer Brücke am Nesselboden samt Zugangsweg, welche die von Sils über Hohenrätien Kommenden zur Überquerung des Hinterrheins benutzten⁵³, ferner die stattliche Punt da Tgiern am Südausgang der Viamala.⁵⁴

Von grösster Bedeutung jedoch war die Initiative des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Ortenstein und am Heinzenberg, und der Nachbarschaften der drei Dörfer Thusis, Cazis und Masein – mit Zustimmung des linksrheinischen Domleschg und Unterstützung von Schams, Rheinwald, St. Jakobstal und Misox –, die *richstras und den wëg enzwuschend Tuisis und Schams, so man nempt Fyamala, zû howen, uffzûrichten und ze machen*, damit jedermann, Fremde wie Einheimische, Kaufleute und andere Personen mit Leib und Gut *dester bas sicher und frye wandren hinin und haruß*.⁵⁵ Hierbei handelte es sich nicht nur um den Ausbau eines bereits bestehenden und frequentierten Weges, sondern auch um die Organisation des Warentransits durch Rodgenossenschaften bzw. Porten. Mit der Zeit erweiterte sich die Anzahl der Porten an der Splügen-/San Bernardinoroute auf sechs, zu denen übrigens auch Rhäzüns gehörte.

⁵¹ BUB II (neu), Nr. 592b.

⁵² BUB VI, Nr. 3257, 25. Januar 1359.

⁵³ SCHNYDER, Handel und Verkehr I, Regest Nr. 200.

⁵⁴ PLANTA, Alte Wege, S. 17, im überarb. Wiederabdruck S. 175.

⁵⁵ Original vom 23. April 1473 im GA Thusis, Urk. Nr. 3, ed. von WAGNER, Der Viamala-Brief.

Diese neue Verkehrskonzeption an der «Unteren Strasse» wurde auch durch die Vereinfachung und Konzentration des Verkehrs in Reichenau ermöglicht. Bekanntlich wurden die beiden Brücken erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts gebaut.⁵⁶ Hier überquerte die sogenannte «Zollbrugg», erstmals urkundlich 1399 erwähnt, den Vorderrhein. Diesem Übergang kam noch grössere Bedeutung durch die – wohl im 14. Jahrhundert – erfolgte Verlegung der Rheinüberquerung von der Puntarsa bei Domat/Ems nach Reichenau, zunächst an den Käppelistutz, unmittelbar unterhalb des Schlosses.⁵⁷ So wurde Reichenau gegen Ende des 14. Jahrhunderts zum Knotenpunkt des ganzen Verkehrs nach dem Vorderrhein- und Hinterrheingebiet.

Die *Veia Lucmagn* führte bis Ende des 14. Jahrhunderts in Domat/Ems zwischen dem Kirchhügel Turrera und der Tuma Casté mehr als 1,5 km gegen Westen. Hier befand sich eine rund 10 Meter tiefer liegende Flussterrasse, von der aus sich die Puntarsa («die abgebrannte Brücke») über den Rhein spannte. Sie diente bis zur Erstellung der zweiten Rheinbrücke dem Verkehr in das Vorderrheintal.⁵⁸ Armon Planta ist der Meinung, dass die bereits erwähnte Punt Veder («alte Brücke») etwas mehr als 2 km westlich von Reichenau über den Vorderrhein führte. Als wichtiges Indiz dient der Flurname «Punt Veder» für eine Aue am Rhein auf der Bonaduzer Seite. Diese Brücke verband einst Bonaduz mit Trin und Tamins und damit grossräumig das Hinterrheingebiet mit der Surselva, wenn man dem schwierigen Versamertobel ausweichen wollte. Sie schuf auch die Verbindung zum seit jeher begangenen Kunkelspass, der beispielsweise im Falle der zerstörten Brücke bei Ragaz oder zur Umgehung von Zollstellen benutzt wurde.⁵⁹ Planta vermutet auch einen Weg, der vom linken Rheinufer nach Trin und somit in die Surselva führte. Möglicherweise geschah dies unten am Rhein, direkt gegenüber der einstigen Burg Wackenu. Von dieser Burg, auf ihrem hohen, vom Fluss umspülten Felssporn, war die Überwachung des Verkehrs über die «Punt Veder» durchaus denkbar.⁶⁰

Von Reichenau lief der alte Weg (wie heute) nach Trin und über Flims nach Laax weiter nach Ilanz. Obgleich der Lukmanier in der Passforschung stets etwas – sehen wir von den Studien des Disentiser Paters Iso Müller ab – im Schatten anderer Passübergänge gestanden hat, zeigen zwei im Archiv der Mailänder Handelskammer gefundene Aufzeichnungen über Transport-

⁵⁶ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 225f.

⁵⁷ POESCHEL, KDM GR IV, S. 24.

⁵⁸ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 226ff.

⁵⁹ PLANTA, Frühe Verkehrswege, S. 230.

⁶⁰ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 177 mit starkem Fragezeichen.

abgaben zwischen Konstanz am Bodensee und Biasca im oberen Tessin bzw. Bellinzona aus den späten 80er-Jahren des 14. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit, dass diese Passstrasse – analog zu anderen Pässen – über eine Verkehrsorganisation verfügte. Hierin wird nach Chur neben Trin, Laax, Ilanz, Rueun, Trun auch Casaccia auf der Südseite des Lukmaniers als Haltepunkt (Sust) erwähnt.⁶¹

Die Talenge zwischen der Gruob/Foppa und Trun konnte in älterer Zeit über Waltensburg, Brigels und Schlans umgangen werden.⁶² Man darf annehmen, dass auch eine rechtsseitige Verbindung in die Surselva seit urgeschichtlicher Zeit bestand, und zwar von Bonaduz über Versam und Castrisch nach Ilanz. Das grösste Hindernis auf dieser Route bestand in der Überwindung des tiefen Versamertobels. Dies dürfte der Hauptgrund gewesen sein, dass diese Verbindung nur von lokaler Bedeutung war, sie spielte indes für die Freiherren von Rhäzüns hinsichtlich ihrer Politik in Safien und in der Surselva sicherlich eine Rolle.

Auch Schauplatz der mittelalterlichen Weltgeschichte wurde der Rhäzünser Boden, als nämlich deutsche Herrscher den Lukmanier, mit 1918 m ü. M. der niedrigste transalpine Bündner Pass, überquerten: So zog Otto I. auf dem Rückweg von seiner Kaiserkrönung in Rom im Januar 965 über den Pass nach Chur.⁶³ Auch Friedrich I. Barbarossa überschritt ihn im Herbst 1164 auf dem Weg von Pavia über Disentis nach Ulm; 1176 zogen dem in Oberitalien in Schwierigkeiten geratenen Herrscher, der sich damals im Bleniotal aufhielt, durch das Rheintal und über Chur und den Lukmanierpass deutsche Truppen zu Hilfe, und 1186 überquerte Friedrich auf der Rückkehr vom sechsten, seinem letzten Italienzug ebenfalls wiederum den Lukmanier und gelangte über Chur ins Elsass.⁶⁴ Im Spätmittelalter schliesslich benutzte König Sigismund zweimal den Pass, im September 1413 auf seinem Weg von Chur nach Italien und im Oktober/November 1431 auf seinem Romzug zur Kaiserkrönung, der ihn nördlich der Alpen über Feldkirch und Disentis heranzuführte.⁶⁵

⁶¹ Ed. SCHULZE, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, Nr. 33f., dazu auch SCHNYDER, Handel und Verkehr I, S. 17 mit Regest Nr. 148.

⁶² POESCHEL, KDM GR IV, S. 2.

⁶³ WYSS, Kaiser Otto's des Grossen Zug über den Lukmanier; BÖHMER/OTTENTHAL, RI II/1: Heinrich I. und Otto I., Nr. 368 b, c.

⁶⁴ OPLL, Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas, S. 35, dazu BÖHMER/OPLL, RI IV/2: Friedrich I., Nr. 1419 (Disentis 9. Okt. 1164); zu 1176: OPLL, S. 64f.; zu 1186: ebd. S. 89f. mit Anm. 71. Siehe auch MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte I, S. 97ff.

⁶⁵ HOENSCH, Itinerar König und Kaiser Sigismunds von Luxemburg, S. 91 und 117.

2.3.2 Die eigentliche Herrschaftsbildung

Zur Herrschaftsbildung der Rhäzünser trugen verschiedene Faktoren von Wichtigkeit bei. Die fruchtbare Talsohle des engeren Rhäzünser Bodens, der seit frühester Zeit eine geschlossene Grundherrschaft der Freiherren bildete, ermöglichte ihnen ein Auskommen und eine standesgemässe Lebenshaltung. Burg und Dorf Rhäzüns sowie die Ortschaft Bonaduz gehörten mit dem erwähnten freien Grundbesitz und den Hoheitsrechten zum Kern der Herrschaft Rhäzüns. Die beiden Siedlungen treten bereits 960 bei der Schenkung König Ottos I. an das Bistum Chur als eine Einheit auf (*in castello Beneduces* [et Ruzunnes]). 1282 wird die Burg Rhäzüns erstmals erwähnt⁶⁶; sie dürfte aber gewiss schon bei der ersten Nennung eines Freiherrn von Rhäzüns 1137/39 Sitz der Herrschaft gewesen sein.

Da auch später keine fremden Grundherren auftreten, entspricht die Herrschaft Rhäzüns in ihren Anfängen dem von Otto Brunner entworfenen Modell: Im Innern der bereits erwähnte Herrschaftskern mit dem inneren Feld grösster Dichtigkeit an Eigengut.⁶⁷ Daran schliesst sich in abnehmender Dichte der weitere Besitz an Eigen und Lehen an.

Worauf gehen nun diese Herrschaftsrechte zurück? In seinem Aufsatz «Die Herrschaftsbildung in Rätien» sind für Otto P. Clavadetescher nach der Ottonenzeit (919–1024) jene Veränderungen eingetreten, deren Ergebnisse uns im 12. und 13. Jahrhundert begegnen, die aber nicht näher zu fassen sind.⁶⁸ Neue politische Gebilde entstanden, darunter jene weltlichen Herrschaften, zu denen die von Rhäzüns, Frauenberg⁶⁹, Vaz⁷⁰ oder Belmont⁷¹ und andere gehören. Ihre Mitglieder tragen im 12. und vor allem 13. Jahrhundert den Titel *nobilis (vir)*.⁷²

Geht ihre Herrschaftsbildung nun auf die oberrätische Grafschaft, deren Niedergang Ende des 11. Jahrhunderts anzusetzen ist, auf die Reichsgutsorganisation oder gar auf beide zurück?⁷³ Bei den Freiherren von Rhäzüns fällt die Herrschaftsbildung auf der Grundlage der Reichsgutsverwaltung eher ausser Betracht, denn für die spätere Kernherrschaft ist im Reichsgutsurbar nur ein

⁶⁶ BUB III (neu), Nr. 1317, 19. August 1282 (*in castro de Rvzvnnnes*).

⁶⁷ BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 248. Vgl. auch: DEPLAZES-HAEFLIGER, Sax und Sax-Hohensax, S. 10f.

⁶⁸ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 144.

⁶⁹ MURARO, Freiherren von Wildenberg und Frauenberg.

⁷⁰ MURARO, Freiherren von Vaz.

⁷¹ MURARO, Freiherren von Belmont.

⁷² Vgl. unten Kap. 2.3.6 Titel und Stellung der Freiherren von Rhäzüns.

⁷³ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 146.

Lehen verzeichnet.⁷⁴ Vielmehr ist damit zu rechnen, dass es den Rhäzünsern gelang, gräfliche Rechte an sich zu ziehen.

Eine weitere Annahme, wie Herrschaft entstehen kann, geht vermehrt von der Grundherrschaft und dem Begriff der adeligen Herrengewalt aus. Nach dieser Lehre besass der Adel Kompetenzen, die nach formaljuristischer Definition «öffentlich-rechtlicher» Natur sind, aber keiner besonderen Verleihung durch den König bedurften. Sie waren dem Adel gleichsam angeboren.⁷⁵ Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die eine solche Kompetenz darstellte, wird nicht mehr als Attribut des Grundeigentums aufgefasst, sondern als Folge der adeligen Herrengewalt. Alfons Dopsch hat dafür den Begriff der «autogenen Immunität» des Adels geprägt.⁷⁶ Damit ist insbesondere die Befreiung von der Zuständigkeit des öffentlichen Richters gemeint. Diese Möglichkeit der Herrschaftsbildung ist jedenfalls bei Rhäzüns neben gräflichen Grundlagen zu beachten.

⁷⁴ BUB I, S. 391.

⁷⁵ SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1, S. 154.

⁷⁶ SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1, S. 155.

Zur Burg Rhäzüns:

Nach Heinrich Boxler ist sie nach dem benachbarten Dorf benannt, woraus zu schliessen sei, dass sie hier sekundär oder sicher ursprünglich nicht beherrschend war.^a Um eine Burg – dieses «mittelalterliche Statussymbol» – zu erbauen, brauchte es eine gesicherte wirtschaftliche Basis. In diesem Zusammenhang ist die Ansicht Poeschels aufschlussreich. Ihm zufolge waren für den Burgenbau in Graubünden in erster Linie nicht Aspekte des Durchgangsverkehrs entscheidend, sondern vielmehr wirtschaftliche Voraussetzungen und Grundlagen.^b Die Burganlage Rhäzüns befindet sich am östlichen Rand der Rhäzünser Terrasse, unmittelbar über dem Steilabhang gegen den tief eingeschnittenen Hinterrhein. Die Feste ist wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden, wobei Poeschel von einer ursprünglich zweiförmigen Anlage ausgeht.^c Von den beiden Türmen aus, davon einer der Bergfried, scheint die Burg im Anschluss an die Ringmauer zusammengewachsen zu sein. Ob die vorfeudale Befestigungsanlage von Sogn Gieri – 960 und 976 erstmals bezeugt – wirklich eine Vorläuferburg war, ist mehr als fraglich. Denn Sogn Gieri ist als Wehrkirche oder Kirchenburg belegt, und auch die geographische Distanz zwischen den beiden Anlagen lässt nicht auf eine bauliche Kontinuität schliessen.

Das heutige Burggelände umfasst ein längliches Plateau von ca. 65m Länge und 25m Breite, von Nordosten nach Südwesten leicht abfallend. Das jetzige Areal bildet nur noch einen Teil der einstigen Gesamtanlage. Sicher ist, dass der Hauptturm in den Rhein abrutschte. Wie gross die übrige abgerutschte Fläche war, ist nicht bekannt, ebenso nicht, welche Gebäude betroffen waren.^d

Im Laufe der Jahrhunderte erfuhr die Burganlage umfassende Neu- und Ausbauten, beispielsweise um 1400 oder wahrscheinlich gar früher, zur Zeit des bedeutendsten Freiherrn, Ulrichs II. Brun. Erwin Poeschel nimmt an, dass damals der vordere Turm erhöht wurde und an der Front den Freskenschmuck mit der Bärenjagd erhielt.^e Zur gleichen Zeit wurde der Trakt nordöstlich des jetzigen Treppenhauses gebaut. Hier in einem Saal des dritten Geschosses finden sich an der Ostwand Malereien mit Szenen aus dem Tristanroman, welche von zwei Wappen der Herren von Rhäzüns flankiert werden.

^a BOXLER, Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden, S. 64.

^b POESCHEL, Zur Kunst- und Kulturgeschichte Graubündens, S. 13.

^c POESCHEL, Burgenbuch, S. 184f. Zur Beschreibung der Burganlage vgl. CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch S. 179–181.

^d CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 181.

^e POESCHEL, Burgenbuch, S. 185 und 145; POESCHEL, KDM GR III, S. 72–78; RAIMANN, Gotische Wandmalereien in Graubünden, S. 358–363; RUTISHAUSER, Eine hochgotische Wandmalerei der Bärenhatz.



*Abb. 1 Schloss Rhäzüns von Süden, im Hintergrund die Kirche Sogn Gieri
(Foto: Kantonale Denkmalpflege, Chur).*

2.3.3 Güterbesitz und Herrschaftsrechte

2.3.3.1 Der Raum Domat/Ems und Chur

Im Jahre 1151 vermachte der erste bekannte Freiherr von Rhäzüns, Arnold (1137/39–†1151), ein nicht näher bezeichnetes Grundstück im Dorf Domat/Ems der Kirche Chur.⁷⁷ Heinrich III. von Rhäzüns (1251–1288) wählte am 5. April 1288 seine Grabstätte in der Kathedrale Chur, errichtete darin einen Altar und stattete ihn mit einem Kornzins aus seinen Gütern in Domat/Ems aus.⁷⁸ Der Meierhof Andrau, der sich aber nicht mehr lokalisieren lässt, war 1336 ein Lehen der Freiherren von Rhäzüns an die Brüder Federspiel.⁷⁹ Der bereits genannte Heinrich III. von Rhäzüns verkaufte 1283 dem Hochstift Chur seine Rechte an Ulrich Ingold, Bürger von Chur, und seinen Erben, mit Haus und Hof.⁸⁰

2.3.3.2 Der Raum Pfäfers und Calfeisental

Am 22. Juli 1277 tauschten Abt und Konvent von Pfäfers mit Heinrich III. von Rhäzüns (1251–1288) Eigenfrauen aus. Agnes, die Eigenfrau des Rhäzünzers, wurde gegen Waldburga, Eigenfrau des Klosters, eingetauscht.⁸¹ Früher Alpbesitz der Freiherren ist im Calfeisental (Gem. Pfäfers) nachgewiesen. Abt Rudolf von Disentis verkaufte im Jahr 1282 an Heinrich III. von Rhäzüns seine Alp in Calfeisen und verlieh ihm einen Teil des Hofes Vättis.⁸²

2.3.3.3 Heinzenberg und Domleschg

Verständlicherweise haben die Herren von Rhäzüns versucht, am Heinzenberg Fuss zu fassen. Im Jahr 1344 verpfändeten Hugo und Siegfried Tumb von Neuburg (Gem. Koblach, Vorarlberg) an Donat I. von Rhäzüns (1333–1345) Meierhöfe in Thusis und Masein und einzelne Güter wohl im gleichen Raum.⁸³ Ein Jahr später verpfändet Siegfried Tumb an Donat von Rhäzüns für 20 Mark Grundstücke und Einkünfte im Gebiet von Cazis und Tschappina und an weiteren, nicht identifizierten Orten des Heinzenbergs.⁸⁴ Am 5. Februar 1348 findet erneut eine Verpfändung statt: Der grosse Zehnt von Cazis geht an die Brüder Walter (1333–1362), Christoph (1333–1359) und Heinrich V.

⁷⁷ *Necrologia Germaniae* Bd. 1, VI. Dioecesis Curiensis, 2. Januar 1151, S. 620.

⁷⁸ BUB III (neu), Nr. 1464.

⁷⁹ BUB V, Nr. 2569, 18. März 1336.

⁸⁰ BUB III (neu), Nr. 1333, 20. Februar 1283.

⁸¹ BUB III (neu), Nr. 1243.

⁸² BUB III (neu), Nr. 1317, 19. August 1282.

⁸³ BUB V, Nr. 2773, 1. April 1344.

⁸⁴ BUB V, Nr. 2814, 6. August 1345.

(1333–1349) von Rhäzüns.⁸⁵ In der gleichen Urkunde wird bestimmt, dass Hugo Tumb von Neuburg auch alle seine Güter zwischen den Burgen Schauenstein (Gem. Masein) und Rhäzüns an die Herren von Rhäzüns verpfändet. Damit waren wohl alle Rechte und Güter der Tumb von Neuburg am Heinzenberg in den Pfandbesitz der Rhäzünser übergegangen. Sie haben sich 1344 Donat von Rhäzüns und dessen Erben gegenüber verpflichtet, vier Jahre lang Abgaben aus dem Heinzenberg sowie Kornzinsen aus dem Gebiet unterhalb des Flimserwalds und von Versam *in iro búrge aine, swa ers alder gernost hat*, das heisst wohl in eine von den Empfängern bestimmte Burg abzuliefern. Die Erweiterung des Besitzes erforderte eine geregelte Verwaltung, wie noch ausführlicher gezeigt wird.⁸⁶ Als Ulrich Brun II. 1368 die 1'800 Gulden an Leibgeding und Morgengabe für seine Gemahlin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg sichern musste, umschrieb er stolz den Grundbesitz im Zentrum der Herrschaft und in den angrenzenden Gebieten, in Rhäzüns, Domat/Ems, im Gebiet zwischen der Burg Valendas und Rhäzüns und zwischen Tamins und Rhäzüns. Auch die Herrschaftsrechte sind in einer Pertinenzformel zusammengefasst: Die Gemahlin soll *rúwclich inne haben vnd niessen mit aller gewaltsami mit zwingen mit bannen mit välle mit gelásd mit gerihten mit setzen vnd entsetzend mit vischentzen mit wilpanden vnd mit allen rechten, als ich vnd min vordern inne gehept hant an geuerde*.⁸⁷

1357 verkauften der Dompropst, der Domdekan und das Domkapitel von Chur ihren Besitz in Dalin bei Präz um die Summe von 40 Mark an die Brüder Walter und Christoph von Rhäzüns.⁸⁸

Aufgrund der oben dargelegten Verkehrsverhältnisse ist es nicht erstaunlich, dass im eigentlichen Domleschg (d. h. auf der rechten Talseite) in der ersten Phase der Herrschaftsbildung wenige Güter oder Rechte nachzuweisen sind.⁸⁹

2.3.3.4 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz

Am 2. August 1343 verzichteten Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans und seine Gemahlin Ursula von Vaz zugunsten von Walter, Christoph, Heinrich und Donat von Rhäzüns auf alle Rechte an der Herrschaft Friberg mit den Burgen Friberg und Jörgenberg gegen eine Entschädigung von 1'000 Mark.⁹⁰

⁸⁵ BUB V, Nr. 2896, 5. Februar 1348.

⁸⁶ BUB V, Nr. 2773, 1. April 1344.

⁸⁷ BUB VI, Nr. 3610, 16. März 1368.

⁸⁸ BUB VI, Nr. 3171, 18. Januar 1357.

⁸⁹ BUB IV, Nr. 2390, 15. Juli 1327.

⁹⁰ BUB V, Nr. 2754, 2. August 1343.

Nach dem Aussterben der Friberger um 1330 wurde ihre Burg wahrscheinlich an Donat von Vaz verliehen, nach dessen Tod (1337/38) an die oben erwähnte Tochter Ursula und ihren Gemahl, Graf Rudolf IV. von Werdenberg. Nach einer Fehde mit den Freiherren von Rhäzüns gelangten diese 1343 in den Besitz der Herrschaft Friberg.⁹¹ Ihre Ansprüche beruhten zweifellos auf dem Bündnis mit dem Bischof von Chur und seinen Verbündeten aus dem Jahre 1333, worin festgehalten war, dass sie den Rhäzünsern die Burgen Jörgenberg und Friberg überlassen sollten, wenn diese gewonnen würden.⁹² Die Herrschaft Friberg umfasste einmal die Festen Friberg (Gem. Siat) und Jörgenberg (Gem. Waltensburg/Vuorz) und Rechte in Siat, Waltensburg, Rueun und Andiastr.⁹³ Zur Rechtsame der Burg und Herrschaft St. Jörgenberg gehörte auch die Alp Ranasca am Panixerpass.⁹⁴

Am Nordrand des Dorfes Waltensburg lag einst auf einem Geländesporn die Burg Grünenfels, von der nur noch Ruinen übrig geblieben sind. Sie war der Sitz der Herrschaft Grünenfels, zu der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch Herrschaft und Burg Schlans gehörten.⁹⁵ Als Erbe gelangte Grünenfels nach dem Tode Alberts, der 1321 letztmals erwähnt wird⁹⁶, an Heinrich II. und Simon II. von Montalt und 1378 durch Kauf an Ulrich II. Brun von Rhäzüns.⁹⁷ Dieser vereinigte diesen Besitz mit der 1343 erworbenen Herrschaft Friberg zu einer erweiterten Herrschaft Jörgenberg, zu der auch Obersaxen gehörte. Die Freiherren von Rhäzüns übten in dieser Herrschaft die Hochgerichtsbarkeit aus, die auf die *nobiles* von Friberg zurückgehen dürfte.⁹⁸

956 hatte König Otto I. dem Bischof Hartbert von Chur die Kirche Obersaxen mit dem Zehnten und alles, was zum Königshofe gehörte, geschenkt.⁹⁹ Bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts scheint dieser Hof an die Herren von Rhäzüns gelangt zu sein, denn sie zahlten 1290/98 das Kathedraticum, eine Ehrengabe zur Anerkennung der Oberhoheit des Bischofs.¹⁰⁰ In der Folge entwickelten sie wohl aus der Grundherrschaft sowie der Schutzvogtei über

⁹¹ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 105.

⁹² BUB V, Nr. 2519, 22. April 1333.

⁹³ MURARO, Freiherren von Vaz, S. 84f.

⁹⁴ COLLENBERG, Alp Ranasca, S. 261.

⁹⁵ POESCHEL, Burgenbuch, S. 246.

⁹⁶ POESCHEL, Burgenbuch, S. 235; BUB IV, Nr. 2206, 21. April 1321.

⁹⁷ RU Nr. 78, 29. November 1378; BUB VII, Nr. 4049.

⁹⁸ MURARO, Vaz, S. 84.

⁹⁹ BUB I, Nr. 114, 3. August 956.

¹⁰⁰ CD II, S. 102.

die Walser eine Territorialhoheit als Bestandteil der Herrschaft Rhäzüns¹⁰¹ bzw. der späteren Herrschaft Jörgenberg.

Die Burg Schwarzenstein (Gem. Obersaxen), oberhalb Tavanasa gelegen, dürfte eine Gründung der Freiherren von Rhäzüns sein. In einem Friedensvertrag von 1289 zwischen Heinrich IV. Brun und Hartwig von Löwenstein wurde entschieden, dass die Burg dem Rhäzünser zurückzugeben sei.¹⁰² Die Auflassung der Feste erfolgte wohl im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, als der Amtmann der kürzlich eingewanderten Walser von Obersaxen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben begann.¹⁰³ Die Burgen Moregg und Sachsenstein waren ebenfalls rhäzünsisch, werden urkundlich aber erst 1468 bei der Einigung über das Rhäzünser Erbe zwischen Graf Jos Niklaus von Zollern und Jörg Schenk zu Limburg indirekt erwähnt.¹⁰⁴

2.3.3.5 Val Lumnezia/Lugnez

Anlässlich der Heirat der Adelheid von Rhäzüns mit Simon von Montalt gab es offenkundig Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Morgengabe. In einem Vergleich wurde 1351 entschieden, dass Simon seinen Schwägern Walter und Christoph 200 Mark schuldig sei. Dafür verpfändet er ihnen in Degen den Meierhof Ca de Sura, *den hof under der kilchen*, einen Hof *ze Cur Wasta* und den Meierhof von Fraissen. Im Nachbardorf Vignogn wurde der Hof eines Eberhart als Pfand gesetzt.¹⁰⁵

2.3.3.6 Kerzer in der Surselva

Am 14. März 1349 bestätigte Bischof Ulrich von Chur den Freiherren von Rhäzüns die Verpfändung der Kerzer in der Surselva (*uff Müntina*) durch den Generalvikar und das Domkapitel um 120 Mark.¹⁰⁶ Die Kerzer (auch Kerzner genannt) waren zu einer Abgabe in Wachs an eine Kirche verpflichtet. Diese Abgabe galt jedoch im Unterschied zum Kopfzins nicht als Zeichen der Unfreiheit, sondern als Zeichen der Freiheit unter dem Schutz der Kirche.¹⁰⁷ Wie die Freiherren diesen Wachszins genutzt haben, kann nicht eindeutig geklärt werden. Denn Rechte an Kirchen im Vorderrheintal können für diese

¹⁰¹ POESCHEL, KDM GR IV, S. 283f. Vgl. auch MÜLLER, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp, S. 356–359.

¹⁰² BUB III (neu), Nr. 1498, 1289.

¹⁰³ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 104f.

¹⁰⁴ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 101–103.

¹⁰⁵ BUB VI, Nr. 3027, 2. Juli 1351.

¹⁰⁶ BUB V, Nr. 2955 und 2956, 14. März 1349.

¹⁰⁷ SCHULZE, Grundstrukturen, Bd. 1, S. 150.

Zeit nicht nachgewiesen werden. Dieses Pfand wurde im Jahre 1393 durch Bischof Hartmann von Werdenberg-Sargans (1388–1416) von Ulrich II. Brun von Rhäzüns (1367 – † vor 20.9.1415) eingelöst.¹⁰⁸

2.3.4 Grabstätte und Stellung im Domkapitel Chur

Zur Herrschaftsbildung gehörte auch die Gründung eines Hausklosters, dessen Ausstattung und Ausbreitung es auswärtigen Adelsgeschlechtern verwehrt, sich im Lande festzusetzen. Ein solches Kloster war auch wichtig für die Grablege. Von einem Hauskloster ist bei den Rhäzünsern nirgends die Rede, nicht einmal Ansätze zu einer Gründung sind festzustellen. Dies könnte dadurch erklärt werden, dass die Freiherren relativ spät, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, fassbar sind.

Auffallend ist auch ihre spärliche Vertretung im Churer Domkapitel. Nur gerade zwei Kanoniker sind bekannt: ein Arnold von Rhäzüns in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts¹⁰⁹ und ein Ulrich, der im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts verstorben ist.¹¹⁰ Im gleichen Jahrhundert sind indessen weitere gute Beziehungen der Herren von Rhäzüns zum Domkapitel und zum Bischof von Chur belegt. Heinrich II. von Rhäzüns (1160–1204) erscheint 1170 in einer Tauschurkunde, überliefert im *Necrologium Curiense*, zwischen dem Domkapitel und einem unbekanntem Vertragspartner. Aufgrund der örtlichen Stellung im Dokument ergänzte Wolfgang von Juvalt die verblasste Stelle vor *Henrici de Ruzunne* mit *advocati nostri*.¹¹¹ Die sichere Beweisführung für diese Vogt-Funktion, die uns den Aufstieg der Rhäzünser und ihr gutes Einvernehmen mit dem Hochstift in dieser Zeit verständlicher machen würde, fehlt zwar damit. Bereits 1160 war Heinrich II. in einem Vertrag zwischen dem Bischof von Chur und Ulrich III. von Tarasp als dritter Zeuge nach den Freiherren von Vaz aufgetreten.¹¹² Das spätere Fehlen des rhäzünsischen Geschlechtes im Domkapitel könnte durch die Dominanz der gräflichen Geschlechter wie der Werdenberger oder Montforter bei der Besetzung des Churer Bischofssitzes und des Domkapitels zu erklären sein.

Die Grabstätte war für den Menschen im Mittelalter von grosser Bedeutung, was sowohl in seiner ausgeprägten Religiosität als auch in einer, gerade

¹⁰⁸ BUB V, Nr. 2955, 14. März 1349, S. 529, Zeile 20 (Dorsalnotizen).

¹⁰⁹ *Necr. Cur.* 9. Februar 2. Hälfte 12. Jh., S. 12.

¹¹⁰ *Necr. Cur.* 19. Januar 3. Drittel des 12. Jh., S. 6.

¹¹¹ BAC 751.01, *Nec. Cur. Liber C*, fol. 1r; vgl. *Necr. Cur. Faksimileausgabe*, S. 23; BUB I, Nr. 376, 28. Juni/9. August 1170.

¹¹² BUB I, Nr. 341, 25. März 1160.

beim Adel, starken Ahnenverehrung begründet war. Dabei zählte die Herleitung des Geschlechtes von einer langen Ahnenreihe sehr viel. Wo fanden die Freiherren von Rhäzüns und ihre Familienangehörigen ihre letzte Ruhestätte? Heinrich III. (1251–1288) wählte seine Grabstätte in der Kathedrale Chur, errichtete darin einen Altar zu Ehren der Heiligen Georg und Sebastian und stattete ihn mit einem Kornzins aus.¹¹³ Bertha von Rhäzüns (1320–1356), die mit Johann von Rietberg (1315–1349) verheiratet war, wurde auch in der Kathedrale Chur begraben.¹¹⁴ Zum 17. März 1356 wird im *Necrologium Curiense* der Tod der *nobilis domina Berchta de Rutzuns* vermerkt. Sie hatte dem Domkapitel 25 Goldflorin für eine Jahrzeit und ihr Seelenheil gestiftet und wurde vor dem Altar des heiligen Georg bestattet, wohl jenem, der von Heinrich II. 1288 gestiftet worden war.¹¹⁵

Über St. Paul, die ehemalige Pfarrkirche von Rhäzüns, berichten uns keine mittelalterlichen Quellen. Erwin Poeschel kommt nach seiner Baubeschreibung des Gotteshauses zum Schluss, dass der Vorgängerbau um- und ausgebaut wurde. Dieser Anlage wurde spätestens im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts – wohl als Grabstätte der Herren von Rhäzüns – eine Kapelle beigefügt.¹¹⁶ Die schlecht erhaltenen Wandmalereien im Innern der Kirche – von Raimann auf 1380/90 datiert – zeigen vier betende Krieger in Rüstung mit zwei Wappen von Rhäzüns. Es dürfte sich um die vier Söhne Heinrichs IV. (1289–1327) handeln: Walter (1333–1362), Christoph (1333–1359), Heinrich V. (1333–1349) und Donat I. (1333–1345). Auch sie weisen auf eine Grabstätte des Geschlechtes hin. In diesem Boden dürften auch die Überreste des letzten Freiherrn, Georg von Rhäzüns, ruhen († vor 11. 4. 1458).

2.3.5 Herrschaftsbildung und Verwaltung

Die Verwaltung der Kernherrschaft und der nahen Gebiete geschah von der Burg Rhäzüns aus, wo eine erste Beurkundung 1282 bezeugt ist.¹¹⁷ Hier wurden die Abgaben und Zinse abgeliefert sowie Gericht gehalten. Bereits oben wurde auf Zinsabgaben verwiesen. Ministerialen haben auf den rhäzünsischen Burgen die Verwaltung ausgeübt und die niedere Gerichtsbarkeit

¹¹³ BUB III (neu), Nr. 1464, 5. April 1288 und *Necr. Cur.* 3. April letztes Fünftel 13. Jh., S. 33. Dieser Altar ist abgegangen. POESCHEL, *KDM GR VII*, S. 100.

¹¹⁴ BUB IV, Nr. 2179, 13. Januar 1320.

¹¹⁵ *Necr. Cur.* 17. März 1356, S. 26f.

¹¹⁶ POESCHEL, *KDM GR III*, S. 62f.; RAIMANN, *Gotische Wandmalereien* S. 354–357 mit Abbildungen.

¹¹⁷ BUB III (neu), Nr. 1317, 19. August 1282.

wahrgenommen, wie beispielsweise auf Schwarzenstein in Obersaxen bis ins 14. Jahrhundert. Anzunehmen ist auch die zeitweilige Präsenz der Freiherren selbst auf den Festen ausserhalb von Rhäzüns, insbesondere der vier Brüder Walter, Christoph, Heinrich und Donat um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Für spätere Zeiten liefert Hans von Rhäzüns (1391–1425) den Beleg für diese Annahme, denn er wird als Herr zu St. Jörgenberg bezeichnet.¹¹⁸ Die vier genannten Brüder beurkunden im Allgemeinen auch gemeinsam, was auf eine Ganerbenschaft schliessen lässt. Zudem waren Hausteilungen in diesen Zeiten und auch später unüblich, was zu einer Stärkung des Besitzes und der Herrschaft führte. Eigener Besitz ist nur bei Donat (1333–1345) nachzuweisen.

2.3.6 Titel und Stellung der Freiherren von Rhäzüns

Bereits im vorhergehenden Kapitel wurde darauf verwiesen, dass vielleicht alte gräfliche Rechte zur Herrschaftsbildung der Rhäzünser beitrugen. Neben dem Bischof von Chur und dem Kloster Disentis müssen auch einige edelfreie Geschlechter als funktionelle Erben der oberrätischen Grafschaft betrachtet werden, die wohl gegen Ende des 11. Jahrhunderts erloschen ist. Für ihr Herrschaftsgebiet sind diese Edelfreien an die Stelle von Grafen getreten, und ihren Aufgaben nach darf man sie als grafengleich bezeichnen.¹¹⁹ In der mittelalterlichen siebenstufigen Heerschildordnung, einer Lehenspyramide, waren Grafen und freie Herren gemeinsam in den vierten Heerschild eingereiht.

Zu diesen edelfreien Geschlechtern gehörten im Gebiet des späteren Grauen Bundes die Herren von Rhäzüns, Sagogn, Wildenberg und Frauenberg¹²⁰, Belmont¹²¹, Sax-Misox, Montalt¹²² und Friberg. Sie tragen den Titel *nobilis*, der für die Rhäzünser bei Heinrich III. (1251–1288) um die Mitte des 13. Jahrhunderts erstmals nachgewiesen ist.¹²³ Das Prädikat *nobilis* wurde in Rätien konsequent für eine geschlossene Adelsgruppe gebraucht, die eigene Herrschaftsrechte ausübte und im spätmittelalterlichen Sinn als reichsunmittelbar angesprochen werden darf.¹²⁴

Wie zeigt sich die Situation im 14. Jahrhundert, als sich die deutsche Urkundensprache durchzusetzen vermochte, wie werden nun die Rhäzünser

¹¹⁸ RU Nr. 135, 10. März 1403, St. Jörgenberg.

¹¹⁹ CLAVADETSCHER, *Nobilis, edel, fry*, S. 244.

¹²⁰ MURARO, *Freiherren von Wildenberg und Frauenberg*, S. 67–90.

¹²¹ MURARO, *Freiherren von Belmont*, S. 271–310.

¹²² MURARO, *Freiherren von Montalt*.

¹²³ BUB II(neu), Nr. 928, 5. Oktober 1252 und BUB II (neu), Nr. 974, 9. April 1255.

¹²⁴ CLAVADETSCHER, *Nobilis, edel, fry*, S. 347.

bezeichnet? 1327 spricht Bischof Johannes von Chur Heinrich IV. Brun (1289–1327) mit *edeln herren hern Brunne von Rützüns* an.¹²⁵ Hier entspricht *edel* noch ganz der ursprünglichen *nobilis*-Bedeutung. Das gleiche gilt für 1336, als von den *edeln herren her Walther, her Cristoffel, her Hainrich vnd her Donat von Rützüns gebrüder* die Rede ist.¹²⁶ Spätestens seit dem 3. Viertel des 14. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, wo *edel* auch bei anderen Schichten verwendet wird, besonders bei bischöflichen Ministerialen.¹²⁷ Um diesem Nivellierungsprozess zu entgehen, heisst es 1378 *dem edlen herren Ūlrichen Brûn, erboren von Rützzüns*¹²⁸, oder gar *dem edeln wolerborn minem gnâdigen herren hern Ūlrichen Brunen, fryen von Rützüns*¹²⁹.

Der Titel *fry, frygen* taucht in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf: *den edelen frigen Walthern, Cristofel, Hainrichen vnd Donaten, gebrüder von Rützüns*.¹³⁰ Ulrich II. Brun nennt sich 1368: *Ich Brûn von Rützüns fry*.¹³¹ In einer am 3. Januar 1396 in Chur ausgestellten Urkunde wird er als *Ūlrich Brûn, frigherr zû Rutzunß* bezeichnet.¹³²

Dieser *fryherr* oder Freiherr ist für Otto P. Clavadetscher der «völlig kongruente Nachfolger» des streng ständisch verstandenen Begriffs *nobilis* des 12. und 13. Jahrhunderts.¹³³ Nur die edelfreien Familien führten diese Bezeichnungen.

Gewisse Vertreter der Familie von Rhäzüns trugen den Titel Brun. Der erste Träger war Heinrich IV. (1289–1327): *de concordia facta inter nobilem virum H. dictum Brvnonem de Rvzvnnis*, heisst es 1289.¹³⁴ Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) ist indessen als der wichtigere Träger zu bezeichnen. In verschiedenen Formen lässt sich der Titel Brun bei ihm nachweisen: *Prun* und *Prunen*¹³⁵, *Brvnen*¹³⁶, *Brûnn*¹³⁷. Die ersten Schreibweisen in der lateinischen Urkunde von 1289 – *Brvnonem* und *Brvnoni* – lassen darauf schliessen, dass

¹²⁵ BUB IV, Nr. 2390, 15. Juli 1327.

¹²⁶ BUB V, Nr. 2552, 2. April 1335, vgl. auch BUB V, Nr. 2569, 18. März 1336, und BUB V, Nr. 2896, 5. Februar 1348.

¹²⁷ CLAVADETSCHER, *Nobilis, edel, fry*, S. 352.

¹²⁸ RUnr. 78, 29. November 1378, BUB VII, Nr. 4049, Ulrich II. Brun von Rhäzüns (1367–1415).

¹²⁹ RU Nr. 95, 14. Februar 1384.

¹³⁰ BUB V, Nr. 2569, 18. März 1336.

¹³¹ BUB VI, Nr. 3616, 20. Mai 1368.

¹³² RU Nr. 116, 3. Januar 1396.

¹³³ CLAVADETSCHER, *Nobilis, edel, fry*, S. 352.

¹³⁴ BUB III (neu), Nr. 1498, 1289.

¹³⁵ BUB VI, Nr. 3610, 16. März 1368.

¹³⁶ BUB VI, Nr. 3612, 30. April 1368.

¹³⁷ RU Nr. 92, 13. November 1383.

Brun vom Vornamen Bruno abgeleitet ist und nicht von rätoromanisch *barun*. Der Name Bruno kommt in der Familie von Rhäzüns zwar nicht vor, doch könnte es sich bei Brun um einen Ehrentitel handeln.

2.3.7 Fazit

Für den Herrschaftskern mit Rhäzüns und Bonaduz, mit geschlossener Grundherrschaft und Hoheitsrechten, ist anzunehmen, dass er auf gräfliche Rechte und auf sogenannte «autogene Immunität» zurückgeht. Bei der nachfolgenden Herrschaftsbildung werden vor allem Güter, aber auch Rechte an Eigenleuten hinzugewonnen.

Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich eine Herrschaftsausdehnung der Rhäzünser an den Heinzenberg, nach Cazis und Thusis ausmachen, wobei die Tumb von Neuburg wohl ihre gesamten Güter den Freiherren zu Pfandbesitz überliessen. Für die weitere Herrschaftsbildung gab die Erwerbung der Herrschaft Friberg in der Mitte des 14. Jahrhunderts den Ausschlag. Diese umfasste die Burgen Friberg (Gem. Siat) und Jörgenberg (Gem. Waltensburg/Vuorz) sowie Rechte in den umliegenden Dörfern. Hier übten die Freiherren die Hochgerichtsbarkeit aus, desgleichen in der später (1378) erworbenen Burg Grünenfels, die mit Friberg zur erweiterten Herrschaft Jörgenberg zusammengefasst wurde. Verkehrspolitisch war der Gewinn der Herrschaft Friberg von Bedeutung, weil damit der Zufahrtsweg zum Panixerpass kontrolliert wurde. Dieser führte von Glarus in die Surselva und hernach zum Oberalp- und Lukmanierpass.

In Obersaxen besaßen die Rhäzünser mehrere Burgen und dazu gehörige Rechte. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurde daraus in Verbindung mit der Schutzvogtei über die Walser eine Territorialhoheit.

Schon vor Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) besaßen die Freiherren von Rhäzüns genügend finanzielle Mittel, um diese geschickt zur Expansion ihrer Herrschaft einzusetzen. Die 1'000 Mark, welche sie sich 1333 für ihren Beitritt zum antivasischen Bündnis bezahlen liessen, benutzten sie für den Ankauf der Herrschaft Friberg. Ausserdem verstanden sie es geradezu skrupellos, aus ihren Gefangenen hohe Lösegelder herauszupressen: 350 Mark für Hans Streiff¹³⁸, 100 Mark für Simon I. von Bärenburg¹³⁹, gar 750 Mark für Vogt Ulrich III. von Matsch¹⁴⁰.

¹³⁸ BUB V, Nr. 2552, 2. April 1335.

¹³⁹ BUB V, Nr. 2586, 10. Februar 1337.

¹⁴⁰ BUB V, Nr. 2609, 8. März 1338.

Bereits in dieser ersten Phase stützten sich die Herren von Rhäzüns bei der Verwaltung auf Ministerialgeschlechter. Sie kannten keine Hausteilungen, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich bei ihnen eine Ganerbenschaft feststellen. Die Rhäzünser trugen den *nobilis*-Titel und gehörten damit zu einer geschlossenen Adelsgruppe, die eigene Herrschaftsrechte ausübte und als reichsunmittelbar anzusehen ist.

2.4 Zur Geschichte der Freiherren von Rhäzüns bis um 1367

Das 13. und 14. Jahrhundert ist hinsichtlich der Geschichte der Rhäzünser durch Krieg und Fehden bestimmt, und auch in der letzten Phase der Regierungszeit Ulrichs II. Brun dominiert die sogenannte Rhäzünser Fehde (1394–1415).

Seit der herausragenden Arbeit Otto Brunners über Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter darf Fehde weder als Unrecht oder Faustrecht noch als Ausdruck für eine aus den Fugen geratene Politik angesehen werden.¹⁴¹ Fehde muss vielmehr als ein Element mittelalterlicher Politik verstanden werden, das seine Funktion innerhalb einer Gesellschaft beanspruchte, in der das Recht auf Gewaltanwendung noch nicht monopolisiert war wie im modernen, neuzeitlichen Staat. Folglich haben wir es in der mittelalterlichen Gesellschaft mit einer Vielzahl von Herrschaftsträgern und dem damit verbundenen Recht auf Gewalt zur Erzwingung des Gehorsams zu tun. Obwohl Fehde «rechtmässige Gewalt» und ein Mittel zur Wiedergutmachung eines Unrechts bedeutete, lässt sich schwer feststellen, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt, da ein subjektives Rechtsempfinden als Richtschnur diente. Auch die Gefahr einer Überbewertung der Fehde ist gegeben.

In der Regel verfügte der die Fehde ankündende Feudalherr oder der Fehdeberechtigte über einen Anhang aus seinem Verwandtenkreis. Dazu gesellten sich weitere Freunde, Helfer und Diener, die unter Umständen durch Bündnisse gewonnen wurden und schliesslich den Harst der Kriegsführenden bildeten.¹⁴²

¹⁴¹ BRUNNER, Land und Herrschaft, v. a. S. 1–100.

¹⁴² PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden, S. 88.

2.4.1 Die Fehde mit dem Hochstift Chur (1251–1255)

Die Fehde mit dem Bischof von Chur zeigt kaum Gemeinsamkeiten mit den europäischen Parteiungen jener Zeit, vielmehr stellte sie den Versuch kleinerer Freiherren unter Anführung von Rhäzüns dar, den Niedergang der staufischen Macht und das Interregnum (1254–1273) auszunützen, um befreit von kaiserlicher oder königlicher Kontrolle durch Krieg die Herrschaft auszudehnen und in den Besitz von Grund und Boden zu gelangen.¹⁴³

Heinrich III. von Rhäzüns (1251–1288) hatte aber vorerst noch einige alte Streitigkeiten zu begleichen. 1251 schloss er mit dem Abt und der Gemeinde Disentis einen Friedensvertrag, der auch Verpflichtungen zu gegenseitiger Hilfeleistung einschloss.¹⁴⁴ Die Auseinandersetzungen waren nach dem Tode des Vaters des Freiherrn Heinrichs III. ausgebrochen, wobei es um die Rückerstattung von äbtischen Lehen ging. Das Zerwürfnis ist vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten zu sehen, denen sich die Abtei wegen Entfremdung von Lehen und Schädigungen am Klosterbesitz gegenüber sah. Wenige Jahre zuvor war den Freiherren von Sax aus den gleichen Gründen die Klostervogtei entzogen und den Grafen von Werdenberg-Sargans übertragen worden.¹⁴⁵

Gleiche Beweggründe, nämlich die Absicherung im Falle von ausbrechenden Feindseligkeiten, waren auch beim Friedensabkommen von 1252 zwischen Rhäzüns und der Kommune Chiavenna und deren Nachbargemeinden mit im Spiel.¹⁴⁶ Im Vertrag ging es einmal um den Transitverkehr, aber auch um Entschädigungen bei Raub und Diebstahl. Bereits 1204 trat Hartmann von Rhäzüns als Zeuge auf bei der Verleihung der Alp Diamat (Gem. Innerferrera) durch Konrad von Masein und dessen gleichnamigen Sohn und andere Miteigentümer an die Gemeinde Chiavenna auf 30 Jahre.¹⁴⁷ Das Hinübergreifen von lombardischen Viehbesitzern über die Wasserscheide hinweg dürfte mehrere Ursachen haben. Giachen Conrad¹⁴⁸ macht in erster Linie geographisch-klimatische Verhältnisse im Gebiet Como und Chiavenna dafür verantwortlich: Sumpfgebiete und Mücken beeinträchtigten die Landwirtschaft. Dazu kam der steigende Bedarf der oberitalienischen Städte

¹⁴³ BUNDI, Zum Fehdewesen in Rätien, S. 247.

¹⁴⁴ BUB II (neu), Nr. 917, 1251.

¹⁴⁵ Reg. Disentis, Nr. 52, nach einer nicht belegten Mitteilung von Ambrosius Eichhorn, vgl. DEPLAZES-HAEFLIGER, Sax und Sax-Hohensax, S. 49–52.

¹⁴⁶ BUB II (neu), Nr. 926, Reichenau, 23. Juni 1252.

¹⁴⁷ BUB II (neu), Nr. 501, Chur, 11. Mai 1204. Vgl. dazu die Einträge zu den Alpen *de Ruzumi* und *de Emede* in den Rechnungsbüchern von Chiavenna: SALICE, La Valchiavenna nel Duecento, S. 116 (zum Jahr 1240), S. 180 (zum Jahr 1262), S. 193, 199, 204 (zum Jahr 1264) usw.

¹⁴⁸ CONRAD, Von der Fehde Chur-Como, S. 19.

an Fleisch, der in diesen Gebieten eine stärkere Verlagerung auf die Viehwirtschaft bedingte. Die rätischen Täler waren nicht in der Lage, selber alle Alpen auf ihrem Gebiet zu bestossen. Als Gründe dafür können geringere Bevölkerungsdichte und womöglich ein erst bescheidener Export von Vieh nach Italien genannt werden. Die Verpachtung der Alpen an lombardische Gemeinden am Südhang der Alpen lag somit nahe.

Viehdiebstähle und Schädigung aller Art kamen nicht selten in diesen Gebieten vor, in denen sich kein Adelsherr oder Bischof entscheidend durchzusetzen vermochte. Die Gewährleistung von «Schutz und Schirm» war daher verschiedenen Herrschaftsträgern überantwortet. Parallel zu diesen Streitigkeiten um Alpweiden und Vieh im Zuge des Landesausbaues liefen Fehden zwischen Chur und Como, deren Ursachen weitgehend im Kampf um die Grafschaft Chiavenna und damit um die Beherrschung von geschlossenen Passverbindungen mit einträglichen Zolleinnahmen standen.¹⁴⁹

Der Friedensvertrag von 1252 mit Chiavenna wirft weitere Fragen auf, so nach den Motiven der Freiherren, aber auch nach dem Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Schams und Chiavenna. Bedeutungsvoll ist ein Schirmvertrag zwischen den Gemeinden Mesocco und Chiavenna, worin sie sich gegenseitig Schutz und Hilfe auf ihren Alpen zusichern. Der Vertrag wurde Ende Mai 1247 abgeschlossen und auf fünf Jahre befristet.¹⁵⁰ Fast auf den Tag genau tritt nun fünf Jahre später der Vertrag zwischen Chiavenna und Rhäzüns erneut in Kraft.¹⁵¹ Nicht allein die Freiherren zeigten also an einer Regelung ihr Interesse. Chiavenna sah sich gezwungen, einen effizienteren Schutz einzuholen, als es die Gemeinde Misox gewähren konnte.

Was gab nun den Anstoss zur Fehde zwischen einigen rätischen Freiherren, angeführt durch Heinrich III. von Rhäzüns, und dem Bischof von Chur? Der aus dem angesehenen Grafenhaus der Montfort stammende neue Mann auf dem Bischofsstuhl, Heinrich III., war in jungen Jahren dem Predigerorden beigetreten.¹⁵² Sein Regierungsantritt im Jahre 1251 fällt bezeichnenderweise mit der Versöhnung zwischen Rhäzüns und dem Abt und der Gemeinde Disentis zusammen. Die Opposition gegen den neuen Inhaber des Bischofsamts dürfte sich kaum allein aus den politischen Verhältnissen der staufischen Spätphase und des Interregnums erklären lassen. Dieser scheinbar mehr in Theologie und frommer Demut als in politischen und kriegerischen Aktionen geübte

¹⁴⁹ BUNDI, Zum Fehdewesen in Rätien, S. 242ff.

¹⁵⁰ BUB II (neu), Nr. 851, 31. Mai 1247.

¹⁵¹ BUB II (neu), Nr. 926, 23. Juni 1252.

¹⁵² MAYER, Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 242.

Mann weckte bei einigen rätischen Adeligen die Hoffnung auf Erweiterung ihrer Herrschaft auf Kosten des Hochstiftes.

Andererseits stiegen wohl auch Befürchtungen auf, ein Mitglied der mächtigen Adelsfamilie der Montfort könnte seine bischöfliche Position zur Stärkung der gräflichen Hausmacht ausnützen.¹⁵³ Die sich gegen Heinrich von Montfort formierende Koalition bestand vorwiegend aus kleineren Freiherren und Rittern aus der Surselva, wobei Heinrich von Rhäzüns die führende Rolle zukam. Den Auftakt zu den kriegerischen Auseinandersetzungen bildete die Besetzung von bischöflichen Burgen, die selbst auf wiederholte Aufforderung des Kardinallegaten Petrus von San Giorgio nicht herausgegeben wurden.¹⁵⁴

Bischof Heinrich von Montfort war nun keineswegs der Mann, der vor dieser geschlossenen Opposition den Rückzug angetreten hätte. Hilfe und Zuzug erhielt er von seinem Bruder, Graf Hugo II. von Montfort. Die Rhäzünser Koalition verstärkte sich sowohl durch die einheimischen Adeligen Friedrich von Friberg und Konrad von Rialt als auch durch Simon von Orello aus Locarno sowie seine Verwandten Matthäus und Wido. Es bleibt unbekannt, ob die Teilnahme Simons von Orello aus eigenen politischen Interessen erfolgte oder ob er als Fehdehelfer eingriff, womit er als Vorläufer von Berufssöldnern anzusehen wäre.

Trotz scheinbarer Übermacht von Freiherren und Rittern erlitt die rätische Koalition am 26. August 1255 bei Domat/Ems eine vernichtende Niederlage, bei der über 100 Mann durch die Bischöflichen gefangen und eine unbekannt Zahl getötet oder verwundet wurde.¹⁵⁵ Der Versuch des Freiherrn von Rhäzüns und seiner Helfer, sich entscheidend auf Kosten des Hochstiftes durchzusetzen, war für einmal abgewehrt und gescheitert, was dem Bischof neuen Auftrieb zur Wiedererrichtung und Stärkung seiner fürstlichen Herrschaft gab.

2.4.2 Die Fehde mit den Herren von Löwenstein (1289)

Nur von lokaler Bedeutung und ohne Beziehung zu ausserrätischen Fehden dürfte diejenige der verschwägerten Häuser von Rhäzüns und Sax-Misox gegen Hartwig und Wilhelm von Löwenstein (bei Ilanz) gewesen sein.¹⁵⁶ Zum ersten Mal tritt hier Heinrich IV. (1289–1327), der als erster den Titel *Brun* von Rhäzüns trägt, in Erscheinung. In der recht heftigen Fehde hatten die beiden Parteien gegenseitig ihre Burgen erobert. Im Frieden von 1289

¹⁵³ BUNDI, Zum Fehdewesen in Rätien, S. 248.

¹⁵⁴ BUB II (neu), Nr. 974, 9. April 1255.

¹⁵⁵ Nocr. Cur. S. 85.

¹⁵⁶ Vgl. PROJER, Die Herren von Löwenstein, S. 355.

ging Baldenstein (Gem. Sils i.D.) wieder an die Löwenstein, die Feste Schwarzenstein (Gem. Obersaxen) an die Rhäzünser zurück.¹⁵⁷ Die von Löwenstein hatten zudem 500 Mass Getreide an Rhäzüns zu liefern, was deren Ernteausschlag darstellen dürfte. Dazu kam die Stellung von Bürgen mit einer Gesamtsumme von 200 Mark. Durch einen Sonderartikel wurden königliche, weltliche und geistliche Gerichte ausgeschlossen, um die Angelegenheit ganz intern zu regeln.

2.4.3 Die Machtausdehnung während der Vazer Fehden (1. Hälfte 14. Jahrhundert)

Die Zeit zwischen 1300 und 1340 ist in Rätien geprägt durch den alles überragenden Gegensatz zwischen dem Hochstift Chur und den Freiherren von Vaz, angeführt durch Donat von Vaz. Den Ereignissen im Reich – Doppelwahl von Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern als deutsche Könige – kam in Rätien nur sekundäre Bedeutung zu.¹⁵⁸

Bei den Auseinandersetzungen lassen sich zwei Phasen unterscheiden, wobei in der ersten der eigentliche Krieg zwischen 1323 und 1325 stattfand, in dem Donat von Vaz als Sieger hervorging. Über die Rolle der Herren von Rhäzüns wissen wir nichts. Wahrscheinlich standen sie auf der Seite der Vazer, deren Verwandte sie mit grosser Sicherheit waren.¹⁵⁹ Der Konflikt scheint nachher weitergeschwelt zu haben, ohne dass Entscheidendes geschehen wäre. Die Lage änderte sich allerdings mit dem Amtsantritt des neuen Bischofs von Chur, Ulrich V. Ribi von Lenzburg, im Jahre 1331. Er scheint von Anfang an beabsichtigt zu haben, das Bistum zu neuer Grösse zu führen und es auf eine Machtprobe mit Donat von Vaz ankommen zu lassen.¹⁶⁰ Zu Beginn des Jahres 1333 gelang ihm als grosses diplomatisches Meisterstück die Bildung einer umfassenden antivazischen Koalition. Dem Bündnis schlossen sich Graf Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg, der Abt von Disentis und die Freiherren von Belmont, Sax, Montalt und Rhäzüns an.¹⁶¹ Dem Bischof ging es vor allem darum, die scheinbar kampfstarken Rhäzünser auf seine Seite zu bringen, denn die Bedingungen, unter denen sie dem Übereinkommen bei-

¹⁵⁷ BUB III (neu), Nr. 1498, 1289. Vgl. auch CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 104f.

¹⁵⁸ MURARO, Freiherren von Vaz, S. 148.

¹⁵⁹ Vgl. Stammtafel, S. 148. Das Auftauchen der Namen Donat und Walter bei den Rhäzünsern deutet darauf hin, desgleichen die fehlenden Heiratsverbindungen mit den vazischen Erbtöchtern.

¹⁶⁰ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 13f. und BUNDI, Zum Fehdewesen in Rätien, S. 268.

¹⁶¹ BUB V, Nr. 2519, 22. April 1333.

traten, nennt Jürg Muraro zu Recht nahezu erpresserisch.¹⁶² Sie forderten für ihre Mithilfe die enorme Summe von 1'000 Mark Silber, wofür ihnen Bischof Ulrich die Feste Fürstenua zu 400 Mark und die Freiherren von Montalt die Burg Löwenberg (Gem. Schluein) samt Zubehör für 600 Mark als Sicherheit setzten. Dazu kamen noch Hilfeleistungen der Verbündeten an die Freiherren von Rhäzüns beim Bau einer Feste auf Müntinen (*in montanis*, d.h. in der unteren und mittleren Surselva) sowie die Übergabe der Burgen Friberg (bei Siat) und Jörgenberg (bei Waltensburg), falls diese in der künftigen Fehde von ihnen eingenommen würden. Das Bündnis galt vom 11. November 1333 an auf vier Jahre.

Dass sich das Bündnis für den Bischof gelohnt hat, zeigt der weitere Verlauf der Ereignisse. Auf der Gegenseite gelang es Donat von Vaz, sich die Hilfe der Schwyzer zu sichern. Dabei handelte es sich mehr um Söldner als um eigentliche Verbündete. Auch wenn das Kräfteverhältnis allem Anschein nach ausgeglichen war, musste Donat von Vaz samt seiner Partei eine empfindliche Schlappe einstecken. Die Schwyzer – nach Johannes von Winterthur rund 1'500 an der Zahl¹⁶³ – wurden aller Wahrscheinlichkeit nach schon auf dem wenig geordneten Anmarsch von einem Ritterheer unter Anführung eines Freiherrn von Rhäzüns geschlagen. Rund 200 fielen, und ein Teil kam auf der Flucht um. Nach dieser Niederlage zogen sich die Schwyzer und auch die wahrscheinlich mit ihnen verbündeten Unterwaldner von den Kämpfen zurück und schlossen mit dem Abt von Disentis sowie mit Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg einen Separatfrieden.

Wohl scheinen die kriegerischen Auseinandersetzungen weiter angedauert zu haben, doch ihr Höhepunkt war in den Jahren 1333/34 überschritten. Mit dem Tode Donats von Vaz 1337/38 löste sich der Konflikt von selbst.¹⁶⁴ In mehreren Friedensschlüssen söhnten sich 1339 die Gegner aus. Auffallenderweise fehlen jedoch die Rhäzünser, die im Krieg die Hauptlast der rätschen Koalition getragen hatten. Es macht den Anschein, dass sie die Fehde weitergeführt haben, vor allem im Gebiet von Waltensburg und am Panixerpass.¹⁶⁵

Grössere Gefahr drohte ihnen allerdings von anderer Seite. Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans war nicht gewillt, kampflös auf die beiden wichtigen Festen Jörgenberg und Friberg zu verzichten, da diese vor der grossen Auseinandersetzung den Rhäzünsern als Entgelt für ihr Engagement versprochen worden waren. Nach einer Fehde sahen sich die Werdenberger

¹⁶² MURARO, Freiherren von Vaz, S. 151.

¹⁶³ JOHANNES VITODURANUS, *Chronica*, S. 113–115.

¹⁶⁴ MURARO, Freiherren von Vaz, S. 154.

¹⁶⁵ BUNDI, *Zum Fehdewesen in Rätien*, 272.

1343 gezwungen, die Herrschaft Friberg mit den beiden Burgen gegen eine Entschädigung von 1'000 Mark herauszugeben.¹⁶⁶

Die Freiherren von Rhäzüns gingen gestärkt aus den Vazer Fehden und der anschliessenden Auseinandersetzung mit dem Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans hervor. Im Vorderrheintal waren die Rhäzünser die eigentlichen Gewinner. Es gelang ihnen die Festigung ihrer bis dahin wenig bedeutsamen Rechte und der Erhalt neuer Herrschaften. Zudem traten die Freiherren in direkten Kontakt mit dem Lande Glarus, was für spätere Zeiten von Bedeutung sein sollte.

Bei all diesen Fehden erfahren wir noch kaum etwas von einer eigenständigen Rolle von Gemeinden oder Kommunen. Einzig die Gemeinde Disentis tritt zuweilen neben dem Abt handelnd in Erscheinung.

2.4.4 Die Belmonter Fehde von 1352

Mit dem Aussterben der Herren von Vaz (1337/38) änderte sich die politische Lage in Churrätien grundlegend. Anstelle des churbischöflich-vazischen Konfliktes traten andere Rivalitäten und Gegensätze. Dabei gelang es jedoch keinem der «einheimischen» Geschlechter, die Nachfolge der Vaz anzutreten. Rhäzüns konnte sich nicht durch Heirat einen Teil der Erbschaft sichern, da die beiden Familien wohl verschwägert waren.¹⁶⁷ Dafür gelang es den Grafen von Toggenburg und den Grafen von Werdenberg-Sargans, sich dank der Eheschliessung mit den beiden Erbtöchtern die Hinterlassenschaft des einst mächtigsten rätischen Adelsgeschlechtes anzueignen. Friedrich V. von Toggenburg heiratete Kunigunde, Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans Ursula von Vaz.

Doch nicht nur die Sarganser-Linie der Werdenberger gelangte in Rätien in Machtpositionen. Die Werdenberg-Heiligenberg kamen durch die Heirat Hugos IV. mit Anna von Wildenberg (1320–1334) in den Besitz von Rechten an Leuten und Gütern in Domat/Ems, Trin, Flims und Ilanz.¹⁶⁸ Diese Tatsache bildete denn auch einen der Gründe für neue Fehden und Streitigkeiten. Die weite Entfernung der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg von ihren

¹⁶⁶ BUB V, Nr. 2754, 2. August 1343. Tschudi berichtet von diesen Auseinandersetzungen und sieht die Streitursache im Kampf um die Herrschaft Friberg: TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 2. Erg.bd., S. 238f., mit Wiedergabe der Urkunde vom 18. Juli 1343 = BUB V, Nr. 2753. Vgl. auch BUB V, Nr. 2753, 18. Juli 1343.

¹⁶⁷ Gewisse Vorbehalte bei: BODMER/MURARO, *Freiherren von Vaz*, S. 271.

¹⁶⁸ KRÜGER, *Grafen von Werdenberg*, S. 170–174; MURARO, *Freiherren von Wildenberg und Frauenberg*, S. 83.

Herrschaften im bündnerischen Raum veranlasste ihre Untertanen, sich von ihnen allmählich zu befreien. In ihrem Bestreben blieben sie indes nicht allein, sondern fanden Unterstützung bei einheimischen Freiherrengeschlechtern.¹⁶⁹ Bei diesen Familien lässt sich eine gewisse traditionelle feindliche Haltung gegenüber den ‹fremden› Adelsgeschlechtern der Werdenberger und vor allem der Montforter nicht leugnen. Es handelt sich insbesondere um die Herren von Belmont und von Rhäzüns.

Die Fronten in dieser sogenannten Belmonter Fehde sind denn auch klar gezogen: Auf der einen Seite befanden sich die Grafen Albrecht I. und sein Sohn Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg sowie Graf Rudolf III. von Montfort-Feldkirch, alle mit einer Schar von Verbündeten und Fehdehelfern. Auf der anderen Seite stand Ulrich Walter von Belmont mit seinen eigenen Untertanen und denjenigen der Werdenberger¹⁷⁰, dazu gesellten sich die fehdefreudigen Freiherren von Rhäzüns, deren Herrschaft bis zum Panixerpass hinaufreichte. Die Teilnahme der Rhäzünser ist durch Heinrich von Diesenhofen und einen Friedensschluss aus dem Jahre 1359 eindeutig belegt¹⁷¹, während sich die Grafen von Werdenberg-Sargans und der Bischof von Chur von den Auseinandersetzungen fernhielten.

Die Schlacht zwischen den verfeindeten Lagern fand am 12. Mai 1352 auf unwegsamem und das Bauernheer begünstigendem Gelände oberhalb Ilanz am Piz Mundaun statt.¹⁷² Sie endete mit einem Sieg der Einheimischen sowie dem Tod und der Gefangennahme vieler Ritter aus dem Heer der Werdenberger und der Montforter.

Die Verbindung der Freiherren von Belmont und von Rhäzüns mit ihren eigenen und mit fremden Untertanen ist als eine Frühform jener Bündnisse anzusehen, die schliesslich zum Landfriedensbündnis von 1395 und dem Grauen Bund von 1424 führten. Die einheimischen Herren griffen hier erstmals zum politischen Mittel des Bündnisses mit den Untertanen, um sich Vorteile gegenüber anderen Feudalgeschlechtern zu verschaffen und auf deren Kosten ihre Herrschaften zu erweitern. Wie bedeutsam die eigenständige Rolle der Landleute war, lässt sich schwer ermessen. Ins Gewicht fällt vor allem das erstmals belegte Zusammengehen von Herren mit fremden Untertanen gegen deren eigene Feudalherren und die Vorbildfunktion für andere Herrschaftsleute. Der Sieg des überwiegend aus Bauern zusammengesetzten Heeres über

¹⁶⁹ BUNDI, Zum Fehdewesen in Rätien, S. 276, mit Angabe der älteren Literatur.

¹⁷⁰ HEINRICUS DE DIESENHOFEN, S. 85.

¹⁷¹ BUB VI, Nr. 3260, 5. Februar 1359.

¹⁷² HEINRICUS DE DIESENHOFEN, S. 85.

die Werdenberger hat das politische Selbstbewusstsein der Untertanen zweifellos erhöht und die Ansätze zu einer bündischen Bewegung, die sich vorerst noch auf eine Verbindung zwischen Bauern und Herren beschränkte, verstärkt.

2.4.5 Die Rhäzünser Politik im Zeichen der aufkommenden Bündnis- und Kommunalbewegungen

Die Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und den Freiherren von Belmont und Rhäzüns dauerten weiterhin an¹⁷³, doch dürfte die Intensität – schon aufgrund der Niederlage der Werdenberger – stark abgenommen haben. Andere Rivalitäten traten auf, so das Zerwürfnis zwischen den Heiligenbergern und den Montfortern wegen der Hinterlassenschaft des Grafen Hugo II. von Montfort-Tosters.

In Rhäzüns überlebte Walter seine drei Brüder und leitete die Herrschaft bis zum Machtantritt Ulrichs II. Brun im Jahre 1367. Die Zeit ist mitgeprägt von den aufkommenden Kommunalbewegungen und den Bündnissen zwischen Herren und Untertanen. Durch eine geschickte, untertanenfreundliche Politik wusste sich Rhäzüns Vorteile zu verschaffen. Die Nachfolger in den wazischen Gebieten dagegen, die Grafen von Werdenberg-Sargans, scheinen nicht die gleiche Einstellung zu ihren walserschen Untertanen gehabt zu haben wie ihre Vorgänger. Von daher ist es auch zu erklären, warum sich die Rheinwaldner und Safier 1360 mit «einheimischen» Freiherrengeschlechtern verbündeten.¹⁷⁴ Auch Rhäzüns gehörte zu denjenigen Geschlechtern, die bewusst eine antiwerdenbergische Politik betrieben, um die Grafenfamilien in ihren rätischen Herrschaften zu schwächen.

Das Bündnis vom 24. Dezember 1360 ist aus mehreren Gründen wert, eingehender behandelt zu werden. Es lassen sich dabei folgende Punkte festhalten¹⁷⁵:

1. Bündnis und Eidgenossenschaft zwischen den Walsergemeinden Rheinwald und Safien und den Herren von Rhäzüns, von Belmont und Heinrich von Montalt.
2. Rheinwald und Safien verbleiben in der rechtmässigen Herrschaft des Grafen Rudolf IV. von Werdenberg, doch soll das Bündnis vorgehen.
3. Kaspar von Misox wird aufgenommen, sofern er das Bündnis nicht angreift.

¹⁷³ BUB VI, Nr. 3260, 5. Februar 1359.

¹⁷⁴ BUB VI, Nr. 3344, 24. Dezember 1360.

¹⁷⁵ Vgl. CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier.

4. Rheinwald und Safien versprechen den vorgenannten rätischen Freiherren Hilfe und Rat.
5. Die Freiherren bezahlen den Unterhalt der walsерischen Hilfstruppen, doch wenn die Kosten zu hoch sind, teilen die Herren von Rhäzüns und von Belmont sie unter den Eidgenossen auf.
6. Bei Streitigkeiten gilt der schiedsrichterliche Entscheid der Herren von Rhäzüns und von Belmont.
7. Flurin, Heinrich und Albrecht von Tersnaus sind in das Bündnis miteinbegriffen.
8. Ohne Einwilligung der Eidgenossen darf keine «Richtung» geschlossen werden.
9. Den Herren von Rhäzüns und Belmont steht das Recht zu, das Bündnis nachzubessern.
10. Das Bündnis soll alle zehn Jahre «geöffnet» und von denjenigen beschworen werden, die es noch nicht taten.

Diese Urkunde bezeugt nicht nur ein Bündnis und eine Eidgenossenschaft, sondern auch eine Art Kontinuität in den Fehden zwischen den rätischen Freiherren und den rangmässig besser gestellten Grafen von Werdenberg-Sargans und Werdenberg-Heiligenberg. Aus dem Friedensschluss vom 31. August 1362¹⁷⁶ zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans einerseits, Walter von Rhäzüns, Ulrich Walter von Belmont, Heinrich von Montalt, Kaspar von Sax und den Gemeinden Rheinwald und Safien andererseits geht hervor, dass sich in der Zwischenzeit auch die Freien von Schams dem Bündnis angeschlossen hatten, sich allerdings unter dem Druck der Ereignisse zurückziehen mussten.

Das Zusammengehen von Herren und Untertanen, das in der Belmonter Fehde zum Erfolg führte, wird hier nun in der Form eines Bündnisses besiegelt. Die Möglichkeit, freiheitliche Tendenzen weiterzuverfolgen, wird ausgebaut und erprobt.¹⁷⁷ Dass das Bündnis der Innerschweizer zum Vorbild genommen wurde, ist möglich, aber kann nicht als gesichert gelten. In den Bündnissen von 1291 und 1315 fehlen die Herren, und im Unterschied dazu kennt die Einung von 1360 keine Landfriedensartikel, sie ist also nicht auf ganz konkrete Ereignisse ausgerichtet, sondern es spricht ein mehr allgemeiner, politischer Wille daraus. Zudem besitzen die Herren 1360 ein Übergewicht gegenüber den bäuerlichen Untertanen.

Aus mehreren Artikeln geht klar hervor, dass die walsерischen Verbündeten den rätischen Freiherren keineswegs gleichgestellt waren. So haben nur die Herren von Rhäzüns und von Belmont das Recht, das Bündnis abzuändern,

¹⁷⁶ BUB VI, Nr. 3393.

¹⁷⁷ CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier, S. 157.

und nur sie bilden bei Streitigkeiten eine schiedsgerichtliche Instanz. Somit sind nicht einmal die Herren untereinander gleichgestellt. Die Bestimmung eines Schiedsgerichts ist insofern von Bedeutung, als dieser Artikel im Bund von 1395 aufgenommen und ausgebaut wurde.

Wer sind nun Flurin, Heinrich und Albrecht von Tersnaus? O. P. Clavadetscher¹⁷⁸ bringt in die Diskussion, ob es sich um sogenannte «Altfreie» oder Walser handelt.¹⁷⁹ Gewisse Fakten in Tersnaus, so ein Theodulaltar und deutsche Flurnamen¹⁸⁰, deuten auf Walser hin. Auffallenderweise siegeln allerdings Flurin und seine Nachkommen einige Male mit dem Siegel der Freien von Laax, was die Frage aufwirft, welcher Art die Beziehungen zu diesen Freien gewesen sind. Clavadetscher tritt dafür ein, dass man den Gegensatz zwischen Walsern und sogenannten «Altfreien» nicht so sehr betonen, sondern vielmehr deren gemeinsames Interesse, die rechtliche und soziale Besserstellung, herausheben sollte.¹⁸¹ Ihm zufolge konnten Walser genauso gut Angehörige des Personenverbandes von Laax sein, vor allem diejenigen verstreuten Walser, denen die Gründung einer eigenen Gerichtsgemeinde nicht gelang. Die Freien von Tersnaus suchten 1360 wohl den Anschluss an die Walser von Safien. Geographische und andere Schranken erwiesen sich freilich später als zu hoch, sodass sie sich wieder vermehrt den Freien von Laax anschlossen.

Der Friedensschluss vom 31. August 1362 brachte gegenüber dem Bündnis von 1360 nicht viel Neues. Das Ergebnis kann man am besten als Status quo bezeichnen.¹⁸² Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans, geborene von Vaz, und ihr Sohn Graf Johann I. mussten das Bündnis anerkennen, doch sie erreichten auch, dass dieses nicht erweitert wurde und sie bei ihren Rechten verbleiben konnten. Den Freiherren wurde sogar eine Intervention untersagt, sofern die Werdenberger ihre Untertanen gewaltsam zurechtweisen mussten. Das Bündnis wurde also auf gewisse Weise gelockert, und weitere Expansionsgelüste wurden unterbunden. Die Freien von Tersnaus verblieben in der Einung.

Im Anschluss an diese Auseinandersetzung zwischen Werdenberg-Sargans und einigen rätischen Freiherren kam es zu einer nur Rhäzüns und Werdenberg betreffenden Abmachung, die vor allem von sozialgeschichtlichem Interesse ist. Gräfin Ursula und Graf Johann I. von Werdenberg erklärten sich bereit, die Niederlassung «fremder Leute» auf den Gütern oder in den Gerichten

¹⁷⁸ CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier, S. 162f.

¹⁷⁹ Der Ausdruck Altfreie ist recht problematisch, wird damit doch eine Urfreiheit postuliert.

¹⁸⁰ JOOS, Walserwanderungen, S. 313f.

¹⁸¹ CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier, S. 162f.

¹⁸² BUB VI, Nr. 3393; CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier, S. 157.

Walters von Rhäzüns nicht zu behindern.¹⁸³ Dieses Abkommen ist nur vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verstehen. Es war die Zeit des Bevölkerungseinbruches, insbesondere als Folge der Pestepidemie von 1348/51. Diese Seuche hielt in ganz Europa Einzug, verschonte auch die Landgebiete nicht und folgte vorzugsweise den Handelswegen.¹⁸⁴ Als Konsequenz ergab sich ein Mangel an Herrschaftsleuten, Höfe und Siedlungen wurden aufgegeben.¹⁸⁵ Mit den *fromden, herkommen lüt* sind wohl walserische Untertanen der Werdenberger gemeint, die ihr Gebiet verliessen und in die Gerichte des Rhäzünser zogen, weil sie dort bessere Lebensbedingungen in Form von Abgabenerleichterungen und Zinserlassen vorzufinden und verlassene Höfe zu besiedeln hofften. Nur so kann diese geschickte «Abwerbepolitik» und die Durchsetzung der Freizügigkeit für die Walser erklärt werden.

¹⁸³ BUB VI, Nr. 3394, 31. August 1362.

¹⁸⁴ KELLER-HÖHN, Die Pest in der alten Eidgenossenschaft, S. 5.

¹⁸⁵ Vgl. dazu die Deutschland betreffenden Ausführungen bei LÜTGE, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 281–335.

3 Die Zeit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (1367 – † vor 20.9.1415)

3.1 Zur Persönlichkeit Ulrichs II. Brun

Am 3. Januar 1343 liessen die Brüder Balzarollus, Martinus und Gruonus von Orello, Capitanei von Locarno, eine leibeigene Familie von Lottigna im Bleniotal frei. Die dafür bezahlten 68 Pfund gehörten zur Mitgift ihrer Schwester Margareta von Orello, die um 1342 Donat I. von Rhäzüns geheiratet hatte.¹⁸⁶ Aus dieser Ehe ging Ulrich II., ihr Haupterbe, hervor – der bedeutendste Vertreter des Geschlechtes.

Was waren die Gründe für diese Verbindung? Wie oben erwähnt, erwarben Donat I. von Rhäzüns und seine Brüder im Juni 1343 endgültig die Herrschaften Friberg und Jörgenberg und kontrollierten somit die Einmündung der Panixerpass-Strasse in die Lukmanierroute. Das Heiratsbündnis mit den Orelli könnte mit diesen verstärkten herrschaftlichen und verkehrspolitischen Interessen in der Lukmanierregion zusammenhängen. Die Capitanei indessen suchten wohl eine standesgemässe Beziehung zum aufstrebenden rätischen Adelsgeschlecht.

Im Jahre 1367 trat die rhäzünsische Politik in eine neue Phase, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Herrschaft durch Ulrich II. Brun zu sehen ist. Ihm ging es um eine Aussöhnung mit den beiden Häusern der Werdenberg. So heiratete er die Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg, seine Schwester Anna von Rhäzüns vermählte sich mit dem Grafen Johann von Werdenberg-Sargans.

Aegidius Tschudi vermerkt zum Jahr 1369 den Tod Friedrichs V. von Toggenburg (1315–1364): *Er verliess bi dem selben sinem eegemachel drij sün Fridrichen, Donat und Diethelmen und ein tochter Margret genant, die was dem frijherren von Rätzüns in Churwalchen vermächlet und gebar im ein tochter Margret [folgt durchgestrichen: Elsbet] genant.*¹⁸⁷ Offensichtlich liegt hier eine Verwechslung vor. Denn abgesehen vom falschen Todesjahr Friedrichs V. ist in keiner Urkunde oder einer anderen Quelle von einer ersten Ehe zwischen Ulrich II. Brun und Margret von Toggenburg die Rede. Bereits bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung am 1. Oktober 1367

¹⁸⁶ BUB V, Nr. 2735, 3. Januar 1343. MEYER, Die Capitanei von Locarno, S. 368f.; DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 426f.

¹⁸⁷ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 2. Erg.band, S. 533.

erscheint Ulrich II. von Rhäzüns als Schwiegersohn des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg.¹⁸⁸

Ulrich II. Brun beabsichtigte bald nach seiner Machtübernahme, seine kleine Stammherrschaft auszubauen und seine Stellung in der Surselva zu festigen. Dank seiner Dynamik und Weitsicht hat dieser «aussergewöhnliche rätsische Territorialherr des Spätmittelalters»¹⁸⁹ seine Zeit und zusammen mit Abt Johannes von Disentis die Entstehung des Grauen Bundes entscheidend geprägt. Von seiner Mutter Margareta von Orello scheint er das südländische Temperament geerbt zu haben. Dazu kam eine offensichtliche Begabung für Verwaltungsaufgaben, die beim mächtigen Aufschwung des Hauses in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Freiherrengeschlecht grossen Nutzen brachte.

3.2 Die weitere Herrschaftsbildung unter Ulrich II. Brun und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen

3.2.1 Raum Felsberg und Domat/Ems

Bereits im Juni 1368 erwarb Ulrich II. Brun von seinem Schwiegervater Graf Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg und dessen Söhnen pfandweise Burg und Herrschaft Felsberg für 800 Pfund Pfennig, die sie ihm als Heimsteuer für seine Gemahlin Elisabeth und für ein Anleihen zur Lösung von Felsberg schuldeten.¹⁹⁰ Am 15. Oktober des gleichen Jahres verweist Ulrich Brun von Rhäzüns seine Gattin für ihre Heimsteuer von 300 Pfund Pfennig auf die Burg Felsberg mit Zubehör und verschreibt ihr die 500 Pfund Pfennig, um die er Felsberg von Peter von Unterwegen gelöst hat, zu Leibgeding.¹⁹¹

Nach dem Tode Ulrich Walters, des letzten Belmonters, am 11. Juli 1371 fiel die Burg Ems an seine Schwester Adelheid, die in zweiter Ehe mit Heinrich von Montalt verheiratet war. Von dort gelangte diese Feste an ihre Tochter Elisabeth, die aus Adelheids erster Ehe mit Heinrich V. von Rhäzüns stammte. Im Mai 1380 erfolgte ein Gütertausch zwischen Elisabeth von Rhäzüns, verheiratet mit Kaspar von Sax-Misox, und ihrem Cousin Ulrich II. Brun. Dabei vertauschte sie die Burg Ems mit Zubehör und Eigenleuten sowie Liegenschaften in Flims und Schluein gegen alle durch Ulrich Brun von Floribella

¹⁸⁸ BUB VI, Nr. 3593.

¹⁸⁹ DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 426.

¹⁹⁰ BUB VI, Nr. 3622, 22. Juni 1368.

¹⁹¹ BUB VI, Nr. 3629, 15. Oktober 1368. Zur Burg Felsberg vgl. CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 183f.

von Belmont-Sax erworbenen Rechte, Forderungen und Ansprüche auf die Burg Castrisch mit Zubehör, gegen Übergabe der dem Ulrich Brun um 300 Gulden verpfändeten Frauenberger Güter zu Castrisch sowie gegen dessen Eigengut daselbst.¹⁹² In Domat/Ems besaßen die Freiherren von Rhäzüns verschiedene Güter, wobei dasjenige von Strasberg besonders erwähnt sei, da es Hans Dieprecht der Schmied, Bürger von Chur, Ulrich Brun im Jahre 1384 um die beachtliche Summe von 115 Mark verkaufte.¹⁹³

3.2.2 Domleschg

Am 25. Januar 1387 verkauften Jakob Planta und seine Ehefrau Elsbeth von Schauenstein dem Freiherrn Ulrich Brun das Viztumamt im Domleschg, Weingärten zu Thusis und allen andern Besitz diesseits der Berge Albula, Julier und Septimer.¹⁹⁴

Aus den Formulierungen geht hervor, dass der Begriff Domleschg mehr umfasst als nur die rechte Talseite, denn auch Thusis gehört dazu. Der Viztum amtete als Stellvertreter des Landesherrn und verfügte über gerichtliche Befugnisse. Das Amt war umstritten, denn Ende 1392 erfolgte ein Spruchbrief durch Graf Johann von Werdenberg-Sargans und weitere Schiedsleute, der das Viztumamt im Domleschg dem Landesherrn, Bischof Hartmann von Chur, zusprach.¹⁹⁵

3.2.3 Heinzenberg und Safien

1383 verkaufte Graf Johann von Werdenberg-Sargans seinem Schwager Ulrich II. von Rhäzüns alle seine Rechte in *Tumlaesch disend dem Rin, Haintzenberg halb gelegen*, das heisst zwischen Rhäzüns und dem Nolla-Bach und hinüber bis nach Safien samt diesem Tal um 800 Mark.¹⁹⁶ Am Heinzenberg besaßen die Rhäzünser bereits umfangreiche Güter, und die Hochgerichtsbarkeit wurde hier wie in Safien 1383 als Bestandteil der Herrschaft an Ulrich II.

¹⁹² RU Nr. 83, 22. Mai 1380. Zur Burg Ems vgl. POESCHEL, Burgenbuch, S. 182f.; CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 178f. Vgl. auch CLAUDIO WILLI, Mittelalter und Neuzeit, in: Dorfbuch Domat/Ems, Domat/Ems 2005, S. 32–43. Zur Frage der Ritter und Herren von Ems vgl. ebendort S. 34–36.

¹⁹³ RU Nr. 95, 14. Februar 1384.

¹⁹⁴ RU Nr. 101, 25. Januar 1387. Revers von Ulrich Brun in: CD IV, Nr. 104, 25. Januar 1387 und KIND, Currätische Urkunden, Nr. IV.

¹⁹⁵ CD IV, Nr. 173, 6. Dezember 1392.

¹⁹⁶ RU Nr. 91, 17. Juni 1383.

Brun veräussert.¹⁹⁷ Die Burg Heinzenberg (Gem. Präz) wird 1394 erstmals genannt, sie befand sich damals im Besitz der Freiherren von Rhäzüns.¹⁹⁸

Schon 1378 hatte Graf Johann von Werdenberg-Sargans an Ulrich II. von Rhäzüns die Freien in Portein und seine Zehnten in Präz für insgesamt 176 Mark verpfändet.¹⁹⁹ 1385 gelangten zudem die Schauensteiner Güter um 400 Gulden durch Anna von Schauenstein (Gem. Masein), Klosterfrau zu Lindau, an Ulrich II. von Rhäzüns, wobei die Urkunde von *vestinan, lüt oder güter* spricht.²⁰⁰ Dazu gehörten auch ihre Rechte an der Burg Untertagstein (Gem. Masein). Die restlichen Ansprüche und Rechte gingen im Jahr 1387 von Elsbeth von Schauenstein an den Freiherrn Ulrich II. von Rhäzüns über.²⁰¹

3.2.4 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz und das Lugnez

Wie bereits erwähnt, erwarb Ulrich II. von Rhäzüns 1378 von Elisabeth von Montalt, Tochter Simons II. von Montalt, alle ihre Rechte an der Herrschaft Montalt, u.a. die Burgen Schlans und Grünenfels (Gem. Waltensburg/Vuorz) um 1000 Gulden.²⁰² Durch die Vereinigung mit der Herrschaft Friberg entstand die neue Herrschaft Jörgenberg.

Nach J. L. Muraro lässt die Formulierung *herrschaft Montalt* auf hochgerichtliche Kompetenzen schliessen.²⁰³ In Schlans ist 1383 ein Meierhof nachgewiesen, der an Johann Ringg und Genossen verpfändet war, und von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg ihrem Schwager Ulrich Brun überlassen wurde.²⁰⁴

In Degen im Lugnez verfügte Ulrich II. von Rhäzüns über einen Meierhof, den er 1404 als Lehen ausgab.²⁰⁵ Bereits 1383 hatte Graf Johann von Werdenberg-Sargans seinem Schwager Ulrich Brun alle seine Rechte in Vals verkauft.²⁰⁶

¹⁹⁷ MURARO, Freiherren von Vaz, S. 56f.

¹⁹⁸ RU Nr. 112, 27. März 1394.

¹⁹⁹ RU Nr. 77, 5. Februar 1378, BUB VII, Nr. 4009.

²⁰⁰ RU Nr. 97, 21. Juni 1385.

²⁰¹ RU Nr. 101, 25. Januar 1387.

²⁰² RU Nr. 78, 29. November 1378; BUB VII, Nr. 4049.

²⁰³ MURARO, Freiherren von Montalt, S. 24.

²⁰⁴ RU Nr. 92, 13. November 1383.

²⁰⁵ RU Nr. 136, 9. März 1404.

²⁰⁶ RU Nr. 91, 17. Juni 1383.

3.2.5 Valendas

Ulrich II. Brun verkaufte 1386 an die Brüder Kaspar und Hans von Andergia verschiedene Güter zu Valendas um 32 churwälsche Mark²⁰⁷, wohl um den Weg für ein grösseres Geschäft zu ebnen. Denn am 27. Juli 1387 kaufte er von Heinrich Balzar von Andergia aus dem Misox, einem Bruder der Genannten, Güter und Einkünfte zu Valendas und überhaupt alles, was dieser diesseits der Berge zu Churwalchen sein Eigen nannte, ausgenommen das Gut Feingel dsut, um 460 Mark.²⁰⁸ Da die von Rhäzüns schon vorher Güter und Leute in der Gegend besaßen²⁰⁹ und die Hochgerichtsbarkeit über Valendas von den Werdenberg-Heiligenberg übernommen hatten²¹⁰, wurde ihre Herrschaft durch diese Käufe weiter ausgebaut.

3.2.6 Fazit

Auffallend ist der frühe Ausbau der Stammherrschaft Richtung Domat/Ems und Felsberg, wodurch die Bildung einer geschlossenen Territorialherrschaft gelang. Erfolgreich war Ulrich II. Brun auch am Heinzenberg und in Safien, wo er ebenfalls die Hochgerichtsbarkeit erwarb. Die pfandweise Übernahme der Freien von Portein sowie der Kauf von Schauensteiner Gütern, darunter die Burg Untertagstein, stärkten die rhäzünsische Position in diesem Gebiet.

In der Surselva wurde durch den Gewinn der Herrschaft Montalt und die Vereinigung zur Herrschaft Jörgenberg die Territorialhoheit weiter ausgedehnt.

Auch in Valendas besaßen die Rhäzünser die Hochgerichtsbarkeit bzw. die Territorialherrschaft. Hier wie in den anderen Herrschaften verfügten sie über umfangreichen Grundbesitz.

3.3 Einnahmequellen Ulrichs II. Brun von Rhäzüns

Der Aufstieg des Hauses Rhäzüns seit Mitte des 14. Jahrhunderts kann ohne einen wirtschaftlichen Rückhalt nicht erklärt werden. Im Folgenden geht es um eine Skizzierung der wichtigsten Einnahmequellen der Herrschaft.

Die Basis der Einnahmen bildete um 1370 der Grundbesitz. Als geschlossene Grundherrschaft gehörten den Freiherren die Dörfer Rhäzüns

²⁰⁷ Reg. GA Laax, Nr. 1, 16. März 1386. Vgl. Joos, Die Herrschaft Valendas, S. 51f.

²⁰⁸ RU Nr. 102, 27. Juli 1387.

²⁰⁹ BUB VI, Nr. 3610, 16. März 1368.

²¹⁰ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 94.

und Bonaduz, die zu jener Zeit noch eine Nachbarschaft mit gemeinsamer Allmende und Alpen darstellten.²¹¹ Reichen Grundbesitz besaßen die Rhäzünser, wie oben erwähnt, am Heinzenberg, in Valendas und in der Herrschaft Jörgenberg

In der Regel wurde dieser Grundbesitz von Hörigen oder Leibeigenen in Eigen- oder Pachtwirtschaft bebaut, wobei die Naturalabgaben die Haupteinnahmen ausmachten. Erst gegen Ende des 14. und vor allem im 15. Jahrhundert wurden diese Lehensformen durch die freie Erbleihe abgelöst, die von den rhäzünsischen Walsergemeinden sowie von der Stadt Chur her Einzug in die übrigen herrschaftlichen Gebiete der Rhäzünser hielt.²¹² Bei der erblichen Leihe fiel das Lehensgut nicht mehr an den Grundherrn zurück, sondern der Lehensmann konnte es vielmehr vererben, oder auch ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Dies geschah durch Verkauf, Tausch, Weiterverleihung oder Verpfändung. Das Obereigentum des Herrn, z. B. in Form des Vorkaufsrechtes, blieb diesem vorbehalten. Den Ausschlag gab die Unveränderlichkeit des Zinses, so wie er im Erblehensbrief festgehalten war. Wenn er dort als Geldbetrag fixiert war, profitierte der Lehensmann zusätzlich von der anhaltenden Geldentwertung.²¹³

Die freie Erbleihe mit ihren rechtlichen Folgen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bildete eine Voraussetzung für die Kommunalbewegungen, die in Bünden meistens mehrere Dörfer, sogenannte Nachbarschaften, oder sogar ganze Talschaften umfassten. Auf die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Folgen der freien Erbleihe wird bei der Behandlung des Grauen Bundes eingegangen.

Als bedeutender Posten der rhäzünsischen Einnahmequellen muss darüber hinaus der Alpbesitz angesehen werden. Mit dem Erwerb der Herrschaft Friberg, der späteren Herrschaft Jörgenberg, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, verband sich der Gewinn der Alp Ranasca im Aufstieg zum Panixerpass.²¹⁴ Ebenfalls im Besitz der Rhäzünser Freiherren befand sich die Alp Nagens ob Laax, die 1397 an eine Gruppe führender Leute aus Valendas und der Gruob vergeben wurde.²¹⁵

²¹¹ Vgl. dazu die Ausscheidungen von *wunn und weid* und von Alpen im 15. und 16. Jahrhundert, Reg. GA Rhäzüns und Bonaduz sowie die Ausführungen oben: Kap. 2.3.2.

²¹² Vgl. CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 35. Ins Gewicht fiel der Erwerb von Walsergemeinden (Safien, Tenna) durch die Freiherren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

²¹³ HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 223.

²¹⁴ Vgl. oben Kap. 2.3.2 Die eigentliche Herrschaftsbildung 2.3.3.4 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz

²¹⁵ Reg. GA Laax, Nr. 2, 12. November 1397.

Am Heinzenberg, auf dem Gebiet der Gemeinde Safien, ist die Alp Bischola im Besitz der Rhäzünser bezeugt, wenn auch nicht bereits zur Zeit Ulrichs II. Brun. In einem Prozess des Freiherrn Georg von Rhäzüns gegen die Kinder seines verstorbenen Amtmanns Dysch Schmidt werden diese 1448 gezwungen, ihm die Alp herauszugeben.²¹⁶ Ferner ist anzunehmen, dass auch die Alpen der Rhäzünser und Bonaduzer Nachbarschaften zum Eigentum der Freiherren gehörten.

Die rhäzünsische Erwerbspolitik muss noch weitere finanzielle Grundlagen besessen haben. Sie setzt bereits vor Ulrich II. Brun um die Mitte des 14. Jahrhunderts, vor allem in der Surselva ein. Die erbitterten Kämpfe um die Herrschaft Friberg/Jörgenberg und der hohe Kaufpreis von 1'000 Mark fallen ins Auge. Nun ist bekannt, dass der Rechtsnachfolger der Freiherren von Rhäzüns in deren Stammherrschaft und zu Jörgenberg, Graf Jos Niklaus von Zollern, schon am 25. Mai 1459 von Ammann und Gemeinde Waltensburg das Recht erhielt, in ihren Wäldern das für das dortige Bergwerk benötigte Holz zu schlagen.²¹⁷ Zu Jörgenberg wurde also schon vor der Zeit der Grafen von Zollern Bergbau betrieben. Am 1. Juni 1472 verkaufte Graf Jos Nikolaus dem Churer Bischof Ortlieb von Brandis für 1'200 Gulden Reichswährung Burg und Herrschaft Jörgenberg mit allen Rechten, ausgenommen die Güter und Zinsen in Obersaxen, die Bergwerke und die Alp Ranasca.²¹⁸ Nur wenige Tage später, am 6. Juni 1472, erwarben Abt Johann IV. und Konvent zu Disentis um 1'800 Gulden von Graf Jos Niklaus von Zollern, Herrn zu Rhäzüns, Obersaxen und Tenna, die Herrschaft Jörgenberg, ausgenommen alle Gülten und Renten, Metalle, Erze und Bergwerke sowie die Alp Ranasca.²¹⁹ Der zweimalige Verkauf der Herrschaft Jörgenberg kann nur so erklärt werden, dass bei der ersten Veräusserung wohl nicht die gesamte Herrschaft Jörgenberg an Bischof Ortlieb von Brandis überging, und bei der zweiten möglicherweise auch Obersaxen, das zur Herrschaft Jörgenberg gehörte, Eigentum von Abt und Konvent wurde. Aus dem Jahre 1477 ist ferner eine Vereinbarung zwischen Graf Jos Niklaus von Zollern und Albrecht Moser, Felix Keller aus Zürich, Conrad Eber und Sebold Elsner überliefert, in der es um die Förderung der Bergwerke ging.²²⁰ Noch am 4. November 1488 werden die zollerschen Bergwerksrechte in der Herrschaft Jörgenberg erwähnt.²²¹ Die

²¹⁶ StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448.

²¹⁷ BAC 314.02.05.

²¹⁸ BAC 314.02.10.

²¹⁹ BAC 314.02.11.

²²⁰ BAC 314.02.12, 5. Dezember 1477. NATALE, Die Grafen von Zollern, S. 104, Nr. 79.

²²¹ LandesA Glarus, Werdenberger Kisten 2.

Lagerstätten zu Jörgenberg befanden sich in der Umgebung von Rueun und Andiaast, wobei hier vor allem Blei und Kupfer gefördert wurden, auf der Alp Ranasca, oberhalb von Panix, indes ausschliesslich Kupfer.²²²

Der Bergbau wurde im Spätmittelalter vermehrt als territorialherrliches Regal aufgefasst und in arbeitsteiliger, kapitalintensiver Weise bewirtschaftet. Wie er von den Freiherren von Rhäzüns betrieben wurde, ist schwer zu ermitteln. Denn die undatierte Bergwerksordnung für die Herrschaften Rhäzüns und St. Jörgenberg ist eher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden und scheint von den Grafen von Zollern aufgesetzt worden zu sein, deren Bemühungen um den Bergbau in ihren Gebieten bekannt sind. Wie lange schon die Rhäzünser Adelige Erze abbauen liessen, bleibt unbestimmt.²²³ Aber es scheint, dass ihr Aufstieg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch dem Bergbau zu verdanken war.

3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun von Rhäzüns

In seinem Aufsatz «Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter» hat Lothar Deplazes als Erster die Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun gründlich erforscht und Entscheidendes dazu beigetragen. Vorerst galt es, den verkehrspolitischen Rahmen für die Deutung der spärlich überlieferten regionalen Handelsgeschäfte abzustecken. Friedensverträge, Bündnisse und Prozessakten dienten hierzu als die wichtigsten Quellen. Den Begriff «Region» verwendete Deplazes pragmatisch und ging dabei von der Kleinregion Vorderrheintal-Blenio-Biasca als Teil einer umfassenden Lukmanierregion aus, zu der im Norden auch Glarus, im Süden das Gebiet bis zu den Märkten von Lugano, Chiasso und Varese gehörten.²²⁴ In den folgenden Ausführungen stütze ich mich vorwiegend auf diese Arbeit.

Den bedeutendsten regionalen Handels- und Verkehrsvertrag für den hier untersuchten Raum schlossen die Cadi und Blenio mit Zustimmung ihrer Herrschaften und des Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns am 13. Juli 1376^{224a}. Die Hauptpunkte sind:

²²² KRÄHENBÜHL, Der historische Bergbau in Graubünden, S. 84f.

²²³ PLATTNER, Geschichte des Bergbaus in der östlichen Schweiz, S. 26–28. BAC 314.02.16, Bergwerksordnung aus dem 15. Jh. Vgl. auch HIRTZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 234–236.

²²⁴ DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 411.

^{224a} BUB VII, Nr. 3956.

1. Der Vertrag ist alle 10 Jahre zu erneuern.
2. Die beiden Täler garantieren einander den ungehinderten Durchzug mit ihren Handelswaren und mit anderen Gütern.
3. Durchzug mit geraubten oder gestohlenen Waren aus dem Distrikt des Vertragspartners wird nicht gewährt.
4. Im Streitfall ist das Gericht des Distriktes, in dem die Straftat verübt wurde, zuständig und der *rector* (Podestà von Blenio, Mistral der Cadi) soll die nach geltendem Talrecht verhängte Strafe vollziehen.
5. Für gegenseitige Forderungen an Schuldner dürfen weder Personen verhaftet noch Güter beschlagnahmt werden, stattdessen suche jeder Recht beim zuständigen Gericht.
6. Verbannte dürfen auch im Tal des Vertragspartners nicht geduldet werden.
7. Beide Seiten beschwören den Vertrag nach eigener Landesgewohnheit, und wer ihn verletzt, zahlt dem Vertragspartner 1'000 Goldflorin.

Dass es sich hier um mehr als einen «gewöhnlichen Handelsvertrag» handelt, betonte P. Iso Müller mit Recht, weil auch Ulrich II. Brun von Rhäzüns mitwirkte, «der den Ausgang des Vorderrheintales, die Herrschaft mit Ems und Felsberg innehatte. Der Lukmanier war Verbindungsrouten zwischen Chur und Mailand.»²²⁵ Zwar erwarb Ulrich II. Brun erst 1380 die Herrschaft Ems, nachdem er bereits 1368 Felsberg pfandweise übernommen hatte. An seiner starken Stellung in diesem Raum ist dennoch nicht zu zweifeln.

1376 regelten die Bewohner der beiden obersten Täler am Lukmanierpass eindeutig ihre eigenen Durchgangsrechte. Da Handelsware und Reiseziele nicht näher genannt sind, darf man sowohl gegenseitige Marktbesuche als auch den Export und Import in beiden Richtungen mindestens bis Chur und Lugano annehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass Bauern und Händler aus Mittelbünden, Glarus, Ursern, Blenio und der Leventina seit Beginn des 14. Jahrhunderts auf dem Gallusmarkt (16. Oktober) der Freien von Laax erschienen und dass umgekehrt die Bündner Oberländer die Märkte der Nachbartäler besuchten.²²⁶

Bereits 1373 anerkannte Ulrich II. von Rhäzüns alle Friedensverträge, die Abt Johannes von Disentis auch in seinem Namen mit der Talschaft Leventina geschlossen hatte. Deplazes sieht die Urkunde im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Landfrieden in den Zentralalpen. Die Sicherheit an der Gotthardroute war um 1350 gefährdet, was auch die Churrätier betraf, die

²²⁵ MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 152f.

²²⁶ DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 414.

das Gebiet südlich von Biasca allerdings direkter über den Lukmanierpass erreichten. Doch nicht nur die Eidgenossenschaft hatten sie als Ziel vor Augen, sondern auch die Lokalmärkte der Leventina und Domodossola.²²⁷

Im Vertrag vom 15. August 1401 nahm Ulrich II. Brun von Rhäzüns eine führende Stellung ein.²²⁸ Er – auch im Namen des Freiherrn Albert von Sax-Misox – sowie die Gerichtsgemeinden Cadi, Lugnez und Gruob im Norden und das Bleniotal im Süden garantieren sicheren Aufenthalt und freien Transit in dieser Region, die gegenüber dem Vertrag von 1376 wesentlich erweitert wurde. Sie umschloss nun neben dem Lukmanier auch die Nord-Süd-Verbindung über den Greinapass (Lugnez–Blenio).

Wie stand es um die Benützung der Glarner Pässe in die Surselva im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts? Welche Interessen verfolgte Ulrich II. Brun in dieser Beziehung? Drei Pässe führen von Glarus ins Vorderrheintal: Der Panixerpass (Elm–Panix), der Segnespass (Elm–Flims) und der Kistenpass (Linthal–Brigels).²²⁹

Die bisherigen Annahmen eines regen Handels und Verkehrs über die Glarner Pässe beruhen auf zwei recht vagen Urkundenstellen. Im Friedensvertrag vom 3. Juni 1343 werden die Glarner verpflichtet, Abt und Konvent von Disentis beim Durchzug durch ihr Gebiet nicht *schädigen* zu lassen, *weder mit ross, noch mit pfändung* noch in irgendeiner Weise.²³⁰ Hier ist nur von Klosterleuten und ihren Gütern auf ihrem Weg durch das Glarnerland, nicht aber von den Gotteshausleuten der Cadi und ihrer Handelsware die Rede. Das Bündnis vom 24. Mai 1400 zwischen dem Oberen Bund und Glarus regelt sehr ausführlich die militärische Unterstützung und Anwerbung von Söldnern und hält recht knapp fest: *Es soll ouch ietwedra teil dem andern geben an geverd bi guoten trüwen.*²³¹ Es ist wohl zuerst an kleinregionalen Handel, zudem an das Recht der Reisenden, Lebensmittel für sich und Futter für die Tiere zu kaufen, sowie an die Öffnung regionaler Märkte zu denken. Für Deplazes gilt dieser Passus allerdings nicht als Beweis für den Viehexport der Glarner über den Panixerpass und den Lukmanier nach Italien. Die Urkunden von 1343 und 1400 erwähnen nämlich weder Durchzugsrechte noch Viehausfuhr.²³²

²²⁷ DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang Nr. 1, 29. Oktober 1373 sowie S. 421; BUB VII, Nr. 3828.

²²⁸ DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang Nr. 2.

²²⁹ Zur Bedeutung dieser Pässe im Mittelalter: MÜLLER, Die Pässe von Glarus nach Graubünden.

²³⁰ BUB V, Nr. 2747.

²³¹ JECKLIN, Urkunden zur Staatsgeschichte 1, S. 12, Nr. 4.

²³² DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 418f.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kontrollierten die Freiherren von Rhäzüns die Einmündung der Panixerstrasse in die Lukmanierroute. Ulrich II. Brun kaufte 1378 aus der Erbschaft der Montalt die Herrschaft Grünenfels mit der dazugehörigen Feste und mit der Burg Schlans und vereinigte sie mit Friberg zu einer grossen Herrschaft Jörgenberg. Sein Interesse an einem geregelten Verkehr über den Panixerpass ist mehr als verständlich. Das Bündnis vom 24. Mai 1400 zwischen Glarus und dem Oberen Bunde dürfte nicht zuletzt unter seiner Führung entstanden sein.

Sein Engagement an der Lukmanierroute lässt sich damit deuten, dass Freiherr Ulrich II. von Rhäzüns durch den Ausbau seiner Stammherrschaft eine beherrschende Stellung am Knotenpunkt des Verkehrs Richtung San Bernardino und Splügen sowie Lukmanier und Vorderrheintal erreicht hatte. Seine starke Position mit der Herrschaft Jörgenberg bis an die Ostgrenze der Cadi erklärt wohl auch sein grösseres Interesse an der Lukmanier- als an der San Bernardino- und Splügenroute. Zwar bestanden an der «Unteren Strasse» sechs Porten, nämlich Rhäzüns, Thusis, Schams, Rheinwald, Campodolcino in der Val San Giacomo jenseits des Splügens sowie in Mesocco an der Südseite des San Bernardino.²³³ Sie sind freilich erst 1473, seit dem Ausbau der Viamala belegt.

Ein zusätzlicher Grund für die Verbundenheit Ulrichs II. Brun mit den südlichen Bergtälern des Lukmaniers und Gotthards liegt in seiner Herkunft als Sohn der Margareta von Orello aus der Adelsfamilie der Capitanei von Locarno. Diese hatten als Vogtrectoren von Blenio bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts grossen politischen Einfluss ausgeübt, die später freilich schwand. Dagegen konnten sie ihre wirtschaftlichen Privilegien zu einem wesentlichen Teil gegenüber Mailand und den lombardischen Talkommunen behaupten.²³⁴ Davon zeugt das Testament des Martinus von Orello aus dem Jahr 1393, in dem er auch seinen Neffen Ulrich II. Brun berücksichtigte.²³⁵ Zur Erbschaft gehörten Güter und Rechte im Bleniotal und anderswo ausserhalb der Plebangemeinde Locarno. Wie gross dieser vererbte Besitz wirklich war, ist nicht zu ermessen. Unbedeutend kann er nicht gewesen sein, denn er bildete 1396 Gegenstand eines Schiedsprozesses zwischen dem rhäzünsischen Freiherrn und der Talgemeinde Blenio.²³⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wohl mehrere Gründe Ulrich II. Brun zu einer aktiven Verkehrspolitik an der Lukmanierroute bewogen

²³³ SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, Bd. 1, S. 33.

²³⁴ DEPLAZES, *Zum regionalen Handel und Verkehr*, S. 428.

²³⁵ DEPLAZES, *Zum regionalen Handel und Verkehr*, Anhang 2, Locarno, 21. März 1393.

²³⁶ DEPLAZES, *Zum regionalen Handel und Verkehr*, Anhang 3, Rhäzüns, 8. Juli 1396.

haben: zum einen kommen Zolleinnahmen, so an der Puntarsa bei Domat/Ems bis Ende des 14. Jahrhunderts und der Nachfolgebrücke über den Rhein beim Käppelistutz in Frage, aber auch an Transport- und vor allem regionale Handelsinteressen der Untertanen ist zu denken. In einem Verzeichnis von 1388 ist in Rueun, in der Herrschaft Jörgenberg, eine Sust vermerkt.²³⁷ Rhäzünser Untertanen in dieser Gegend profitierten also vom Durchgangsverkehr durch Transportdienste. Aber auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Orello von Locarno spielten eine Rolle.

3.5 Die Rhäzünser Fehde (1394–1415)

Die Rhäzünser Fehde dauerte mit Unterbrüchen rund 20 Jahre, und sie ist in ihren Auswirkungen auf das Gebiet des Oberen Bundes und Teilen des Gotteshausbundes sowie auf die Geschicke des Geschlechtes der Freiherren von Rhäzüns selbst nicht zu unterschätzen. Auf die Bedeutung der mittelalterlichen Fehde wurde bereits eingegangen. Die Herren von Rhäzüns haben sich während ihrer ganzen Geschichte als fehdetüchtig erwiesen. Bei der Behandlung der Rhäzünser Fehde ist nach den Ursachen des Konflikts zwischen Rhäzüns und dem Hochstift Chur zu fragen, nach konkreten Ansprüchen und nach welchem Recht geurteilt und nach welchen Kriterien die Schiedssprüche gefällt wurden. Es ist auch danach zu fragen, welche Gründe für die Ausweitung der Fehde verantwortlich waren, und zugleich gilt es, den Zusammenhang mit anderen Fehden, vor allem der Matscher Fehde, zu beachten.

3.5.1 Der Streit um das Viztumamt im Domleschg

Die Ursachen des Streits um das Viztumamt im Domleschg und am Heinzenberg gingen auf den Kauf dieses Amtes durch Ulrich II. Brun vom 25. Januar 1387 zurück. Dies war noch unter Bischof Johann II. Ministri geschehen, der am 30. Juni 1388 verstarb.²³⁸ Der Kauf blieb damals – soweit nachprüfbar – durchaus unwidersprochen und ohne Reaktionen. Die Lage änderte sich erst unter Bischof Hartmann II., Graf von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Dieser Adelige war nach Deplazes der fehdetüchtigste Churer Bischof des Spätmittelalters.²³⁹ Er bekleidete zudem leitende Positionen im Ritterorden der Johanniterkommenden von Wädenswil, Feldkirch und Bubikon. Aufgrund der

²³⁷ SCHNYDER, Handel und Verkehr, Bd. 1, S. 166.

²³⁸ MAYER, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1, S. 396; HS I/1, S. 486.

²³⁹ DEPLAZES, Reichdienste und Kaiserprivilegien, S. 263.

Existenz eines Gegenkandidaten für das Bischofsamt blieb seine Wahl in den ersten Regierungsjahren keineswegs unbestritten, zumal dieser Gegenkandidat von den Herzögen von Österreich unterstützt wurde. Erst als Habsburg seinen Mann im Jahre 1392 fallen liess, setzte sich Hartmann endgültig durch.²⁴⁰

Unter Bischof Johann II. Ministri gestalteten sich die Beziehungen zwischen Rhäzüns und dem Hochstift durchaus freundschaftlich, davon zeugt u. a. die Schenkung eines Leibeigenen durch Ulrich II. Brun an Bischof Johann vom Jahre 1381.²⁴¹ Das Verhältnis verschlechterte sich erst unter Hartmann II., denn dieser war gewillt, dem Bistum wieder zu seiner führenden Position zu verhelfen und seine Rechte wiederherzustellen, wenn nötig mittels Waffengewalt und Ritterfehde, die ihm als selbstverständliches Mittel «rechtmässiger Gewalt» galt.²⁴² Als Indiz für die neue Politik gegenüber Rhäzüns zählt auch die 1393 erfolgte Einlösung von Kerzern, die im Jahre 1349 an die Rhäzünser verpfändet worden waren.²⁴³ Dafür sprechen ebenfalls das Anlegen von Urbarien und die Aufzeichnung von Rechten auch im Domleschg²⁴⁴, die nicht zuletzt als Reaktion auf die Brun'schen Vorstösse und die Aufkaufpolitik Ulrichs II. Brun zustande kamen und die bischöflichen Ansprüche zu verteidigen hatten.

Das Viztumamt im Domleschg war ein bischöfliches Lehen und umfasste sowohl niedergerichtliche Kompetenzen als auch grundherrschaftliche Verwaltungsaufgaben. Der Viztum verwaltete den Besitz des Bischofs im Domleschg und am Heinzenberg, sorgte für den Einzug von Steuern und Zinsen sowie für die Bestellung von Huben und Höfen. Das Viztumamt war eine Schlüsselstellung, da es ausgedehnte Rechte umfasste.²⁴⁵

Am 30. Januar 1384 übertrug Bischof Johann II. das Viztumamt in Cazis dem Hensli von Schauenstein.²⁴⁶ Durch dessen Tod oder durch anderweitige Veräusserung ging das Amt an seine Cousine Elisabeth von Schauenstein über, die mit Jakob Planta verheiratet war. Von dort gelangte es durch Verkauf 1387 an Ulrich II. Brun von Rhäzüns.²⁴⁷ Dass der Verkauf nicht unbestritten war, zeigt ein Zusatzabkommen zwischen Jakob Planta und dem Rhäzünser, wonach dieser 50 Mark verspricht, sobald das Amt in seine Gewalt gebracht

²⁴⁰ MAYER, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1, S. 398f.; HS I/1, S. 487.

²⁴¹ CD IV, Nr. 40, 31. Mai 1381.

²⁴² DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 263.

²⁴³ BUB V, Nr. 2956, 14. März 1349.

²⁴⁴ MUOTH, Ämterbücher, S. 38–42, 73–75.

²⁴⁵ MUOTH, Ämterbücher, S. 38–40; vgl. auch LIVER, Abhandlungen, S. 507–516.

²⁴⁶ CD IV, Nr. 72.

²⁴⁷ RU Nr. 101, 25. Januar 1387.

sei.²⁴⁸ Die Erklärung für diese Abmachung könnte darin liegen, dass Jakob Planta nicht befugt war, ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs dieses einträgliche und wichtige Amt zu veräussern. Die Ansicht Peter Livers²⁴⁹, das Amt sei in den Händen Simon Panigadas gewesen, dürfte damit in Frage gestellt sein. Liver stützt sich bei seiner Behauptung auf einen Revers des Simon Panigada von 1386 über das «Amt zu Fürstenu», das nicht unbedingt mit dem Viztumamt identisch sein muss, zumal dieses 1384 zu Cazis genannt wird.

Bischof Hartmann versuchte den Vorstoss Ulrichs II. damit abzuwehren, dass er 1389 das Amt Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels übertrug. Doch damit erzielte er keinen durchschlagenden Erfolg, wie der Schiedsspruch vom 6. Dezember 1392 zwischen Bischof Hartmann und Freiherr Ulrich Brun zeigt.²⁵⁰ Der Obmann des aus je zwei zugesetzten Schiedsleuten bestehenden Schiedsgerichts, Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans, Vetter des Bischofs und Schwager des Freiherrn, versuchte die bisher nicht mit Waffengewalt ausgetragenen Streitigkeiten mit der *minn*, d. h. durch Vergleichsvorschlag, und wenn dies scheitern sollte, nach «Recht» beizulegen. Durch Hinweis auf das Gewohnheitsrecht wird der Bischof als Besitzer des Viztumamts geschützt, während die Ansprüche Ulrichs II. Brun zurückgewiesen werden. Bruns Plan, durch Kauf in den Besitz dieses Schlüsselamts zu gelangen, war somit vorderhand gescheitert. Seine Ansprüche beruhten nun aber nicht auf Usurpation schlechthin, hatte er doch gleichsam auf «legalem» Weg versucht, zum Ziel zu gelangen. Das Viztumamt wurde wie ein Erblehen behandelt, das der Inhaber – in diesem Fall Jakob Planta oder seine Frau Elisabeth – ohne Einwilligung des Lehensherrn veräusserte. Dagegen wehrte sich der Bischof mit Erfolg. Dem Konflikt lag neben dem Streben nach Ausweitung der rhäzünsischen Herrschaft allerdings auch eine dem Hochstift entglittene Kontrolle über Verwaltungsaufgaben zugrunde.

Der Griff Ulrichs II. Brun nach dem Viztumamt blieb nicht sein einziger Versuch, die Rechte des Churer Hochstifts anzugreifen. Das Urbar E der Bischöfe von Chur, das auch zur Abwehr der Brunschen Ansprüche geführt wurde, klagt über den Widerstand von Herrschaftsleuten, die mit dem Hinweis auf die Rhäzünser Leute sich weigerten, Steuern und Dienste zu leisten.²⁵¹ Dem dynamischen Freiherrn war es offenbar gelungen, ähnlich wie Walter von Rhäzüns 1362 gegenüber Werdenberg, durch Erleichterung von Steuern

²⁴⁸ CD IV, Nr. 104, 25. Januar 1387.

²⁴⁹ LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 363, Anm. 21.

²⁵⁰ CD IV, Nr. 173. Abgedruckt bei TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 6. Teil, S. 323f.

²⁵¹ MUOTH, Ämterbücher, S. 73.

und Frondiensten fremde Herrschaftsleute so stark zu beeinflussen, dass es der betreffenden Herrschaft zum Schaden gereichte.

3.5.2 Der Konflikt um die Fischerei im Rhein und die Vogtei Cazis

Der Schiedsspruch des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans im Jahre 1392 vermochte den Streit zwischen Bischof Hartmann und Ulrich Brun nicht beizulegen. In der Folge kam es zu neuen Auseinandersetzungen um die Fischerei im Domleschger Rhein und die Vogtei über das Frauenkloster Cazis. Die Fischerei gehörte wie Jagd und Bergbau zu den territorialherrlichen Regalien. Im erneuten Schiedsgericht vom 5. März 1394 urteilte wiederum Graf Johann von Sargans.²⁵² Die Streitigkeiten waren in der Zwischenzeit in eine offene Fehde ausgeartet.²⁵³ Damit aber befanden sich Bischof Hartmann und seine Gotteshausleute in einem «Zweifrontenkrieg». Denn seit Herbst 1392 stand er wegen der Immunitätsvogtei im Engadin, Vinschgau und Münstertal sowie der Klostervogtei Müstair in einer Fehde mit den Vögten von Matsch.²⁵⁴ Ihm musste es deshalb daran gelegen sein, zumindest auf einer Seite zu einem Anlass oder Frieden zu kommen.

Da der Auseinandersetzung mit Ulrich Brun nicht jene Bedeutung zuzumessen war wie derjenigen mit den Vögten von Matsch, tendierte Hartmann wohl eher auf eine rasche Beilegung mit dem Rhäzünser. Ulrichs II. Brun Streben nach Erweiterung seiner Herrschaft im Domleschg und am Heinzenberg dürfte nicht unwesentlich zur Ausweitung des Konflikts beigetragen haben. Die Vogtei Cazis schob sich zudem zwischen der rhäzünsischen Herrschaft am Heinzenberg und der Stammherrschaft, so dass Übergriffe des Freiherrn auf die Vogtei nicht überraschen.

Der Schiedsspruch vom 5. März 1394 hielt fest, dass Bischof Hartmann dort seine Fischereirechte ausnützen durfte, wo sie ihm rechtlich zustanden, nämlich im Gebiete der Vogtei Cazis. Ulrich Brun dagegen erhielt die Erlaubnis unterhalb einer angegebenen Grenzstelle zu fischen, solange Hartmann Bischof von Chur war. Die Vogtei über das Kloster Cazis wurde indes bedingungslos Bischof Hartmann zugesprochen, da er sie nach Recht und Gewohnheit innehatte.

²⁵² CD IV, Nr. 179.

²⁵³ Zum Verlauf der Fehde vgl. auch LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 366–370 sowie RIGENDINGER, Das Sarganserland im Spätmittelalter, S. 254–261.

²⁵⁴ Vgl. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 262–264.

War Ulrich Brun 1392 noch auf der ganzen Linie unterlegen geblieben, so erzielte er hier zumindest einen bescheidenen Teilerfolg. Keine Erwähnung erfuhr das 1392 noch so umstrittene Viztumamt.

3.5.3 Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395

Auch der neue Schiedsspruch vom 5. März 1394 vermochte die Fehde zwischen Bischof Hartmann und Freiherr Ulrich II. von Rhäzüns nicht beizulegen, denn Ulrich Brun gab sich nicht so leicht geschlagen. Er suchte vielmehr nach neuen Fehdehelfern und fand diese im Bündnis des Oberen Bundes vom 14. Februar 1395.²⁵⁵ Dieser Bund, geschlossen zu Ilanz, verdient es aus mehreren Gründen, eingehender erörtert zu werden, nicht zuletzt deshalb, weil er zum direkten Vorläufer des Grauen Bundes von 1424 wurde.

Als Bündnismitglieder treten auf: Abt Johannes von Disentis und die Gemeinde Disentis, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und seine Untertanen sowie Albrecht V. von Sax-Misox und seine Talleute im Lugnez und in der Gruob.

Folgende Artikel wurden beschlossen:

1. Jeder Herr und jeder Mann soll bei seinen Rechten bleiben.
2. Sucht ein Herr oder ein Mann Hilfe und Rat bei seinen Eidgenossen, so sollen diese ihm mit Tat, Leib und Gut beistehen.
3. Ulrich Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox und ihre Nachfolger verzichten darauf, Einfluss auf die Wahl eines Abtes zu nehmen oder gar einen Abt einzusetzen, noch ihn in seinen Rechten zu hindern.
4. Die oben Genannten versprechen, Abt, Klosterherren und Gotteshausgemeinde unangetastet zu lassen.
5. Abt und Gemeinde Disentis sollen den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox bis zu ihrer Letzi oberhalb des Flimserwaldes auf eigene Kosten helfen; wenn es darüber hinaus geht, muss die andere Partei für den Unterhalt aufkommen. Hilfe wird nur so weit geleistet, als es eigenes Gebiet betrifft.
6. Ulrich Brun und Albrecht von Sax-Misox und ihre Nachkommen sowie ihre Untertanen müssen dem Abt und der Gemeinde bis zu ihrer Letzi helfen, und zwar zu gleichen Bedingungen wie sie ihren Bündnispartnern helfen.
7. Jeder Herr soll in seinem Gebiet seine liegenden Güter *niesen*.
8. Ohne gemeinsamen Beschluss wird niemand neu in den Bund aufgenommen.

²⁵⁵ CD IV, Nr. 194, 14. Februar 1395.

9. Bei gemeinsamem Kriegszug gilt gemeinsame Beuteteilung.
10. Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bündnismitgliedern, so soll das Bündnis nicht aufgelöst werden, es soll vielmehr ein Schiedsgericht gebildet werden, bestehend aus je einem Schiedsmann jeder Bündnispartei. Das Urteil verlangt zwei von drei Schiedsmann-Stimmen.
11. Der Bund soll alle fünf Jahre in Trun erneuert werden.
12. Vorbehalte:
 - a) Der Abt und die Gemeinde Disentis nehmen sich die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden aus. Sie helfen indes, wenn einer der Bündnismitglieder von den Waldstätten angegriffen wird.
 - b) Rhäzüns nimmt sich in gleicher Weise die Herrschaft Österreich, Egon von Matsch und die Waldstätte aus.
 - c) Albrecht von Sax-Misox nimmt sich die Herren von Mailand und die Waldstätte aus.

Geographisch umfasste der Bund fast das gesamte Einzugsgebiet des Vorderrheins, die erweiterte Stammherrschaft Rhäzüns und die rhäzünsischen Herrschaften am Hinterrhein. Zugleich bildete dies auch das Einzugsgebiet der Lukmanierroute. Ins Gewicht fielen somit handelspolitische Interessen und Beziehungen, vor allem zwischen Disentis und Rhäzüns, das ja einen ansehnlichen Teil des «Anmarschweges» des Lukmaniers kontrollierte. Ulrich Brun bewogen bekanntlich mehrere Gründe zu einer aktiven Verkehrspolitik am Lukmanierpass.²⁵⁶

Die Abtei Disentis trat mit allen ihren Gebieten ausser Ursern bei, das bereits seit 1317 als Reichslehen den Urner Ministerialen von Moos vergeben war und durch das Freiheitsprivileg König Wenzels von 1382 reichsfrei wurde. Als eigene Partei schloss sich die Gemeinde Disentis dem Bündnis an und bestätigte damit ihr früheres selbstständiges Auftreten.

Die Herrschaft Rhäzüns trat mit all ihren Gebieten und den Untertanen dem Bunde bei. Albrecht von Sax-Misox, dessen Gebiet sich in einem lang gestreckten nordsüdlichen Komplex von Roveredo bis nach Flims erstreckte, fand nur mit seinen namentlich erwähnten Talleuten im Lugnez und in der Gruob Aufnahme, da wegen der Entfernung der anderen Herrschaften deren Schutz wohl nicht mehr voll garantiert werden konnte.²⁵⁷

In seiner Form war der Bund ein Landfriedensvertrag, wie er seit dem Hochmittelalter immer wieder begegnet. Das unterstreicht auch der erste Artikel, der bestimmte, dass jeder Herr und jeder Mann bei seinen Rechten ver-

²⁵⁶ Vgl. Kap. 3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun von Rhäzüns.

²⁵⁷ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, S. 177.

bleiben soll, womit soziale und rechtliche Änderungen und damit verbundene Unruhen ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Den Landfriedenscharakter betonen aber auch die Artikel fünf und sechs, die einen Hilfsvertrag gegen äussere Feinde darstellen. Der Bund sollte nur bei Angriffen von aussen, nicht aber bei Attacken der eigenen Bündnispartner zur Anwendung kommen, war also ein Defensivvertrag.

Gleich dem Bündnis der rätischen Freiherren mit Rheinwald und Safien von 1360 kannte der Ilanzer Bund keine zeitliche Beschränkung. Er stellte gleichfalls eine Eidgenossenschaft dar und wurde wie jener zwischen Landesherren und Untertanen geschlossen, wenn auch nicht mit fremden Untertanen gegen deren eigene Herren. Ebenso scheint der Einfluss der Territorialherren nicht mehr so dominierend gewesen zu sein wie 1360, obwohl der Ilanzer Bund noch primär als Herrenbund zur Verfolgung eigener politischer Ziele und Interessen gegründet wurde.

Wie der Bund von 1360 sah auch die Ilanzer Vereinigung eine Schiedsinstanz vor. Während jener bestimmte, dass nur die Herren von Rhäzüns und Belmont das Schiedsgericht bildeten, so wird der betreffende Artikel im Bündnis von 1395 dahin erweitert, dass jede Partei einen Schiedsmann zu stellen hat, und dass die Mehrheit, nämlich zwei Stimmen, den Ausschlag gibt.

Welchen Hintergrund hat Artikel 3? Er muss generell wohl als eine Absicherung der Abtei Disentis gegenüber jedem Einmischungsversuch seiner Verbündeten gewertet werden. Es liegt indes auch eine ganz konkreter Grund vor. Der Vorgänger des Abtes Johannes, Jakob von Buchhorn, war nämlich auf Betreiben einiger rätischer Adelliger ermordet worden.²⁵⁸ Bei der Nachfolge hatten diese noch ein gewichtiges Wort mitgeredet, und dagegen richtet sich wohl der Artikel.

Iso Müller sieht in Ilanz den zentralen Treffpunkt für Disentis, Rhäzüns und Sax-Misox.²⁵⁹ Der spätere Tagungsort Trun jedoch lässt auf eine gewisse Schutzoberhoheit des Abtes schliessen. Trun liess sich zwar auch für die anderen Bündnismitglieder recht gut erreichen, denn das rhäzünsische Gebiet erstreckte sich bis vor die Feste Ringgenberg (Gem. Trun) und mit Schlans gar bis in die Cadi.

Wer bot nun seine ganze Kraft für diesen Bund auf? Es waren wohl Disentis und Rhäzüns zugleich. Die Sicherung des Landfriedens und die bereits erwähnten handelspolitischen Interessen um die Lukmanierroute standen bei beiden im Vordergrund. Ulrich Brun von Rhäzüns jedoch brauchte zusätzlich Rückendeckung bei seinen Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur

²⁵⁸ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, S. 165.

²⁵⁹ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, S. 174.

und wenn nötig sogar Hilfe und Unterstützung. Rhäzüns verfügte zudem über Erfahrung mit Bündnissen zwischen Herren und Untertanen. Je nach Standpunkt, von welchem aus man die Frage nach der Initiative zur Gründung des Ilanzer Bundes zu klären versuchte, fiel in der bisherigen Literatur die Antwort verschieden aus. Für Balthasar Vieli, den Verfasser der «Geschichte der Herrschaft Rätzüns», steht fest: «Wenn Irgend jemand der Gründer des Oberen oder Grauen Bundes genannt werden kann, so war es sicherlich der Dynast am Fusse des <Dreibündensteins>, Ulrich der <Mächtige> von Rätzüns, der dadurch, wenn auch nur indirekt und gegen seinen Willen, ein grosser Beförderer der Freiheit und als solcher eine wirklich ungewöhnliche Erscheinung seiner Zeit war.»²⁶⁰ Iso Müller dagegen plädierte für den Schirmherrn der Abtei: «Wenn einer unter den drei Bundeshäuptern als Gründer der Ilanzer Vereinigung bezeichnet werden kann, dann Abt Johannes. Zwar fehlten bei ihm fürstherrschaftliche Rücksichten nicht, allein keiner hat wie er durch eine fast dreissigjährige Politik sich so sehr für die Überbrückung der Gegensätze zwischen Volksschichten und Regenten, zwischen Gemeinden und Dynasten persönlich eingesetzt. Er hat eigentlich einer neuen Politik Bahn gebrochen.»²⁶¹ Die Frage kann meiner Ansicht nach nur mit dem Argument geklärt werden, dass sowohl Rhäzüns wie Disentis gewichtige Gründe für ein Bündnis beibrachten und dass beide gleichermassen die Initiative ergriffen. Ein Übergewicht einer der beiden Parteien ist kaum zu bemerken. Zudem sind einige Vorbehalte anzubringen, den Fürstabt als Bahnbrecher einer neuen Politik zu sehen. Die Verbindung zwischen Landesherrn und Untertanen war in Rätien keineswegs neu und wurde schon Jahrzehnte zuvor, insbesondere im Bund von 1360, mit Erfolg versucht. Desgleichen strebten schon damals die Bündnispartner eine dauerhafte Neuordnung an, wie die Ewigkeitsklausel beweist. Darüber hinaus spielte das «Volk» nicht die entscheidende Rolle, wie ihm die ältere Forschung teilweise zuweisen möchte. Die feudalen Mächte präsentierten sich durchaus ungebrochen, wie das Beispiel Ulrichs II. Brun und die Geschehnisse der Rhäzünser Fehde zur Genüge zeigen.

Nach Peter Liver enthielt das Bündnis vom 14. Februar 1395 eine anti-österreichische Tendenz, und zwar insofern als es sich gegen den seit dem Jahre 1392 mit dem Hause Österreich verbündeten Bischof Hartmann II. von Chur richtete.²⁶² Dass Ulrich Brun das Haus Habsburg ausgenommen hat, gibt Liver zwar zu, misst dieser Tatsache aber keinerlei Bedeutung bei. Gewiss war Bischof Hartmann mit Österreich verbunden, doch keineswegs so stark,

²⁶⁰ VIELI, Herrschaft Rätzüns, S. 49.

²⁶¹ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, S. 179.

²⁶² LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 381.

dass seine Politik durch die Bezeichnung «habsburgerfreundlich» hinreichend charakterisiert wäre. Das Haus Habsburg bedeutete für das Hochstift Chur zu jener Zeit in erster Linie die unentbehrliche Schiedsinstanz in der Auseinandersetzung mit den Vögten von Matsch. Die Habsburger nahmen im Verlauf dieser Fehde gleichsam an Stelle von Kaiser und Papst ihre reale schiedsrichterliche Autorität wahr.²⁶³ Eine differenzierte Sicht des Verhältnisses zwischen Habsburg und dem Hochstift lässt erkennen, dass ein Bündnis gegen Bischof Hartmann keineswegs zwangsläufig antiösterreichisch zu sein brauchte. Warum nahm der Rhäzünser Österreich aus? Sehr wahrscheinlich erahnte er die Möglichkeit einer Verfeindung zwischen Bischof und Österreich und war darauf bedacht, sich mit dem potentiellen Gegner des Hochstifts auf gutem Fuss zu stellen.

Ebenso vermag das zweite Argument Livers, dass der Abt von Disentis und seine Gotteshausleute Verbündete der Eidgenossen und damit von selbst Feinde der Habsburger gewesen seien, nicht recht zu überzeugen. Hier ist nämlich deutlich die Tendenz einer antihabsburgischen Einstellung zu bemerken, die in Habsburg um 1395 eine Bedrohung des rätischen Alpenlandes sehen will. Dafür findet sich jedenfalls im Bündnis vom 27. August 1319 zwischen Uri und dem Abt von Disentis mit seinen Gotteshausleuten kein Anhaltspunkt. Der 1339 abgeschlossene Friedensvertrag zwischen dem Abt von Disentis, dem Bleniotal und rätischen Adeligen sowie den Waldstätten bedeutete eine Fehde, und Fehden wurden ja gemäss mittelalterlicher Anschauung oft mit der Aussöhnung und einer Friedenserklärung beschlossen.²⁶⁴

3.5.4 Der Beitritt des Grafen Johann I. von Werdenberg-Sargans mit seinen Herrschaften oberhalb des Flimserwaldes zum Ilanzer Bund

Die Bedeutung des Ilanzer Bundes kann daraus ermessen werden, dass sich schon fünf Tage nach dessen Gründung Graf Johann von Werdenberg-Sargans für seine Herrschaften oberhalb des Flimserwaldes daran anschloss.²⁶⁵ Er trat aus den gleichen Motiven wie Albrecht von Sax-Misox der Vereinigung bei: Auch er konnte je länger je weniger wegen der Entfernung zu seinem Herrschaftszentrum seine Leute in den Gebieten des Vorderrheintals schützen. Das Bündnis wurde allerdings nur mit der Abtei und der Gemeinde Disentis sowie mit Albrecht von Sax-Misox geschlossen. Aufgrund der Rhäzünser Fehde,

²⁶³ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 267.

²⁶⁴ BUB V, Nr. 2662, 11. November 1339.

²⁶⁵ CD IV, Nr. 195, 19. Februar 1395; BUB IV, Nr. 2174.

in die mittlerweile auch Graf Johann hineingezogen wurde, fehlte Ulrich II. Brun von Rhäzüns. Bei den Herrschaftsleuten, für die sich der Werdenberger verband, handelte es sich vorwiegend um die Freien von Laax und die Leute der Herrschaft Löwenberg. Er verbündete sich dabei zu Bedingungen, die eine starke Beeinträchtigung seiner Herrschaft über die genannten Leute darstellten. Diese, Freie oder Eigenleute, dürfen Graf Johann nicht beistehen, wenn er mit dem Oberen Bunde in Fehde steht. Auch dürfen sie ihren Herrn in Streitigkeiten mit Dritten ausserhalb des Bundesgebietes ohne Zustimmung des Oberen Bundes nicht unterstützen. Den Schutz seiner Untertanen musste sich Graf Johann also mit einer Beschneidung seiner Rechte erkaufen. Im Übrigen aber wird er in seinen Rechten geschützt und gegen Aufrührer der Unterstützung versichert. Dieser letzte Passus dürfte bei der Bündnisschliessung ein nicht unwesentliches Motiv gewesen sein: Der Werdenberger konnte sich gegen seine auflehrenden Untertanen immer weniger durchsetzen und erhoffte sich deshalb Rückhalt beim Bündnis des Oberen Teils.²⁶⁶ Dazu kam sicher noch die Absicht, sich im Kampfe gegen Werdenberg-Heiligenberg abzusichern, strebte doch gerade in der Zeit diese Auseinandersetzung aufgrund eines Bündnisses zwischen Habsburg-Österreich, Bischof Hartmann von Chur und eben diesem Grafen von Werdenberg-Sargans einem neuen Höhepunkt entgegen.

Nicht unwichtig für den Beitritt Graf Johanns zum Bund dürften aber auch Vorkommnisse während der Rhäzünser Fehde gewesen sein. Das Durchgangs- und Verbindungsgebiet zwischen Sargans und der Gruob wurde dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass auch von hier aus gesehen ein Grund für den Anschluss an den Oberen Teil gegeben war.

3.5.5 Das Eingreifen der Eidgenossen und Habsburgs in die Rhäzünser Fehde (ab 1395)

3.5.5.1 Anlassbriefe und Schiedsmächte

In der Zwischenzeit hatte die Rhäzünser Fehde weitere Kreise gezogen, was schon aus den Anlassbriefen vom 23. Oktober 1395 hervorgeht.²⁶⁷ Die Partei des Bischofs war durch den Abt von Pfäfers, die Äbtissin von Cazis, den Grafen Johann I. von Werdenberg-Sargans und seine drei Söhne, den Grafen Heinrich I. von Werdenberg zu Vaduz, den Bruder des Bischofs Hartmann II., durch Hans und Frick Tumb von Neuburg (Gem. Untervaz) sowie die Bürger

²⁶⁶ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, S. 177.

²⁶⁷ RU Nr. 115 und CD IV, Nr. 202.

von Chur vergrössert worden. Demgegenüber hatte die Partei Ulrichs II. Brun von Rhäzüns lediglich den Zuzug von Heinz Buwix zu verzeichnen, einem abtrünnigen bischöflichen Ministerialen mit Stammsitz in Trin.

Weitreichendere Bedeutung als der Vergrösserung der feindlichen Parteien kam der Bestellung der Obmänner des Schiedsgerichts zu, nämlich Bürgermeister Heinrich Meiss von Zürich und Johann Stöckli, habsburgischer Amtmann von Feldkirch. Der Konflikt hatte sich so weit ausgedehnt, dass sich vier eidgenössische Orte (Zürich, Luzern, Uri und Schwyz) und Habsburg gezwungen sahen, als «Ordnungsmächte» einzugreifen. Sozusagen an Stelle von Kaiser und Reich versuchten sie eine lokale Auseinandersetzung beizulegen. Habsburg konnte an einer Ausdehnung des Konfliktes schon deshalb nicht interessiert sein, da dieser einen Bündnispartner, das Hochstift Chur, betraf, dem es 1392 ein allgemeines Schutzversprechen gegeben hatte.²⁶⁸ Wie unentbehrlich Österreich als Schiedsautorität war, zeigt der Umstand, dass im Anlassbrief als nächst höhere Schiedsinstanz nach den Obmännern der habsburgische Landvogt in Schwaben, Engelhart von Weinsberg, bezeichnet wurde.

Hauptsächlich zwei Motive dürften die Eidgenossen zum Eingreifen bewogen haben: Als Erstes befürchteten sie aufgrund dieser Fehde, die den Keim einer Ausweitung in sich trug, eine Gefährdung des Vertrags vom 16. Juli 1394 mit Österreich. Der Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien scheint keineswegs gesichert gewesen zu sein und war durch solche Konflikte bedroht, insbesondere in einem Grenzgebiet, das sich durch Unruhen und Machtverschiebungen auszeichnete.

Andererseits befürchteten die vier eidgenössischen Orte eine Störung des Transithandels, der seit dem Vertrag über den Ausbau des Septimerpasses vom 5. März 1387 einen neuen Aufschwung genommen haben dürfte. Hauptsächlich Zürich dürfte an einer Beilegung des Konfliktes aus handelspolitischen Gründen interessiert gewesen sein. Bei seinem Beitritt zur Eidgenossenschaft 1351 war zudem sein Hilfskreis im Vorderrheintal bis zur Feste Ringgenberg (Gem. Trun) festgelegt.

Als zugesetzte Schiedsleute wählte der Bischof von Chur Goswin Bäsinger, Bürger von Feldkirch, und Peter von Unterwegen von Chur. Ulrich Brun von Rhäzüns nahm sich Albrecht von Kropfenstein, den ehemaligen Vogt zu Illanz, und Jakob Huphan, Ammann in Glarus.

²⁶⁸ CD IV, Nr. 166–168.

3.5.5.2 Die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396

In einem ersten grossen Spruchbrief vom 3. Januar 1396²⁶⁹ wurden die Auseinandersetzungen zwischen der bischöflichen Partei, der neben dem Bischof selbst die Äbtissin von Cazis, Graf Heinrich von Werdenberg-Vaduz, das Domkapitel und die Bürger von Chur angehörten, und Ulrich II. Brun von Rhäzüns mit seinen drei Söhnen zu schlichten versucht. In drei weiteren Schiedssprüchen wurde über die Streitigkeiten zwischen Rhäzüns und dem Abt von Pfäfers, den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Tumb von Neuburg entschieden.²⁷⁰

In 49 Artikeln von unterschiedlicher Bedeutung wurden im grossen Spruchbrief die Angelegenheiten beizulegen versucht. Davon wurden 20 Artikel durch die Obmänner entschieden, der Rest durch die zugesetzten Schiedsleute.

Einige Anhaltspunkte lassen erkennen, dass die Auseinandersetzungen eine gewisse geographische Ausdehnung erreicht haben. So wurde um Eigenleute bis ins Oberhalbstein und ins Gebiet oberhalb des Flimserwaldes gestritten, und die gegenseitigen Überfälle, die im Stile der Ritterfehde, oft aber auch ohne Absage erfolgten, geschahen in Thuisis wie in Trimmis oder betrafen die Neuburg bei Untervaz. Die eine Sorge des Schiedsgerichts galt deshalb der Einhaltung relativer Fehdegrenzen, wie es uns Artikel 26 des Spruchbriefes entgegentritt, wo der Bischof zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet wird, wenn sein Überfall auf rhäzünsische Leute in Thuisis ohne Absage erfolgte. Die gleiche Verpflichtung wird auch Rhäzüns in Artikel 34 aufgebürdet. Nur durch solche Bestimmungen konnte die ausufernde Fehde einigermaßen in Grenzen gehalten werden.

In der Regel urteilten die zugesetzten Schiedsleute über weniger bedeutende Streitpunkte, mit Ausnahme ihrer Entscheidung über das Viztumamt im Domleschg und die Vogtei über das Kloster Cazis. Die Obmänner dagegen entschieden über die wichtigen, schon fast traditionellen Streitobjekte.

Einer der Streitpunkte betraf die gegenseitigen Ansprüche auf Eigenleute an zahlreichen Orten des erwähnten Gebietes. Durch ein Eigentümliches Rechtsverfahren, das sogenannte «Besetzen nach Landrecht», sollten die Ehen der Eigenleute geschieden werden.²⁷¹ Dabei ging es darum, dass jeder Eigenmann, der von der Gegenpartei beansprucht wurde, zu bezeugen war *mit zweien müter magen oder mit zweien vatter magen oder mit einem müter mag und einem vatter mag die einandern als nach sipp sigind das es ein*

²⁶⁹ TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, S. 378–388.

²⁷⁰ RU Nr. 116–118.

²⁷¹ LIVER, *Entwicklung vom Feudalismus*, S. 367.

*ee gescheiden müg.*²⁷² Nach Peter Liver handelt es sich um eine besondere Form des Zeugenbeweises (nicht der Eideshilfe), der altertümliche Elemente anhaften.²⁷³

Über die grossen, nun seit Jahren umstrittenen Objekte wurde erneut entschieden, und zwar durch die Obmänner des Schiedsgerichts. Das Tal Safien wurde zum bischöflichen Lehen erklärt und dem Bischof zugesprochen. Der Kaufbrief, mit dem Ulrich Brun die Vogtei über das Tal von Graf Johann von Werdenberg-Sargans 1383 erwarb²⁷⁴, wurde nicht anerkannt. Damit wurde also entschieden, dass ein bischöfliches Lehen ohne Zustimmung des Lehensherrn nicht veräussert werden durfte. Die Obmänner folgten so dem gleichen Grundsatz, wie er schon in der Auseinandersetzung um das Viztumamt im Domleschg Ende 1392 angewandt wurde.

Auch 1396 wurden das Viztumamt, die Vogtei über das Kloster Cazis und das dazugehörige Blutgericht erneut dem Bischof zugeschrieben. Auch die Vogeljagd (Federspiel) und die Fischenz am Rhein wurden dem Hochstift Chur zuerkannt, sofern der Freiherr von Rhäzüns seinen Anspruch nicht durch kaiserliche oder bischöfliche Lehensbriefe belegen könne. Da der Bischof mittels kaiserlicher Privilegien beweisen konnte, dass Wildbann und Forst im Domleschg ihm zustanden, wurden sie ihm zugesprochen. In einem Schiedsspruch vom 16. März 1396²⁷⁵ wurde dann endgültig entschieden, dass die Vogeljagd (am Emserberg) dem Bischof zustand, da die Rhäzünser keine Reichsprivilegien oder bischöfliche Lehensbriefe vorweisen konnten. Welches waren nun die Reichsprivilegien, die Bischof Hartmann für das Jagd- und Forstrecht geltend machen konnte? Sehr wahrscheinlich berief er sich auf das umfassende Privileg Kaiser Karls IV. vom 27. Dezember 1348, in dem der Aussteller dem Bischof von Chur für das Gebiet von der Landquart bis zum Luver (Grenzbach im Bergell), und damit eingeschlossen das Domleschg, die gesamte niedere und hohe Gerichtsbarkeit, Jagd- und Bergwerksregal, Münze, Mass und Gewicht sowie die Freien verliehen hatte.²⁷⁶

Die Argumentationsweise des Schiedsgerichts bezeugt, dass Privilegien und Kaiserurkunden zu jener Zeit nicht ausgespielt hatten, dass sie vielmehr grossen Respekt genossen. Hermann Krause hat in einem Aufsatz eindrücklich die Zweiseichtigkeit mittelalterlichen Rechts dargestellt.²⁷⁷ Einerseits ist es

²⁷² TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, S. 381.

²⁷³ LIVER, *Entwicklung vom Feudalismus*, S. 367 Anm. 33.

²⁷⁴ Vgl. Kap. 3.2.3.

²⁷⁵ RU Nr. 119 und CD IV, Nr. 211.

²⁷⁶ BUB V, Nr. 2943.

²⁷⁷ KRAUSE, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, S. 228.

seinem Wesen nach «altes Recht», das im Urvordenklichen gründet, entweder aufgezeichnetes oder nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht; andererseits muss mittelalterliches Recht möglichst neu, vor allem durch Königs- und Kaiserprivilegien und Verleihungen geschaffenes Recht sein. Auch in unserem Falle ist der Antagonismus zwischen diesen Rechtsschichten festzustellen. Dabei beruft sich Ulrich Brun auf den rechtlichen Zustand, wie er sich durch Gewohnheit herausstellte oder schon immer da war. Demgegenüber pocht Hartmann auf Privilegien und Kaiserurkunden, die gesamthaft gesehen den Sieg über das von Ulrich Brun vertretene Gewohnheitsrecht davonzutragen. Das Schiedsgericht schützt darüber hinaus den Bischof in seinen Positionen, die durch Ulrichs II. Brun Politik des Angriffs oder durch Aufkäufe bedroht werden. Seine Strategie, durch Gewohnheitsrecht oder Käufe die bischöflichen Rechte zu mindern, scheitert.

In einem weiteren Schiedsspruch wurden die Differenzen zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Grafen von Werdenberg-Sargans zu schlichten versucht.²⁷⁸ Sogar die beiden verschwägerten Adelshäuser waren in Streit geraten, wobei die Rhäzünser als der offensivere Teil erscheinen, dem auch nicht abgesagte Überfälle zur Last gelegt werden, die wiedergutzumachen sind. In den Streitpunkten mit dem Abt von Pfäfers ging es um Eigenleute.²⁷⁹

Der Spruchbrief zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Tumb von Neuburg vom 3. Januar 1396 vermittelt einen Eindruck, wie erbittert während der Fehde gekämpft wurde.²⁸⁰ So klagt Ulrich Brun gegen Hans Tumb, er hätte seinen Sohn Hans verwundet und *zerhowen*. Das Urteil geht dahin: Wenn ein umstrittenes Käsegeld zu Safien den Tumb von den Rhäzünsern widerrechtlich genommen wurde, so sollen sie diese die Tat nicht sühnen müssen. Sollte Rhäzüns jedoch das Käsegeld zu Recht besitzen, so sind die Tumb zur Sühne verpflichtet. Die Freiherren unterliegen und müssen den Zins zurückzahlen. Im Weiteren geht es um geraubtes Vieh zu Domat/Ems, das die Tumb nach Chur und in die Neuburg zu Untervaz getrieben hätten.

3.5.5.3 Die Spruchbriefe vom 14. und 16. März 1396

Die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396 schufen nicht auf der ganzen Linie Klarheit, einige Differenzen waren noch zu bereinigen. In zwei neuen Spruchbriefen vom 14. und 16. März 1396 wurde erneut eine Lösung gesucht.²⁸¹

²⁷⁸ RU Nr. 116, 3. Januar 1396.

²⁷⁹ RU Nr. 117, 3. Januar 1396.

²⁸⁰ RU Nr. 118, 3. Januar 1396.

²⁸¹ 1. Spruchbrief vom 14. März 1396, CD IV, Nr. 211; 2. Spruchbrief vom 16. März 1396, RU Nr. 119.

Dabei ging es zuerst um die Zehnten von Cazis und Sarn am Heinzenberg. Der Bischof, der die Auflage erhalten hatte, mit drei wappengenössigen Männern zu beweisen, dass diese Zehnten Lehen des Hochstifts seien, erbrachte den Beweis. Der zweite Spruchbrief, worin Vogeljagd und Forstrecht umstritten waren, wurde bereits oben erörtert.

Nicht ausgeschlossen ist, dass im Falle der Zehnten die Freiherren durch irgendwelche Erwerbungen, sei es mittels Kauf oder Pfändung, in den Besitz bischöflicher Lehen gelangt waren, und zwar ohne die Erlaubnis des Lehensherrn, des Bischofs von Chur.²⁸² Es scheint auch hier eine dem Hochstift entgangene Kontrolle über die Verwaltung im Domleschg und Heinzenberg zu bestehen, die sich dann einstellte, wenn Bischöfe ihren weltlichen Verpflichtungen nicht gewachsen waren oder ihnen nur ungenügend nachkamen.

3.6 Das Verfahren vor dem ordentlichen Pfalzgericht in Chur vom 19. Mai und 6. Juni 1396

Der Prozess vor dem ordentlichen Pfalzgericht in Chur stellte den Versuch dar, die Fehde nicht auf schiedsgerichtlichem, sondern auf ordentlichem Weg zu beenden. Dieses Lehen- oder Pfalzgericht wurde von den Wappengenossen des Hochstiftes Chur gebildet. Das gleiche Gremium hatte schon im Januar 1395 getagt, um die Matscher Fehde beizulegen, es war aber bereits daran gescheitert, dass die Vögte von Matsch nicht zum anberaumten Tag erschienen.²⁸³ Nun wurde der Versuch unternommen, die Rhäzünser Fehde in gleicher Weise einem Ende zuzuführen, obwohl die Gefahr einer Absage Ulrich Bruns gross war, was das Scheitern der Gerichtsverhandlungen zu Folge gehabt hätte.

Der bischöfliche Ministeriale Dietegen von Marmels lud als Vorsitzender des Wappengenossengerichts die beiden Parteien erstmals auf den 19. Mai 1396 ein, um über die Belehnung des Tales Safien und der grossen Zehnten in

²⁸² Ein Hinweis darauf scheint mir die zwar weit zurückliegende Verpfändung des grossen Zehnten von Cazis durch Hugo Tumb von Neuburg an die Freiherren von Rhäzüns im Jahre 1348 zu sein, vgl. BUB V, Nr. 2896, 5. Februar 1348. Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus dem Verkauf von Lehensrechten an den Zehnten in Portein, Sils, Thusis und Almens durch Wilhelm von Stein an die Freiherren von Rhäzüns am 16. Oktober 1395, RU Nr. 114. Diese Rechte hatte Wilhelm von Hans von Schauenstein-Ehrenfels erkaufte, dem Sohn Rudolfs von Schauenstein-Ehrenfels, der diese Lehen 1389 von Bischof Hartmann mit dem Viztumamt erhalten hatte. (MUOTH, Ämterbücher, S. 80).

²⁸³ Vgl. dazu DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 270–273.

Sarn und Cazis zu entscheiden.²⁸⁴ Da weder Ulrich Brun noch ein Stellvertreter erschienen, wurde ein neuer Tag auf den 6. Juni bestimmt. Da der Rhäzünser erneut nicht kam, wurde nach ihm *über lut* gerufen, doch er stellte sich auch am zweiten und dritten Tag nicht ein. Durch dieses dreimalige Zitieren wahrte das Gericht das Formale und bekundete hiermit den Anspruch auf Gültigkeit des Prozesses. Der Vorsitzende des Gerichts, Dietegen von Marmels, hielt den Verlauf des Prozesses in einer Urkunde fest.²⁸⁵

Ulrichs II. Fernbleiben und damit die Nichtanerkennung des Pfalzgerichts können nur damit erklärt werden, dass er bereits die Schiedssprüche des 14. und 16. März nicht akzeptiert hatte und die Auffassung vertrat, dieses Gremium sei ihm a priori schlecht gesinnt und diene nur dazu, diese Schiedsentscheide zu bestätigen. Schon die Anerkennung des Gerichts hätte gewiss bedeutet, dass der Freiherr zugegeben hätte, die strittigen Rechte seien Lehen des Hochstifts. In dieser Situation sah er es als opportun an, auf dem festgesetzten Tag nicht zu erscheinen. Das Wappengenossengericht entschied denn auch, dass das Tal Safien und die grossen Zehnten zu Cazis und Sarn Lehen des Bischofs seien, die er nach Gutdünken verleihen oder behalten dürfe.

Das Urteil des Pfalzgerichts in Chur trug nichts zur Lösung des Konfliktes zwischen Chur und Rhäzüns bei, vielleicht gar zu einer Verhärtung der Fronten, denn nun war Ulrich Brun möglicherweise noch mehr als vorher gewillt, seine Ansprüche auf andere, wenn nicht sogar gewaltsame Weise durchzusetzen.

Ein Indiz für diese These scheint mir der Vertrag darzustellen, den die Gemeinde des Tales Safien am 14. Oktober 1396 mit der Herrschaft Rhäzüns abschloss.²⁸⁶ Darin verspricht die Gemeinde Safien den Rhäzünsern, ein bisher an das Kloster Cazis bezahltes Schirm- und Geleitgeld von 5 Pfund Bilian jährlich auch ihnen zu entrichten, wenn sie es aufbringe. Bis dahin hatte Safien der Herrschaft Rhäzüns bereits 4 Pfund Bilian Schirmgeld bezahlt, die nun mit den 5 Pfund in einem einheitlichen Brief zusammengefasst werden sollten. Das Kloster Cazis, das unter der Schirmvogtei des Bischofs und des Domkapitels von Chur stand, besass im Tal Safien ansehnlichen Grundbesitz. Jürg L. Muraro ist der Auffassung, dass die Vogteirechte der Freiherren von Vaz in Safien, die sie in ihrer Eigenschaft als Immunitätsvögte des Hochstiftes innehatten, auf den grossen kirchlichen Grundbesitz zurückgehen.²⁸⁷ Es fällt allerdings auf, dass die «Vogtei Safien» schon 1338, als sie von den Vaz auf

²⁸⁴ BAC 013.0659.

²⁸⁵ CD IV, Nr. 213, 6. Juni 1396.

²⁸⁶ RU Nr. 122.

²⁸⁷ MURARO, Feiherren von Vaz, S. 75–77.

die Grafen von Werdenberg-Sargans übergang²⁸⁸, als Vogtei über die Leute erscheint (*die vogti über die lüt in Stussavia*). Die Bedeutung der Vogtei geht ohne Zweifel auf die Besiedlung des Gebietes durch Walser seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zurück.²⁸⁹ Diese erhielten ihren Grund und Boden in Safien wie überall sonst zu Erblehen, der nicht anderweitig belastbar war oder zu sonstigen Steuern und Abgaben herangezogen werden konnte, ausser zu den Erblehenszinsen. Die Vogteirechte haben ihren Rechtsgrund nicht allein im grossen kirchlichen Grundbesitz, sondern vor allem auch im Schutz und Schirm, für den die Safier 1396 insgesamt 9 Pfund Bilian bezahlten. Sie besaßen aber freie Ammannwahl, das Niedergericht und das Recht auf Selbstverwaltung in Gemeindeangelegenheiten.²⁹⁰

Wie kam es nun dazu, dass das Kloster Cazis einen Teil des Schirmgeldes innehatte? Robert Hoppeler vertritt den Standpunkt, dass die geldbedürftigen Werdenberger, welche die Vogtei 1383 ausübten, bevor sie diese an die Rhäzünser verkauften, einen Teil an das Kloster Cazis verpfändet hatten.²⁹¹ In den unruhigen Zeiten der Rhäzünser Fehde war freilich die Schutzleistung durch das Kloster und dessen Vogt nicht mehr gewährleistet, so dass es Ulrich Brun von Rhäzüns wohl gelang, die Walser Gemeinde auf seine Seite zu ziehen. Den Safiern dürfte es nicht unangelegen gekommen sein, sich diesbezüglich vom Kloster zu emanzipieren, da sie durch dessen ansehnlichen Erblehensbesitz von ihm abhängig waren. Ohne Schutz und Schirm, durch eine Herrschaft verbürgt, konnten sie indes aufgrund der politischen Lage nicht bleiben, so dass sie sich unter die volle Schirmgewalt des Freiherrn begaben.

Wie wechselhaft die sogenannte Walserfreiheit war, erhellt die Tatsache, dass durch diesen Vertrag mit den Safiern der Freiherr von Rhäzüns als ihr Schirmherr seinerseits das Recht auf das Mannschaftsaufgebot bekam. Denn die Safier waren verpflichtet, mit «Schild und Speer» zu dienen, wo der Freiherr es auch immer verlangte, jedoch auf seine Kosten. Dies geht zwar erst aus dem Freiheitsbrief von 1450 hervor²⁹², doch dürften diese Verhältnisse gewiss schon zur Zeit Ulrichs II. Brun bestanden haben. Denn letztlich ging es ihm vor allem um das Kriegspotential dieser Walser, dessen er in seiner Fehde mit dem Hochstift Chur so sehr bedurfte.

²⁸⁸ BUB V, Nr. 2629, 6. Dezember 1338.

²⁸⁹ KREIS, *Die Walser*, S. 87.

²⁹⁰ Vgl. Freiheitsbrief von 1450, in: ZINSLI, *Walser Volkstum*, S. 398–400.

²⁹¹ HOPPELER, *Rechtsgeschichte der Talschaft Savien*, S. 15.

²⁹² Freiheitsbrief von 1450, in: ZINSLI, *Walser Volkstum*, S. 398–400.

3.7 Auftrieb für die Kommunalbewegungen

Die Unsicherheit während der grossen Rhäzünser Fehde gab den Gemeinden in den betroffenen Gebieten wiederholt Anstoss zu Zusammenschlüssen und Bündnissen. Schon vor dem Oktober 1396 hatten sich die Walsergemeinden Safien und Rheinwald mit den «Freien von Schams» verbunden. Eine Bündnisurkunde ist zwar nicht überliefert, doch ist der Zusammenschluss aus dem Vorbehalt bekannt, den die Schamser beim Bündnis der «oberen» Gotteshausleute von Chur mit den rätischen Untertanen des Grafen von Werdenberg-Sargans äusserten.²⁹³

Einen weiteren Beleg für die Bereitschaft, sich in Bündnen zusammenzuschliessen, um so mehr politisches Gewicht zu erhalten, stellt das bereits erwähnte Bündnis vom Oktober 1396 zwischen den Churer Gotteshausleuten in Avers, Malix und im Domleschg sowie den churwälschen Untertanen des Grafen Johann I. von Werdenberg im Schams, Domleschg und in Obervaz dar.²⁹⁴ Der Zusammenschluss wurde zwar mit Zustimmung des Hochstifts und des Grafen Johann vollzogen, aber unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte sowie dem Versprechen der Untertanen, niemand ohne Wissen der Herren neu in den Bund aufzunehmen. Dennoch stellt es eine weitere Stufe in der Entwicklung der rätischen Bünde dar, weil hier zum ersten Mal das alleinige Zusammengehen von Untertanen belegt ist. Auch hier dürfte es sich primär um ein gegenseitiges Hilfsversprechen der verschiedenen Untertanen gehandelt haben, das durch die damalige politische Situation bedingt war. Der defensive Charakter des Bundes ist denn auch offensichtlich.²⁹⁵

3.8 Die Räte der Herrschaft Österreich als Schiedsleute in der Rhäzünser Fehde im Jahre 1397

Welchen Einfluss Habsburg Ende des 14. Jahrhunderts im Raum Ostschweiz besass, zeigt die Reihe der Räte der Herrschaft Österreich, die unter der Führung des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg 1397 in die Fehde zwischen Bischof Hartmann II. von Chur und Ulrich II. von Rhäzüns eingriffen.²⁹⁶ Bemerkenswert ist dabei das Auftreten Graf Rudolfs II. von Werdenberg-Heiligenberg, der erst 1396 einen für ihn demütigenden Frieden durch

²⁹³ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 6, 21. Oktober 1396.

²⁹⁴ Vgl. dazu auch LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 383–385.

²⁹⁵ LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 383.

²⁹⁶ RU Nr. 123, 24. Februar 1397 und BAC 013.0674.

Habsburg hatte hinnehmen müssen, wobei er den grössten Teil seiner Besitzungen eingebüsst hatte. Nur ein Arrangement mit dem Hauptfeind hatte das Überleben garantieren können.

Die Schiedssprüche des Jahres 1396 hatten keinen Frieden herstellen können, und das Wappengenossengericht hatte wie erwartet nichts gefruchtet. So sah sich Österreich veranlasst, sich durch seine Räte in den Konflikt einzuschalten, womit seine Stellung als Ordnungsmacht in diesem Raum erneut bestätigt ist.

Auffallend ist die Verstärkung der Position Ulrichs II. Erstmals ist nämlich die aktive Unterstützung durch seine Bundesgenossen aus dem Oberen Bund bezeugt, und zwar durch den Abt von Disentis, Albrecht von Sax-Misox und die Landleute von Disentis, Ilanz, im Lugnez und in der Gruob. In der Urkunde namentlich erwähnt werden auf der anderen Seite aber auch die Kommunen der Täler Bergell, Engadin und Oberhalbstein sowie die Stadtgemeinde Chur, womit sich zeigt, wie die kriegerische Auseinandersetzung in der Rhäzünser Fehde schrittweise zu einer Emanzipation der Gotteshausleute vom Bischof von Chur beitrug.

Dieser neue Schiedsspruch betraf wiederum das umstrittene Tal Safien und die grossen Zehnten in Cazis und Sarn. Sie werden als Lehen denen von Rhäzüns zugesprochen, unter der Bedingung, dass sie diese Lehen immer vom Hochstift Chur bzw. vom jeweiligen Churer Bischof nach Lehensrecht empfangen sollen. Damit gelangten Ulrich Brun und seine Erben faktisch in den Besitz dieser Lehen. Die Räte der Herrschaft Österreich distanzieren sich bewusst von den Entscheidungen früherer Schiedsgerichte zu diesem Streitpunkt, insbesondere von denjenigen des Schiedsgerichts vom 3. Januar 1396. Gar nicht erwähnt wird das Pfalz- oder Wappengenossengericht, das die Räte wohl als ungültig betrachteten.

All dies lässt auf eine militärische Überlegenheit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns, hauptsächlich im Domleschg schliessen, deren die Schiedsleute Rechnung zu tragen gewillt waren, wobei ein gewisser Druck Österreichs nicht ausgeschlossen ist. Habsburg sah wohl, dass eine Lösung des Konflikts nur durch Konzessionen an Rhäzüns zustande kommen konnte. An sich war der Schiedsspruch ein Kompromiss, der allerdings den Forderungen Ulrichs II. Brun in den strittigen Punkten weitgehend entgegenkam.

3.9 Das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vom 4. April 1399

Das Ausbleiben von Nachrichten über kriegerische Ereignisse in den Jahren nach 1397 lässt vermuten, dass im Anschluss an die Schiedssprüche der habsburgischen Räte sich die Auseinandersetzungen zwischen dem Hochstift und Rhäzüns gelegt haben. Womöglich war es Österreich gelungen, die beiden Parteien von weiteren Kampfhandlungen abzuhalten. Als Indizien für eine relativ ruhige Zeit können die Schenkung einer Leibeigenen aus Vrin durch Ulrich Brun von Rhäzüns an das Hochstift Chur im April 1397²⁹⁷ und ein Gütertausch in Felsberg zwischen dem Domkapitel und Rhäzüns vom Oktober des gleichen Jahres gewertet werden.²⁹⁸ Für diese Periode ist zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Chur und Habsburg bezeugt.²⁹⁹

Als wichtiges Ereignis in dieser Phase wäre – neben dem Bündnis zwischen Glarus und dem Oberen Bund von 1400 – der Beitritt der Grafen Rudolf II. und Heinrich IV. von Werdenberg-Heiligenberg zur Ilanzer Vereinigung am 4. April 1399 zu nennen.³⁰⁰

Die starke Position des Oberen Bundes zeigt sich in den ungünstigen Bedingungen, unter denen die Grafen sich für ihre Festen und Leute in Trin und Tamins sowie für ihre Brücke und den Zoll zu Reichenau verbanden. Es waren dies die gleichen nachteiligen Konditionen, auf die sich schon Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans 1395 für seine rätischen Untertanen oberhalb des Flimserwaldes hatte einlassen müssen³⁰¹, und die damals eine weitere Stärkung des Oberen Teils bewirkten. Dessen Anziehungskraft und die territoriale Integrationsfähigkeit wurden nun weiter unter Beweis gestellt.

Die Motive für den Beitritt der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg sind in deren verlorenen Fehden mit dem habsburgischen Herzog Leopold IV. zu suchen, wodurch sie ihrer Herrschaften im Unterrheintal beraubt wurden.³⁰² Verständlich wäre jedoch auch eine Initiative der Herrschaftsleute in Trin und Tamins selbst, die von ihren glücklosen und geographisch weit entfernten Herren keinen wirkungsvollen Schutz erwarten konnten.

Am 6. November 1400 erfolgte ein neues Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg.³⁰³ Dieser Vertrag

²⁹⁷ BAC 013.0680, 22. April 1397.

²⁹⁸ CD IV, Nr. 231, 15. Oktober 1397.

²⁹⁹ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 273.

³⁰⁰ RU Nr. 129 und CD IV, Nr. 244.

³⁰¹ Vgl. oben, Kap. 3.5.4.

³⁰² Vgl. BILGERI, Vorarlberg, Bd. 2, S. 137f.

³⁰³ VANOTTI, Grafen von Montfort, Urk. Nr. 29, S. 571–573.

bedeutete vorerst einmal eine engere Verbindung zwischen Werdenberg-Heiligenberg und einem Teil des Oberen Bundes; Abt und Gemeinde Disentis fehlten hier. Mehrere Artikel regeln das rechtliche Vorgehen bei Streitigkeiten untereinander, wobei der Ankläger sein Recht beim Gericht des Angeklagten suchen muss, während weitergehende Auseinandersetzungen auf einem Tag in Ilanz geschlichtet werden sollen. Bemerkenswert ist auch die Einrichtung eines Schiedsgerichts bei Totschlag eines Mitgliedes dieser Eidgenossenschaft. Diese Bestimmung ist schon vom Ilanzer Bund her bekannt.

Ferner wird gegenseitige militärische Unterstützung bei Angriffen zugesichert. Falls ehemals werdenbergische Gebiete zurückerobert werden, sollen sie den Grafen gehören. Neue Gebiete stehen unter gemeinsamer Verwaltung oder werden aufgeteilt.

3.10 Das Bündnis des Oberen Bundes mit Glarus vom Jahre 1400

Grössere Bedeutung als der Bund mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg erlangte für den Oberen Teil die Verbindung mit Glarus, die am 24. Mai 1400 beschworen wurde.³⁰⁴ Für das Land Glarus stellte dieser Bund die erste vertraglich abgeschlossene Kontaktaufnahme gegen aussen dar nach der erfolgreichen Schlacht bei Näfels 1388.³⁰⁵ Für den Oberen Bund bedeutete es das erste förmliche Bündnis mit einem eidgenössischen Ort. Der Obere Teil nimmt sich geschlossen die Waldstätte aus, doch sind zwischen ihnen keine Bündnisse überliefert, und es dürfte sich wohl auf die 1339 zwischen der Abtei Disentis und einigen rätischen Freiherren sowie den Waldstätten geschlossene «Sühne und Richtung» beziehen. Auch die Nachbarschaft zwischen Disentis und den Innerschweizer Orten spielte gewiss eine Rolle. Bereits 1395 hatten alle Mitglieder der Ilanzer Vereinigung die Waldstätte ausgenommen.

Im Vertrag von 1400 ging es vor allem um gegenseitige Militärhilfe, sei es auf Mahnung mit grösserem Zuzug oder mit Söldnern. Daneben kamen Fragen des Landfriedens und des «feilen Kaufes» zur Sprache.³⁰⁶ Die ausgedehnte Behandlung der Söldner-Frage, die genauen Abmachungen über Ausbezahlung des Soldes und auch die folgenden Ereignisse zeigen, dass dieses Bündnis insbesondere beabsichtigte, Söldner zu sichern. Niemand anders als Ulrich Brun von Rhäzüns konnte daran mehr Interesse zeigen.

³⁰⁴ CD IV, Nr. 255, Brief des Oberen Bundes; CD IV, Nr. 256, Brief des Landes Glarus.

³⁰⁵ Vgl. dazu WINTELER, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1, S. 137.

³⁰⁶ Auf den letzten Punkt wurde bereits in Kap. 3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun eingegangen.

Mit seinen Beziehungen zu Glarus, die zuletzt 1396 durch die Bestellung des Glarner Landammanns Jakob Huphan zum zugesetzten Schiedsmann im Schiedsprozess zwischen Rhäzüns und Chur bezeugt sind und wahrscheinlich auch durch die Kontakte am Panixerpass entstanden waren, muss der Freiherr zusammen mit dem Glarner Landammann als Initiant des Bündnisses angesehen werden.

Durch diese Verbindung zwischen Glarus und dem Oberen Bund wurden die vertraglichen und politischen Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer sich die Rhäzünser Fehde in der Folgezeit weiter ausdehnen sollte. Zugleich sollte das Bündnis, das allerdings unter den Auswirkungen der Fehde entstanden war, diese selbst überdauern und als Grundlage für den weiteren Ausbau der Beziehungen dienen.³⁰⁷

3.11 Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg als Schiedsmann im August 1400

Die Folgen des «Glarner Bundes» auf den Verlauf der Fehde blieben nicht aus. Hatte man nach 1397 eine relativ ruhige Phase feststellen können, so dürfte diese spätestens um die Mitte des Jahres 1400 zu Ende gegangen sein. Die Feindseligkeiten entfachten neu, und wiederum griff die Herrschaft Österreich durch ihre Räte in den Konflikt ein. Die Initiative dazu ging womöglich von Abt Burkhard von Pfäfers aus, der die Räte anführte und im Fehdegebiet Güter und Rechte besass. Der Anlassbrief vom 17. Juni sah einen Tag in Maienfeld vor.³⁰⁸ Die Zusammenkunft fand jedoch nicht statt. Hingegen gelang es Rudolf II. von Werdenberg-Heiligenberg am 27. August 1400, einen Friedensvertrag zwischen den Parteien auszuarbeiten und durchzusetzen.³⁰⁹ Die Vermittlung des Grafen überrascht insofern, als er sich 1399 für seine churwälschen Besitzungen mit dem Oberen Bund verbunden hatte und somit nicht unvoreingenommen Partei ergreifen konnte. Denn diesem Abkommen zufolge waren seine Leute verpflichtet, Ulrich II. Brun von Rhäzüns auf Mahnung in dessen Herrschaften zu unterstützen.

Im Schiedsspruch erscheint erstmals das Land Glarus auf Seiten der Rhäzünser. Es war also in den Konflikt zwischen dem Hochstift Chur und Rhäzüns hineingezogen worden.

³⁰⁷ Zu den rätischen Bündnissystemen um 1400 vgl. auch: SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 277f.

³⁰⁸ RU Nr. 131, 17. Juni 1400.

³⁰⁹ CD IV, Nr. 264.

Erneut wurden die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396 und vom 24. Februar 1397 bestätigt. Für die anschliessend entstandenen Streitigkeiten wurde ein neuer Tag angesetzt, wobei es ungewiss ist, ob er abgehalten wurde. Die überlieferten Quellen melden uns nichts davon.

3.12 Die Isolierung von Rhäzüns im Oberen Bund und die Koalition mit Toggenburg und Matsch: Die Rhäzünser Fehde 1402 bis 1413

3.12.1 Der Friedensschluss zwischen Chur und Glarus von 1402 und der Anlassbrief zwischen Chur und Rhäzüns von 1403

Das Jahr 1402 brachte einen neuen Waffengang zwischen dem Hochstift Chur und dem mit den Freiherren von Rhäzüns verbündeten Glarus, der jedoch am 4. Juli des gleichen Jahres in einem Friedensschluss beigelegt wurde.³¹⁰ Da eine gleichzeitige Aussöhnung zwischen Chur und Rhäzüns fehlt, ist es wahrscheinlich, dass der Kampf zwischen diesen Parteien weitergeführt wurde. Auf Seiten der Glarner hatten an diesem Fehdegang Schwyzer, Zuger und Entlebucher sowie Appenzeller teilgenommen. Es handelte sich dabei um mehr oder weniger professionelle Söldner, die ohne grosse Rücksichtnahme jede Gelegenheit wahrnahmen, um gegen Sold und Beute in den Krieg zu ziehen. Die Appenzeller wurden von der Richtung ausgeschlossen, da sie wahrscheinlich ohne Absage das Gotteshaus Chur angegriffen und Churer Gotteshausleute gefangen genommen hatten.

Diese kriegerischen Auseinandersetzungen wurden im Stil von Raubzügen geführt, wobei Vieh und Pferde als beliebte Beute galten. Es zeigt sich auch hier, dass in mittelalterlichen Fehden die bäuerliche Bevölkerung am meisten zu leiden hatte. Die Konflikte betrafen hauptsächlich das Gebiet um Sargans und das Churer Rheintal, daher stammten die Schiedsleute vor allem aus dieser Region und mussten an einer Beilegung des Konfliktes interessiert sein.

Das Bündnis der Freiherren mit Glarus hatte also zur Folge, dass sich sogar eidgenössische und appenzellische Söldner als Repräsentanten eines unstaatlichen Kriegerturns in die Rhäzünser Fehde einschalteten.

Chur und Rhäzüns selbst schlossen nachweislich erst am 26. Februar 1403 einen Waffenstillstand.³¹¹ Der Obmann des Schiedsgerichts, Graf Friedrich von Toggenburg, hatte die beiden Grafen von Werdenberg als zugesetzte Schiedsleute gewählt, welche die Sache des Bischofs vertraten, für Rhäzüns

³¹⁰ TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 7. Teil, S. 38–40.

³¹¹ RU Nr. 134, 26. Februar 1403.

standen die Freiherren Ulrich Thüring von Brandis und Albrecht von Sax-Misox ein. Dieser konnte aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran zeigen, die Streitigkeiten beizulegen, die Sorge um den in Mitleidenschaft gezogenen Handelsverkehr scheint indes wohl im Vordergrund gestanden zu haben. Ins Gewicht fielen zudem die Veränderungen im Herzogtum Mailand, die durch den Tod Gian Galeazzo Viscontis eingetreten waren, wobei Albrecht von Sax-Misox seine Hand im Spiel haben wollte.³¹²

3.12.2 Das Bündnis zwischen dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund vom 5. Januar 1406

Bei der Behandlung dieses Bündnisses, das lange Zeit wenig Beachtung fand³¹³, steht hier nicht seine Bedeutung für spätere ähnliche Abkommen im Vordergrund. Diese Fragen, seien es solche textlicher, rechtlicher und vertraglicher Art, hat Elisabeth Meyer-Marthaler in ihrer Studie über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde eingehend behandelt.³¹⁴ Sie hat dank ihrer Untersuchung die Bedeutung dieses Bundes, den auch Peter Liver behandelt hat³¹⁵, vollends gewürdigt.

Für uns kommt es darauf an, das Bündnis im Zusammenhang mit den Ereignissen der Rhäzünser Fehde zu sehen, nach den politischen Zielsetzungen zu fragen und es vor dem geschichtlichen Hintergrund und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu werten. Als Kontrahenten des Abkommens erscheinen Bischof, Gotteshaus Chur, die Dienst- und Edelleute sowie die Täler Bergell, Engadin, Oberhalbstein, Avers und Domleschg und Bergün. Der Obere Bund tritt mit dem Abt und der Gemeinde Disentis, den Freiherren von Sax-Misox mit ihren Leuten im Lugnez, in Vals, in der Gruob und in Flims, sowie den Gemeinden Rheinwald und Schams auf. Die Freiherren von Rhäzüns und ihre Leute fehlen, doch wird ihnen der Eintritt zugesichert.

Als allgemeine Zielsetzungen des Bundes werden die Wahrung des Landfriedens, die Ewigkeitsdauer, die Sicherung von Handel und Verkehr und der Schutz der Kaufleute genannt. Neben den üblichen Vorbehalten gegenüber Papst, König und Reich nimmt sich der Obere Bund die Bündnisse

³¹² HOFER-WILD, Herrschaft der Sax im Misox, S. 48.

³¹³ Der Text des Bündnisses vom 5. (nicht 6.) Januar 1406 ist uns durch den Druck bei CH. L. VON MONT und P. PLATTNER, Das Hochstift Chur, Urkunden-Anhang Nr. 9, überliefert. Vgl. auch die Abschrift im Codex Juvaltorum StAGR AB IV 6/31, 47. Nach OTTO P. CLAVADETSCHER, Liechtensteinisches Urkundenbuch, I. Teil, 6. Bd., Vaduz 1996, S. 98, Nr. 47 ist das Bündnis von 1406 Projekt geblieben.

³¹⁴ MEYER-MARTHALER, Studien über die Anfänge der Drei Bünde, v.a. S. 9–14.

³¹⁵ LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 385–389.

mit Rhäzüns von 1395, mit Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg von 1399, mit den Waldstätten (vermutlich jenes von 1339) und mit Glarus von 1400 aus. Der Bischof von Chur behält sich die Herrschaft Österreich, Friedrich VII. von Toggenburg und Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vor. Diese Einschränkungen spiegeln die aktuellen politischen Beziehungen und Bindungen wider.

Als spezielle Bestimmungen folgen Bemühungen um Rechtswahrung, wobei der Reihenfolge nach eine gütliche Einigung vor dem gemeinsamen Bund, ein Obmann-Schiedsgericht sowie das Aufbieten auf einen Rechtstag nach Ilanz oder Chur bestimmt werden.

Die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen sollen innerhalb des Gebietes zwischen Albula, Julier, Septimer und der Feste Aspermont sowie Tschamut, Greina, San Bernardino und Splügen erfolgen. Genaue Bestimmungen werden für die gegenseitige Unterstützung über Hinterrhein hinaus im Domleschg festgelegt, wo sie auf Kosten des Mahnenden geschehen soll. Der Ausbau des Bündnisses wird gewährleistet.

Nach Elisabeth Meyer-Marthaler «wären an sich sämtliche Elemente vorhanden gewesen, die zu einer engeren Bindung hätten führen können, die Ewigkeitsklausel, die Organisation für Wahrung von Frieden und Recht, periodische Erneuerungen, Festsetzung von Tagen zu Rat und Hilfe durch bevollmächtigte Boten»³¹⁶. Verantwortlich für den Widerstand bei der Durchführung seien vor allem die Beeinflussung der Politik des Churer Hochstifts durch Österreich und die Auswirkungen der Rhäzünser Fehde gewesen.

Peter Liver interpretierte dieses Bündnis in erster Linie als einen Landfriedensbund, der im Zusammenhang mit der Rhäzünser Fehde stand und deren Beendigung bezweckte.³¹⁷ Er stützte sich dabei auf die Tatsache, dass die Hilfeleistungen sich hauptsächlich auf das Kampfgebiet Domleschg beziehen und dass Rhäzüns fehlt. Auch können gemäss Liver die ennetbirgischen Täler nicht zu Hilfeleistungen über die Pässe Albula, Julier und Septimer verpflichtet werden, da diese nicht von der Fehde betroffen waren.

Der Einfluss der Rhäzünser Fehde auf das Bündnis darf nicht unterschätzt werden. Die Artikel über die Sicherung von Handel und Verkehr bestätigen diese These, denn der Transithandel und der regionale Handel hatten gewiss aufgrund von Feindseligkeiten an Bedeutung verloren, insbesondere im Domleschg. Die Vereinigung indes nur von diesem Gesichtspunkt aus zu erklären, scheint mir zu einseitig denn die grösseren politischen Zusammenhänge

³¹⁶ MEYER-MARTHALER, Studien über die Anfänge der Drei Bünde, S. 14.

³¹⁷ LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 387.

würden dabei zu wenig beachtet. Auch bedarf die These, der Bund habe die Rhäzünser Fehde einzudämmen bezweckt, einer Präzisierung.

Drei Faktoren haben zusätzlich zur Entstehung des Bündnisses beigetragen: Seit dem Jahre 1404 hatte sich das Verhältnis des Hochstifts Chur zu Habsburg verschlechtert, und Bischof Hartmann war sogar für einige Monate bis zum August 1405 durch Herzog Friedrich von Österreich gefangen gesetzt worden.³¹⁸ Im Zusammenhang damit hatte auch die Matscher Fehde wieder an Aktualität gewonnen. Dazu kamen noch die Ereignisse der Appenzeller Kriege. Nach ihrem Sieg am Stoss (17. Juni 1405) expandierten die Appenzeller und die mit ihnen verbündeten St. Galler bis nach Sargans und gerieten dadurch in die bedrohliche Nähe des Churer Hochstifts-Gebietes.³¹⁹ In ihrer Furcht vor einem «Dreifrontenkrieg» gegen Habsburg, Matsch und Appenzeller wandten sich die Churer Gotteshausleute an Herzog Friedrich und baten ihn um Schutz. Da sie aber auf Grund des Vertrags von 1392 von Friedrich zum Krieg gegen die Appenzeller gemahnt wurden, machten sie ihre Hilfe von Entschädigungen an Bischof und Hochstift abhängig.³²⁰ Weil dieser nicht einlenkte, schlossen Bischof und Gotteshausleute am 7. Dezember 1405 einen Nichtangriffspakt mit dem Bund ob dem See.³²¹ Die Gefahr eines Angriffes war damit formell gebannt. Wie aber stand es um ein Übergreifen dieser dynamischen Freiheitsbewegung auf das Gebiet des Churer Gotteshausbundes und um eine mögliche Solidarisierung der Gotteshausleute mit den Appenzellern? Die Gotteshausleute hatten ihre Solidarität mit dem Bischof oft unter Beweis gestellt, und der Vertrag vom Dezember 1405 hatte sie darin auch bestärkt. Der Bund vom 5. Januar 1406 gab dem Bischof weiteren Rückhalt.

In der bisherigen Literatur zur Rhäzünser Fehde³²² scheinen mir die Auswirkungen der Matscher Fehde und eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit zu wenig Beachtung gefunden zu haben. Für das Hochstift war ein «Zweifrontenkrieg» – und dazu in so weit von einander entfernten Gebieten – äusserst kostspielig und gefährlich. Die Tendenz Bischof Hartmanns, sich in seinem Kerngebiet abzusichern, sobald die Matscher Fehde wieder in den Vordergrund rückte, ist denn auch offenkundig.³²³ Dies traf auch für 1405/06 zu. Der Bischof von Chur, der als einer der Initianten des Bündnisses von 1406 anzusehen ist, erreichte die Mitwirkung des Abtes und der Gemeinde

³¹⁸ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 273.

³¹⁹ BILGERI, Der Bund ob dem See, S. 36f.

³²⁰ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 275.

³²¹ THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte, II, Nr. 600.

³²² LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 362–371; VIELI, Herrschaft Rätzens, S. 58–69.

³²³ Vgl. die Ereignisse von 1394 siehe Kap. 3.5.2.

Disentis. Ihre Motive sind wie diejenigen der Sax-Misox politischer und wirtschaftlicher Art: einerseits das Bestreben, die blutigen und grausamen Auseinandersetzungen zu beenden, andererseits die Sorge um das Wirtschaftsleben, das in ihrem Gebiet durch die Einbussen im regionalen Handel und Transitverkehr in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Der Bund von 1406 ist deshalb auch als Versuch des Hochstifts zu werten, sich im rätischen Raum politisch und vertraglich abzusichern, um in der Matscher Fehde und im Kampf gegen Habsburg freie Hand zu bekommen. Dahinter steckt die Absicht, den einen Konfliktherd auszuschalten. Im Grunde nahm Hartmann die Politik des Jahres 1412 vorweg, als er in ähnlicher Lage versuchte, eine grosse rätische Koalition im Krieg gegen Matsch und Habsburg aufzubauen, was aber daran scheiterte, dass Rhäzüns und der damals mit ihm verbündete Graf Friedrich VII. von Toggenburg ihre Fehden weiter führten.³²⁴ Der Passus im Bündnis von 1406, der Rhäzüns die Aufnahme in den Bund unter der Bedingung vorbehält, dass es seine Fehde mit dem Bischof beilege, zeigt deutlich die Intentionen des Hochstifts, mit welchen es mehr als eine gegen Rhäzüns gerichtete Aktion verfolgt.

3.12.3 Die Koalition der Freiherren von Rhäzüns mit Matsch und Toggenburg

Zwischen 1406 und 1412 fehlen Nachrichten über Feindseligkeiten in der Rhäzünser Fehde. Parallel dazu war es auch um die Matscher Fehde still geworden. Deplazes interpretiert dies mit der Tatsache, dass die Vögte mit innertirolichen Angelegenheiten beschäftigt waren.³²⁵ Die ruhige – oder zumindest vermeintlich ruhige – Phase während der Rhäzünser Fehde lässt mehrere Deutungen zu. Entscheidend war wohl die Isolierung von Rhäzüns aufgrund des Bündnisses von 1406 und die Erlahmung der militärischen und wirtschaftlichen Kräfte der Rhäzünser und des Hochstifts Chur.

Das Aufflammen der Fehde in den Jahren 1412/13 stand eindeutig im Zusammenhang mit der Matscher Fehde und einer neuen Politik Bischof Hartmanns gegenüber Habsburg und Matsch. Die Vögte von Matsch waren 1411 erneut in die Offensive übergegangen, hatten dem Hochstift Leute, Güter, Zinse und Dienste, die zur Fürstenburg gehörten, entzogen und die Klostersvogtei Müstair eingenommen.³²⁶ Die Anrufung der Habsburger als Schutzmacht und Schiedsinstanz durch Bischof und Gotteshausleute brach-

³²⁴ Vgl. folgendes Kap. 3.12.3.

³²⁵ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 277.

³²⁶ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 278.

te zwar die Festsetzung einiger Tage, doch keinen Frieden, denn die Vögte führten die Fehde fort. In dieser Situation erfolgte ein Umschwung in der bischöflichen Politik, die bisher darauf gezielt hatte, mit schiedsgerichtlicher und politischer Hilfe der Habsburger einen Sieg über die Vögte von Matsch zu erringen. Das Projekt einer grossen rätischen Koalition gegen Habsburg und Matsch war zwar nicht ganz neu, hatte Hartmann doch schon 1406 mit seinem Bündnis Ähnliches bezweckt. Im Unterschied dazu war die geplante Koalition von 1412 noch breiter angelegt und versuchte u.a. auch Toggenburg mit einzubeziehen.

Am 10. Oktober 1412 schloss Bischof Hartmann mit Graf Albrecht von Werdenberg-Bludenz ein Defensivbündnis, das zweifellos gegen Herzog Friedrich von Österreich gerichtet war.³²⁷ Weitere Bündnisse kamen mit Donat von Sax-Misox³²⁸, der schon früh sein Interesse an einer Beilegung des rhäzünsischen Konfliktes bekundet hatte, sowie mit der Abtei und der Gemeinde Disentis zustande.³²⁹ Die Bündnisverhandlungen des Bischofs zogen sich über mehrere Monate hin.³³⁰ Die ganzen Verhandlungen führten letztlich zum Fernbleiben des Rhäzünser und des Toggenburgers, die sich nicht in ein Bündnis gegen Österreich und Matsch einspannen liessen, sondern ihre Fehden mit Chur fortsetzten. Bei der Absage Graf Friedrichs VII. fiel ins Gewicht, dass er kaum Interesse daran zeigen konnte, die Macht Bischof Hartmanns zu vergrössern, wären damit doch auch seine rätischen Positionen berührt worden. Dazu kam die Verwandtschaft mit den Vögten von Matsch, stammte doch seine Frau Elisabeth aus dieser Familie. Darüber hinaus wollte er es nicht mit Habsburg verderben, mit dem ihn seit kurzem ein freundschaftliches Verhältnis verband, und von dem er ansehnliche Besitzungen als Pfänder innehatte.³³¹ Ein Einschwenken der Rhäzünser auf die bischöfliche Politik wäre geradezu sensationell zu werten gewesen. Einerseits waren sie mit den Matsch verschwägert³³², andererseits konnten sie ihre hochgesteckten Ziele, nämlich die Bildung eines geschlossenen Territoriums, ausgehend von der Stammherrschaft in Richtung Heinzenberg und Domleschg, nur gegen Hartmann und das Hochstift realisieren. Ein Bündnis mit Chur hätte so viel wie ein Eingeständnis ihres Scheiterns bedeutet.

³²⁷ THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte, III, Nr. 28.

³²⁸ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 13, 19. März 1413.

³²⁹ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 216.

³³⁰ Reg. Werd. Nr. 738–744. BLUMER, Urk.sammlung Glarus Bd. 1, Nr. 148.

³³¹ BÜTLER, Friedrich VII. von Toggenburg, S. 97.

³³² Margaretha, die Tochter Ulrichs II. Brun, war in erster Ehe mit Johann von Matsch verheiratet.

So entstand schliesslich keine grosse rätische Koalition des Bischofs von Chur gegen Habsburg und Matsch, sondern eine, die sich gegen ihn selbst richtete. Deplazes hat nicht unrecht, wenn er das Projekt Hartmanns als «kühn und unrealistisch» bezeichnet.³³³ Der Ilanzer Bund hatte erneut seine innere Labilität bewiesen, war es dem Bischof doch gelungen, Disentis, Sax-Misox und die Lugnezer für sich zu gewinnen; ob auf der Grundlage des Bündnisses von 1406 kann hier nicht entschieden werden.

Über die erbitterten Kämpfe dieser Zeit, die an Intensität und Grausamkeit wohl alles Vorhergehende übertrafen, berichtet eine grosse Klageschrift des Hochstifts Chur: *Da lag der von Toggenburg vor Chúr mit dem von Razinns, vndd verbrenndt vor Chúr, wass Er brennen mocht, oder fand ze brennen, vnd schlúg vss die Reben, vnd wuest alles dz korn dz vf dem feld wass, da verbrantent die von Mätsch in dem Münsterthal dem Gottshúss güete schöne Dörffer alss da ist ze Túfers vndd ze St. Marien vnd welche húser Sie nit verbrennen mochten, den brachent Sie die Müren nider, vnd brachent aúch vil heúser in dem Vinschgeú, als dz ist ze Schlúderns, vndd anerswaa, vndd schadgetent vnser Gottshúss desselben malls, me den Vierzig túsent gülden wert.*³³⁴

Die Koalition Matsch-Toggenburg-Rházüns demonstrierte ihre Einigkeit, überschritt aber anerkannte relative Grenzen des Fehderechts, indem sie nicht allein die Ernte zerstörte, sondern gleich noch Rebstöcke ausriss.³³⁵

Die Folgen des Bündnisses zwischen Bischof Hartmann von Chur und dem Grossteil des Oberen Bundes bekam Rházüns drastisch zu spüren, indem es in eine Fehde mit Disentis und den Lugnezern verwickelt wurde. Diese ihrerseits versuchten mit den Glarnern und den Eidgenossen Soldbündnisse abzuschliessen, was Heinrich VI. von Rházüns mit einem Schreiben an Glarus zu verhindern bestrebt war.³³⁶

Allem Anschein nach gelang es den Glarnern, die sich nicht mehr in den Konflikt hineinziehen liessen, einen Waffenstillstand zwischen Rházüns und seinen ehemaligen Verbündeten in der Surselva auszuhandeln.³³⁷ Sie vermittelten zugleich zwischen Chur und Toggenburg.³³⁸

Hartmann und die Matscher wählten erneut Herzog Friedrich und seine Räte zu Schiedsleuten, womit der Bischof das Scheitern seiner Politik offen

³³³ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 280.

³³⁴ Liechtensteinisches UB 1, IV, S. 211, Mai 1413. FOFFA, Münsterthal, S. 67.

³³⁵ Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 6, 98.

³³⁶ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 217f.; BLUMER, Urk.sammlung Glarus 1, Nr. 148, I. 13. März 1413.

³³⁷ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 218f.

³³⁸ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 219–222.

eingestehen musste. Habsburg, Hauptfeind und Schutzherr des Hochstifts zugleich, war als Schiedsinstanz noch immer unentbehrlich.³³⁹

3.13 Das Eingreifen König Sigmunds 1413

Nur mit Mühe und dank habsburgischer und glarnerischer Vermittlung hatten das Hochstift und die Gotteshausleute den Angriffen der Vögte von Matsch, der Freiherren von Rhäzüns und des Grafen von Toggenburg widerstehen können. Mitten in diese Situation fällt die Ankunft König Sigmunds in Chur im August 1413. Er wurde von den Gotteshausleuten als der Retter aus grosser Not begrüsst.³⁴⁰ Als oberster Richter im Reich musste er bestrebt sein, den Konflikt des Bischofs mit Matsch, Rhäzüns und Toggenburg beizulegen, was bisher weder den Eidgenossen noch den Herzögen von Österreich gelungen war. Zudem galt es, im Vorfeld des Konzils von Konstanz um die Sicherheit auf den Strassen zu sorgen. Äusserer Anlass für den Aufenthalt des Königs in Chur gab die Vorbereitung des Italienzuges.

Nach der Gesamtbestätigung der bischöflichen Privilegien durch den Luxemburger erfolgte am 30. August 1413 ein Anlassbrief zwischen dem Hochstift und Matsch-Toggenburg.³⁴¹ Drei Tage darauf schlichtete der König in der Auseinandersetzung zwischen dem Hochstift Chur und den Freiherrn von Rhäzüns.³⁴² Als Obmänner des Schiedsgerichts ernannte er den Verbündeten der Rhäzünser, Graf Friedrich VII. von Toggenburg, Wolfhart von Brandis, den Stiefbruder des Bischofs, und den schon früher im Konflikt vermittelnden Bürgermeister von Zürich, Heinrich Meiss. Dazu sollten noch je zwei zugesetzte Schiedsleute von den beiden Parteien erwählt werden. Die Helfer beider Seiten waren im Anlassbrief miteinbegriffen. Der Schiedsspruch hätte bis zum 13. Januar 1414 erlassen werden sollen. Ob er zustande kam, ist ungewiss.

Der königliche Anlass blieb nicht ohne unmittelbare Folgen. Die Kämpfe zwischen Rhäzüns und Chur wurden eingestellt. Die Vermittlerrolle des Königs trug dazu bei, das Zerwürfnis beizulegen und die Koalition Matsch-Rhäzüns zu lösen. Das Ende des Konfliktes war aber nicht allein dem Eingreifen König Sigmunds zuzuschreiben. Entscheidend war ebenso der Tod der

³³⁹ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 281.

³⁴⁰ DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 282.

³⁴¹ RI XI, Nr. 666, vgl. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 284.

³⁴² BAC 014.0864. RI XI, Nr. 680, 2. September 1413.

beiden Kontrahenten: Ulrich II. Brun starb vor dem 20. September 1415³⁴³, Bischof Hartmann im Jahre 1416. Schon seit 1412 war vor allem Heinrich VI. von Rhäzüns (1395–1433) als Repräsentant des Hauses in Erscheinung getreten. Ulrich Brun, seit rund 45 Jahren an der Macht, war kaum mehr in der Lage, seine Herrschaftsgewalt voll auszuüben. Es darf freilich nicht ausser Acht gelassen werden, dass die mit Unterbrüchen seit 1394 andauernde Fehde die militärischen und wirtschaftlichen Kräfte aufs Äusserste beansprucht hatte. Dazu kam auf Seiten der Rhäzünser gewiss noch die Einsicht, dass sich auf dem militärischen Wege keine Entscheidung herbeiführen liess. In dieser Hinsicht gab es keine Sieger, nur Verlierer.

3.14 Bilanz der Epoche Ulrichs II. Brun von Rhäzüns und der Rhäzünser Fehde

Die zentrale Bedeutung, die der Epoche Ulrichs II. Brun von Rhäzüns in der Geschichte der Freiherren von Rhäzüns zukommt, rechtfertigt eine Bilanz dieser Zeit. In der frühen Periode dieses Machthabers setzt sich der politische und wirtschaftliche Aufstieg des Hauses fort. Gehörte das Geschlecht spätestens seit den 1330er-Jahren zu den führenden weltlichen Adelsfamilien im oberrätischen Raum, so gewinnt es unter Ulrich II. Brun im Zeitraum zwischen 1370 und 1390 eine Vormachtstellung und wird zum schärfsten Opponenten des mächtigsten Feudalherren, des Bischofs von Chur.

Die Gründe für diesen Aufstieg sind in erster Linie der wirtschaftlichen Macht des Hauses zuzuschreiben, die wohl auch auf dem Bergbau beruht. Dazu gesellt sich eine überdurchschnittlich gute Verwaltungstätigkeit. Demzufolge reiht sich Ulrich Brun unter die wenigen Adeligen ein, die den Forderungen neuer Wirtschaftsformen und der damit zusammenhängenden Adaption im Verwaltungsbereich gewachsen sind und ihre Einnahmequellen durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu diversifizieren wissen.

Gewaltsame Eroberungen spielen in dieser ersten Phase der Brunschen Regierung keine Rolle, sind aber bei der Herrschaftsbildung in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht unbedeutend. Erbschaften fallen erstaunlicherweise nicht ins Gewicht, wohl aber der Auskauf absteigender Adelsfamilien.

Nicht unwesentlichen Anteil am politischen Aufschwung des Hauses hatte eine geschickte Bündnispolitik nach allen Seiten hin, die auf die Vorgänger Ulrichs II. zurückreicht. So weichen die kostspieligen Kämpfe mit den Werdenbergern beider Linien einem verwandtschaftlichen Verhältnis, das Ulrich

³⁴³ THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte, III, Nr. 59.

Brun im Falle der Sarganser Linie ökonomisch und politisch rücksichtslos ausnützt. Nicht zu unterschätzen ist auch der Rückhalt bei den Untertanen, die sich zwar in Kommunalbewegungen zusammenschließen beginnen, auf deren Unterstützung der Freiherr aber noch immer zählen kann.

Ulrich Brun von Rhäzüns dient als Beispiel dafür, dass es dem Adel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Gebiet der späteren Drei Bünde gelingt, seine territoriale Hoheit auszudehnen. Die Ausbildung einer Territorialherrschaft, verstanden als die Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller wesentlichen Rechte, wie hohe Gerichtsbarkeit, Mannschaftsaufgebot und Steuerhoheit eines Gebietes in der Hand eines Herrn, liegt noch im Bereich des Möglichen. Opposition erwächst nicht so sehr von Seiten der aufkommenden Kommunalbewegungen, sondern von anderen feudalen Herrschaftsträgern, in erster Linie vom Bischof von Chur.

Ulrichs II. Politik beabsichtigt den Aufbau einer geschlossenen Territorialherrschaft, ausgehend von seiner Stammherrschaft in Richtung Domat/Ems und Felsberg sowie Heinzenberg und Domleschg. Hier, im Hinterrheingebiet, kommt es zwangsläufig zum Konflikt mit dem Hochstift Chur. Die anfängliche Strategie liegt mehr auf wirtschaftlicher als militärischer Ebene: Der Freiherr tätigt enorme Käufe von verschiedenen Besitzungen und Rechten, wobei bischöfliche Lehen ohne lehensrechtlichen Vorbehalt an ihn gelangen. Diese Praxis schafft allerdings Probleme rechtlicher und machtpolitischer Natur. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, warum sich diese lokale Auseinandersetzung, die sich vorerst auf einzelne, wenige Streitpunkte beschränkt, ausweiten kann. Unter der Oberfläche schwelen nämlich weittragende und grundsätzliche Konflikte, die darauf warten, zur Austragung zu gelangen. Zu diesen grundsätzlichen Problemen gehört zudem das lehensrechtliche Verhältnis zwischen dem Bischof von Chur und einigen von den Freiherren von Rhäzüns erworbenen Gebieten (wie Safien), über die das Hochstift die Lehenshoheit beansprucht.

Die Rhäzünser Fehde, die durch die verschiedenen Bündnisse Ulrichs II. Brun und des Hochstifts noch weiter um sich greift, ist deswegen von Bedeutung, weil es den Freiherren nicht gelingt, sich gegenüber dem Bischof entscheidend durchzusetzen und weil ihre weit ausholende Territorialpolitik durch Hartmann abgefangen wird. Die Fehde steht auch deshalb im Fokus, weil in ihrem Zusammenhang sich politische Tendenzen ausmachen lassen, welche die Zukunft prägen sollten. Man denke diesbezüglich vor allem an Bündnisse und Kommunalbewegungen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich auch ihre ausführliche Behandlung.

Wie oben dargelegt, gingen aus der Rhäzünser Fehde militärisch keine Sieger hervor. Wirtschaftlich betrachtet, waren die Freiherren der Fehde wohl

gewachsen, wenn auch ein allmählicher Abbau der ökonomischen Kräfte anzunehmen ist. Einige Indizien sprechen dafür. Verschuldungen und Verpfändungen sind gegenüber Bündnismitgliedern in der Cadi bekannt, doch sind das Ausmass der Verschuldung und die Gläubiger der Rhäzünser nicht auszumachen.³⁴⁴ Als grösster bekannter Posten erfolgte die Verpfändung der einträglichen Alp Ranasca (Gem. Pigniu/Panix) in der Herrschaft Jörgenberg.³⁴⁵ Auch der Fall des Jäckli Ürt aus Waltensburg, der unten behandelt wird, ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Aus politischer Perspektive verrechnete sich Ulrich Brun jedoch offensichtlich. Der Ilanzer Bund von 1395 galt für ihn als Absicherung (gegen mögliche Verbindungen des Bischofs mit Disentis und Sax-Misox) und zur militärischen Abwehr gegen das Hochstift Chur. Dies bewährte sich freilich nur in der Anfangsphase, die Isolierung im Bunde zeichnete sich allmählich ab und verstärkte sich immer mehr. Inwieweit die kommunalen Strömungen innerhalb des Bundes zu diesem Umschwung beitrugen, da ihre Träger wohl nicht gewillt waren, die territoriale Expansion eines feudalen Dynasten zu unterstützen, ist schwer zu entscheiden. Der Kampf der ehemaligen Bündnismitglieder gegen Ulrich Brun band rhäzünsische Kräfte, die in den Auseinandersetzungen mit dem Bischof fehlten.

Die Folgen der Rhäzünser Fehde: Bei der Erörterung der Gründe für die rhäzünsische Erfolglosigkeit wurden einige Folgen der Fehde bereits angedeutet. Die kriegerischen Auseinandersetzungen wirkten sich in vielen Bereichen aus.

In politischer Hinsicht stellt sich die Frage, wie sich in Zukunft die Beziehungen zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Bischöfen von Chur gestalten würden. Der Konflikt Freiherren versus Hochstift hatte nicht zuletzt aus der Rivalität zwischen Ulrich Brun und Bischof Hartmann gelebt. Nach ihrem Tod stellte sich zwischen den ehemals verfeindeten Lagern ein entspanntes Verhältnis ein³⁴⁶, nicht zuletzt unter dem Eindruck der sich verstärkenden Kommunalbewegungen. Als Beispiel für diese neue Politik steht der Bundesbrief des Tales Domleschg vom 29. September 1423³⁴⁷ zwischen dem Bischof von Chur und den Freiherren von Rhäzüns sowie den Untertanen im genannten Tal. Mit Recht betont Liver den dominierenden Einfluss

³⁴⁴ RU Nr. 153, 6. Februar 1425.

³⁴⁵ Reg. GA Domat/Ems, Nr. 1, 21. Juni 1425.

³⁴⁶ Vgl. auch die Jahrzeitstiftung der Freiherren in der Kathedrale Chur, RU Nr. 149, 3. März 1423.

³⁴⁷ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 14.

der Untertanen auf dieses Bündnis, die vor allem bestrebt waren, sich gegen weitere Fehden zwischen Rhäzüns und Chur abzusichern.³⁴⁸ Die Tendenz in den Beziehungen zwischen den Feudalherrschaften dürfte deshalb gewesen sein, gemeinsame Interessen zu betonen, da ihnen in den Untertanen neue Träger des politischen Lebens als Gegner entgegentraten.

Doch wie entwickelte sich das Verhältnis der Freiherren zum Oberen Bund? Die Frage, ob dieser überhaupt noch bestand, ist gerechtfertigt. Er hatte die Probe in der Rhäzünser Fehde nicht bestanden, die innere Labilität und die geringe Belastbarkeit waren nach anfänglichen Erfolgen (in Form von Beitritten) offenkundig geworden. Nur die Beziehungen zwischen Rhäzüns und Glarus hatten die Fehde schadlos überstanden. Das am 10. September 1419 geschlossene Landrecht bedeutete eine noch engere Anlehnung der Freiherren an Glarus.³⁴⁹ Sie verbanden sich ohne Vorbehalte, und dies zeigt doch eine gewisse Bevormundung durch den eidgenössischen Ort, aber auch das Bedürfnis der Rhäzünser, sich abzusichern, da ihre Machtposition durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt war.

Die Streitigkeiten zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Verbündeten im Vorderrheintal dauerten nach 1415 noch an³⁵⁰, wurden aber alle auf dem Schiedswege beigelegt. Die Gefahr bestand, dass der Bund nach kurzer Zeit völlig auseinander brechen und das Schicksal zahlloser anderer Bünde teilen würde. Formell galt das Bündnis weiterhin³⁵¹, die zersetzenden Kräfte waren jedoch recht stark, und es wird zu untersuchen sein, warum das Bündnis von 1424 trotzdem zustande kam. Im Übrigen bestätigt sich auch für dieses Gebiet die These, dass im 15. Jahrhundert die politischen Kombinationen und Möglichkeiten noch vielfältig waren und dass die historische Richtung noch nicht vorgegeben war.

Die Kommunalbewegungen erhielten durch die Fehde zweifellos ungeahnten Auftrieb. Die zahlreichen Verbindungen zwischen Gemeinden untereinander und das selbstständige Auftreten in Verträgen und Friedensschlüssen zeugen davon. Die Untertanen – wohl jeden sozialen und rechtlichen Standes – hatten die Herren in ihren Fehden unterstützt, nun forderten sie grössere politische Partizipation. Der Bund vom September 1423 steht hierfür stellvertretend. Die gewachsene Mitbestimmung wirkte sich auch auf der Ebene der Selbstverwaltung aus. Nicht zufällig ist die Existenz eines Ammanngerichts

³⁴⁸ LIVER, Entwicklung vom Feudalismus, S. 391.

³⁴⁹ JECKLIN, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 7; BLUMER Urk.sammlung, I, Nr.162.

³⁵⁰ RU Nr. 145, 5. Juli 1419; RU Nr. 153, 6. Februar 1425; RU Nr. 154, 8. Februar 1425.

³⁵¹ Vgl. RU Nr. 145, 5. Juli 1419 (*usgenomen unser puntnust*).

in der Herrschaft Rhäzüns erstmals 1397 belegt.³⁵² Auch ein Einfluss seitens der Walsergemeinden ist nicht auszuschliessen.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Fehde interessiert ein Streit zwischen den Freiherren von Rhäzüns und ihrem Leibeigenen Jäckli Ürt aus Waltensburg (Herrschaft Jörgenberg).³⁵³ Trotz seines tiefen rechtlichen Standes gehörte Ürt zu einer wirtschaftlich einflussreichen Schicht, wobei sein Reichtum in Grundbesitz oder in Erblehen bestand. Möglicherweise war er auch im Viehhandel tätig. Dies hatte ihm erlaubt, während der Rhäzünser Fehde Ulrich Brun Geld zu leihen, das dessen Söhne nicht zurückbezahlen wollten oder konnten. Nicht zuletzt dank seines ökonomischen Einflusses war es Jäckli Ürt indes gelungen, zum Landmann der Glarner aufgenommen zu werden. Wirtschaftliche Querverbindungen und die Kontakte der Glarner über den Panixerpass scheinen dabei mitgewirkt zu haben. Auf ihre Vermittlung hin kam es 1418 zu einem Vergleich zwischen den Freiherren von Rhäzüns und Jäckli Ürt. Gegen eine Ablössungssumme von 400 Gulden wurde er aus der Leibeigenschaft entlassen und in seine Güter eingesetzt unter der Bedingung, dass er seine Geldforderungen aufgab. Die Rhäzünser verfügten offenkundig nicht mehr über die gleichen Geldmittel wie vor der Fehde, was ihr Höriger zu einer rechtlichen Emanzipation von seinem Grundherrn ausnützte.

Dieses Vorkommnis wirkt wie die Zweitausgabe des Konflikts zwischen dem Markgrafen von Baden und seinem Eigenmann, dem Finanzier und späteren Zürcher Bürger Heinrich Göldi um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Wie die Freiherren geriet auch der Markgraf in finanzielle Abhängigkeit von einem Leibeigenen. Gleich wie die Glarner sich für ihren Landmann Jäckli Ürt einsetzten, so traten die Zürcher für ihren Bürger Göldi ein, der sich ebenfalls von der Leibeigenschaft loskaufen konnte.

³⁵² RU Nr. 127, 5. Oktober 1397. Für Disentis ist ein solches Gericht 1390 bezeugt.

³⁵³ TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 9. Teil, S. 5–11; BLUMER, *Urk.sammlung*, I, Nr. 157, 27. Juni 1418.

4 Die Freiherren von Rhäzüns und die Entstehung des Grauen Bundes

Die Literatur zur Geschichte der Entstehung des Grauen Bundes beschränkt sich noch heute auf Einzeldarstellungen, die eine bestimmte Problematik herausgreifen. P.A. Vincenz legte in der Festschrift zum Grauen Bund den Akzent auf die Rechtsgeschichte³⁵⁴, während Iso Müller vor allem die politischen Kräfte behandelte, die zur Gründung des Bundes führten.³⁵⁵ Leo Schmid erhellte in einer kleinen Studie die Rolle der Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes.³⁵⁶ Es folgt nun eine Untersuchung des Bundes aus der Perspektive der Freiherren von Rhäzüns sowie eine Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Fokus steht die Identifizierung einer neuen, vermuteten Führungsschicht.³⁵⁷

4.1 Politische Voraussetzungen und Ziele

Die politische Entfremdung zwischen den Freiherren von Rhäzüns und ihren Bundesgenossen im Oberen Bund – die Folge der Rhäzünser Fehde – konnte nach 1415 kaum ignoriert werden. Die kriegerischen Auseinandersetzungen gerieten nicht so rasch in Vergessenheit. Reibungsflächen ergaben sich zwischen Rhäzüns und Disentis, wobei man sich 1419 auf die gütliche Vermittlung des Grafen Hans von Sax-Misox einigte.³⁵⁸ Offenbar vermochte dieser später nicht erfolgreich zu schlichten, wie der Schiedsspruch des Jahres 1425 beweist.³⁵⁹ Dabei ging es vor allem um Geldschulden und Verpfändungen der Rhäzünser gegenüber Disentis. Mit den Grafen von Sax-Misox bestanden Differenzen auch nach dem Bundesschluss von 1424 bezüglich der Vogtei zu Castrisch und strittiger Rechte und Güter in der Gruob, im Lugnez und in

³⁵⁴ VINCENZ, *Der Graue Bund*, S. 151–285.

³⁵⁵ MÜLLER, *Die Entstehung des Grauen Bundes*.

³⁵⁶ SCHMID, *Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes*. Vgl. auch: Jubiläumsband «Igl Ischi» 1924, ed. TUOR; PURTSCHER, *Der Obere oder Graue Bund*; BADRUTT, *Vorgeschichte des Grauen Bundes*; SCHMID, *Die Surselva als wichtigstes Glied des Grauen Bundes*; SABLONIER, *Politik und Staatlichkeit*, S. 278–280.

³⁵⁷ Der Text des Bündnisses vom 16. März 1424 ist abgedruckt: JECKLIN, *Urkunden Verfassungsgeschichte*, Nr. 15; VINCENZ, *Der Graue Bund*, S. 248–262; TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 9. Teil, S. 123–129.

³⁵⁸ RU Nr. 145, 5. Juli 1419.

³⁵⁹ RU Nr. 153, 6. Februar 1425.

Flims.³⁶⁰ Die Rhäzünser beanspruchten die Vogtei aufgrund ihrer – zwar recht weit zurückliegenden – Verwandtschaft mit Adelheid von Belmont, die mit Heinrich V. von Rhäzüns (1333–1349) verheiratet gewesen war. Die Vogtei fiel indessen an die Sax-Misox, während Rhäzüns für die andern Güter und Rechte, ebenfalls aus der belmontschen Erbschaft, 62 Mark jährlichen Zins – eine recht ansehnliche Summe – bezahlen musste.³⁶¹

Der Vermittlungsversuch von 1419 und die beiden Schiedssprüche von 1425 zeigen, dass Streitigkeiten zwischen Rhäzüns und seinen Bundesgenossen vor und nach dem Bundschluss vom 16. März 1424 bestanden und erst nachher beseitigt wurden. Iso Müller interpretiert dies vor allem als Rücksichtnahme der Abtei und der Gemeinde Disentis, um den Bund nicht zu gefährden.³⁶² Die Vermittlung des Grafen Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, des Felix Manesse aus Zürich und des Schwyzer Ammanns Ital Reding beweist hingegen, wie gross die Differenzen waren und dass es dem Grauen Bund in seinen Anfängen nicht gelang, interne Auseinandersetzungen durch das im Bündnis vorgesehene Schiedsgericht (siehe unten) zu schlichten. Der erneute oder bekräftigte Zusammenschluss von 1424 erscheint unter diesen Umständen umso erstaunlicher. Er zeigt allerdings auch den starken Einfluss der führenden Leute, die eine festere Verbindung zwischen Disentis, Rhäzüns und Sax-Misox befürworteten.

Iso Müller betont in seiner Arbeit über die Anfänge des Grauen Bundes insbesondere die Bedeutung des Bundes von 1395 und die dominierende Rolle der Äbte Johann von Ilanz (1367–1401) und Peter von Pontaningen (1401–1438), den er als Erneuerer und Vollender des Bundes betrachtet.³⁶³ Damit hat er zweifellos etwas Entscheidendes herausgehoben, indes die Rolle eines einzelnen Bündnispartners überbewertet.³⁶⁴ Der Einfluss der Gerichtsgemeinde Disentis, der sich gerade um die Jahrhundertwende wesentlich verstärkte, nicht zuletzt unter den Auswirkungen der Rhäzünser Fehde und der wirtschaftlichen Veränderungen³⁶⁵, scheint mir zu wenig berücksichtigt. Doch auch die andern Kommunalbewegungen oder Personenverbände (Freie von Laax, Rheinwald, Schams und die Walsergemeinden der Freiherren von Rhäzüns) gewannen im Vergleich zu 1395 im Bündnis von 1424 an Gewicht.

³⁶⁰ RU Nr. 154, 8. Februar 1425.

³⁶¹ Vgl. PURTSCHER, Die Gerichtsgemeinde «Zu Ilanz und in der Grub», S. 146.

³⁶² MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 187.

³⁶³ MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, v. a. S. 184.

³⁶⁴ Auch Leo Schmid streicht in seiner Studie die dominierende Rolle der Äbte heraus.

³⁶⁵ Vgl. u.a. den Loskauf der Klostervogtei von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, an dem die Gotteshausleute massgeblich waren, da sie nachher die Hälfte aller Bussengelder bezogen. Reg. Disentis Nr. 150, 10. März 1401.

Dies drückt sich in ihrem selbstständigen Auftreten mittels Namensnennung samt Siegel aus (es siegeln von den Aufgezählten nur die rhäzünsischen Walsergemeinden Safien, Tenna und Obersaxen nicht).³⁶⁶ Bekanntlich waren 1423 die Domleschger Gerichtsgemeinden in ihrem Bündnis mit Chur und Rhäzüns gewillt, mögliche Fehden einzudämmen, was man auch für den Bund von 1424 annehmen muss. Im Domleschg war der Einfluss der Kommunalbewegungen im Übrigen kaum so gross wie im Gebiete des entstehenden Grauen Bundes.³⁶⁷ Die Erweiterung des Schiedsgerichts 1424 scheint auch ein Indiz dafür zu sein, dass der Eindruck der Rhäzünser Fehde nachgewirkt hat, muss aber auch im Zusammenhang mit den vermehrten Konflikten zwischen Feudalherren und Gerichtsgemeinden gesehen werden.³⁶⁸ Der Bund war von diesen zweifellos als ein Mittel gedacht, um die Politik und die Herrschaft der feudalen Hauptherren unter ihre Kontrolle zu bringen. Eine differenzierte Gewichtung des umstrittenen Einflusses der Hauptherren und Gerichtsgemeinden auf die Entstehung des Grauen Bundes kann erst nach der Darlegung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden. Dann wird es auch möglich sein, die Kommunalbewegungen präziser zu betrachten und die Rolle einer möglichen neuen Führungsschicht abzuschätzen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt natürlich die Interpretation der Beziehungen der Hauptherren untereinander ab. Dennoch kann eine gewisse Deutung schon hier vorgenommen werden.

Wie wir oben dargelegt haben³⁶⁹, müssen sowohl Ulrich II. Brun als auch Abt Johann als Initianten des Bündnisses von 1395 angesehen werden. Anders verhält es sich 1424. Der Einfluss der Grafen von Sax-Misox ist verglichen mit demjenigen von Disentis und Rhäzüns erneut nicht gross, da sie nur für ihre Gebiete im Vorderrheintal und Lugnez dem Bund beitreten. Für Rhäzüns ist bedeutsam, dass seine Fehde mit dem Hochstift vor allem eine Einbusse an politischem Gewicht und Prestige zeitigte. Darüber hinaus fiel ein Hauptmotiv, das zur Gründung der Ilanzer Vereinigung geführt hatte 1424 weg, nämlich die Koalitionspläne gegen den Bischof von Chur. Für Rhäzüns konnte es deshalb nur darum gehen, den Anschluss an neue politische Strömungen nicht zu verpassen, was bekanntermassen den Grafen von Werdenberg-Sargans vollends zugestossen ist. Andererseits wussten die Freiherren wohl nur zu gut, dass ein engerer Zusammenschluss vor allem den Kommunalbewegungen

³⁶⁶ Auf die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe wird in Kapitel 4.3 eingegangen.

³⁶⁷ Es gilt indessen zu beachten, dass das Domleschg und der Heizenberg sehr unter der Rhäzünser Fehde gelitten hatten und deshalb sich umso mehr absichern wollten.

³⁶⁸ SCHMID, Äbte von Disentis, S. 298.

³⁶⁹ Vgl. oben: Kap. 3.5.3 Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395.

zu gute kam, deren politische Kontakte untereinander verstärkt und im Bund über ein gewisses Kontrollorgan verfügen würden.

Deshalb ist die Initiative nicht allein eine Angelegenheit zwischen dem Abt von Disentis und den Freiherren von Rhäzüns, sondern auch eine zwischen Gerichtsgemeinden und Hauptherren. Sicher ist jedoch, dass die Freiherren von Rhäzüns 1424 nicht mehr jene Rolle spielten wie Ulrich Brun im Jahr 1395. Schon die Verschuldung und die Verpfändungen gegenüber Mitgliedern des Oberen Bundes dürften den Einfluss der Rhäzünser gemindert haben, und das Gewicht des Abtes Peter von Pontaningen ist somit höher zu veranschlagen.

4.2 Verfassungs- oder rechtsgeschichtliche Aspekte des Bundes

Verfassung als eine schriftliche Fixierung der Kompetenzen und Rechte sowie Pflichten eines Staates und seiner Bürger ist im streng formalen Sinn erst seit der Amerikanischen und Französischen Revolution bekannt. Dennoch wird man früheren Zeiten eine Verfassung in einem universell-materiellen Sinn kaum absprechen können. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, dass wir die Verfassung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staates aus einer Vielzahl von Urkunden oder Satzungen, aber auch aus nicht verschriftlichten Bräuchen und Gewohnheiten rekonstruieren müssen. Die Urkunde vom 16. März 1424 kann gewiss nicht als Verfassung angesehen werden, sie bildet jedoch eine wichtige Etappe in der Verfassungsgeschichte des Grauen Bundes. Die vorsichtige Formulierung «Verfassungs- oder rechtsgeschichtlicher Aspekte» sollte auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Der ständische Charakter des Grauen Bundes kommt in der Nennung der Bündnispartner deutlich zum Ausdruck. Als Hauptherren des Bundes fungieren die drei Gründungsmitglieder der Ilanzer Vereinigung von 1395. Als zweiter Stand erscheinen die Dienst- und Edelleute, die recht oft identisch sind mit den führenden Männern der Gerichtsgemeinden, dem dritten Stand. Die Gerichtsgemeinden ihrerseits unterscheiden sich durch eine Abstufung rechtlicher Natur. Als recht selbstständige Kommunen treten Disentis, die Freien von Laax, Rheinwald und die Freien vom Schamserberg auf, die bis auf die Letzteren ein eigenes Siegel vorweisen und durch ihre Ammänner vertreten sind. Namentlich erwähnt werden sodann die Walsergemeinden der Freiherren von Rhäzüns: Safien, Tenna und Obersaxen, sowie die Gerichte des Grafen Hans von Sax-Misox: die Stadtgemeinde Ilanz, die Gruob, das Lugnez, Vals, Castrisch und Flims. Graf Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, dessen Vorgänger sich 1399 dem Ilanzer Abkommen angeschlossen hatten,

verband sich wiederum für Trin und Tamins. Fern blieben die Grafen von Werdenberg-Sargans, die Herren der Freien von Laax und Schams, die sich offensichtlich gegen den Willen der Grafen verbunden haben.³⁷⁰

Als textliche Grundlage des Bundes von 1424 dienten der Ilanzer Vertrag von 1395, der Bund mit Glarus von 1400³⁷¹ und in geringem Masse das Bündnis zwischen dem Hochstift Chur und dem Oberen Bund von 1406. Die starke Abhängigkeit vom Ilanzer Vertrag brachte mit sich, dass auch die sogenannte Gründung des Grauen Bundes den Charakter eines Landfriedensbündnisses trug. Die Bestimmungen über Friede und Schutz der Strassen (Art. 1), gegenseitige Hilfeleistungen (Art. 5), den Schutz von Leib und Gut der Mitglieder (Art. 7), das Verbot der Selbsthilfe (Art. 8), die Zuständigkeit des Gerichts, nämlich des Wohnorts des Angeklagten (Art. 9), die Abwehr von fremden Angriffen (Art. 10), die Massnahmen bei rechtlichen Ansprüchen eines Fremden (Art. 11), aber auch über die Bestellung eines erweiterten Schiedsgerichts (im Vergleich zu 1395), des sogenannten Bundesgerichts (Art. 12) bilden alte Forderungen der Landfriedensbündnisse.

Im Weiteren bestätigte der Bund die Nichteinmischung der übrigen Mitglieder in die Angelegenheiten der Abtei Disentis (Art. 4), die Gewährleistung der gegenwärtigen rechtlichen und sozialen Zustände (Art. 3) sowie die Teilung der Beute bei gemeinsamen Kriegszügen (Art. 6). Die Mitglieder behalten sich auch Änderungen vor (Art. 16), was bereits im Bund mit Glarus festgelegt wurde.

Die Vorbehalte beziehen sich bei Abt und Gemeinde Disentis sowie den Freiherren von Rhäzüns auf die Waldstätte von Uri, Schwyz und Unterwalden. Hans von Sax-Misox nimmt sich die Herren von Mailand aus. Hier fällt ins Auge, dass Rhäzüns seinen Vorbehalt gegenüber Österreich (wie noch 1395) nicht bestätigt. Schon das Bündnis mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vom 6. November 1400 enthielt eine Spitze gegen Habsburg. 1412/13 hatte Rhäzüns jedoch wiederum mit Toggenburg und Matsch gegen das Hochstift zusammengespannt und sich so auf die Seite der habsburgischen Verbündeten geschlagen. Die Politik der Rhäzünser gegenüber Österreich war somit nicht konsequent, sondern schwankend. Sie stand aber auch nicht im Zentrum von deren Politik, vielmehr war es der Antagonismus Rhäzüns – Hochstift Chur, der alles dominierte und von dem die Beziehungen zu Habsburg in weitem Masse geprägt wurden. Dieser Gegensatz war nun verschwunden, und ein gewisser Rückzug der rhäzünsischen Politik auf «innerrätische Angelegenheiten» ist nicht zu übersehen. Überraschend ist

³⁷⁰ TUOR, Die Freien von Laax, S. 135f.

³⁷¹ MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 184.

auch die Nichterwähnung eines Vorbehaltes gegenüber Glarus. Die Beziehungen zwischen diesem eidgenössischen Ort und dem Oberen Bund liefen vor allem über Rhäzüns. Ob damit ein sinkender Einfluss der Freiherren auf den Bund angenommen werden muss oder eine momentane Zurückstellung der Verbindungen zu Glarus, sei dahin gestellt.

Aus den Ausführungen über die rechtlichen Bestimmungen des Bundes wird ersichtlich, dass bis auf wenige alle Elemente bereits in früheren Bündnissen und Abkommen vorkamen. Rechtlich gesehen wirkten auch die kleineren Bündnisse einzelner Mitglieder oder des gesamten Oberen Bundes wie z. B. mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg nach und besaßen somit ihren Stellenwert.

Der Bund von 1424 stellte zudem eine Zusammenfassung von Bestimmungen dar, die sich bewährt hatten, überholte oder wertlose Artikel fanden darin keine Aufnahme mehr. Neu im Bündnis war vor allem die Ausgestaltung des Schiedsgerichts³⁷², das bei Streitigkeiten innerhalb des Bundes gebildet werden sollte und somit unregelmässig tagte. Die Vormachtstellung der Hauptherren kam darin zum Ausdruck, dass sie je drei Mann delegieren konnten, Rheinwald zwei und die Freien von Laax einen. Diese zwölf Schiedsleute waren befugt, drei weitere zu ernennen, wenn es die Sache erforderte. Daraus erwuchs das sogenannte «Gericht der Fünfzehn». Im Zentrum stand die Bestimmung, dass die Entscheidung dieses sogenannten Bundesgerichts mit Bundesgewalt durchgesetzt werden konnte, womit dem Schiedsgericht a priori ein grosses Gewicht beigegeben wurde. War dabei die Erinnerung an die zahllosen und nicht eingehaltenen Schiedssprüche der Rhäzünser Fehde präsent?

Bestimmend für die Ausgestaltung des Bundesrechtes und die Institutionalisierung des Bundesgerichts wurde die rege Praxis während der zunehmenden Auseinandersetzung zwischen Feudalherren und Kommunen um die Teilung der Herrschaftsrechte sowie während des Übergangs der Herrschaft an die Gerichtsgemeinden. Leo Schmid stellt dazu fest: «In den hier auftretenden Schwierigkeiten hatte nun das im Grauen Bund vorgesehene Bundesgericht reichlich Arbeit, und es wurde gerade durch diese vielfache Inanspruchnahme zur wesentlichsten Institution im Bund.»³⁷³

Die führenden Leute in den Gerichtsgemeinden, die auch im Schiedsgericht fungierten, konnten daran nur Interesse bekunden, da ihr Einfluss auf den Gesamtbund dadurch wesentlich stieg.

³⁷² MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 184.

³⁷³ SCHMID, Äbte von Disentis, S. 298.

Ein Gericht unter dem Vorsitz von Peter von Pontaningen, Abt von Disentis, machte 1438 mit zehn Zuzügeren einen Vergleichsvorschlag in den Streitigkeiten zwischen Ritter Albrecht Tumb von Neuburg und den Freiherren Ulrich und Georg von Rhäzüns.³⁷⁴ Marquart von Kropfenstein befand sich als Landrichter unter den Zugezogenen, der wie der Abt sein Siegel an die Urkunde hängte. Damit ist gesagt, dass der Landrichter noch nicht (oder noch nicht für immer) den Vorsitz im Gericht innehatte. Das «Gericht der Fünfzehn», wie sich das Bundesgericht später nannte, ist damit nicht belegt. Auch genoss es offenkundig noch nicht das spätere Ansehen. Als erster Landrichter ist 1424/25 Johannes de Lumerins erwähnt, 1425/26 Johannes Weinzapf de Gulla, aus Rueun, 1426/27 Johannes Anselm.³⁷⁵ Danach ist die Überlieferung bis zu Marquart von Kropfenstein (1438/39) lückenhaft. Möglicherweise lässt sich dies mit der Tatsache begründen, dass das Schiedsgericht gemäss seiner Funktion unregelmässig tagte. Weiter fällt auf, dass im Bundesbrief von 1440/1455³⁷⁶ zwischen dem Oberen Bund sowie der Stadt Chur und den IV Dörfern der Landrichter keine Erwähnung findet. Stattdessen erscheint ein Hauptmann, worauf schon Wolfgang von Juvalt mit Nachdruck hingewiesen hat.³⁷⁷ Aus allen Versuchen, das Landrichteramt schon ab 1424 als Institution beginnen zu lassen, wird die Auffassung der betreffenden Historiker ersichtlich, die Urkunde von 1424 habe eine Art Verfassung dargestellt, in der alles festgelegt gewesen sei. Dass dem nicht so ist und dass die Praxis einen wesentlichen Einfluss auf Bildung und Organisation des Bundes ausübte, habe ich dargestellt. Ebenso ist der Turnus, wonach die drei Hauptherren abwechselnd einen verbindlichen Dreivorschlag für das Landrichteramt präsentieren durften, nicht vor 1487 bezeugt.³⁷⁸ Eine Landsgemeinde der drei Herrschaften wählte aus diesem Vorschlag den Landrichter.

Parallel zur Institutionalisierung des Bundesgerichts verlief wohl auch der Ausbau des ursprünglichen Schiedsgerichts zu einer Appellationsinstanz. Dies dürfte aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sein. Aus dem Jahre 1523 ist die Festsetzung einer bestimmten Appellationssumme bekannt.³⁷⁹

Die erwähnte Entwicklung des Schiedsgerichts wurde durch die Auffassung ermöglicht, dass das Bundesgericht, gleich wie der Gesamtbund den

³⁷⁴ RU Nr. 171, 2. Dezember 1438.

³⁷⁵ COLLENBERG, Bundshäupter, S. 316.

³⁷⁶ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Nr. 24. 1440 abgeschlossen, 1455 ausgeführt.

³⁷⁷ JUVALT, Forschungen über die Feudalzeit, S. 242.

³⁷⁸ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280 und COLLENBERG, Bundshäupter S. 316.

³⁷⁹ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 220.

einzelnen Gerichtsgemeinden übergeordnet sei, diesen ebenfalls vorzugehen habe.³⁸⁰ Die Gerichtsgemeinden jedoch blieben für die Kriminalgerichtsbarkeit zuständig. Das Schiedsgericht konnte sich indessen, wie uns überlieferte Schiedssprüche beweisen, erst allmählich durchsetzen, und auch die Bestimmung, dass Schiedssprüche mit Bundesexekution ausgeführt werden konnten, wurde erst mit der Zeit wirksam. Auf diese Tatsache hat schon Wolfgang von Juvalt aufmerksam gemacht und klar erkannt, dass «man sich täuschen würde, wollte man glauben, dass nun alles [d. h. mit der Urkunde von 1424, L.B.] fix und in Ordnung gewesen wäre in der Organisation des Oberen Bundes».³⁸¹

Das Amt des Landrichters war eine eigentliche Machtstellung. Einerseits war er Vorsitzender des Bundesgerichts, andererseits Vorsitzender des Bundstags, nachdem sich dieser als politische Behörde konstituiert hatte.³⁸² Das vollzog sich kaum vor dem Ende des 15. Jahrhunderts, denn zu den 29 Mitgliedern, die er seit seinen Anfängen umfasste³⁸³, gehörten auch drei Vertreter aus dem Misox, das erst 1480 in den Bund aufgenommen wurde.³⁸⁴ Der Bundstag verdankt ebenfalls seinen Ursprung dem Schiedsgericht, er setzte sich aus dem Landrichter, den Richtern (15 oder 18) sowie den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden zusammen. In seinen Kompetenzen lagen die Organisation von Wahlen, die Vorberatung von Gesetzeserlassen, die Kontrolle der Bundesbeamten und später vor allem die Zuteilung der dem Bunde zustehenden Ämter in den Untertanenlanden sowie die damit zusammenhängende Verteilung von Einnahmen und Lasten.³⁸⁵

4.3 Soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen des Bundes

Der politische und verfassungsmässige Wandel des Grauen Bundes ist ohne die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen dieser Zeit kaum zu verstehen. Das vorliegende Kapitel versucht deshalb, die sozialen und ökonomischen Verhältnisse darzulegen, und es wird zu fragen sein, wie diese Veränderungen das politische Leben beeinflusst haben. Einerseits geht es darum, neue Lehens- und Wirtschaftsformen aufzuzeigen, andererseits die neue aufstrebende Führungsschicht zu definieren und sie in ihrem wirt-

³⁸⁰ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen Graubünden, S. 236.

³⁸¹ JUVALT, Forschungen, S. 242.

³⁸² SCHMID, Äbte von Disentis, S. 299.

³⁸³ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 209.

³⁸⁴ JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 32, 2. April 1480.

³⁸⁵ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280.

schaftlichen und sozialen Kontext zu verorten sowie ihr Verhältnis zur alten, feudalen Obrigkeit zu erhellen.

Im Spätmittelalter treten neue Lehensformen auf und bestimmen dabei den Wandel der Besitzverhältnisse, die auf ein freies bäuerliches Grundeigentum hin tendieren.³⁸⁶ Freie Nutzung, Vererbung, Veräusserung und Belastung bilden die Elemente des freien Grundeigentums.³⁸⁷ Die Beendigung dieses stetigen Wandels ist zwar erst in der Folge der Französischen Revolution erreicht worden, doch bildet die freie Erbleihe, die sich im Spätmittelalter durchsetzte, einen Markstein auf diesem Weg. Nach O. P. Clavadetscher ist in diesem Prozess von Bedeutung, «wann und warum die Befugnisse des Beliehenen auf Kosten des Verleihers sich steigern, wieweit in den einzelnen Epochen die Verfügungsfreiheit des Beliehenen reicht».³⁸⁸ Derselbe Historiker hat für das nordalpine Graubünden zwei Triebkräfte der freien Erbleihe ausgemacht: Einerseits die Erbleihen im Gebiete der Walseransiedlungen, andererseits die städtische Leihe, bei der die Vererbbarkeit des Lehens erstmals 1291 belegt ist.³⁸⁹ Es überrascht deshalb nicht, dass die erste nachweisbare Erbleihe der Freiherren von Rhäzüns in der Stadt Chur vergeben wird, und zwar 1373 an ihren *eigenen Knecht Algossen und seinen erben*.³⁹⁰ Weitere Erbleihen in rhäzünsischen Gebieten folgen in Thusis³⁹¹, in Malix³⁹² und im Lugnez³⁹³. Diese Lehensform dürfte im 15. Jahrhundert allgemein geworden sein. Der Einfluss von den rhäzünsischen Walsergemeinden her war neben der Einwirkung der städtischen Lehensformen massgebend. Der Grund für die Verbreitung der freien Erbleihe ist möglicherweise auch in der Agrarkrise zu suchen, die ab Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzte.

Als weiteres Element der sich ausweitenden Befugnisse des Beliehenen am Lehen findet sich das Recht auf Veräusserung, das O. P. Clavadetscher noch höher einschätzt als die Vererbbarkeit.³⁹⁴ Dieses Recht erscheint ausserhalb der Walsergemeinden zuerst 1382, als die Freiherren von Rhäzüns

³⁸⁶ Nach LIVER, Freies bäuerliches Grundeigentum und CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe. Vgl. für das Oberengadin: FEHR, Die Freiheitsbewegung im Oberengadin, v. a. S. 51.

³⁸⁷ LIVER, Bäuerliches Grundeigentum, S. 2.

³⁸⁸ CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 28.

³⁸⁹ CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 29.

³⁹⁰ CD III, Nr. 172, 25. April 1373; BUB VII, Nr. 3811.

³⁹¹ RU Nr. 122, 27. März 1394.

³⁹² BAC 014.0737, 25. September 1403.

³⁹³ RU Nr. 136, 9. März 1404.

³⁹⁴ CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 33.

Güter zwischen Bonaduz und Rhäzüns verleihen, wobei die Beliehenen das Recht haben, *die vorgeschriben gueter ze versetzenn und ze verkofen*.³⁹⁵ Dies wiederholt sich 1394 bei der Verleihung einer Hofstatt in Thusis.³⁹⁶ Sowohl das Recht auf Veräußerung bzw. auf Verkauf sowie auf Belastung in Form von Verpfändung sind hiermit belegt.

Die Freiherren von Rhäzüns schufen in ihren Gebieten also schon früh relativ günstige rechtliche Bedingungen, die nicht unwesentlich zum auffallenden Rückhalt bei den Untertanen beitrugen und auch bischöfliche Leute in den benachbarten Herrschaften des Domleschg beeinflussten. Diese strebten bekanntlich nach den gleichen Rechten und verwiesen dabei auf das rhäzünsische Vorbild.³⁹⁷

Die rechtlichen Folgen der freien Erbleihe lassen sich vor allem darin erkennen, dass die «Erblehnsleute nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterstanden, sondern dem ordentlichen Gericht»³⁹⁸, womit die Auflösung der Grundherrschaft weiter vorangetrieben, wenn nicht sogar entscheidend vollzogen wurde. Im ordentlichen Gericht war der Einfluss der Untertanen auch in der Stammherrschaft Rhäzüns Ende des 14. Jahrhunderts soweit gestiegen, dass der Ammann den Vorsitz führte und Geschworene das Urteil fällten.³⁹⁹

Die Befreiung vom Grundgericht sowie die zunehmende Verfügung der Bauern über den von ihnen bebauten Boden dürfte zu einem gestiegenen Selbstbewusstsein beigetragen und u. a. die Voraussetzung für die Bildung von Nachbarschaften (rom. *vischinadis*) geschaffen haben. Die Kommunalbewegungen ausserhalb der Walsergemeinden sind ohne diese Bedingungen kaum zu verstehen.

Die wirtschaftlichen Folgen der neuen Lehensformen sind offenkundig. Der einmal festgesetzte Erblehenszins konnte nicht mehr erhöht werden, womit dem Verleiher bedeutende finanzielle Nachteile erwuchsen. Selbst wenn der Zins in Naturalien zu leisten war, erlitt der Lehensherr Einbussen, da die Getreidepreise ab Ende des 14. Jahrhunderts sanken.⁴⁰⁰ Der Geldzins zeitigte

³⁹⁵ RU Nr. 88, 30. November 1382.

³⁹⁶ RU Nr. 112, 27. März 1394.

³⁹⁷ MUOTH, Ämterbücher, S. 73.

³⁹⁸ LIVER, Vom Feudalismus, S. 61.

³⁹⁹ RU Nr. 127, 5. Oktober 1397. Der Ammann war vom Herrn bestimmt; ob die Geschworenen schon aufgrund eines Mitspracherechtes der Untertanen hin ernannt wurden, ist unklar.

⁴⁰⁰ ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 131. Vgl. auch LIVER, Vom Feudalismus, 2. Teil, S. 19.

indes bekanntlich noch grössere Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Feudalherren, da die Inflation das Geld ständig entwertete und somit deren Renten aushöhlte.

Für die Zinspflichtigen eröffneten sich andererseits günstigere wirtschaftliche Möglichkeiten, indem sie einen Mehrertrag erwirtschaften konnten, der ihnen allein zugutekam. Inwiefern der jährlich festgelegte Zins den Bauern einen grösseren Spielraum in der Bewirtschaftung des Bodens erlaubte oder sogar eine Art «Rationalisierung» einleitete, wäre abzuklären.

Die Einführung von neuen Lehensformen ging eindeutig auf Kosten der Feudalherrschaft, deren Einnahmen aus dem Grundbesitz ständig sanken. Selbst die Erblehenszinse – dies ergab ein Vergleich von zwei verschiedenen, 60 Jahre auseinanderliegenden rhäzünsischen Lehenszinsen – nahmen auch absolut ab. Wurden für ein rhäzünsisches Erblehen in Chur, umfassend ein Haus, einen Weingarten sowie einige Wiesen und Äcker 1373 fünf Pfund Pfeffer bezahlt⁴⁰¹, so entrichteten 1433 zwei Frauen in Domat/Ems für rund zehnmal so viele Erblehen nur acht Pfund Pfeffer.⁴⁰² Selbst der Einwand, dass Lehenszinse, und dazu an zwei verschiedenen Orten, nicht vergleichbar seien, kann die Tatsache nicht entkräften, dass die Erblehenszinse auch absolut sanken.

Parallel mit der Einführung der Erbleihe und dem Wegfall von Grundlasten lief die bekannte Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft. Damit fielen manche hemmenden rechtlichen und ökonomischen Bedingungen weg, und der Verlagerung der wirtschaftlichen Produktion von der Getreidewirtschaft auf vermehrte Viehzucht stand nichts mehr im Wege.

Die Komplexität dieses Vorgangs samt den Vor- und Nachteilen dieses Strukturwandels können hier nur angedeutet werden. In Uri wurde die Viehwirtschaft gegenüber dem Ackerbau mit seinen Nachteilen (Steilheit des Geländes, Meereshöhe des bebaubaren Landes, örtliches Klima) intensiviert.⁴⁰³ Als weitere Voraussetzungen mussten auch Absatzmöglichkeiten für das Vieh (Eröffnung des Gotthardweges in Richtung oberitalienische Märkte) sowie die Versorgung durch Getreideeinfuhr gewährleistet sein.⁴⁰⁴ In Graubünden jedoch ist die Umstellung nie soweit vorangetrieben worden wie in der Innerschweiz und in Glarus.⁴⁰⁵ Die Voraussetzungen für eine solche

⁴⁰¹ CD III, Nr. 172, 25. April 1373; BUB VII, Nr. 3811.

⁴⁰² RU Nr. 166, 16. November 1433.

⁴⁰³ BIELMANN, Lebensverhältnisse im Unerland, S. 88. Vgl. auch RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, S. 79ff.

⁴⁰⁴ RÖLLIN Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, S. 95.

⁴⁰⁵ Vgl. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft, S. 35.

Verlagerung hätten mehrheitlich gefehlt, dies betraf vor allem die Versorgung mit Getreide. In den höheren Lagen, dem Siedlungsraum der Walser, wurde allerdings seit eh und je Viehzucht betrieben.⁴⁰⁶ Im 15. Jahrhundert scheinen weitere Gebiete diese Spezialisierung gefördert zu haben, so das Lugnez, wo italienische Viehhändler Ende desselben Jahrhunderts bezeugt sind.⁴⁰⁷ Auch in rhäzünsischen Gebieten ist eine intensivierete Viehzucht zu vermuten, so kaufte die Nachbarschaft von Domat/Ems 1469 die schon erwähnte und weit entfernte Alp Ranasca auf Gebiet von Panix.⁴⁰⁸

Mit diesen wenigen Beispielen sollte die wirtschaftliche Lage skizziert werden. Um ein vollständigeres Bild der ökonomischen Situation der Herrschaft Rhäzüns zu erhalten, wäre es nötig, auch über die Ausgestaltung anderer Einnahmequellen Bescheid zu wissen, was uns indes die Quellenlage nicht ermöglicht. Auf der anderen Seite ist offensichtlich, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen den Untertanen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer ökonomischen Situation schufen. Das Beispiel des Jäckli Ürt, dem es sogar als Höriger gelang, Ulrich II. Brun von Rhäzüns in finanzielle Abhängigkeit zu bringen, soll hier stellvertretend genannt sein. Allgemein lässt sich ein Konjunkturaufschwung feststellen, der sich in einem Bevölkerungswachstum äussert, was auch für die rhäzünsischen Gebiete gilt.⁴⁰⁹ Im Folgenden soll geklärt werden, ob die neue politische Führungsschicht auch wirtschaftlich an der Spitze stand.

4.4 Die neue Führungsschicht

4.4.1 Kriterien zur Bestimmung der neuen Führungsschicht im werden-den Grauen Bund

Als Führungsschicht soll hier ganz allgemein jene sozial und wirtschaftlich fassbare Gruppe verstanden werden, die massgeblich politischen Einfluss ausübte und wichtige politische Ämter und Positionen bekleidete. Die Struktur des Grauen Bundes bringt es mit sich, dass wir uns zwei Führungsschichten gegenüberstehen: der alten, feudalen und einer neuen, nun zu definierenden Schicht. Nur Letztere soll uns hier interessieren, da sie im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die politische Macht an sich brachte und bis zur Französischen Revolution, wenn nicht darüber hinaus, einflussreich war.

⁴⁰⁶ Vgl. zu dieser Frage auch HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 226.

⁴⁰⁷ LIVER, Vom Feudalismus, 2. Teil, S. 25.

⁴⁰⁸ Reg. GA Domat/Ems, Nr. 9, 31. Mai 1469.

⁴⁰⁹ Reg. GA Rhäzüns, Nr. 1, 8. Januar 1433; Reg. GA Felsberg, Nr. 1, 4. Juli 1455.

Als Kriterium zur Bestimmung dieser Führungsschicht legte ich die Wahl zum Landrichter, zum Landammann oder Vogt fest. Die ausgesuchten Familien beschränkten sich nicht auf die Herrschaft Rhäzüns, sondern stammten aus dem ganzen Grauen Bund. Dies aus der Überlegung heraus, dass die Organisation dieses Bundes allmählich die verschiedenen Bereiche des politischen Lebens der einzelnen Herrschaften mitbestimmte und dass der Bund zu einer Einheit wurde, die wir zwar nicht mit dem Begriff Staat zu definieren vermögen, die aber doch bestimmte staatliche Elemente aufwies (wie z. B. ein Bundesrecht, Verwaltungsbehörden, Ansätze zu einer gemeinsamen Aussenpolitik). Die Ausdehnung der Untersuchung auf das gesamte Bundesgebiet erlaubt es ferner, zutreffendere Schlüsse bezüglich Repräsentanz der Führungsschicht zu ziehen und deren mögliche Homogenität in den Anfängen des Grauen Bundes auszumachen.

Die Kritik am Auswahlkriterium Landrichteramt beruht auf der Tatsache, dass dieses erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts institutionalisiert wurde und die Überlieferung der Amtsträger bis dahin recht lückenhaft ist.⁴¹⁰ Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die Wahl zum Ammann oder Landvogt in den einzelnen Herrschaften miteinbezogen wurde. Aufgrund der starken Betonung des Landrichteramts wurden bislang einzelne Gebiete vernachlässigt, so Rheinwald, Laax und Schams, die von keinem Hauptherrn für dieses Amt vorgeschlagen wurden.

Ausgeklammert habe ich in meinen Untersuchungen den Einfluss, den die zunehmenden Abkommen und Zusammenschlüsse zwischen den drei Bünden auf die Bildung der Führungsschicht im Grauen Bund ausübten. Ebenso sind militärische Befugnisse und ihre Bedeutung für den Zusammenhalt der Oberschicht sowie ihr Stellenwert für die Ablösung der Feudalherrschaften nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sei auf das Buch von Christian Padrutt verwiesen.⁴¹¹ Die gleichen Einschränkungen betreffen die Aussenpolitik, deren Einfluss ich ausser Acht lasse. Fragen der Beziehung zwischen Aussenpolitik und obrigkeitlicher Führung hat Gilli Schmid in seiner Untersuchung behandelt.⁴¹²

⁴¹⁰ Die von VINCENZ in der Festschrift zum Grauen Bund verzeichneten Landrichter (S. 279–281) sind in den Anfängen wenig gesichert, vgl. COLLENBERG, Bundshäupter, S. 316f.

⁴¹¹ PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden.

⁴¹² SCHMID, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands, v.a. S. 141–143 und 155–157.

4.4.2 Der untersuchte Zeitraum und die ausgewählten Familien

Der untersuchte Zeitraum kann nicht auf wenige Jahre oder ein Jahrzehnt eingegrenzt werden. Einerseits erlaubt schon die Quellenlage ein solches Vorgehen nicht, andererseits hätte dies nur eine punktuelle Beleuchtung der Probleme ermöglicht. Die Ausdehnung der Untersuchung auf rund 80 Jahre, nämlich fast das ganze 15. Jahrhundert, gewährleistet hingegen, dass die Ablösung der alten Herrschaft durch eine neue Führungselite als ein Prozess erscheint. Erst so werden Tendenzen und eine Kontinuität innerhalb der Führungsschicht auszumachen sein. Man beachte, dass der gewählte Zeitraum über das Aussterben der Freiherren von Rhäzüns 1458 hinausgreift, was die oben skizzierten Ziele rechtfertigt.

Im Landrichterverzeichnis von P. A. Vincenz tauchen unter den urkundlich belegten Landrichtern von Rhäzüns seit 1440 vor allem zwei Namen auf: Dysch Schmidt (Landrichter 1446/47) und Hans Candrian oder Gandreon (Landrichter 1465/66, 1469/70, 1481/82).⁴¹³ Sie waren zugleich Ammänner und gehören der Führungsschicht innerhalb der Herrschaft Rhäzüns und im Grauen Bund an.

Für die Gebiete der Grafen von Sax-Misox kommen drei Geschlechter in Frage: Die von Lumerins in Lumbrein (Landrichter 1451/52, 1483/84, 1484/85 oder 1485/86, 1495/96), die von Mont in Vella (Landrichter 1452/53, 1462/63, 1464/65, 1486/87, 1487/88, 1496/97) und die von Capol in Flims (Landrichter 1475/76, 1480/81, 1493/94).⁴¹⁴

Im Herrschaftsraum des Abtes von Disentis standen zwei führende Familien im Vordergrund: Die Saphoia aus Sumvitg und die Berther aus dem Tavetsch. Der Einschränkung halber untersuche ich hier nur die Saphoia, die während Jahrzehnten das Amt des Landammanns von Disentis beherrschten sowie einige Landrichter stellten.⁴¹⁵

4.4.3 Soziale und rechtliche Herkunft der untersuchten Familien

Die Herkunft der führenden Familien gibt Aufschluss über ihre Mobilität und ihre soziale Zusammensetzung.

Die ständische Gliederung in der Herrschaft Rhäzüns war nicht so stark wie im bischöflichen Lehenstaat. Ein Dienst- oder Amtsadel lässt sich nicht nachweisen. Der Ministerial- und Niederadel im Gebiet ihrer Herrschaft

⁴¹³ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 279.

⁴¹⁴ COLLENBERG, Bundshäupter, S. 316f.

⁴¹⁵ Landrichter Saphoia: 1470/71, 1473/74, 1479/80.

wurde von den Rhäzünsern in den Fehden fast vollständig aufgerieben.⁴¹⁶ Der Verwaltungsstab, sofern man von einem solchen sprechen kann, und die Ammänner rekrutierten sich im 15. Jahrhundert vorwiegend aus der bäuerlichen Untertanenschicht. Von Dysch Schmidt, dem langjährigen Ammann und Verwalter der Herrschaft, erfahren wir, dass er Leibeigener war, da sein Vater, ein zugezogener Fremder, eine rhäzünsische Leibeigene geheiratet hatte.⁴¹⁷ Eine Parallele zu Jäckli Ürt lässt sich ziehen, obwohl die beiden sich in ihrer Tätigkeit unterschieden. Die Mobilität, die sogar Leibeigenen einen wirtschaftlichen und politischen oder sozialen Aufstieg erlaubte, ist belegt. Die Herkunft des Hans Gandreon (Candrian) ist unbekannt, dennoch darf man eine bäuerliche, rechtlich freiere Abstammung als diejenige Dysch Schmidts annehmen; adelige Herkunft ist indes ausgeschlossen.

Anders verhält es sich mit den führenden Geschlechtern im Gebiete der Sax-Misox. Die grosse Entfernung des Lugnez zum Herrschaftszentrum in Mesocco führte wohl in erster Linie dazu, dass die alten Ministerialfamilien eigene Herrschaftspositionen aufzubauen und diese auch im 15. Jahrhundert zu behaupten vermochten.

Die von Lumerins (Lumbrein), ein altes Lugnezer Ministerialgeschlecht, traten im 14. Jahrhundert in ein Lehensverhältnis zum Bischof von Chur und später zu den Herren von Sax-Misox. Ein *advocatus de Lumerins* amtierte 1377 als Vogt über alle bischöflichen Untertanen in der Surselva.⁴¹⁸ Hans von Lumerins fungierte 1395 als Vorsitzender des Wappengenossengerichts in Chur, das als Lehens- oder Pfalzgericht im Konflikt zwischen Chur und den Vögten von Matsch richtete.⁴¹⁹ Ihre starke Position im Lugnez rührte von der Landvogtei her, welche die von Lumerins während eines langen Zeitraumes innehatten. Die Stammburg in Lumbrein bezeugt ihre niederadelige Herkunft.⁴²⁰

Ebenfalls ein Ministerialgeschlecht des Hochstifts Chur wie der Sax-Misox waren die von Mont, das im Lugnez mit denen von Lumerins konkurrierende Geschlecht. Ihre Stammburg befand sich in Vella.⁴²¹

⁴¹⁶ Vgl. auch SCHELLENBERG, Freiherren von Rhäzüns, S. 15.

⁴¹⁷ StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448. – Dysch Schmidts Vater war vermutlich nicht Bauer, sondern Handwerker, und Dysch verdankte seinen Aufstieg wohl auch besonderen Kenntnissen.

⁴¹⁸ HLS Bd. 8, S. 98.

⁴¹⁹ CD IV, Nr. 190, 14. Januar 1395.

⁴²⁰ Vgl. auch GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 200.

⁴²¹ HLS Bd. 8, S. 662.

Nach einem Eintrag im Lehenbuch A des Bischöflichen Archivs Chur sind die de Capaul oder von Capol schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts als Grundbesitzer in Flims bezeugt.⁴²² Sie waren wohl freie Bauern.⁴²³

Lange Zeit bildeten die Ministerialgeschlechter der von Pontaningen, Phiesel und Ringgenberg die Stützen der äbtischen Herrschaft in Disentis und in der Cadi. Um die Wende zum 15. Jahrhundert tauchten neue Geschlechter im entscheidenden Amt (Ammannamt) auf und verdrängten die alten Familien.⁴²⁴ Dazu zählen die Saphoia. Deren Name verweist eindeutig auf ihre geographische Herkunft, nämlich Savoyen.⁴²⁵ Möglicherweise waren sie Walser aus dem untern Rhône-tal oder dem Piemont, die zeitweise unter savoyischer Herrschaft standen.⁴²⁶ Die Walserwanderungen über Furka und Oberalp brachten nicht nur ins Tavetsch und nach Mompé-Medel deutschsprachige Siedler, einzelne Walser liessen sich auch in der Val Sumvitg nieder, was vor allem die Flurnamen beweisen.⁴²⁷

Als Ergebnis dieser Erörterungen halten wir fest: Die rechtliche und soziale Herkunft der Mitglieder der Führungsschicht war heterogen. Das Spektrum reicht von Leibeigenen über «Freie» (Capol, ev. Saphoia) zu niederadligen Ministerialgeschlechtern. Damit ist einerseits die soziale Mobilität, andererseits auch die Kontinuität einer alten Führungsschicht wie im Fall der von Lumerins und von Mont belegt. Der Terminus «neue Führungsschicht» wird dadurch partiell in Zweifel gezogen. Er soll jedoch beibehalten werden, da er zur Abgrenzung dient und die Erweiterung der Kompetenzen der genannten Geschlechter auf Kosten des alten Feudaladels doch eine Art Herrschaftswechsel darstellt.

4.4.4 Politische Aspekte der Führungsschicht: Ämter-, Verwaltungs- und Schiedsrichtertätigkeit

4.4.4.1 Die Verhältnisse in der Herrschaft Rhäzüns

Bedingt durch die territoriale Zersplitterung der Herrschaft Rhäzüns sowie die unterschiedliche rechtliche und soziale Schichtung der Bevölkerung (u. a. Walser), auf die schon verschiedentlich verwiesen wurde, ergab sich

⁴²² MUOTH, Ämterbücher, S. 163.

⁴²³ HLS Bd. 3, S. 199.

⁴²⁴ Vgl. MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 148, 150f.

⁴²⁵ HUBER, RN Bd. 3, S. 600.

⁴²⁶ ZINSLI, Walser Volkstum, S. 206.

⁴²⁷ ZINSLI, Walser Volkstum, S. 28.

eine heterogene Herrschaftsstruktur. Hier sollen uns nur die Zustände in der Stammherrschaft beschäftigen.

Aufschluss über diese Verhältnisse gibt vor allem der urkundlich bezeugte Prozess des letzten Freiherrn von Rhäzüns, Georg, gegen die Kinder seines verstorbenen Ammanns Dysch Schmidt von 1448.⁴²⁸ Der Prozess fand vor dem Dompropst von Chur, Johann Amseller, statt, womit das Ansehen der geistlichen Gerichte noch für diese Zeit belegt ist. Das Schiedsgericht des Grauen Bundes konnte sich anscheinend nicht durchsetzen.

Das Amt des Ammanns oder Vogts erscheint als das wichtigste. Der Inhaber war in einer Person Vorsitzender des Niedergerichts⁴²⁹, Verwalter und Stellvertreter der Herrschaft und vermutlich auch der Vertrauensmann der Nachbarschaften. Der Prozess beleuchtet aufs Trefflichste die Verwaltung des letzten Freiherrn. Peter Liver hat dies eingehend dargelegt⁴³⁰, und deshalb seien hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt.

Dysch Schmidt, der Sohn eines zugewanderten Fremden und einer Eigenfrau der Herrschaft Rhäzüns, der nach *lantsgewonhait* auch Leibeigener war, bekleidete während 16 Jahren das Amt des Ammanns in der Herrschaft Rhäzüns. Die Klage des Freiherrn lautete auf Veruntreuung von Renten, Steuern, *Gläs und Gefälle* im Betrage von 16'000 Gulden⁴³¹, Siegelmissbrauch, Erpressung der Untertanen und Schändung der Frau des Freiherrn⁴³². Erst nach Warnung von Freunden setzte Georg von Rhäzüns seinen Ammann (=Vogt) gefangen, der angeblich bei einem Fluchtversuch zu Tode stürzte.

Die Kinder des Dysch Schmidt wurden dazu verurteilt, vier Höfe und eine Alp abzutreten. Drei Wertkäse in Tschappina sowie liegendes und fahrendes Gut sollten ihnen verbleiben.

Die bekannte These, dass dem Feudaladel im Spätmittelalter die Kontrolle über die Verwaltung entglitten sei, findet hier eine kaum zu übertreffende Bestätigung. Wohl dank besonderer Begabung gelang es dem Leibeigenen Schmidt, in das höchste Amt aufzusteigen und womöglich seine Leibeigenschaft abzustreifen. Der Freiherr von Rhäzüns hatte gewiss gehofft, mit einem noch fast fremden Beamten besser zu fahren, da dessen Bande und Beziehungen zu den Nachbarschaftsgenossen weniger stark waren. Der Grund für die fehlende Kontrolle über den Amtmann muss nicht allein in

⁴²⁸ StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448.

⁴²⁹ Zu dessen Kompetenzen vgl. LIVER, Vom Feudalismus, S. 61 und 69.

⁴³⁰ LIVER, Vom Feudalismus, S. 77–79.

⁴³¹ Der Ankläger dürfte die Summe wohl zum Schaden der Angeklagten um einiges erhöht haben.

⁴³² Inwieweit dies ein Topos ist, sei dahingestellt.

einer allgemeinen Abneigung des Adels gegen jegliche wirtschaftliche und Verwaltungstätigkeit gesehen werden. Ulrich II. Brun bietet ein eindringliches Gegenbeispiel. Zwischen ihm und seinen Nachfolgern scheint freilich diesbezüglich eine Zäsur zu bestehen, die nicht leicht zu erklären ist. Möglicherweise spielte die Rhäzünser Fehde mit ihren langdauernden Kriegszeiten eine Rolle.

Der Prozess zeigt weiter, welche Möglichkeiten der Bereicherung das Amt des Ammanns bot, zum Schaden des Freiherrn, auf Kosten des Volkes. Obwohl Dysch Schmidt selbst nichts in die Ehe mitgebracht hatte – die Mitgift seiner Frau soll sich indes nach Aussage des Verteidigers Dysch Casura auf 4'000 Gulden belaufen haben –, hinterliess er vier Höfe, eine Alp, liegendes und fahrendes Gut und womöglich noch weiteres Vermögen. Dass die Heirat Schmidts mit einer Frau aus einflussreichem, vermögendem Haus seinen sozialen Aufstieg gefördert hat, ist sehr wahrscheinlich. Begreiflicherweise sind keine Söhne des Dysch Schmidt als Ammänner bezeugt.

Weniger ergiebige Informationen liess Hans Gandreon zurück, der erst später zur Zeit der Herrschaft der Zollern als Ammann fungierte. Besonders seine Schiedsgerichtstätigkeit im Grauen Bund und in der Herrschaft Rhäzüns ist belegt.⁴³³ Diese bezeugt ebenso die zunehmenden Befugnisse der neuen Führungsschicht.

4.4.4.2 Die Verhältnisse in den Gebieten der Sax-Misox

Nach der Bündnisurkunde von 1424 besaßen die Sax-Misox die Gerichte und Gebiete Ilanz, Gruob, Lugnez, Vals, Castrisch und Flims. Die folgenden Ausführungen über die Führungsschicht in diesen Gebieten können nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Besonderheit der politischen und rechtlichen Verhältnisse müsste eingehender sowie die Stadtgemeinde Ilanz gesondert behandelt werden.

Trotzdem kann behauptet werden, dass als wichtigste Ämter in den untersuchten Gebieten Lugnez und Flims, aus denen in der Regel die Landrichter stammten, die Landvogtei im Lugnez und die Ammannschaft in Flims anzusehen sind. Unklar ist, wie die Wahl zum Landvogt oder Ammann erfolgte. Bei der relativ geringen Einflussnahme der Sax-Misox in diesen Regionen dürfte das Mitspracherecht des «Volkes» nicht unwesentlich gewesen sein.

In Bezug auf die Landvogtei im Lugnez fällt auf, dass im 15. Jahrhundert nur vier Familien genannt werden: von Lumerins (oder Lumbrein), von Mont, von Capol und von Castelberg. Die von Lumerins amtierten vor allem vom Ende

⁴³³ Reg. GA Trin, Nr. 3, 14. Februar 1465; StAGR AI/2a Nr. 23, 15. November 1470; StAGR AI/5 Nr. 66, 12. Juni 1477.

des 14. Jahrhunderts bis in die 1430er Jahre als Landvögte.⁴³⁴ Ihre Interessen dürften sich durch den Erwerb der Herrschaft Löwenberg in die Gruob 1429 verschoben und erst in den 70er-Jahren des gleichen Jahrhunderts durch wiederholte Besetzung der Landvogtei sich wieder vermehrt auf das Lugnez konzentriert haben. Vermutlich lösten die von Lumerins in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Vogtei die mit ihnen konkurrierenden von Mont ab.⁴³⁵ Dass dieses Geschlecht aus Vella die Führung im Tal beanspruchte, bezeugen die Landrichter (1452/53, 1462/63, 1464/65, 1486/87, 1487/88, 1496/97). Ihre Stellung wurde durch die Besetzung der Stadtvogtei Ilanz gestärkt.⁴³⁶

Durch die Heirat des Hertli von Capol (oder Capaul) mit Gilia von Mont⁴³⁷ gelangte das Flimser Geschlecht sowohl zur Vogtei im Lugnez als auch zu derjenigen über Ilanz. Der eigentliche Herrschaftsbereich blieb weiterhin Flims, wo dieser «Clan» die Ammannschaft sozusagen erblich innehatte und die Politik völlig beherrschte.⁴³⁸ Eine weitere Ehe des Hertli oder Hartwig von Capol mit Anna Iter von Chur verschaffte ihm als bischöflichem Dienstmann eine ausserordentliche Karriere, die ihn als Vogt nach Fürstenau (1493–1495) und in die Fürstenburg (1495–1499) brachte. Später wurde er auch mit dem Ammannamt der Stadt Chur betraut.⁴³⁹ Obwohl er bischöfliche Ämter bekleidete, hatte er in der Schlacht an der Calven 1499 die Führung der Mannschaft des Oberen oder Grauen Bundes inne. Dies zeigt zum einen, wie weit der Zusammenschluss der Bünde schon gediehen war, zum anderen wie stark die integrierende Kraft der Führungsschicht der Drei Bünde war.

4.4.4.3 Die Verhältnisse in der Cadi

Es sei versucht, wenigstens anhand einer Familie auf die Führungsschicht in der Cadi hinzuweisen.

Die Emanzipation der Gotteshausleute vom Kloster Disentis ist schon früh festzustellen. Im 13. Jahrhundert hatte sich die Gemeinde neben dem Abt und Konvent gebildet und sich ein Mitspracherecht gesichert.⁴⁴⁰ Als wichtigste Errungenschaft darf die Einrichtung des Ammannamts gelten. Nach Iso Müller

⁴³⁴ CD IV, Nr. 82, 12. März 1384; CD IV, Nr. 128, 4. Juli 1388; CD IV, Nr. 264, 27. August 1400 und HBLS Bd. 4, S. 732f.

⁴³⁵ RU Nr. 161, 17. Juli 1430.

⁴³⁶ Reg. GA Flims, Nr. 14, 15. April 1489. Vgl. zu den von Mont: GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 201f. und HLS Bd. 8, S. 662.

⁴³⁷ HLS Bd. 3, S. 200.

⁴³⁸ Vgl. Reg. GA Flims und Trin sowie GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 97f.

⁴³⁹ WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 41; BLASS, Die Fürstenburg.

⁴⁴⁰ MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 148.

ist es ungewiss, ob im 15. Jahrhundert die Untertanen mitbestimmen konnten.⁴⁴¹ Wahrscheinlich stand dem Abt seit 1472 ein Vierervorschlag zu, aus dem die Landsgemeinde den Ammann wählte. Der Einfluss der Gemeinde kann daraus ermessen werden, dass sie sich 1401 am Loskauf der Klostersvogtei der von Werdenberg-Heiligenberg finanziell mitbeteiligte und in der Folge die Hälfte aller Gerichtsbussen einzog.⁴⁴² Der Ammann verfügte seit diesem Zeitpunkt wohl über die Kompetenzen des Vogtes, so jene des Blutgerichts. In seiner Funktion vertrat er den Abt und trat zugleich als Vertrauensmann der Gemeinde in Erscheinung.

Nach Mitte des 15. Jahrhunderts lag das Amt mit einigen Unterbrüchen bis 1490 in den Händen des Ragett Saphoia aus Sumvitg.⁴⁴³ Allem Anschein nach muss seine ausserordentliche Persönlichkeit ihm nicht unwesentlich zu dieser Machtstellung verholfen haben. In den Urkunden tritt er vor allem als Schiedsrichter auf, indem er Differenzen zwischen Herrschaft und Gemeinde sowie Nachbarschaften schlichtete (beispielsweise Ausscheidungen von Allmenden und Alpen), oft auch ausserhalb der Cadi.⁴⁴⁴ Das Amt des Landrichters bekleidete Ragett Saphoia in den Jahren 1470/71, 1473/74, 1479/80, 1480/81, 1482/83.⁴⁴⁵ Sein Sohn, Hans Saphoia war 1505 und 1507 Ammann sowie 1507/08 und 1513/14 Landrichter im Grauen Bund.⁴⁴⁶ Die Festigung und Weiterführung der politischen Machtstellung dieses Geschlechts wurde durch dessen Aussterben im 16. Jahrhundert beendet.

4.4.5 Wirtschaftliche Aspekte der Führungsschicht

Wie fast überall in ländlichen Gebieten ist die Quellenlage für diesen Zeitraum bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse äusserst dürftig. Steuerbücher oder sonstige Einkommensverzeichnisse, wie sie für die Städte zur Verfügung stehen, fehlen vollständig. Selbst Urbarien oder Rödel der Feudalherren oder des Klosters Disentis, die uns indirekt Aufschluss über Besitz- und Lehensverhältnisse geben könnten, existieren nicht, mit Ausnahme eines fragmentarisch erhaltenen Verzeichnisses über Käse und Korn, um 1400 aufgesetzt vom

⁴⁴¹ MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. 1, S. 168.

⁴⁴² Reg. Disentis, Nr. 150, 10. März 1401.

⁴⁴³ Urkundlich belegt als Ammann 1460, 1461, 1463, 1470, 1471, 1473, 1481, 1484, 1489.

⁴⁴⁴ Reg. Disentis, Nr. 197, 208, 211, 227; Reg. GA Sumvitg, Nr. 2; Reg. GA Schnaus, Nr. 3 u. a.

⁴⁴⁵ COLLENBERG, Bundshäupter S. 317.

⁴⁴⁶ HBLS Bd. 6, S. 81; COLLENBERG, Bundshäupter, S. 318.

Verwalter der rhäzünsischen Burg Heinzenberg.⁴⁴⁷ Informationen zur Wirtschaftslage müssen demzufolge hauptsächlich aus Handänderungsurkunden und Verleihungen erschlossen werden.

Wie aus den Ausführungen über «Neue Lehens- und Wirtschaftsformen» hervorgegangen ist, bildete die Landwirtschaft, die im spätmittelalterlichen Bünden nicht jene Umwälzung erfahren hat wie in der Innerschweiz und in Glarus, den dominierenden Wirtschaftsbereich. Die Basis, die den führenden Schichten politische Betätigung und eine standesgemässe Lebensführung erlaubte, ist deshalb im Grundbesitz⁴⁴⁸ zu suchen, der Zinse und Renten abwarf.

Vom Geschlecht von Mont ist folgender Besitz bekannt:

- 1380 Gehüs (Weiler) zu Ort im Lugnez, Hof und Zehnt in Vrin und Meierhof in Fidaz (CD IV, Nr.27)
- 1384 Kauf von Gütern und Rechten um 80 Mark in Valendas (RU Nr. 93)
- 1384 Kauf von Gütern und Rechten um 70 Mark in Valendas (RU Nr. 94)
- 1385 Pfand um Güter in Vella um 50 Mark (RU Nr. 99)
- 1418 Erblehen in Vella (PfarrA Vella, A 6)
- 1419 Erblehen in Vals (GA St. Martin, Nr. 3)
- 1451 Besitz der Lampartischen Alpen in Vals (Zervreila) (GA Vals Nr. 1)
- 1481/1489/1493 Erwerb der Herrschaft und Burg Löwenberg (Gem. Schluen) (CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 93)
- 1488 Besitz eines Alpzinnes in Vals (Tomül) (GA Flims, Reg. Nr. 11)
- 1490 Erblehen in Tersnaus (PfarrA Tersnaus, A 5)
- 1490 Erblehen (Hof- und Alprechte) in Tersnaus (PfarrA Tersnaus, A 6)
- 1496 Alpzinnes in Vals (Inner-Tomül) (GA Flims, Reg. Nr. 15)

Die von Lumerins verfügten ebenfalls über Güter in Lumbrein, Vella und Vrin, doch sind sie kaum so dicht belegt wie diejenigen der von Mont. Um 1410 besass die Familie Ansprüche und Rechte an den Burgen Rietberg und Baldenstein im Domleschg.⁴⁴⁹ Der Kauf der Herrschaft Löwenberg im Jahre 1429, die 1493 von Gilli von Mont um 4034 fl. erworben wurde⁴⁵⁰, lässt auf bedeutenden finanziellen Rückhalt des Lumbreiner Geschlechtes in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts schliessen.

⁴⁴⁷ StAGR A I/5 Nr. 4.

⁴⁴⁸ Der Begriff Grundbesitz ist insofern problematisch, da wir in jener Phase der Entwicklung stehen, in welcher der feudale Grundbesitz allmählich in den Besitz des Beliehenen übergeht.

⁴⁴⁹ HLS Bd. 8, S. 98.

⁴⁵⁰ HBLS Bd. 4, S. 706. Die Herrschaft Rhäzüns mit den Dörfern Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg wurde vergleichsweise im Jahr 1497 für 7'000 fl. an Habsburg-Österreich verkauft.

Wesentlich schwieriger fällt die Eruiierung von Grundbesitz bei den von Capol. Hertli von Capol ist ab 1477 als reicher Grundbesitzer im Lugnez bezeugt.⁴⁵¹

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei den Saphoia, den Schmidt und Candrian, die in den Quellen kaum als Besitzer von Grund und Boden erscheinen.

Der Prozess gegen Dysch Schmidt zeigt mit aller Deutlichkeit, welche Möglichkeiten der Bereicherung das Ammannamt oder eine Vogtstelle bot. Wenn auch nicht überall mit einem solchen Missbrauch des Amts gerechnet werden muss, steht fest, dass diese Ämter grosse Summen abwarfen. Den Inhabern fielen in der Regel 1/3 bis die Hälfte der Gerichtsbussen zu, und es ergaben sich Einkünfte aus Verleihungen, Todfall usw. Dazu bezogen Personen aus der Führungsschicht oft Einnahmen aus Schiedsrichtertätigkeit und Tagungen.

Einnahmen aus sonstigen Erwerbszweigen sind kaum belegt. Die Capol gelangten vermutlich durch Viehhandel zu Reichtum.⁴⁵² Von Johann Paul von Capol ist bekannt, dass er 1483 von Graf Peter von Sax-Misox den Zoll in Ilanz und in der Gruob um 200 Gulden erwarb.⁴⁵³ Zudem tritt er im gleichen Jahr als Bergrichter auf.⁴⁵⁴ Diese Funktion wird das Richteramt über die einen eigenen Rechtsbezirk bildenden Bergwerksleute beinhaltet haben. Die Tätigkeit Capols bei der Vermessung von Fundgruben sowie ein Vergleich mit Bergrichter Christian Gadmer (1588–1618) aus Davos⁴⁵⁵ legen nahe, dass der Bergrichter eine eigentliche Oberaufsicht über die Bergbautätigkeiten wahrnahm, Grubenpläne erstellte und interessierte Bergbaugesellschaften einstellte.

Grundbesitz oder Besitz, der zu Erblehen ausgegeben war und eine Rentenbeziehung ermöglichte, ist am eindeutigsten beim Dienstadel der Sax-Misox im Lugnez nachweisbar. Die Einkünfte oder Renten aus Grundbesitz dürften aber auch bei den andern Geschlechtern die finanzielle Basis für eine Ämter- und oft auch eine recht intensive Schiedsrichtertätigkeit abgegeben haben. Der Begriff der Abkömmlichkeit, den Max Weber in die Sozialgeschichte eingeführt hat⁴⁵⁶, spielte in unserem Gebiet nicht jene Rolle wie etwa in den Städten, wo die Beanspruchung durch Ämter und Tagungen weitaus grösser

⁴⁵¹ HLS Bd. 3, S. 200.

⁴⁵² HLS Bd. 3, S. 199.

⁴⁵³ Katalog FLUGI, Nr. 33, 11. April 1483.

⁴⁵⁴ NATALE, Die Grafen von Zollern, Reg. Nr. 82, 5. und 6. September 1483.

⁴⁵⁵ BRÜGGER, Der Bergbau in den X Gerichten und in der Herrschaft Rhäzüns.

⁴⁵⁶ WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 170.

war. Das Problem der Abkömmlichkeit darf freilich keineswegs ausser Acht gelassen werden. Die überlieferten Quellen belegen nämlich, dass die führenden Leute auch wirtschaftlich sehr erfolgreich waren und daher grossen politischen Einfluss ausübten.

4.4.6 Soziale Aspekte der Führungsschicht

Die von uns als neue Führungsschicht bezeichnete Gruppe politisch führender Geschlechter erwies sich in ihrer rechtlichen und sozialen Herkunft als äusserst heterogen. In Anbetracht gleicher politischer Interessen und Zielsetzungen ist deshalb zu fragen, ob sich allmählich eine homogene Führungsschicht gebildet hat, die sich nicht zuletzt dadurch auszeichnet, gewonnene Positionen zu verfestigen. Ein Indikator für die Beantwortung dieser Frage, stellt das Heiratsverhalten der führenden Familien dar. Dieses ist quellenmässig am besten in den saxischen Gebieten fassbar. Die übrigen Geschlechter geben einige Probleme auf.

Von den Kindern des rhäzünsischen Amtmanns Dysch Schmidt erfahren wir, dass Ursula (um 1450) mit dem *vesten junkher Rudolffen von Castelmur*, einem Mitglied des bischöflichen Ministerialgeschlechtes aus dem Bergell, vermählt war. Eine andere Tochter, Menga, wird als Ehefrau des Hans Ürt, Burger von Chur, genannt.⁴⁵⁷ Das Geschlecht Ürt begegnete schon im sozialgeschichtlich aufschlussreichen Fall des Jäckli Ürt. Dass Hans Ürt aus der gleichen Familie stammen könnte, ist nicht ausgeschlossen, und das Bürgerrecht in Chur muss dazu kein Widerspruch sein.

1462 erscheint ein Caspar Ürt aus Waltensburg unter den 15 Schiedsleuten des Grauen Bundes, die einen Streit zwischen den Grafen von Zollern und Obersaxen beilegen.⁴⁵⁸ Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Caspar Ürt, der 1472/73 als Landrichter bezeugt ist.⁴⁵⁹ Alle Indizien deuten daraufhin, dass den Ürt nach der Entlassung aus der Hörigkeit aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht ein politischer Aufstieg gelang.

Die verwandtschaftliche Verbindung zwischen den von Capol und den von Mont und deren Nachwirkungen wurden bereits besprochen. Hertli von Capol hatte Gilia von Mont geheiratet und damit Zugang zu den wichtigsten Ämtern im Lugnez erhalten.⁴⁶⁰ Die von Mont waren zudem mit anderen

⁴⁵⁷ RU Nr. 191, 23. April 1449.

⁴⁵⁸ Reg. GA Obersaxen, Nr. 3, 24. September 1462.

⁴⁵⁹ COLLENBERG, Bundshäupter, S. 317.

⁴⁶⁰ Vgl. oben: Kap. 4.4.4.2 Politische Aspekte der Führungsschicht: Ämter-, Verwaltungs- und Schiedsrichtertätigkeit. Unterkapitel: Die Verhältnisse in den Gebieten der Sax-Misox.

Dienstadelsgeschlechtern verschwägert, so mit denen von Übercastels, dem später führenden Geschlecht der von Castelberg.⁴⁶¹

Aufschlussreich sind ebenfalls die Heiratsbeziehungen der von Lumerins. 1388 war ein Ragett von Lumerins mit einer Anna von Juvalt verheiratet.⁴⁶² Grössere Bedeutung verdient die Tatsache, dass eine Schwester des Benedikt von Lumerins, Magdalena, Heinrich Fontana geheiratet hatte und aus deren Ehe Benedikt Fontana hervorging.⁴⁶³ Da der Vorname Benedikt in der Familie Fontana bis dahin nicht vorkommt, stammt er offenbar von der Mutterseite her.

Die Tendenz der führenden Familien, sich die gewonnenen Positionen durch Heiratsverbindungen und Verschwägerungen zu sichern, ist offensichtlich. Standesmässige Unterschiede bildeten da kein Hindernis. Als entscheidend für das Zustandekommen verwandtschaftlicher Beziehungen galt die Zugehörigkeit zur führenden Schicht. Eine bewusste Heiratspolitik darf somit angenommen werden. Das Heiratsverhalten als Ausdruck einer sich sozial immer mehr verfestigenden Gruppe diente massgeblich der Integration innerhalb dieser Führungsschicht.

Die Verschwägerungen spielten ebenso zwischen den führenden Geschlechtern des Grauen Bundes und des Gotteshausbundes eine Rolle, wie dies die Vermählung der Magdalena von Lumerins mit Heinrich Fontana beweist. Eine Heirat in eine einflussreiche Familie lief oft parallel zu einem erfolgreichen Einstieg ins politische Leben des betreffenden Gebietes, wie uns die beiden Ehen des Hertli von Capol zeigen.⁴⁶⁴

Machtwechsel in der Geschichte zwingen die neue Führung immer wieder zur Legitimation ihrer Herrschaft. Der Begriff Machtwechsel ist freilich bezüglich unserer Verhältnisse mit Vorsicht zu gebrauchen. Dennoch muss die Frage nach der Legitimation der neuen Führungsschicht gestellt werden. Die Abklärung dieses Problems kann auch dazu dienen, das Phänomen des Machtwechsels besser zu beurteilen.

Eng verknüpft mit der Legitimationsproblematik ist die Frage nach den Leitbildern der neuen Führungsgruppe. Sie sind in unserem Fall nahezu die einzigen Zeugnisse für ihre Herrschaftslegitimierung. Leider fehlen gerade in den Gebieten, in den wir vermehrte Mobilität der Führungsschicht voraussetzen müssen, die Belege.

⁴⁶¹ StadtA Ilanz, Reg. Nr. 26, 31. Dezember 1435. Vgl. auch POESCHEL, Die Familie von Castelberg.

⁴⁶² RU Nr. 103, 23. März 1388.

⁴⁶³ HBLS Bd. IV, S. 733 und HBLS Bd. III, S. 192; WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 41.

⁴⁶⁴ HLS Bd. 3, S. 200.

Stattdessen ist bekannt, dass Rudolf und Burkhard von Mont 1417 zum Konzil von Konstanz reisten, wo ihnen König Sigmund ein Wappen verlieh (ein Einhorn auf blauem Hintergrund).⁴⁶⁵ Hertli Capol, Angehöriger eines Geschlechtes, das Ende des 14. Jahrhunderts noch dem Bauernstand angehörte und im 15. Jahrhundert sowohl politisch, wirtschaftlich und sozial als Aufsteiger anzusehen ist, erhielt um 1485 von Erzherzog Sigmund von Österreich die Zusicherung einer jährlichen Pension von 30 Gulden. Zusammen mit seinem Vetter Wilhelm erlangte Hertli 1489 von Kaiser Friedrich III. eine erbliche Adelsbestätigung und einen Wappenverbesserungsbrief.⁴⁶⁶

Die angeführten Beispiele zeigen aufs Schönste das ungebrochene Reichsverständnis dieser nachrückenden Elite. Die Legitimation erwartete sie nicht allein von einer «demokratischen Volksbewegung»⁴⁶⁷, sondern vor allem auch von Kaiser und Reich.⁴⁶⁸ Politische und soziale Leitbilder entwickelte diese Führungsschicht keine, sondern adeliges Verhalten und Anspruch lieferten Vorbild und Beispiel; sozialprestigemässige Angleichung an den Adel lag auf der Hand. Ebenso unterstrich der Kauf von Herrschaften wie jener der Herrschaft Löwenberg durch die von Lumerins diese Einstellung.

4.5 Zusammenfassung

- Durch das Vorschlagsrecht für das Landrichteramt und für Mitglieder des sogenannten Bundesgerichts sowie durch die Wahl der Ammänner oder Landvögte (bei einem unterschiedlichen Mitspracherecht der Untertanen) bewahrten sich die drei Hauptherren einen bestimmenden Einfluss auf die Politik des Grauen Bundes und seiner einzelnen Gebiete.
- Die ständische Gliederung in Herren, Dienst- oder Edelleute, die oft identisch waren mit der Führungsschicht der Gerichtsgemeinden, sowie in mehrheitlich bäuerliche Untertanen verschieden rechtlicher Abhängigkeiten blieb auch nach dem Bundesschluss von 1424.
- Die soziale und politische Mobilität scheint in den Gebieten der Freiherren von Rhäzüns und des Abtes von Disentis grösser gewesen zu sein als in den saxischen Gebieten (vor allem im Lugnez), wo sich der alte Ministerialadel nicht zuletzt dadurch halten konnte, dass er sich an die Spitze der Kommunalbewegung setzte. Die Kontinuität der Führungsgruppe im Lugnez und

⁴⁶⁵ RI XI, Nr. 2516, 12. August 1417.

⁴⁶⁶ HBLS Bd. 2, S. 489 und HLS Bd. 3, S. 200.

⁴⁶⁷ Vgl. dazu BECK, Zum Problem der demokratischen Obrigkeit.

⁴⁶⁸ Vgl. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich.

der geringe Wechsel in den entscheidenden Ämtern (auch in Flims) könnte durch die spezifische geografische Situation (insbesondere die Entfernung vom Herrschaftszentrum) erklärt werden.

- Die Feststellung, die Karl Siegfried Bader in Bezug auf den «Januskopf der Dorfbeamten» machte⁴⁶⁹, kann auf die politischen Verhältnisse im Grauen Bund und in den Teilgebieten übertragen werden: Die Landrichter und die Ammänner (Landvögte) waren einerseits «Treuhandler» der Gerichtsgemeinden, andererseits Vertrauensleute und Stellvertreter ihrer Herren.
- Die Geschlechter, die im 15. Jahrhundert die entscheidenden Ämter im Bund und in den Gemeinden bekleideten, bildeten eine Führungsschicht rechtlich und sozial heterogener Herkunft, die sich aber mehr und mehr zu einer Einheit entwickelte.
- Die Tendenzen dieser neuen Elite, ihre gewonnenen Machtpositionen zu sichern, verstärken sich. Dies geschah mittels mehrheitlich geplanter Heiratspolitik und des Bestrebens, die Ämter zu vererben, und zwar am stärksten in den saxischen Gebieten.
- Die lehensrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen bildeten wichtige Voraussetzungen für die Kommunalbewegungen – in der Regel die Gerichtsgemeinden – und für die sich im 14. und 15. Jahrhundert formierenden Nachbarschaften (rom. *vischinadis*).
- Die politisch führenden Geschlechter waren zumeist auch wirtschaftlich erfolgreich.
- Die neue Elite entwickelte keine neuen politischen oder sozialen Leitbilder, sondern orientierte sich, wenn auch nicht überall, an adeligem Vorbild und Anspruch.
- Die Legitimation ihrer Herrschaft erwartete diese Führungsschicht nicht allein durch die Wahl zum Landrichter, Landvogt oder Ammann (bzw. durch das Mitsprache- oder Vorschlagsrecht der Landsgemeinden), sondern grösstenteils immer noch und zugleich von Kaiser und Reich.
- Die eingangs des Kapitels gestellte Frage nach dem Einfluss von Hauptherren und Gerichtsgemeinden auf die Entstehung des Grauen Bundes muss dahin beantwortet werden, dass der Graue Bund eine Art «Gemeinschaftsprodukt» der Hauptherren, der von uns definierten neuen Führungsspitze und der Gerichtsgemeinden ist. Eine genaue Gewichtung des Einflusses lässt sich nur schwerlich vornehmen. Auf jeden Fall war es ein Sieg der nachrückenden Führungsschicht, die den Feudalherren wichtige Rechte abgewinnen konnte und die über den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt verfügte.

⁴⁶⁹ BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, II, S. 99.

4.6 Vom Feudalismus zur Demokratie? – Historiographische Anmerkungen

Mit dem Titel seiner Studie (1929) hat Peter Liver das Schlagwort vom Übergang des «Feudalismus zur Demokratie» geprägt. In der äusserst wertvollen und für die damalige Zeit herausragenden Arbeit gibt er eine treffliche Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Ursachen des Abstiegs des Feudaladels in den Hinterrheintälern. Doch folgte nachher wirklich die Demokratie? Unsere Bedenken richten sich gegen die mangelnde kritische Haltung in der Beurteilung der aufkommenden politischen Kräfte, die den Feudaladel ersetzten. Sie als «demokratisch» zu bezeichnen, fällt uns nach unseren Untersuchungen schwer.

Anregungen zur kritischen Diskussion der Thesen Livers gab (soweit mir bekannt) erstmals Gilli Schmid in seiner Abhandlung über die «Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza» (1966). Zu Recht stellt er die Frage, ob wir es nicht «eher mit einer Entwicklung vom Feudalismus zur Aristokratie denn zur Demokratie zu tun» haben.⁴⁷⁰ Die Ansicht Livers, wonach die Herren sich der Demokratie ihres Landes «unterordneten», zieht er mit plausiblen Gründen in Zweifel. Schmid's Sicht war die «von aussen», aussenpolitische Fragestellungen standen im Zentrum seiner Studie.

Weitere kritische Bemerkungen folgten durch Claudio Willi, dessen Erforschung der Bündner militärischen Führungsspitze bei der Schlacht an der Calven neuartige sozialgeschichtliche Ergebnisse erbrachte (1971).⁴⁷¹ Lothar Deplazes ging in seiner Untersuchung ebenso auf die Gedanken Livers zur Ablösung des Feudaladels durch die Demokratie ein (1973). Von seinem Ansatz ausgehend, der durch die Untersuchung der Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe charakterisiert ist, betont er die Bedeutung feudaler Herrschaftselemente und die «positive Funktion» des Feudalismus «in der Übergangszeit des 15. Jahrhunderts.»⁴⁷² Neue Erkenntnisse zur Thematik brachte zudem die Studie von Paul Eugen Grimm über die «Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert» (1981), auf die in dieser Arbeit verschiedentlich verwiesen wurde.

Meine Sicht war wiederum die «von innen», wobei die neue Führungsschicht des Grauen Bundes untersucht wurde und die Thesen Livers zur Prüfung standen. Wir gelangten zu den gleichen Ergebnissen wie Schmid, der mit dem Begriff «Aristokratisierung» zur Charakterisierung der politischen

⁴⁷⁰ SCHMID, Die Rätischen Bünde, S. 143.

⁴⁷¹ WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 39ff.

⁴⁷² DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien S. 260f., vgl. auch ebd., S. 186.

Obrigkeit Bündens im 15. Jahrhundert das Wesentliche trifft. Meine Kritik an Liver richtet sich gegen seinen Demokratiebegriff. Ämterkumulation und generationenlange Geschlechterherrschaft decken sich schlecht mit demokratischen Ansprüchen. Was statistikähnliche Ämterreihen jener Zeit übrigens nur ungenügend zum Bewusstsein bringen, das belegen Wappenbestätigungen und Adelsverleihungen aufs Schönste: den aristokratischen Geist und die geringe «demokratische» Neigung und Verbundenheit der nachrückenden Führungsschicht. Und wie vertragen sich Käufe von Herrschaften mit Demokratie?

Das 15. Jahrhundert stellt in der Geschichte Bündens nur eine Periode dar, in der zwar die feudalen Herrschaftsstrukturen vermehrt durchlöchert und erschüttert, nicht aber überwunden wurden. Diese blieben weiterhin in Form von Herrschaftsrechten und bestimmten politischen Vorrechten bestehen, und die politischen Kräfte, die den Machtschwund des Feudalismus zu ihren Gunsten ausnutzten und förderten, entwickelten ähnliche Herrschaftsformen im Rahmen erweiterter Mitspracherechte des «Volkes».

5 Ausgang der Herrschaft

Egon Isler hat 1935 in seiner Studie über den Verfall des Feudalismus in der Ostschweiz darauf hingewiesen, dass der Machtzuwachs und die Fehden die Aufmerksamkeit der Feudalherren zusehends von wirtschaftlichen und Verwaltungsaufgaben auf die politische Ebene zogen.⁴⁷³ Dies trifft für die Freiherren von Rhäzüns in weitem Masse zu. Zwei Ereignisse, die in die Spätphase ihrer Geschichte fallen, verdienen zum Schluss unser Interesse: die Rolle der Rhäzünser im Alten Zürich- oder Toggenburger Erbschaftskrieg, und der sogenannte Schamser Krieg von 1451.

5.1 Die Rolle der Freiherren von Rhäzüns im Toggenburger Erbschaftskrieg

Dynastische Beziehungen bildeten in erster Linie die Ursache, dass die Freiherren von Rhäzüns in den Streit um das Erbe des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg hineingezogen wurden. Das Ansehen, das sie sich im 14. Jahrhundert erworben hatten, schlug sich für die Freiherren in ebenso wertvollen Verwandtschaftsbeziehungen nieder, wobei sie mit den Grafen von Werdenberg beider Linien, den Vögten von Matsch, den von Orello aus Locarno und den Freiherren von Raron verschwägert waren.⁴⁷⁴ Die verwandtschaftlichen Bande zu den Toggenburgern dürften über die Ehe des Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) mit Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg zu Stande gekommen sein. Deren Schwester Katharina heiratete den Grafen Friedrich VI. von Toggenburg und wurde zur Mutter des Erblassers Friedrich VII. von Toggenburg. Ulrich III. (1395/1439) und Margaretha von Rhäzüns, Kinder des Ulrich II. Brun und der Elisabeth, waren somit Cousin und Cousine des letzten Toggenburgers († 1436). Ulrich III. war erbberechtigt, für den sein Sohn oder Neffe Georg, der letzte Freiherr von Rhäzüns, zum Erben wurde. Margaretha war in erster Ehe mit Vogt Johann von Matsch und in zweiter Ehe mit Guitschart von Raron verheiratet. Daraus entsprossen Ulrich von Matsch und die Brüder Hiltbrand und Petermann von Raron. Alle drei Söhne waren unter den Toggenburger Erben.⁴⁷⁵

⁴⁷³ ISLER, Verfall des Feudalismus, S. 40.

⁴⁷⁴ Vgl. Stammtafel, S 148.

⁴⁷⁵ BODMER, Verwandtschaft und Erbfolge, S. 22.

Der Grundkonflikt im Toggenburger Erbschaftsstreit liegt bekanntlich im territorialpolitischen Gegensatz zwischen Zürich und Schwyz, deren Expansion in Richtung der toggenburgischen Herrschaften zielte. Burgrechte und Bündnisse dienten zur Erreichung dieser Bestrebungen.⁴⁷⁶ Für Zürich musste es auch darum gehen, die Anfahrtsroute zu den Bündner Pässen in die Hand zu bekommen, während es Schwyz an einer Verbindung zu den Appenzelern gelegen war. Die umstrittenen Herrschaften waren Uznach, Gaster und Obermarch, die sich im Besitz der toggenburgischen Erben befanden, darunter auch Rhäzüns und Raron.

Der dynamischen Politik und der militärischen Stärke von Schwyz unter Ital Reding war es zuzuschreiben, dass Zürich in die Defensive gedrängt und dessen «hoffnungsvolle Ansätze aus den 1430er-Jahren» (Bernhard Stettler) vernichtet wurden. Schwyz und Glarus gelang es im April 1437 ein Landrecht mit den toggenburgischen Erben abzuschliessen und sie so in Abhängigkeit zu bringen.⁴⁷⁷ Um ihre Ansprüche gegenüber der Witwe Friedrichs VII. durchzusetzen, mussten sich die Erben notgedrungen auf die Seite der Gegner Zürichs schlagen, hatte die Limmatstadt doch mit ihr ein Burgrecht geschlossen.⁴⁷⁸ Nur Schwyz und Glarus konnten die umstrittenen Herrschaften gegenüber Zürich verteidigen, da den Erben die wichtige Präsenz im Gebiet und die militärische Macht völlig abgingen. Nach der im November 1437 erfolgten Erbteilung, vermittelt durch den Schwyzer Landammann Ital Reding, verblieb den Freiherren von Rhäzüns und Raron die Stammherrschaft sowie das Städtchen und die Landschaft Uznach.⁴⁷⁹ Dies lässt auf eine gewisse bevorzugte Erbstellung schliessen, gereichte indes den Freiherren keinesfalls nur zum Vorteil. Im Gegenteil: Die Herrschaften waren von Anfang an durch Schwyz und Zürich bedroht, und die Untertanen schwächten durch abgezwungene Freiheitsbriefe die Position der Freiherren.⁴⁸⁰ Die finanzielle Not drängte sie schon 1437 zur Verpfändung der Herrschaft Uznach an Schwyz und Glarus.⁴⁸¹ Das Engagement der Freiherren von Rhäzüns bei den Ereignissen um den Toggenburger Erbschaftsstreit war zudem doppelt. Die Lage ihrer ererbten toggenburgischen Herrschaften und die politische Konstellation banden sie an Schwyz und Glarus, während ihre Mitgliedschaft im Grauen Bund sie zu

⁴⁷⁶ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 293.

⁴⁷⁷ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 10. Teil, S. 52–54; BLUMER, Urk.sammlung II, Nr. 206.

⁴⁷⁸ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 295.

⁴⁷⁹ UB Abtei SG V, Nr. 4198 a und b.

⁴⁸⁰ UB Abtei SG V Nr. 4198 a–d, 17. Dezember 1439.

⁴⁸¹ BLUMER, Urk.sammlung II, Nr. 209, 25. Mai 1437, und Nr. 212, 21. Dezember 1437.

einem Bündnis mit den Sarganserländer Gemeinden Sargans, Mels, Flums, Ragaz und Gretschins veranlasste. Diese hatten die in der Folge des Todes Friedrichs VII. entstandenen «Freiheitsbewegungen» (wie z. B. den Zehngerichtenbund) nachgeahmt, um ihre alten Rechte geltend zu machen⁴⁸² sowie eine politische Emanzipation von ihrem Herrn, dem Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans zu erlangen. Ein Bündnis mit Zürich im Dezember 1436⁴⁸³ hatte ihnen Auftrieb und Rückhalt gegeben.

Die Rolle der Rhäzünser in der ersten Phase des Toggenburger Erbschaftsstreits war folglich zwiespältig und «doppelspurig», und ihr militärisches Engagement zugunsten der Sarganserländer nicht sehr überzeugend.⁴⁸⁴ Sie hätten wohl kaum riskieren können, ihre Landrechtspartner Schwyz und Glarus durch ein militärisches Eingreifen zu schwächen.

Machtpolitische Überlagerungen und Gegensätze (zwischen Zürich und Schwyz einerseits) wirkten sich unglücklich auf die sarganserländische Freiheitsbewegung aus und zwangen sie 1440 zur Aufgabe ihrer Bündnisse mit Zürich sowie mit dem Grauen Bund und der Stadt und dem Bischof von Chur⁴⁸⁵, was eine politische Verbindung zu den rätischen Bündnissen vereitelte. Dies bewahrte die Freiherren von Rhäzüns vor einem militärischen Eingreifen in die intensivierten Auseinandersetzungen zwischen Zürich und Schwyz/Glarus und auch vor weitreichenden Ansprüchen, die zu ernsthaften Spannungen im Grauen Bund hätten führen können.

Am weiteren Verlauf des Krieges blieb Rhäzüns unbeteiligt. Finanzielle Schwierigkeiten und Verpflichtungen gegenüber Raron zwangen es 1447 zum Verzicht auf die toggenburgische Erbschaft zu dessen Gunsten.⁴⁸⁶

Der Toggenburger Erbschaftskrieg zeigt auf, wie zweitrangig die Rolle des Adels in den entscheidenden Auseinandersetzungen der Zeit geworden war. Finanzielle Not und fehlende militärische und politische Präsenz und Macht lassen sich als Hauptgründe geltend machen, dass sich Rhäzüns nicht durchsetzen konnte, nicht einmal gegen seine verwandten Konkurrenten.

⁴⁸² PERRET, Sarganserländischer Bund, S. 4; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 331ff.

⁴⁸³ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. II, Nr. 172.

⁴⁸⁴ PERRET, Sarganserländischer Bund, S. 8.

⁴⁸⁵ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 10. Teil, S. 292–299; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 355–357.

⁴⁸⁶ UB Abtei SG VI, Nr. 4944, 5. Dezember 1447.

5.2 Freiherr Georg von Rhäzüns und der Schamser Krieg von 1451

Der sogenannte Schamser Krieg wirft zum letzten Mal ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse in der ausgehenden Herrschaft der Freiherren von Rhäzüns. Mich beschäftigt hier nicht der Kriegsverlauf⁴⁸⁷ oder die Bedeutung dieser Auseinandersetzung für die rätsche Verfassungsgeschichte.⁴⁸⁸ Ich frage mich hingegen, wie sich dieser Konflikt zu meinen Thesen von der Ablösung der Feudalherrschaften durch eine begrenzte, neuaristokratische Führungsschicht verhält und stelle die Frage nach den Motiven des Eingreifens und nach der Rolle des Freiherrn Georg von Rhäzüns in der Auseinandersetzung.

Der Schamser Krieg von 1451 ist kein plötzlicher Ausbruch einer Freiheitsbewegung. Die Tradition des Widerstandes reicht vielmehr zurück in die Regierungszeit Bischof Hartmanns II. (1386–1416), als die Schamser Untertaneneid und Gehorsam verweigerten.⁴⁸⁹ Der Konflikt, der 1427 mit einem Friedensvertrag beendet werden sollte, schwelte weiter, wobei es höchst wahrscheinlich um grundherrliche Abgaben ging. Deplazes glaubt kaum, «dass die Schamser ursprünglich ihre Unabhängigkeit erweitern wollten, eher machten sie vom Widerstandsrecht Gebrauch und kämpften im Rahmen einer Fehde um überlieferte Rechte. Ausschlaggebend waren vermutlich wirtschaftliche Faktoren; gewisse Elemente eines Freiheitskampfes wird man gelten lassen.»⁴⁹⁰ Für 1451 müssen die Komponenten eines Freiheitskampfes vermehrt in Betracht gezogen werden. Burgenbruch⁴⁹¹, die Vertreibung der Vögte und Herren sowie der für die Werdenberger vorübergehende Verlust ihrer gesamten Herrschaften in den Hinterrheintälern illustrieren dies. Ausgelöst wurde der Krieg durch das strengere Regiment der jungen Grafen von Werdenberg-Sargans⁴⁹², die sich durch königliche Bestätigungen und die gleichzeitige Schwächung des bischöflichen Rechtsstandpunktes gestärkt fühlten.⁴⁹³ Der «Schwarze Bund», die Vereinigung der Feudalherren, nämlich der Werdenberger, des Bischofs von Chur und des Freiherrn Georg von Rhäzüns, scheiterte trotz Entsendung des Hans von Rechberg ins Schams.

⁴⁸⁷ Vgl. TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 13–15; CAMPPELL, *Historia Raetica* Bd. I, S. 525; MAYER, *Geschichte des Bistums Chur*, Bd. I, S. 450–452, u. a.

⁴⁸⁸ LIVER, *Zur Entwicklung vom Feudalismus*, S. 422–430.

⁴⁸⁹ LIVER, *Zur Entwicklung vom Feudalismus*, S. 412; DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 186.

⁴⁹⁰ DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 186.

⁴⁹¹ PADRUTT, *Bündner Burgenbruch*, S. 79f.

⁴⁹² Das Schams war als bischöfliches Lehen den Grafen von Werdenberg-Sargans übertragen.

⁴⁹³ DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 188.

Rechberg, eine echte «Condottieri-Natur», hatte sich schon im Alten Zürichkrieg an der Spitze des Adels geschlagen⁴⁹⁴ und sich sozusagen auf Handstreich und gewaltsame Unterdrückung von Aufständen spezialisiert. Obwohl die Bewegung der Schamser vom Oberen Bund und den Gotteshausleuten unterstützt wurde – 1451 erfolgte sogar die Erstürmung des Hofes in Chur –, setzten sich die alten feudalen Mächte wieder durch.

Der Friedensschluss vom 21. Juli 1452 deckte den Grundkonflikt auf⁴⁹⁵: Die Schamser kämpften um eine Befreiung von den Werdenbergern, wobei wirtschaftliche Motive nicht unbedeutend waren. Offen bleibt, ob sie wirklich Unabhängigkeit anstrebten oder ob ihr Kampf sich hauptsächlich gegen das verhasste Regiment der Werdenberger richtete, das sie gegen eine konzessionsbereitere, mildere Form von Herrschaft einzutauschen gewillt waren. Der Trend zur Befreiung von den Grafen von Werdenberg-Sargans ist offensichtlich, es sei nur an das Beispiel der Freien von Laax erinnert.⁴⁹⁶ Peter Liver ist zuzustimmen, wenn er im Aufstand der Schamser revolutionäre Elemente erkennt⁴⁹⁷, – vergleichbar mit den Appenzeller Kriegen, die anfangs des 15. Jahrhunderts die mittelalterliche Gesellschaftsordnung in ihren Grundlagen erschütterten. Doch gleich diesen gelang den Schamsern keine dauernde und grundlegende Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse im Sinne der ursprünglich intendierten Ziele. Die Berücksichtigung des zweiten Konfliktes, der im Schamser Krieg dem Grundkonflikt untergeordnet war, verhilft uns zu einer Erklärung dieses Phänomens: Der Friedensschluss stellte u.a. fest, dass «wer im Krieg geflüchtet ist und seine Güter preisgegeben hat, mag wieder in deren Besitz und Nutzung zurückkehren, ausgenommen der Ammann Gola.»⁴⁹⁸

Auch im Schams hatte sich eine neue Führungsspitze herausgebildet, die wirtschaftlich führend und mit der feudalen Herrschaft noch vielfach verzahnt war.⁴⁹⁹ Der Aufstand richtete sich auch gegen diese nachrückende Schicht – «spätmittelalterliche Neureiche» –, gegen die sich der Hass des Volkes gewöhnlich wendet.

⁴⁹⁴ Vgl. KANTER, Hans von Rechberg von Hohenrechberg, S. 66; MAROLF, Hans von Rechberg, das Fehdeunternehmertum und der Alte Zürichkrieg.

⁴⁹⁵ StAGR A I/5, Nr. 21. Druck bei TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 15–22.

⁴⁹⁶ Vgl. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 257; BÜHLER, Loskauf der Feudalrechte, S. 35ff.

⁴⁹⁷ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 429.

⁴⁹⁸ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 19.

⁴⁹⁹ Vgl. zur Herkunft der Gola als Schamser und zu ihren wirtschaftlichen Positionen: LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 427 Anm. 112.

Die Schamser erreichten nur, den verhasstesten der Amtleute, nämlich Gola, an der «Restitution» in seine Güter zu hindern. Dem Grossteil der Geflüchteten, mehrheitlich zu den Wohlhabenden und wohl auch politisch nicht Unbedeutenden zu rechnen, wurde die Rückkehr gestattet. Dies lag nicht zuletzt im Sinne der Führungsschicht innerhalb des Grauen Bundes und des Gotteshausbundes, die hier eine Art schichtspezifische Solidarität an den Tag legte.

Die Existenz einer eigentlichen politischen Elite in diesen Bünden erklärt, warum die Schamser ihren militärischen Sieg nicht ausnutzen konnten, sondern gezwungen wurden, fällige Zinse nachträglich zu entrichten und sich den Entscheidungen eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, das sich aus Mitgliedern des Churer Domkapitels und bezeichnenderweise aus Hauptleuten des Gotteshausbundes zusammensetzte.⁵⁰⁰ Die Aufsicht über die Durchführung der Artikel oblag dem Grauen Bund, womit die führenden Männer in diesen beiden Bünden die Angelegenheit unter Kontrolle hatten. Sie mussten sozusagen aus «innenpolitischen» Interessen darauf bestehen, dass den werdenbergischen Untertanen nicht grössere Freiheiten eingeräumt wurden, als sie Gotteshausleute und Angehörige des Grauen Bundes besaßen. Liver hat dies dadurch zu erklären versucht, dass er den Oberen Bund und den Gotteshausbund als «auf mittlerer Linie [zwischen Feudalismus und Demokratie] konsolidierte staatliche Gebilde» bezeichnet.⁵⁰¹

Ein Einverständnis Georgs von Rhäzüns zur Unterdrückung des Schamser Aufstandes ist urkundlich nicht belegt, doch lässt die Reaktion der Aufständischen es als gesichert erscheinen. Rechbergs Leute waren nach dem Chronisten Ulrich Campell⁵⁰² über den Kunkelspass durch die Herrschaft Rhäzüns und über den rhäzünsischen Heinzenberg nach dem Schams gelangt. Ob durch Rhäzünser verstärkt, bleibt ungewiss. Welche Motive hätten den Freiherrn Georg zu einer Teilnahme an dieser «Verschwörung» bewegen können? Wegen finanzieller Not war er bekanntlich 1447 aus dem Kreis der Toggenburger Erben ausgeschieden. Nur ein Jahr später verursachte ihm der Prozess gegen die Kinder seines verstorbenen Ammanns Dysch Schmidt einen Prestigeverlust, der durch die vorhergehenden wirtschaftlichen Einbussen infolge der ungetreuen Verwaltung Schmidts verstärkt wurde.

Die Stellung des letzten Freiherrn war somit in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht geschwächt. Rückhalt fand er nur beim Adel, der seinem

⁵⁰⁰ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 430 und Anm. 119.

⁵⁰¹ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 429.

⁵⁰² CAMPPELL, Historia Raetica, Bd. 1, S. 525f.

allmählichen Machtzerfall nicht tatenlos zusehen wollte. Georg von Rhäzüns konnte sich der Verschwörung gegen die Schamser gar nicht entziehen; hätte er es auch beabsichtigt, wollte er sich nicht vollständig isolieren. Ein Sieg gegen die Aufständischen hätte seine eigene Stellung zweifellos verbessert.

Statt des erhofften Sieges sah sich der Freiherr bald darauf in der Gefangenschaft der aufständischen Schamser und der Bauern des Grauen Bundes, die ihn nach Valendas brachten. Hier verurteilte ihn ein mehr militärisches denn ordentliches Gericht wegen Bundesbruchs zum Tode.

Die erste Überlieferung dieser Episode stammt von Ulrich Campell⁵⁰³, also rund hundert Jahre nach dem Ereignis. Dieser berichtet weiter: «Er war ein sehr fetter Mann mit einem kurzen, dicken Halse und nun sehr niedergeschlagen in der Befürchtung, es möchte dem Scharfrichter nicht gelingen, sein Haupt in einem Streiche vom Rumpfe zu trennen. Doch hiess ihn der Henker guten Mutes sein, indem er ihm eine Probe seiner Geschicklichkeit und der Trefflichkeit seines Richtschwertes dadurch gab, dass er ein Haar durch blosses Hinblasen gegen die Schärfe durchschnitt.»⁵⁰⁴ Das Geschehen sollte jedoch zu einem unerwarteten Umschwung führen. Als der Freiherr bei diesem Anblick des Henkerschwertes erschauerte, trat jemand an ihn heran und sagte, er wüsste wohl eine Rettung, wenn er ihn nur gewähren liesse. «Als dieser zu allem seine Einwilligung gab, liess jener ein grosses, prächtiges Gastmahl zurichten, zu welchem er in des Freiherrn Namen alle Kriegsleute mit den Worten einlud: es wünsche der Freiherr als letzten Trost vor seinem Tode, noch einmal mit dem Volke fröhlich schmausend beisamenzusitzen. Als dann am folgenden Tage die Tische unter der Last aller möglichen Speisen sich bogen, als der beste Wein in Strömen floss, und die Fröhlichkeit alle Gemüter erfüllte, begann das Lob zu fliessen, und jeder versicherte endlich, wenn der Freiherr wirklich sterben müsse, so geschähe dies zu ewigem, unersetzlichem Schaden des öffentlichen Gemeinwesens. So sprachen ihn die nämlichen Krieger frei, welche zwei Tage vorher für seine Verurteilung gestimmt hatten. Und so entging er glücklich dem Tode, der ihm schon im Nacken gelauert hatte.»⁵⁰⁵

Auch wenn diese überlieferte Episode historisch nicht gesichert ist, sehen wir keinen Grund, am Kern der Geschichte zu zweifeln. Sie hat in der Folge als *La dertgira nauscha de Valendau* («Das Strafgericht von Valendas») die

⁵⁰³ CAMPPELL, *Historia Raetica*, Bd. 1, S. 526.

⁵⁰⁴ Nach der deutschen Übersetzung CONRADIN VON MOORS, in: *Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden*, Chur 1851, S. 119.

⁵⁰⁵ Nach der Übersetzung von MOOR, S. 120.

Phantasie des Volkes und von Dichtern angeregt.⁵⁰⁶ Die Gefangennahme und die Verurteilung des letzten Freiherrn von Rhäzüns belegen nicht allein die gewachsene Macht des Grauen Bundes, der wirksam gegen Bundesbrüchige einschritt. Der *furor raeticus*, jener ungestüme kriegerische Ausbruch⁵⁰⁷, oft kaum mehr kontrollierbar und der noch manchmal, wenn auch in anderen Formen, in die Geschichte Bündens eingriff, schuf sich Ausdruck in einer kollektiven Wut, die sich gegen Georg von Rhäzüns wandte. Auffallend an der Begebenheit ist, wie rasch sich die kriegerischen Bauern umstimmen liessen – Zeichen dafür, dass das Todesurteil unter dem Eindruck von Leidenschaften verhängt wurde und nicht aufgrund von rationalen Überlegungen.

Freiherr Georg von Rhäzüns verbrachte noch einige Jahre auf Schloss Rhäzüns, wo er als «letzter seines Stammes» 1458 verstarb.⁵⁰⁸

5.3 Das Aussterben der Freiherren von Rhäzüns 1458 und die Herrschaft bis 1497

Ein «anthropologisches Element»⁵⁰⁹, nämlich das Aussterben der Adelsfamilie der von Rhäzüns, hat damit, wie so oft im Spätmittelalter, die politischen Ereignisse im rätischen Raum bestimmt. Erbensprüche auf die Herrschaft stellten Graf Jörg von Werdenberg-Sargans als Gemahl Annas von Rhäzüns, der einzigen Tochter des letzten Freiherrn, und Graf Jos Niklaus von Zollern als Erbe seiner noch lebenden Mutter Ursula von Rhäzüns, Schwester Georgs und Gemahlin des Grafen Eitelfritz von Zollern.⁵¹⁰

Die Erbschaftsstreitigkeiten zogen sich über mehrere Jahre hin. Graf Jos Niklaus erlangte 1459 die Herrschaft Jörgenberg, wobei er die Werdenberger mit 3'000 Gulden auszahlte. Das Bergwerk in Waltensburg scheint das Hauptmotiv für den Erwerb dieser Herrschaft gewesen zu sein.⁵¹¹ 1461 wurde die Herrschaft Rhäzüns durch ein Schiedsgericht unter Bischof Ortlieb von Chur endgültig aufgeteilt.⁵¹² Graf Jos Niklaus von Zollern erhielt die Stammherr-

⁵⁰⁶ MUOTH, *La dertgira nauscha de Valendau*, en: *Il Sursilvan* 1883, nrs. 22–24; MARTIN DE LUMERINS (pseud.), *Il barun de Razen*, Glion 1937.

⁵⁰⁷ Vgl. PADRUTT, *Staat und Krieg*, S. 197–201.

⁵⁰⁸ BAC 212.01.02 [Chur-Tirol-Archiv, Mappe B, S. 163] «Dieses Jahr starb Georg Brun, Herr zu Rhäzüns.»

⁵⁰⁹ Vgl. BECK, *Finsteres oder romantisches Mittelalter?*, S. 31f.

⁵¹⁰ Vgl. *Stammtafel*, S. 148.

⁵¹¹ NATALE, *Die Grafen von Zollern*, Reg. Nr. 22 und 23, 9. April 1459, und Reg. Nr. 25, 25. Mai 1459; BAC 314.02.05 [S. 6], 25. Mai 1459.

⁵¹² StAGR A I/5 Nr. 26, 14. März 1461.

schaft mit Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg, Jörgenberg, Tenna und Obersaxen sowie Rechte im Lugnez, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans den Heizenberg mit Tagstein und Tschappina sowie Thusis und Safien. Dadurch und durch weitere Veräusserungen verlor die Herrschaft Rhäzüns ihre politische Bedeutung.

Die Stammherrschaft gelangte bekanntlich 1497 von den Zollern an Kaiser Maximilian von Habsburg im Tausch gegen die Herrschaft Haigerloch (im Zollernalbkreis). Der Erwerb durch Maximilian ist im Zusammenhang mit der europäischen Politik und dem Kampf um Mailand zu sehen, der sich zu einer Auseinandersetzung zwischen Habsburg und Frankreich ausweitete.⁵¹³ Nach dem Aussterben der Visconti drohte das Reichslehen Mailand an den Herzog von Orléans zu fallen, was Maximilian durch die Anerkennung der Sforza als Herren Mailands verhindern wollte. Unterstützt von den Eidgenossen, bemühte sich Frankreich um Einfluss im Grauen Bund, dem wichtigsten der rätischen Bünde. Gian Giacomo Trivulzio, Herr im Misox und einer der Hauptherren im Grauen Bund, förderte als Parteigänger Frankreichs dessen Pläne und bewarb sich um die Herrschaft Rhäzüns. Ein Gegengewicht dazu bildeten der habsburgisch gesinnte Bischof von Chur, der Abt von Disentis und der Pfandinhaber von Rhäzüns, Conradin von Marmels.

Der geplante Erwerb von Rhäzüns durch Trivulzio hätte Frankreichs Einfluss auf den Oberen Bund gewaltig gestärkt, hätte doch zumindest jedes zweite Jahr ein französischer Parteigänger das Landrichteramt bekleidet und der Graue Bund noch mehr in den französischen Einflussbereich gezogen worden. Maximilians Kauf der Herrschaft vereitelte die Projekte Frankreichs und festigte die habsburgische Position im rätischen Raum und im Hinblick auf Mailand. Strategische Überlegungen spielten gegenüber diesen machtpolitischen Motiven nur eine inferiore Rolle, und zwar auch in späteren Jahrhunderten, da diese habsburgische Herrschaft zu isoliert da stand und keine Passübergänge direkt kontrollierte. Dafür zog Österreich aus diesem vorgeschobenen «Horchposten» immer wieder diplomatischen Gewinn und nahm dank seiner Stellung als einer der drei Hauptherren des Grauen Bundes stets politischen Einfluss auf die rätischen Bünde wahr.

⁵¹³ SCHMID, Die Rätischen Bünde, S. 166; NATALE, Die Grafen von Zollern, S. 82f. Im Folgenden nach Natale.

Anhang

Verzeichnis der wichtigsten Rechte und Güter der Freiherren von Rhäzüns

Datum	Inhalt	Standort/Druck
	1 Rhäzüns und Bonaduz	
(bis ins 14. Jh.)	Hohe und niedere Gerichtsbarkeit; geschlossene Grundherrschaft.	
1394 III.5.	Fischenz im Hinterrhein.	CD IV, Nr. 179
1437 VII.31.	Schenkung Ulrichs III. Brun an Anna Jos, verschiedene Güter in Rhäzüns.	THOMMEN III, Nr. 284
1443 I.8.	Georg von Rhäzüns, Ammann und die Gemeinde Rhäzüns verleihen an Ambros Thomasch und dessen Sohn Bartolome je die Hälfte des Gutes Sessella, das jenseits des Rheins liegt.	GA Rhäzüns Nr. 1
1445 IV.21.	Georg von Rhäzüns verleiht an Luzi Lienhard, Ammann von Bonaduz, ein ewiges Erblehen an einer im Dorf gelegenen Hofstatt.	GA Bonaduz Nr. 1
1453 IX.13.	Georg von Rhäzüns verleiht an Ammann Dysch de Casura sein Gut Sars in Rhäzüns zu Erblehen.	THOMMEN IV, Nr. 161
	Die Burg Wackenau (Gem. Bonaduz) wird urkundlich nicht erwähnt. Gehörte sehr wahrscheinlich zur Herrschaft Rhäzüns.	CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 177
	2 Domat/Ems	
1151 I.2.	Arnold von Rhäzüns vermacht ein Grundstück in Domat/Ems der Kirche Chur.	Necr. Germaniae, Bd.1, S. 620
1288 IV.5.	Heinrich III. von Rhäzüns errichtet in der Kathedrale Chur einen Altar und stattet diesen mit einem Kornzins aus seinen Gütern in Domat/Ems aus.	BUB III (neu), Nr. 1464

1336 III.18.	Meierhof Andrau, Lehen der Rhäzünser an die Brüder Federspiel.	BUB V, Nr. 2569
1368 III.16.	Ulrich II. Brun verschreibt seiner Gattin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg 800 Gulden Leibgeding und 1'000 Gulden Morgengabe auf Burg und Herrschaft Rhäzüns, darunter Leute und Güter in Domat/Ems.	BUB VI, Nr. 3610
1368 V.20.	Ulrich II. Brun verleiht dem Johann Federspiel von Ems verschiedene Güter in und bei Domat/Ems.	BUB VI, Nr. 3616
1380 V.22.	Ulrich II. Brun erwirbt tauschweise die Feste Ems mit Zubehör und Eigenleuten.	RU Nr. 83
1384 II.14.	Ulrich II. Brun erwirbt das Gut von Strasberg bei Domat/Ems um 115 Mark.	RU Nr. 95
1427 II.13.	Heinrich von Rhäzüns besitzt in Ems ein Gut, das an einen Acker genannt Barutsch grenzt.	RU Nr. 156
1431 II.24.	Heinrich von Rhäzüns verkauft für sich und seinen Bruder Ulrich an die vier Brüder Sellas (Seglias) Güter in Ems um 45 Golddukat.	THOMMEN III, Nr. 218
1433 IV.14.	Aella Flötzer überlässt ihren Töchtern Ursula und Anna alle ihre Erblehen von Rhäzüns gegen lebenslänglichen Unterhalt.	RU Nr. 165
1433 XI.16.	Ursula und Anna Flötzer empfangen von dem Freiherrn Heinrich von Rhäzüns die Erblehen, die ihnen ihre Mutter in Ems überlassen hat, u.a. Haus und Hof in Crestas, einen Weingarten an St. Johann Kirchhügel, vier Mal Acker zuoberst <i>in Colundes</i> und weitere Mal Acker. <i>In summa Plarena</i> zwei Mannmad Wiesen. Weitere Mannmad Wiesen in <i>Walpurgåra</i> und <i>Vallmolinas</i> . Dabei wird oft die Herrschaft Rhäzüns als Anstösser genannt: z. B. fünf Mal Acker gelegen auf dem Rain <i>ze summa Rüfen</i> (Rieven), stösst berghalb an der Herrschaft von	RU Nr. 166

	Rhözüns Gut. Zwei Mal Acker gelegen in Quadras, stösst dorfhalb nach der Länge an der Herrschaft von Rhözüns Gut. Ein halb Mannmad Wiesen in <i>Vallmolinas, das man nempt Selyas</i> .	
1435 VI.29.	Ulrich IV. verkauft für sich und seinen Vetter Jörg, Freiherrn von Rhözüns, eine Wiese Prau Castiel an Hans den Älteren, Hans den Jüngeren, Ulrich und Claus Selyas in Ems, für 50 Golddukaten.	THOMMEN III, Nr. 261
1439 II.13.	Duff Winzap von Flims verzichtet auf seine Ansprüche an die Freiherren Ulrich und Georg von Rhözüns wegen zweier Hufen in Ems.	RU Nr. 172
	3 Felsberg	
1368 VI.22.	Hohe und niedere Gerichtsbarkeit.	BUB VI, Nr. 3622
1368 VI.22.	Die Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg der Alte und seine Söhne Hugo IV., Albrecht III. und Heinrich III. verpfänden dem Ulrich Brun von Rhözüns die Burg und die Herrschaft Felsberg für 800 Pfund Pfennig, die sie ihm als Heimsteuer ihrer Tochter und Schwester und für ein Anleihen zur Lösung von Felsberg schuldig sind.	BUB VI, Nr. 3622
1368 X.15.	Ulrich Brun von Rhözüns verweist seine Gattin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg für ihre Heimsteuer von 300 Pfund Pfennig auf Burg Felsberg mit Zubehör und verschreibt ihr die 500 Pfund Pfennig, um die er Felsberg von Peter von Unterwegen gelöst hat, zu Leibgeding.	BUB VI, Nr. 3629
1368 XII.06.	Elisabeth von Werdenberg gibt ihrem Gemahl Ulrich II. Brun von Rhözüns 600 Gulden Heimsteuer und das Verfügungsrecht über die Burg Felsberg, die sie von ihm als Pfand erhalten hat.	BUB VI, Nr. 3635

1397 X.15.	Das Domkapitel Chur und Ulrich Brun von Rhäzüns tauschen Güter in Felsberg.	CD IV, Nr. 231
1439 II.18.	Ulrich III. von Rhäzüns verweist seiner Tochter Barbara Güter in Felsberg. Ulrich schuldet ihr wegen der Heimsteuer (Heiratsgut) 100 Gulden.	StAGR AB IV 6/8 Nr. 130
	4 Chur	
1283 II.20.	Heinrich III. von Rhäzüns verkauft dem Hochstift Chur seine Rechte an Ulrich Ingold, Bürger von Chur, und dessen Erben, mit Haus und Hof.	BUB III (neu), Nr. 1333
1373 IV.25.	Ulrich II. Brun und seine Gemahlin Elisabeth verleihen ihrem Eigenmann Algoss Güter in Chur zu Erblehen.	CD III, Nr. 172, vgl. BUB VII, Nr. 3811
1377 I.12.	Ulrich von Schauenstein, Chorherr in Chur, verkauft für sich und seinen Bruder Hans den Eigenmann Hans, Simon Federspiels unehelichen Sohn, und dessen Kinder an Ulrich II. Brun von Rhäzüns.	RU Nr. 75; BUB VII, Nr. 3972
1381 II.05.	Ulrich II. Brun von Rhäzüns schenkt dem Bischof Johann II. von Chur seinen Eigenmann Jakob von Feldis.	CD IV, Nr. 40
1386 X.15.	Freiherr Ulrich II. von Rhäzüns verkauft an die Churer Bürgerin Catharina Kachel ein Haus und Güter in Chur um 58 churwälsche Mark zu je 8 Pfund Mailisch (Mailänder Münze).	CD IV, Nr. 98
1412 II.26.	Tauschbrief zwischen zwei Churer Bürgern um Äcker in Chur, einer davon Erblehen von Ulrich II. Brun von Rhäzüns.	BAC 014.08
1423 III.03.	Die Freiherren Hans, Heinrich und Ulrich von Rhäzüns, Brüder, stiften eine Jahrzeit im Dom von Chur für ihr ganzes Geschlecht. Heinrich und seine Frau Verena von Stoffeln geben jährlich dem Domkapitel zwei churwälsche Mark ab ihren Gütern zu St. Salvator in Chur.	RU Nr. 149

	5 Pfäfers und Calfeisental (SG)	
1277 VII.22.	Abt und Konvent von Pfäfers tauschen mit Heinrich III. von Rhäzüns Eigenfrauen, wobei deren Erbrecht vorbehalten ist.	BUB III (neu), Nr. 1243
1282 VIII.19.	Abt Rudolf von Disentis verkauft an Heinrich III. von Rhäzüns eine Alp in Calfeisen und verleiht ihm einen Teil des Hofes Vättis.	BUB III (neu), Nr. 1317
	6 Heinzenberg	
(seit 1383 VI.17.)	Hoheitsrechte und Güter.	RU Nr. 91
	6.1 Portein	
1378 II.05.	Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans verpfändet dem Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns, seinem Schwager, die Freien in Portein.	RU Nr. 77; BUB VII, Nr. 4009
1395 X.16.	Wilhelm von Stein verkauft den Brüdern Hans, Heinrich und Ulrich, Freiherren von Rhäzüns, alle seine von Hans von Schauenstein-Ehrenfels erkauften Lehnrechte an den Zehnten in Portein.	RU Nr. 114
	6.2 Präz	
1357 I.18.	Das Domkapitel Chur verkauft den Brüdern Walter und Christoph von Rhäzüns ihren Besitz in Präz und Dalin um 40 Mark.	BUB VI, Nr. 3171
1378 II.05.	Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans verpfändet dem Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns, seinem Schwager, seine Zehnten in Präz.	RU Nr. 77; BUB VII, Nr. 4009
1385 IX.24.	Ulrich II. Brun von Rhäzüns vertauscht mit dem Knecht Jan Gella, dem Sohn von Hans von Bilak, verschiedene Güter u. a. in Präz und Dalin gegen 8½ Pfund jährlich aus der Wiese Sylasca in Safien.	RU Nr. 98

1394 III.27.	Die Burg Heinzenberg wird erstmals genannt, sie befand sich damals im Besitz der Freiherren von Rhäzüns.	RU Nr. 112
1400	Verzeichnis der Abgaben an Korn und Käse aus der Burgverwaltung Heinzenberg für 1399 gemäss Weisung der Freiherren von Rhäzüns.	StAGR A I/5 Nr. 4; Urk.slg., StAGR I, Nr. 40
1435–1439	Die Freiherren Ulrich und Georg von Rhäzüns verkaufen unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes an Risch Fatzaw den Maladershof mit Wiesen und Äckern in Davos Crestas, Garfigniet und Rieven sowie zahlreiche weitere Güter in Präz um 67 Dukaten und 4 Gulden.	StAGR A I/5 Nr. 35; Urk.slg., StAGR I, Nr. 155
	6.3 Sarn	
1397 II.24.	Der grosse Zehnt in Sarn wird den Freiherren von Rhäzüns zugesprochen, die ihn als Lehen des Bischofs von Chur erhalten.	RU Nr. 123
1413 IV.02.	Erblehensbrief von Heinrich von Rhäzüns für Ulrich Feragut und seine Erben um 3 Mannmad Wiesen in Sarn, 2 Mal Acker und eine Hofstatt daselbst.	StAGR AB IV 6/11 Nr. 1048
	6.4 Urmein	
1440 I.15.	Erblehen des Freiherrn Georg von Rhäzüns an Lentz, Sohn des Peter Pimper sel., an Elsa, Hans Bruschaders Gemahlin, und an Nesa ihre Schwester, die Ehefrau des Hans, Sohn des Lentz, ein Eigengut und ein Meierhof, genannt Faller, gelegen in Urmein.	StAGR AB IV 6/31 Nr. 133
	6.5 Masein	
1344 IV.01.	Hugo und Siegfried Tumb von Neuburg (Gem. Koblach/Vorarlberg) verpfänden an Donat von Rhäzüns mehrere Meierhöfe, u. a. einen in Masein.	BUB V, Nr. 2773

1347 VI.02.	Die Burg Schauenstein war kurzzeitig im Besitz der Freiherren von Rhäzüns.	BUB V, Nr. 2869
1348 II.05.	Hugo Tumb von Neuburg verpfändet an Walter, Christoph und Heinrich von Rhäzüns alle seine Güter zwischen den Burgen Schauenstein und Rhäzüns.	BUB V, Nr. 2896
1385 VI.21.	Anna von Schauenstein, Klosterfrau in Lindau, verkauft Ulrich II. Brun von Rhäzüns ihren Anteil an der Burg Untertagstein und alles, was sie von ihrem Vater Albrecht ererbt und mit ihrem Bruder Hans bisher gemeinsam besessen hat, um 400 Gulden, <i>ez sigint vestinan, lüt oder güter, benenemptz und unbenempt.</i>	RU Nr. 97
1387 I.25.	Jakob Planta und Elsbeth von Schauenstein, seine Gattin, verkaufen Ulrich II. Brun von Rhäzüns die Feste Untertagstein.	RU Nr. 101
1399 IV.23.	Revers für Junker Burkhard von Schauenstein von Kunz von Scheid für erhaltenes Erblehen in Masein. Anstösser: Herr von Rhäzüns.	CD IV, Nr. 157 (zum 23.4.1391); StAGR D V/37 A Nr. 5
1448 XII.03.	Im Prozess des Freiherrn Georg von Rhäzüns gegen die Kinder des Dysch Schmidt, des verstorbenen Amtmanns in Rhäzüns werden diese zur Herausgabe von 2 Höfen in Masein verpflichtet.	StAGR A I/5 Nr. 19
	6.6 Cazis	
1345 VIII.06.	Siegfried Tumb von Neuburg verpfändet an Donat von Rhäzüns eine Wiese in Realta.	BUB V, Nr. 2814
1348 II.05.	Hugo Tumb von Neuburg verpfändet an Walter, Christoph und Heinrich von Rhäzüns den gossen Zehnten von Cazis.	BUB V, Nr. 2896
1378 II.05.	Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans verpfändet dem Freiherrn Ulrich II. von Rhäzüns, seinem Schwager, 5 Schilling an Wert von dem Hof und Gotteshaus von Cazis.	RU Nr. 77 BUB VII, Nr. 4009

1397 II.24.	Der grosse Zehnt von Cazis wird den Freiherren von Rhäzüns zugesprochen, die ihn als Lehen des Bischofs von Chur empfangen.	RU Nr. 123
1448.XII.03.	Im Prozess des Freiherrn Georg von Rhäzüns gegen die Kinder des verstorbenen Dysch Schmidt, des Amtmanns in Rhäzüns werden diese zur Herausgabe von zwei Höfen in Cazis verpflichtet.	StAGR A I/5 Nr.19
	6.7 Thusis und Tschappina	
1344 IV.01.	Hugo und Siegfried Tumb von Neuburg verpfänden an Donat von Rhäzüns drei Meierhöfe in Thusis.	BUB V, Nr. 2773
1345 VIII.06.	Siegfried Tumb von Neuburg verpfändet an Donat von Rhäzüns Einkünfte aus Gütern in Masügg (Gem. Tschappina).	BUB V, Nr. 2814
1387 I.25.	Jakob Planta und Elsbeth von Schauenstein, seine Gattin, verkaufen Ulrich II. Brun von Rhäzüns die Weingärten in Thusis und den übrigen Besitz diesseits der drei Berge Albula, Julier und Septimer.	RU Nr. 101
1394 III.27.	Freiherr Ulrich II. Brun von Rhäzüns verleiht dem Knecht Klaus Tüchelmeister eine Hofstatt im Dorf Thusis gegen einen jährlichen Zins von drei Viertel Korn.	RU Nr. 112
1395 X.16.	Wilhelm von Stein verkauft den Brüdern Hans, Heinrich und Ulrich, Freiherren von Rhäzüns, seine von Hans von Schauenstein-Ehrenfels erkauften Lehensrechte an den Zehnten in Thusis.	RU Nr. 114
1450 II.01.	Hans Ulrich von Thusis vertauscht mit dem Freiherrn Georg von Rhäzüns einen Acker in Thusis um eine Hofstatt in Thusis.	RU Nr. 192

	7 Domleschg	
1368 IV.30.	Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans und seine Gattin Anna von Rhäzüns verzichten auf alle Ansprüche an Brun von Rhäzüns wegen des Erbes der Bertha von Rhäzüns-Rietberg, gegen Bezahlung von 200 Gulden.	BUB VI, Nr. 3612
1370 III. 21.	Freiherr Ulrich II. Brun übergibt der Kirche Chur die Feste Rietberg mit Gütern, Leuten, Zinsen und Gülten.	CD III, Nr. 152; BUB VII, Nr. 3678
1395 X.16.	Wilhelm von Stein verkauft den Brüdern Hans, Heinrich und Ulrich, Freiherren von Rhäzüns, alle seine von Hans von Schauenstein-Ehrenfels erkaufte Lehensrechte in Almens und Sils.	RU Nr. 114
1432 V.25.	Hermann von Ehrenfels verkauft dem Freiherrn Heinrich von Rhäzüns seine Eigenfrau Ursula Basorg und alle ihre Kinder, ausgenommen Anna, die Tochter Ursulas und Ehefrau des Janutt von Schauenstein, um 25 Gulden.	RU Nr. 162
	8 Safien	
(seit 1383 VI.17.)	Hoheitsrechte und Güter.	RU Nr. 91
1385 IX.24.	Ulrich II. Brun von Rhäzüns vertauscht mit dem Knecht Jan Gella, dem Sohn von Hans von Bilak, verschiedene Güter gegen 8½ Pfund jährlich aus der Wiese Sylasca in Safien.	RU Nr. 98
1397 II.24.	Das Tal Safien wird den Freiherren von Rhäzüns zugesprochen, die es vom Bischof von Chur als Lehen empfangen.	RU Nr. 123
1418 V.	Freiherr Heinrich von Rhäzüns und seine Kinder Hans und Ulrich verleihen dem Lorenz von Campell ein Gut in Safien zu Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 12 Schilling Pfennig.	StAGR A I/5 Nr. 9; Urk.-Slg. StAGR I, Nr. 55.

1447 VI.12.	Johannes Schuler von Safien kauft vom Freiherrn Georg von Rhäzüns die zwei Höfe Adalash und Faletscha in Safien um 104 Gulden mit Wiederkaufsrecht.	RU Nr. 184
1448 XII.03.	Im Prozess des Freiherrn Georg von Rhäzüns gegen die Kinder des verstorbenen Dysch Schmidt, des Amtmanns in Rhäzüns, werden diese zur Herausgabe der Alp Bischola (Gem. Safien) verpflichtet.	StAGR A I/5 Nr.19
	9 Tenna	
1424 III.16.	Hohe Gerichtsbarkeit.	JECKLIN, Urk. zur Verfassungsgeschichte Nr. 15
	10 Versam	
1344 IV.01.	Die Zinsen aus den Gütern, die von Hugo und Siegfried Tumb von Neuburg an Donat von Rhäzüns verpfändet waren, sind u. a. an eine ihrer Burgen unterhalb von Versam zu bringen.	BUB V, Nr. 2773
1405 XI.11.	Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns verleiht Heinz Peter den oberen Meierhof in Arezen samt den dazugehörigen Holz- und Weiderechten um 4 ½ churwelsche Mark.	COLLENBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 5
1411 V.12.	Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns verleiht Tönz Gerber den Meierhof Sculms mit dem Gut Ultum um einen Käsezins.	COLLENBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 5, Bem., S. 9
	11 Valendas	
(2. Hälfte 14. Jh.)	Die Hohe Gerichtsbarkeit war von den Werdenberg-Heiligenberg an die Rhäzünser übergegangen.	CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch S. 94.
1368 III.16.	Es werden rhäzünsische Güter genannt, <i>was entswŕschent Vallendans der burg und Rutzüns gelegen ist.</i>	BUB VI, Nr. 3610

1386 III.16.	Ulrich II. Brun von Rhäzüns verkauft an die Brüder Kaspar und Hans von Andergia verschiedene Güter in Valendas um 32 churwälsche Mark.	GA Laax, Nr. 1
1387 VII.27.	Heinrich Balzar von Andergia von Misox verkauft dem Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns Güter und Einkünfte in Valendas.	RU Nr. 102
1436 I.15.	Hans von Valendas sichert den Freiherren Ulrich und Georg von Rhäzüns das Wiederlösungsrecht für an ihn verkaufte Güter und Meierhöfe im Gebiet der Pfarrei Valendas um 400 Gulden.	StAGR A I/1, Nr. 336; COLLEMBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 5, Bem., S. 9f.
	12 Gruob/Foppa, Flims und Trin	
1333 IV.22.	Die Burg Löwenberg (Gem. Schluein) wird von den Freiherren von Montalt an die Freiherren von Rhäzüns um 600 Mark verpfändet.	BUB V, Nr. 2519
1359 II.05.	Die Burg Löwenberg (Gem. Schluein) ist wohl noch im Besitz der Rhäzünser.	BUB VI, Nr.3260
1371 VII. 11./ 1380 V.22.	«Nach dem Tode Ulrich Walters, des letzten Belmonters († 11. Juli 1371), kaufte Ulrich Brun von Rhäzüns von der Witwe, Floribella von Sax, ihre Pfandrechte an der <i>burg zu Căstris</i> »... Schon 1380 tauschte er jedoch seine Ansprüche, darunter ein liegendes Gut in Schluein, mit seiner Cousine Elisabeth von Sax-Rhäzüns gegen deren Burg in Ems.	RU Nr. 83; vgl. CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 81.
1380 V.22.	Gütertausch des Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns mit seiner Cousine Elisabeth von Sax-Rhäzüns. Ulrich II. Brun erhält Liegenschaften in Flims.	RU Nr. 83
1383 IV.23.	Graf Hugo und Heinrich von Werdenberg-Heiligenberg lösen die an Ulrich II. Brun verpfändete Feste Hohentrins (Gem. Trin) wieder ein.	RU Nr. 90

1397 XI.12.	Ulrich II. Brun von Rhäzüns gibt etlichen Freien von Laax, darunter dem Ammann, die Alp Nagens ob Laax zu Erblehen.	COLLENBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 424
1425 II.08.	Güter in der Gruob und in Flims werden den Freiherren von Rhäzüns zugesprochen.	RU Nr. 154
1439 II.13.	Duff Winzap von Flims verzichtet auf seine Ansprüche an die Freiherren Ulrich und Georg von Rhäzüns wegen eines Hofes in Flims.	RU Nr. 172
1447 VI.19.	Schiedsspruch wegen einer Wiese in Fidaz. Der Herr von Rhäzüns zahlt neun rheinische Gulden, und er und seine Erben bleiben im Besitz der Wiese.	RU Nr. 185
	13 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz	
1343 VIII.08.	Die Herrschaft Friberg mit den Hoheitsrechten und Gütern und den Burgen Friberg (Gem. Siat) und Jörgenberg (Gem. Waltensburg/Vuorz) wird rhäzünsisch.	BUB V, Nr. 2754
1378 XI. 29.	Die Herrschaft Grünenfels umfasste die gleichnamige Burg ob Waltensburg und weitere Rechte in Schlans, u. a. die dortige Burg, und geht durch Kauf an die Freiherren von Rhäzüns. Diese vereinigen sie mit der 1343 erworbenen Herrschaft Friberg zur Herrschaft Jörgenberg. Sie umfasste im weiteren Rechte in Siat, Waltensburg/Vuorz, Rueun, Andiastr und Pigniu/Panix mit der dortigen Alp Ranasca.	RU Nr. 78; BUB VII, Nr. 4049
1383 XI.13.	Die Brüder Graf Hugo IV. und Heinrich III. von Werdenberg-Heiligenberg überlassen ihrem Schwager Ulrich II. Brun von Rhäzüns den von ihnen an Johann Ringg und Genossen verpfändeten Meierhof in Schlans.	RU Nr. 92

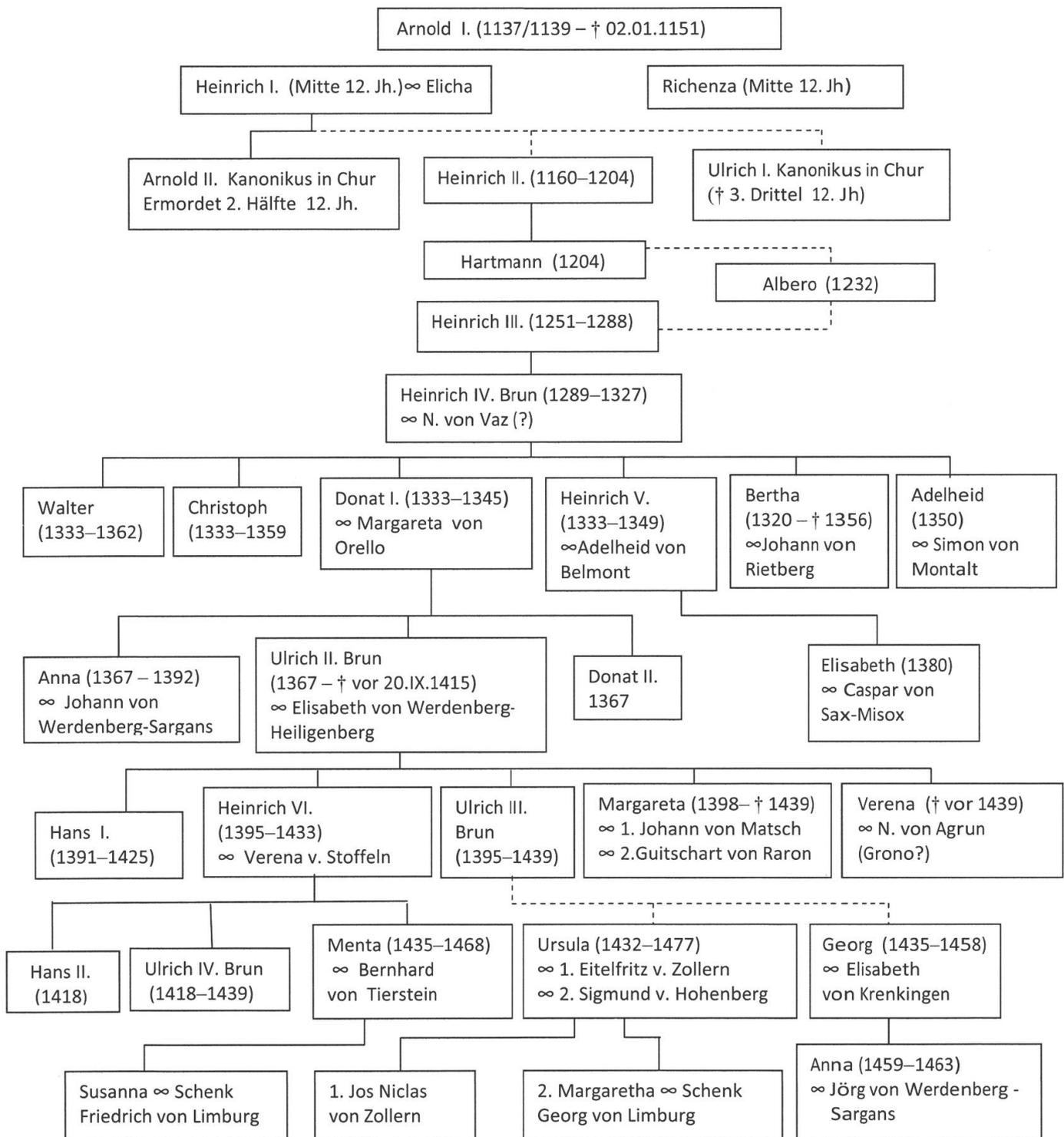
1425 VI.21	Die Freiherren Heinrich und Ulrich von Rhäzüns verleihen Matthias Netstaler die Alp Ranasca.	COLLENBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 584
1437 VIII.03.	Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns und sein Vetter Jörg von Rhäzüns schenken der St. Nikolauskapelle in Ilanz einen Zins ab dem Gut Seren oberhalb von Rueun.	COLLENBERG, SSRQ GR B III/1, Nr. 7, Bem., S. 14
1443 I.19	Die Kinder von Heinrich Maniukaz empfangen vom Freiherrn Georg von Rhäzüns verschiedene Güter in Rueun.	RU Nr. 182
1459.V.25.	Graf Jos Niklaus von Zollern, Rechtsnachfolger der Rhäzünser, erhält von Ammann und Gemeinde Waltensburg das Recht, in ihren Wäldern das zum dortigen Bergwerk nötige Holz zu schlagen.	BAC 314.02.05
	14 Obersaxen	
13. Jh.	Der ehemalige Königshof in Obersaxen scheint an die Herren von Rhäzüns gelangt zu sein, denn sie zahlten 1290/98 das Kathedricum (Ehrengabe zur Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit).	CD II, S. 102
1289	Die Burg Schwarzenstein wird im Besitz der Rhäzünser genannt.	BUB III (neu), Nr. 1498
1398 VII.18.	Ulrich II. Brun und dessen Söhne verschreiben Guitschard von Raron und seiner Gattin Margareta von Rhäzüns für deren Heimsteuer von 1'200 Gulden alle ihre Güter in Obersaxen.	RU Nr. 128
1414 VIII.19.	Ulrich d. J. von Rhäzüns verkauft seine Rechte am Gut Plan in Obersaxen für 50 Dukaten an Hans Bonagg.	BAC 014. 0879
1430 VII.17.	Berschz, Weibel im Lugnez, vertauscht mit dem Freiherrn Heinrich von Rhäzüns sein Eigengut auf Obersaxen gegen eine Hofstatt in Degen.	RU Nr. 161

1468	Burg Schwarzenstein: 1468 wird der <i>hoff genant Swartzenstein</i> erwähnt.	CLAVADETSCHER/ MEYER, Burgenbuch, S. 105
1468	Burg Moregg: 1468 wird das <i>güt Moreck</i> genannt.	CLAVADETSCHER/ MEYER, Burgenbuch, S. 105
	15 Untere Surselva	
1349 III.14.	Walter, Christoph und Heinrich von Rhäzüns bestätigen dem Generalvikar und dem Domkapitel Chur das Pfandlösungsrecht für die Kerzner in der Surselva. 1393 wird dieses Pfand durch Bischof Hartmann eingelöst.	BUB V, Nr. 2955
	16 Lugnez/Val Lumnezia	
1351 VII.02.	Simon von Montalt verpfändet an Walter und Christoph von Rhäzüns den Meierhof <i>Ca de Sura</i> , den Hof <i>under der kilchen</i> , den Hof in <i>Cur Wasta</i> und den Meierhof von Fraissen, alle in Degen, sowie den Hof Eberharts von Vignogn.	BUB VI, Nr. 3027
1378 XI.29.	Elisabeth von Montalt, verheiratet mit Ulrich von Haldenstein, verkauft alle Rechte an der Herrschaft von Montalt, Erbe von ihrem Onkel Heinrich, an Ulrich II. Brun von Rhäzüns um 1000 Gulden.	RU Nr. 78; BUB VII, Nr. 4049
1379 I.03.	Der Bischof von Chur, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans sowie Ulrich II. Brun von Rhäzüns einigen sich auf die Teilung des Besitzes der Adelheid von Montalt, geb. von Belmont, zu je einem Drittel. Die zwei Drittel des Werdenbergers und des Rhäzünser sind bischöfliche Lehen.	BAC 013.0485
1383 VI.17.	Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans verkauft seinem Schwager Ulrich II. von Rhäzüns alle seine Rechte in Vals und alle übrigen Rechte, die sein Vater, Graf Rudolf, von Simon von Montalt gekauft hat.	RU Nr. 91

1397 IV.22.	Ulrich II. Brun verzichtet auf eine Leibeigene aus Vrin zugunsten des Hochstifts Chur.	BAC 013.0680
1404 III.09.	Freiherr Ulrich II. Brun von Rhäzüns belehnt den Knecht Hans Janella mit dem Meierhof Marya de Gresta in Degen.	RU Nr. 136
1425 II.08.	Güter im Lugnez werden Rhäzüns zugesprochen.	RU Nr. 154
1430 VII.17.	Berschz, Weibel im Lugnez, vertauscht mit dem Freiherrn Heinrich von Rhäzüns sein Eigengut auf Obersaxen gegen eine Hofstatt in Degen.	RU Nr. 161
1440 VI.01.	Freiherr Georg von Rhäzüns wird gerichtlich bei einem Milchzins von einer Hüttenalp der Leisalp (Gem. Vals) geschützt.	RU Nr. 176
	17 Vaz/Obervaz	
Mitte des 12.Jh.	Zehntrechte an der Pfarrkirche von Vaz.	Necr. Cur., S. 85; Urbarien des Domkapitels, S. 2
	18 Malix	
1403 IX.25.	Freiherr Ulrich II. Brun von Rhäzüns gibt dem Otto Jud in Runggadier 12 Mannmad Wiesen in Curtfeder als Erblehen.	BAC 014.0737
	19 Blenio (TI)	
1393 III.21.	Martinus von Orello vermachte seinem Nefen Ulrich II. Brun die Hälfte seiner Güter und Rechte in Blenio und anderswo ausserhalb der Plebengemeinde Locarno.	DEPLAZES, Regionaler Handel und Verkehr, Anhang 2.
	20 Burgeis (Gem. Mals, Vinschgau)	
1288 I.13.	Heinrich III. von Rhäzüns überträgt Bischof Friedrich und der Kirche Chur als Ersatz für zugefügte Kriegsschäden seinen Anteil am Berg bei Burgeis, in unmittelbarer Nähe der Fürstenburg.	BUB III (neu), Nr. 1457

	21 Fontnas (Gem. Wartau, SG)	
1417 II.17.	Freiherr Heinrich von Rhäzüns verleiht auch für seine Brüder dem Hans von Wartau, Bürger von Sargans, ein Viertel des Zehnten in Fontnas.	RU Nr. 143
1454	Jörg von Rhäzüns verleiht den Kornzehnten in Fontnas an Hans Oswald und Ulrich Freitag von Azmoos.	SENN, Chronik der Veste und Herrschaft Wartau, Nr. 3
	22 Toggenburg und Uznach (SG)	
1437–1447	Freiherr Georg von Rhäzüns ist Miterbe der Stammherrschaft Toggenburg sowie des Städtchens und der Landschaft Uznach.	UB der Abtei St. Gallen V, Nr. 4198 a und b

Stammtafel der Freiherren von Rhäzüns



Die Jahreszahlen kennzeichnen in der Regel das Auftreten der betreffenden Person in den Urkunden.

Abkürzungen

A	Archiv
ASG	Anzeiger für Schweizerische Geschichte
ASGA	Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde
BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BM	Bündner(isches) Monatsblatt
BUB	Bündner Urkundenbuch
CD	Codex Diplomaticus
Fl.	Gulden
FS	Festschrift
GA	Gemeindearchiv
Gem.	Gemeinde
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
JHGG	Jahrbuch der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (bis 1984: Jahresbericht ...); ab 1994: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden
KDM GR	Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MVG	Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte
Necr. Cur.	Necrologium Curiense
QBG	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
Reg.	Regesten
Reg. Disentis	Regesten Disentis
Reg. Werd.	Regesten Werdenberg
RI	Regesta Imperii
RN	Rätisches Namenbuch
RU	Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv Thurn und Taxis
SSRQ GR	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kt. Graubünden
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
UB	Urkundenbuch
Urk.slg. StAGR	Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden. 1. Teil
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (bis 1950)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Bischöfliches Archiv Chur (BAC)

Urkunden:

013.0659, 19.05.1396

013.0674, 24.02.1397

013.0680, 22.04.1397

014.0737, 25.09.1403

014.0864, 02.09.1413

212.01.02, Chur-Tirol-Archiv, Mappe B, S. 163

314.02.05, 25.05.1459

314.02.05 [S. 6], 25.05.1459

314.02.10, 01.06.1472

314.02.11, 06.06.1472

314.02.12, 05.12.1477

314.02.16, Bergwerksordnung 15. Jh.

Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

Urkunden:

A I/2a Nr. 23, 15. November 1470

A I/5 Nr. 4, 1400

A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448

A I/5 Nr. 21, 2. Hälfte 15. Jh.

A I/5 Nr. 26, 14. März 1461

A I/5 Nr. 66, 12. Juni 1477

Regesten der Gemeindearchive (zitiert: Reg. GA):

Domat/Ems, Felsberg, Flims, Laax, Obersaxen, Rhäzüns, Schnaus, Sumvitg, Trin

Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bde. I–II bearb. von
P. A. SEGESSER, Luzern 1863/1874.

BLUMER, J.J., Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, Bde. 1 und
2, Glarus o. J.

- Bündner Urkundenbuch, Bd. I bearb. von ELISABETH MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET, Bd. II (neu) bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, Bd. III (neu), IV und V bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES (Bd. V unter Mitarbeit von IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER), Bd. VI, bearb. von LOTHAR DEPLAZES und IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER, Chur 1955–2010; Bd. VII, bearb. von LOTHAR DEPLAZES und IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER unter Mitarbeit von JOSEF ACKERMANN, wird 2014 erscheinen.
- CAMPBELL, ULRICH, *Historia Raetica*, 2 Bde, hg. von PLACIDUS PLATTNER, in: QSG Bd. 8 und 9, Basel 1887 und 1890. Deutsch von C. VON MOHR, in: *Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden*, 1–2, 1851.
- Chronika der Veste und Herrschaft Wartau*, hg. von NIKOLAUS SENN, Buchs 1883.
- Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden*, hg. von THEODOR VON MOHR und CONRADIN VON MOOR, 4 Bde, Chur 1848–1865.
- CUNTZ, OTTO (Hrsg.), *Itineraria Romana. Bd. 1: Itineraria Antonini Augusti et Burdigalense. Accedit Tabula Geographica*, Leipzig 1929.
- FOFFA, PAUL, *Das Bündnerische Münsterthal, eine historische Skizze, nebst einem Anhang von bezüglichen Urkunden*, Chur 1864.
- HEINRICUS DE DIESENHOFEN und andere Quellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. aus dem Nachlasse JOH. FRIEDRICH BÖHMERS von ALFONS HUBER, *Fontes rerum Germanicarum IV*, Stuttgart 1868.
- HOENSCH, JÖRG K., *Das Itinerar König und Kaiser Sigismunds von Luxemburg (1368–1437)*, Warendorf 1995.
- JECKLIN, CONSTANZ (Hrsg.), *Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens*, 1. Heft: Graubünden und die Schweiz, in: JHGG 20 (1890) S. 1–63.
- JECKLIN, CONSTANZ (Hrsg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, 1. Heft: Zeit der Entstehung der einzelnen Bünde und ihrer Verbindungen (Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts), Chur 1883 = JHGG 12 (1882) S. 1–72 (= Fortsetzung von MOHR's *Codex diplomaticus*, Bd. V).
- JOHANNES VITODURANUS, *Chronica*, hg. von F. BAETHGEN, MGH *Scriptores rer. germ.n.s.* III, Berlin 1924.
- JOOS, LORENZ, *Die beiden Safier-Urbare des Klosters Cazis von 1495 und 1502 im Gemeindearchiv von Safien-Platz*, in: BM 1959, S. 277–318.
- Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, mit Urkunden neu hg.* von JOHANN GEORG MAYER und FRITZ JECKLIN, in: JHGG 30 (1900), S. 1–143.
- KIND, CHRISTIAN (Hrsg.), *Curatische Urkunden. Als Fortsetzung von MOHR's Codex diplomaticus*, in: JHGG 11 (1881), S. 1–22.
- LICHNOWSKY, EDUARD M., *Geschichte des Hauses Habsburg*, Bde. V–VI, Wien 1841–1842 (mit Regesten im Anhang).

- Liechtensteinisches Urkundenbuch, 1. Teil: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416. Bd. 1 und Bd. 2, bearb. von FRANZ PERRET; Bd. 3, bearb. von BENEDIKT BILGERI, Vaduz 1948ff.; Bd. 4, bearbeitet von GEORG MALIN, Vaduz 1963/65.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Der Liber de feodis des bischöflichen Archives Chur und der Churer Bischofskatalog von 1388, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 45 (1951), S. 38–67.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Die Gamertingerurkunden, in: ZSG 25 (1945), S. 491–519.
- MONT, CHRISTIAN L. VON und PLACID PLATTNER, Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden, Chur 1860.
- MUOTH, JAKOB CASPAR, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, in: JHGG 27 (1897), S. 1–255.
- NATALE, HERBERT, Die Grafen von Zollern und die Herrschaft Rhäzüns. Ein Beitrag zur zollerschen und graubündischen Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte, 2. Bd. (89. Bd. der ganzen Reihe) (1966), S. 45–110 (mit einem Regestenanhang).
- Necrologia Germaniae, tomus I, Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, edidit FRANCISCUS LUDOVICUS BAUMANN, Berlin 1888.
- Necrologium Curiense, das ist: Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur, bearb. und hg. von WOLFGANG VON JUVALT, Chur 1867.
- Necrologium Curiense. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur. Codices C, D, E und G des Bischöflichen Archivs Chur. Faksimile, hg. von URSUS BRUNOLD und JÜRIG L. MURARO, Dietikon-Zürich 2008.
- OPPL, FERDINAND, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas 1152–1190, Wien-Köln-Graz 1978.
- Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, bearb. und hg. von HERMANN WARTMANN, QSG Bd. 10 (1891).
- Regesta Imperii II/1: Sächsisches Haus 919–1024. 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I. 919–973, bearb. von J. F. BÖHMER/EMIL VON OTTENTHAL, Innsbruck 1893.
- Regesta Imperii IV/2: Die Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, bearb. von J. F. BÖHMER/FERDINAND OPPL, Wien 1980.
- Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), verzeichnet von WILHELM ALTMANN, 1. Bd.: 1410–1424, Innsbruck 1896–1897, 2. Bd.: 1425–1437, Innsbruck 1897.
- Die Regesten der Benedictiner-Abtei Disentis, bearb. von THEODOR VON MOHR, Chur 1853.

- Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans, bearb. von KARL WEGELIN, Chur 1850.
- Regesten als Anhang zu: EMIL KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 22 (1887), S. I–CLIII.
- SALICE, TARCISIO, La Valchiavenna nel Duecento. Raccolta di studi storici sulla Valchiavenna XIV, Chiavenna 1997.
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden. 3. Teil: Der Obere Bund, 1. Bd. (in vier Teilen), bearb. von ADRIAN COLLENBERG, Basel 2012.
- SPRECHER, FORTUNAT, Rhetische Cronica, Chur 1672.
- Tabula Peutingeriana. Codex Vindobonensis 324. Vollständige Faksimile-Ausgabe und Kommentar, hg. von EKKEHARD WEBER, Graz 1976.
- THOMMEN, RUDOLF, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bde. I–V, Basel 1899–1935.
- Tiroler Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. von FRANZ HUTER, Innsbruck 1937.
- TSCHUDI, AEGIDIUS, Chronicon Helveticum, 2. Erg.bd., 6. Teil, 7. Teil, 9. Teil, 10. Teil, 13. Teil, bearb. von BERNHARD STETTLER, Basel 1975–2000.
- Die Urbarien des Domcapitels zu Cur. Aus dem XII., XIII. und XIV. Saec., hg. von CONRADIN VON MOOR, Chur 1869.
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil V (1412–1442), bearb. von PL. BÜTLER und T. SCHIESS, St. Gallen 1913.
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), 2 Bde., bearb. von FRANZ PERRET, Rorschach 1961–1982.
- Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden. 1. Teil: Regesten in chronologischer Folge 913–1897 zu den Urkunden-Sammlungen A I/1–18d, hg. u. bearb. von RUDOLF JENNY unter Mitarbeit von ELISABETH MEYER-MARTHALER, Chur 1975.
- VANOTTI, JOHANN NEPOMUK VON, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündtens, der Schweiz und des Vorarlbergs, Belle-Vue bei Konstanz 1845 (mit Urkunden- und Regestenanhang).
- VIELI, BALTHASAR, Geschichte der Herrschaft Rätzüns bis zur Uebernahme durch Oesterreich (1497), Chur 1889 (mit Regestenanhang).
- WAGNER, RUDOLF und LUDWIG RUDOLF VON SALIS, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 25 (NF Bd. 3) 1897, S. 221–401.

Sekundärliteratur

- ABEL, WILHELM, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Stuttgart 1968.

- BADER, KARL SIEGFRIED, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2, Köln 1962.
- BADRUTT, PETER, Vorgeschichte des Grauen Bundes, Chur 1916.
- BECK, MARCEL, Finsteres oder romantisches Mittelalter? Aspekte der modernen Mediävistik, Zürich 1950.
- BECK, MARCEL, Zum Problem der demokratischen Obrigkeit in der alten Eidgenossenschaft, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 51 (1955), S. 21–34.
- BECK, MARCEL, Die Stauer im westlichen Alpenvorland, in: Legende, Mythos und Geschichte, hg. von A. NEUKOM und R. DÜNKI, Frauenfeld 1978, S. 152–177.
- BIELMANN, JÜRIG, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Basel 1972.
- BILGERI, BENEDIKT, Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzeller Krieg, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968.
- BILGERI, BENEDIKT, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter, Wien-Köln-Graz 1971.
- BILGERI, BENEDIKT, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2: Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung, Wien-Köln-Graz 1974.
- BLASS, MERCEDES, Geschichte der Fürstenburg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Die Fürstenburg. Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes, Bd. 1, Bozen 2002, S. 11–157.
- BODMER, ALBERT, Verwandtschaft und Erbfolge des letzten Grafen von Toggenburg, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik, Bd. 69 (1955), S. 17–40.
- BODMER, ALBERT und JÜRIG L. MURARO, Freiherren von Vaz, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, IV. Band, o. O. 1980, S. 255–277.
- BOXLER, HEINRICH, Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden, Frauenfeld 1976.
- BRÜGGER, CHRISTIAN GREGOR, Der Bergbau in den X Gerichten und der Herrschaft Rhäzüns unter der Verwaltung des Davoser Berg-Richters Chr. Gadmer 1588–1618. Ein kulturhistorischer Beitrag, in: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens, NF 11 (1864/65), S. 47–80.
- BRUNNER, JOHN A., Die frühmittelalterliche Bevölkerung von Bonaduz. Eine anthropologische Untersuchung, Chur 1972.
- BRUNNER, OTTO, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien, 5. Auflage 1965.
- BRUNOLD, URSUS und LOTHAR DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätens, FS P. Iso Müller, Disentis 1986.
- BÜHLER, LINUS, Der Loskauf der Feudalrechte 1428 und die Auflösung des Personenverbandes der Freien von Laax, in: Laax, eine Bündnergemeinde, Disentis 1978, S. 28–43.

- BÜHLER, LINUS, Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts. QBG 6, Chur 1995.
- BUNDI, MARTIN, Zum Fehdewesen in Rätien im 13. und 14. Jahrhundert, in: BM 1969, S. 241–283.
- BUNDI, MARTIN, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982.
- BÜTLER, PLACID, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, 2 Teile, in: MVG 22 (1887), S. 1–108 und MVG 25 (1891), S. 1–102.
- BÜTTNER, HEINRICH, Churrätien im 12. Jahrhundert, in: SZG 13 (1963), S. 1–32.
- CALIEZI, BLASIUS, Der Übergang der Herrschaft Rätzens an den Kanton Graubünden, Chur 1920.
- CASTELMUR, ANTON VON, Freie von Rätzens, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, II. Bd., Zürich 1935–1945, S. 8–16 (mit Stammtafel und Siegeln).
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, in: Vorträge und Forschungen Bd. X (1961–62), Konstanz und Stuttgart 1965, S. 111–139, wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 241–269.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Die Herrschaftsbildung in Rätien, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, in: Vorträge und Forschungen Bd. X, Konstanz und Stuttgart 1965, S. 141–158, wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 326–343.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: Geschichtliche Landeskunde Bd. 3, Festschrift für Johannes Bärman, Wiesbaden 1966, S. 27–44; wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 505–522.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 54 (1967), S. 46–74; wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 197–225.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Das Bündnis der Rheinwaldner und Safier mit den rätischen Freiherren vom Jahre 1360, in: SZG 17 (1967), S. 153–165; wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 374–386.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Nobilis, edel, fry, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von HELMUT BEUMANN, Köln/Wien 1974, S. 242–251; wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 344–353.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Die Burgen im mittelalterlichen Rätien, in: Vorträge und Forschungen XIX/2, Sigmaringen 1976, S. 273–292; wiederabgedr. in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 354–373.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze, Festgabe zum 75. Geburtstag, hg. von URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES, Disentis und Sigmaringen 1994.

- CLAVADETSCHER, OTTO P. und WERNER KUNDERT, Das Bistum Chur, in: *Helvetia Sacra*, hg. von ALBERT BRUCKNER, Abt. I, Bd. 1, Bern 1972, S. 449–577.
- CLAVADETSCHER, OTTO P. und WERNER MEYER, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984.
- COLLENBERG, ADOLF, Die Bundshäupter der Republik Gemeiner Drei Bünde, 1424/1524–1798, in: *BM* 1994, S. 315–346.
- COLLENBERG, ADRIAN, Alp Ranasca. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert, in: THOMAS MEIER, ROGER SABLONIER (Hrsg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, S. 261–277.
- CONRAD, GIACHEN, Von der Fehde Chur-Como und den Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfnern in den Jahren 1219 und 1428, in: *BM* 1955, S. 1–21, 43–59, 126–150.
- DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohensax bis 1450. Ein Beitrag zur Geschichte des Ostschweizer Adels, Langenthal 1976.
- DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, Die Planta im 13. und 14. Jahrhundert. Aufstieg, Struktur und Genealogie des Familienverbandes, in: *JHGG* 122 (1992), S. 77–157.
- DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, Die Scheck im Engadin und Vinschgau. Geschichte einer Adelsfamilie im Spätmittelalter. *QBG* 16, Chur 2006.
- DEPLAZES, LOTHAR, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, in: *JHGG* 101 (1971), S. 1–367.
- DEPLAZES, LOTHAR, Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter, in: URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES (Hrsg.), *Geschichte und Kultur Churrätens*, FS P. Iso Müller, Disentis 1986, S. 409–439.
- DOSCH, MARC, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert, in: THOMAS MEIER, ROGER SABLONIER (Hrsg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, S. 245–260.
- FEHR, HANS-JÜRIG, Die Freiheitsbewegung im Oberengadin, in: *BM* 1974, S. 49–79.
- FONTANA, ARMON, Die Kirchen in Rhäzüns. Nossadunna – Sogn Paul – Sogn Gieri, Schweizerische Kunstführer, Serie 76, Nr. 755, Bern 2004.
- FRAVI, PAUL, Schloss Baldenstein. Die Geschichte eines bündnerischen Herrschaftssitzes und seiner Bewohner, Zürich 1974.
- GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, dtv-Ausgabe, Bd. 3, München 1973.
- GILLARDON, PAUL, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936.
- GRIMM, PAUL EUGEN, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981.
- Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, Chur 2000.

- HAUSWIRTH, FRITZ, Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. 8: Graubünden 1 (Nordbünden), Kreuzlingen 1972.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. mit Supplement, Neuenburg 1921–1934.
- Historisches Lexikon der Schweiz, bisher 9 Bde., Basel 2002–2010.
- HITZ, FLORIAN, Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter (Mitte 14. bis Ende 15. Jahrhundert), in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1, S. 215–243.
- HOFER-WILD, GERTRUD, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Poschiavo 1949.
- HOPPELER, ROBERT, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter, in: JHGG 37 (1907), S. 1–18.
- HÖSLI, JOST, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948.
- HUBER, KONRAD, Rätisches Namenbuch, Bd. III: Die Personennamen Graubündens mit Ausblicken auf Nachbargebiete, Bern 1986.
- ISLER EGON, Der Verfall des Feudalismus im Gebiet der Ostschweiz im XIV. und XV. Jahrhundert, Lichtensteig 1935 (Teildruck).
- JOOS, LORENZ, Die Herrschaft Valendas, in: JHGG 45 (1915), S. 1–149.
- JOOS, LORENZ, Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassung in schon bestehenden romanischen Siedlungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiete von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein, in: ZSG 26 (1946), S. 289–344.
- JUVALT, WOLFGANG VON, Die Dynasten von Rätzüns oder die Brun von Rätzüns, in: ASGA 12 (1865), S. 1–3.
- JUVALT, WOLFGANG VON, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, 2 Hefte, Zürich 1871.
- JUVALT, WOLFGANG VON, Über die Dynasten von Vaz und Rätzüns, in: ASG II (1871), S. 65–69.
- KAISER, REINHOLD, Churrätien im frühen Mittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert), Basel 1998.
- KANTER ERHARD WALDEMAR, Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild, Zürich 1903.
- KELLER-HÖHN, JAKOB, Die Pest in der alten Eidgenossenschaft, in: 154. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich, Zürich 1954.
- KRÄHENBÜHL, HANS, Der historische Bergbau in Graubünden, Davos-Platz 1984.
- KRAUSE, HERMANN, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG 75 (1958), S. 206–251.
- KREIS, HANS, Die Walser. Ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, 2. Aufl. Bern 1966.

- KRÜGER, EMIL, Ein letztes Wort über das Verwandtschaftsverhältnis der Toggenburger Erben mit dem letzten Grafen von Toggenburg, in: ASG IV, Nr. 2 (1885), S. 410–432.
- KRÜGER, EMIL, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: MVG 22 (1887), S. 109–398 und Regesten S. I–CLIII.
- LADURNER, JUSTINIAN, Die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg, in: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, II. Abteilung, Heft 16–18 (1871–73).
- LIVER, ALFRED/RAGETH, JÜRIG, Neue Beiträge zur spätrömischen Kulthöhle von Zillis. Die Grabungen von 1994/95, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, 58 (2001) 2, S. 111–125.
- LIVER, PETER, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, in: JHGG 59 (1929), S. 1–136.
- LIVER, PETER, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, in: JHGG 61 (1931), S. 183–246; Erster Teil abgedruckt unter dem Titel: Untersuchungen zur Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, in: DERS., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 358–458.
- LIVER, PETER, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, in: JHGG 66 (1936), S. 1–209.
- LIVER, PETER, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF Bd. 65 (1946), S. 329–360 (zitiert nach dem SA).
- LIVER, PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970.
- LÜTGE, FRIEDRICH, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gesammelte Abhandlungen, Frankfurt 1963, S. 281–335.
- MANI, BENEDICT, Der Transitverkehr, in: Heimatbuch Schams – Cudasch da Schons, Chur 1958, S. 281–304.
- MANTOVANI, PAOLO, La strada commerciale del San Bernardino nella prima metà del XIX secolo, Locarno 1988.
- MAROLF, THOMAS, «Er was allenthalb im spil.» Hans von Rechberg, das Fehdeunternemertum und der Alte Zürichkrieg, Menziken 2006.
- MAURER, HELMUT (Hrsg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter, FS Otto P. Clavadetscher, Sigmaringen 1984.
- MAYER, JOHANN GEORG, Geschichte des Bistums Chur, 2 Bde., Stans 1907 und 1914.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Die Gamertingerurkunden, in: ZSG 25 (1945), S. 491–519.

- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973.
- MEYER KARL, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, Zürich 1916.
- MEYER, WERNER, Das Hochmittelalter (10. bis Mitte 14. Jahrhundert), in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1, Chur 2000, S. 138–193.
- MOMMSEN, KARL, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches, Basel und Stuttgart 1958.
- MONT, CHRISTIAN L. und PLACID PLATTNER, Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden, Chur 1860.
- MÜLLER, ISO, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluss auf den Gotthardweg (ca. 11.–14. Jahrhundert), in: ZSG 16 (1936), S. 353–428.
- MÜLLER, ISO, Die Entstehung des Grauen Bundes, in: ZSG 21 (1941), S. 137–199.
- MÜLLER, ISO, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I: 700–1512, Einsiedeln 1942.
- MÜLLER, ISO, Die Pässe von Glarus nach Graubünden, in: BM 1962, S. 57–79.
- MUOTH, GIACHEN CASPAR, La dertgira nauscha de Valendau, en: Il Sursilvan 1883, nrs. 22–24.
- MUOTH, JAKOB CASPAR, Die Herrschaft St. Jörgenberg im Grauen Bund, in: BM 1881, S. 4–6, 25–29, 57–63, 73–79, 100–113.
- MUOTH, JAKOB CASPAR, Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien, in: BM 1901, S. 49–56, 73–79, 97–106, 121–129, 141–145, 165–174.
- MURARO, JÜRIG L., Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: JHGG 100 (1970), S. 1–231.
- MURARO, JÜRIG L., Untersuchungen zur Genealogie der Freiherren von Wildenberg und Frauenberg, in: HELMUT MAURER (Hrsg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter, Sigmaringen 1984, S. 67–89.
- MURARO, JÜRIG L., Die Freiherren von Belmont, in: URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätens, Disentis 1986, S. 271–309.
- MURARO, JÜRIG L., Die Freiherren von Montalt und ihre Rechte in der Surselva, in: JHGG 136 (2006), S. 5–37.
- NATALE, HERBERT, Die Grafen von Zollern und die Herrschaft Rhäzüns. Ein Beitrag zur zollerischen und graubündischen Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte, 2. Bd. (89. Bd. der ganzen Reihe) (1966), S. 45–110 (mit Regestenanhang).
- PADRUTT, CHRISTIAN, Staat und Krieg im alten Bünden, Zürich 1965.
- PADRUTT, CHRISTIAN, Bündner Burgenbruch, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 65 (1965), S. 77–84.
- PERRET, FRANZ, Der IV. rätische oder sarganserländische Bund (1436–1446), 2. Aufl. Mels 1965.

- PFISTER, HERMANN, Das Transportwesen der internationalen Handelswege von Graubünden im Mittelalter und in der Neuzeit, Chur 1913.
- PIETH, FRIEDRICH, Bündnergeschichte, Chur 1945.
- PLANTA, ARMON, Alte Wege durch die Rofla und die Viamala, Chur 1980; überarb. Wiederabdruck in: DERS., Verkehrswege im alten Rätien, Bd. 4, Chur 1990, S. 153–221.
- PLANTA, ARMON, Frühe Verkehrswege im Umkreis von Bonaduz, in: JHGG 111 (1981), S. 77–111; Wiederabdruck in: DERS., Verkehrswege im alten Rätien, Bd. 4, Chur 1990, S. 223–264.
- PLANTA, ARMON, Verkehrswege im alten Rätien, Bd. 4, Chur 1990.
- PLANTA, ROBERT VON, Sprachliches und Geschichtliches aus dem Domleschg. Vortrag, gehalten anlässlich der Landsitzung der Historisch-antiquarischen Gesellschaft zu Fürstenu am 14. Juni 1925, in: BM 1938, S. 161–187.
- PLANTA, PETER CONRADIN, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881.
- PLATTNER, PLACID, Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz, Chur 1878.
- POESCHEL, ERWIN, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Leipzig 1930.
- POESCHEL, ERWIN, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, 7 Bde., Basel 1937–1948.
- POESCHEL, ERWIN, Die Familie von Castelberg, Aarau und Frankfurt am Main 1959.
- POESCHEL, ERWIN, Zur Kunst- und Kulturgeschichte Graubündens. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 1967.
- PROJER, RENÉ, Die Herren von Löwenstein, in: URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätiens, Disentis 1986, S. 349–361.
- PURTSCHER, FRIDOLIN, Die Gerichtsgemeinde «Zu Ilanz und in der Grub», in: BM 1922, S. 97–106, 129–150.
- PURTSCHER, FRIDOLIN, Die Stadtgemeinde Ilanz am Ausgang des Mittelalters, in: BM 1922, S. 253–271.
- PURTSCHER, FRIDOLIN, Der Obere oder Graue Bund, in: BM 1924, S. 97–111, 144–163, 169–191.
- Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, hg. vom Staatsarchiv Graubünden, bisher 28 Bände, Chur seit 1986.
- RAGETH, JÜRIG, Ein spätrömischer Kultplatz in einer Höhle bei Zillis, in: Kult der Vorzeit in den Alpen: Opfertagen, Opferplätze, Opferbrauchtum, hg. von LISELOTTE ZEMMER-PLANK, red. von WOLFGANG SÖLDER, Bozen 2002, S. 425–439.
- RAGETH, JÜRIG, Römische Verkehrswege und ländliche Siedlungen in Graubünden, in: Beiträge zur Raetia Romana. Voraussetzungen und Folgen der Eingliederung Rätiens ins Römische Reich, Chur 1987 = JHGG 116 (1986), S. 45–108.
- RAIMANN, ALFONS, Gotische Wandmalereien in Graubünden. Die Werke des 14. Jahrhunderts im nördlichen Teil Graubündens und im Engadin, Disentis 1983.

- RIGENDINGER, FRITZ, Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Zürich 2007.
- RÖLLIN, WERNER, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Zürich 1969.
- ROTEN, H.A. VON, Über einige Bündner im Wallis, in: BM 1973, S. 179–203.
- RUTISHAUSER, HANS, Eine hochgotische Wandmalerei der Bärenhatz am Schloss Rhäzüns (Graubünden), in: URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES, Geschichte und Kultur Churrätiens, S. 471–492.
- SABLONIER, ROGER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979.
- SABLONIER, ROGER, Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Die Grafen von Kyburg. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8, Olten 1981, S. 39–52.
- SABLONIER, ROGER, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1, Chur 2000, S. 245–294.
- SCHAUFELBERGER, WALTER, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- SHELLENBERG, PETER, Die Freiherren von Rhäzüns, Seminararbeit bei H. C. Peyer/D. Schwarz, Übungen zur alpinen Territorial- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter und früher Neuzeit, Universität Zürich 1971/72.
- SCHLAGINHAUFEN, OTTO, Skelette von Bonaduz aus dem Ausgang der La Tène-Zeit, in: Bulletin der Schweizerischen Gesellschaft für Anthropologie und Ethnologie 18 (1942), S. 42–69.
- SCHMID, GILLI, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, in: JHGG 95 (1965), S. 1–184.
- SCHMID, LEO, Aus der Geschichte der Herrschaft Rhäzüns, o. J.
- SCHMID, LEO, Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes, in: BM 1961, S. 293–312.
- SCHMID, LEO, Die Surselva als wichtigstes Glied des Grauen Bundes, in: Terra Grischuna 21 (1962), Nr. 5, S. 315–318.
- SCHNYDER, WERNER, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien. Darstellung und Dokumente, 2 Bde. Zürich 1973 und 1975.
- SCHORTA, ANDREA., Rätisches Namenbuch, Bd. II: Etymologien, Bern 1964.
- SCHULTE, ALOYS, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, 2 Bde.: I. Darstellung, II. Urkunden, Leipzig 1900.
- SCHULZE, HANS K., Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft, 4. aktualisierte Aufl. Stuttgart 2004; Bd. 2: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt, 3. verbesserte Aufl. Stuttgart 2000.

- SIMONETT, CHRISTOPH, Die Viamala. Alte und neue Ergebnisse zu ihren geschichtlichen Problemen, in: BM 1954, S. 209–232; 425–428.
- SIMONETT, JÜRIG, Verkehr, Gewerbe und Industrie, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3, S. 61–88.
- STAEHELIN, FELIX, Die Schweiz in römischer Zeit, 3. Aufl. Basel 1948.
- STETTLER, BERNHARD, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004.
- THÜRER, GEORG, Rhäzüns, in: Schlösser und Paläste Graubündens, 2. Teil, Chur 1974, S. 59–71.
- TOMASCHETT, PAUL, Mittelalterliche Beziehungen zwischen Graubünden und der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund 116 (1963), S. 5–31.
- TUOR, PETER, Die Freien von Laax, Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte, Chur 1903.
- TUOR, PIEDER, La fundaziun della Ligia Grischa, tenor ils vegls cronists, en: Igl Ischi 19 (1924), p. 204–218.
- VANOTTI, JOHANN NEPOMUK, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs, Belle-Vue bei Konstanz 1845.
- VIELI, BALTHASAR, Geschichte der Herrschaft Rätzens bis zur Uebernahme durch Oesterreich (1497), Chur 1889.
- VINCENZ, P. A., Der Graue Bund. Festschrift zur Fünfhundertjährigen Erinnerungsfest, Chur 1924.
- WEBER, MAX, Wirtschaft und Gesellschaft, 4. Aufl. Tübingen 1956.
- WILLI, CLAUDIO, Calvenschlacht und Benedikt Fontana. Überlieferung eines Schlachtberichtes und Entstehung und Popularisierung eines Heldenbildes, in: JHGG 99 (1969), S. 1–257.
- WINTELER, JAKOB, Geschichte des Landes Glarus. Zur 600-Jahr-Feier des Glarnerbundes 1352–1952, Bd. 1, Glarus 1952
- WYSS, ALFRED, Die Kirche St. Georg von Rhäzüns, Schweizer Kunstführer 21, 2. Aufl. Bern 1968.
- WYSS, GEORG VON, Kaiser Otto's des Grossen Zug über den Lukmanier im Jahre 965, in: ASG NF 4, 1882–85, S. 292f.
- ZELLER, WILLY, Kunst und Kultur in Graubünden, Chur 1972.
- ZINSLI, PAUL, Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont, 3. Auflage Frauenfeld/Stuttgart 1970.

Orts- und Personenregister

Abkürzungen: AG: Kanton Aargau. – AR: Kanton Appenzell Ausserrhoden. – BE: Kanton Bern. – BW: Land Baden-Württemberg. – Gem.: Gemeinde. – GL: Kanton Glarus. – LU: Kanton Luzern. – SG: Kanton St. Gallen. – TI: Kanton Tessin. – UR: Kanton Uri. – VS: Kanton Wallis. – ZG: Kanton Zug. – ZH: Kanton Zürich

- Adalash, Gem. Safien 141
Agnes, Eigenfrau 28
Albulapass 51, 84, 139
Algoss, Knecht 103, 135
Almens, Kr. Domleschg 140
 Zehnt 74
St. Ambriesch, Gem. Zillis 21
Andergia, Gem. Mesocco
 Hans v. 53, 142
 Heinrich Balzar v. 53, 142
 Kaspar v. 53, 142
Andest s. Andiastr
Andiastr, Kr. Ruis 30, 56, 143
Andrau, Gem. Domat/Ems 28, 133
Anna Jos 132
Anselm, Johannes 101
Appenzell/-er 82
 Kriege 85, 127
Arezen, Gem. Versam 141
Avers, Tal u. Gem. 77, 83
Azmoos, Gem. Wartau (SG) 147

Bad Ragaz, Wahlkr. Sarganserland
 (SG) 22, 125
Baden (BW), Markgraf v. 94
Baldenstein, Burg, Gem. Sils i.D. 41,
 115
Bärenburg, Burg, Gem. Andeer
 Simon I. v. 36
Barutsch, Gem. Domat/Ems 133

Bäsinger, Goswin 70
Basorg
 Anna 140
 Ursula, Eigenfrau 140
Belmont, Burg, Gem. Flims
 Freiherren v. 24, 34, 41, 43–45,
 46, 66
 Adelheid s. Belmont
 Floribella, geb. v. Sax 51, 142
 Ulrich Walter 44, 46, 50, 142
Belmonter Fehde 43–45
Bergell, Tal u. Gem. 72, 78, 83, 117
Bergün/Bravuogn, Gem. u. Kr. 83
Bernardinpass/San Bernardino (Vogel-
 berg) 18, 21, 59, 84
Berschz, Weibel 144, 146
Berther, Fam.name 108
Biasca, Bez. Riviera (TI) 23, 56, 58
Bilak, Hans v. 136, 140
Bischola, Alp, Gem. Safien 55, 141
Blenio, Tal u. Bez. (TI) 23, 49, 56–59,
 68, 146
Bonaduz, Kr. Rhäzüns 15, 17, 18, 22,
 23, 24, 36, 54, 55, 104, 115, 131, 132
 Kastell Bonaduz und Rhäzüns 16
Bonagg, Hans 144
Brandis (BE)
 Ortlieb v. s. Chur, Bischöfe
 Ulrich Thüring v. 83
 Wolfhart v. 89

- Bregl/Brühl, Gem. Domat/Ems 18
Breil/Brigels, Kr. Disentis 23, 58
Bruschader
 Elsa 137
 Hans 137
Bubikon, Bez. Hinwil (ZH)
 Johanniterkommende 60
Burgeis, Gem. Mals, Vinschgau 146
Buwix, Heinz 70
- Ca de Sura, Gem. Degen 31, 145
Cadi = Kr. Disentis 56, 58, 59, 66, 92,
 110, 113–114
 Mistral (Landmamann) 57
Calfeisental, Gem. Pfäfers 28, 136
Campell, Lorenz v. 140
Campodolcino, ital. Provinz Sondrio,
 Port 59
Candrian (Gandreon) 116
 Hans 108, 109
Capol/Capaul 108, 110, 112, 116, 117
 Hertli/Hartwig v. 113, 116, 117,
 118, 119
 Johann Paul v. 116
Carschenna, Gem. Sils i.D. 19
Casaccia, Hospiz, Gem. Olivone, Val
 Blenio 23
Castelberg, v. 112, 118
Castelmur, Rudolf v. 117
Castrisch, Kr. Ilanz 23, 51, 98, 112
 Burg 51, 142
 Vogtei 95
Casura, Dysch 112, 131
Cazis, Kr. Thusis 21, 28, 36, 138–139
 Frauenkloster 75, 76, 139
 Äbtissin 69, 71
 Vogtei 63, 71, 72
 Viztumamt 61, 62
 Zehnt 28, 74, 75, 78, 138, 139
Chiasso (TI) 56
- Chiavenna, ital. Prov. Sondrio 21, 38
 Grafschaft 39
Chur, Stadt 11, 16, 18, 23, 28, 35, 38,
 54, 57, 73, 78, 84, 88, 89, 101, 103,
 105, 113, 125, 135–136
 Bürger/-in 70, 71, 135
 einzelne 28, 51, 70, 113, 117,
 135
Chur, Bistum 21, 24
 Bischöfe
 Friedrich I. v. Montfort 146
 Hartbert 15, 30
 Hartmann II. von Werdenberg-
 Sargans 11, 32, 51, 60, 61, 62,
 63, 64, 67, 68, 69, 71, 72, 73,
 74, 75, 77, 82, 83, 84, 85, 86,
 87, 88, 89, 90, 91, 92, 126, 145
 Heinrich III. v. Montfort 40
 Johannes I. Pfefferhard 35
 Johannes II. Ministri 60, 61, 135
 Konrad v. Biberegg 16
 Ortlieb v. Brandis 55, 130
 Ulrich V. Ribi 31, 41–42, 44, 72
 ungenannt 30, 32, 34, 38, 39,
 78, 97, 109, 121, 125, 131, 137,
 139, 140, 145
 Bischöfliche Kirche/Kathedrale 16,
 28, 33, 132, 135, 140, 146
 Domkapitel 17, 31, 29, 31, 32–33,
 71, 75, 79, 128, 135, 136, 137, 145
 Domdekan 29
 Dompropst 29
 Amseller, Johann 111
 Domherren (einzelne) 135
 Generalvikar 31, 145
 Hochstift 28, 29, 38–40, 41, 60, 62,
 68, 70, 72, 76, 78, 79, 81, 82, 83,
 84, 85, 86, 88, 89, 91, 92, 99, 109,
 135, 146
 Lehengericht 74–77, 78, 109

Churwalchen 49, 53
 Colundes, Gem. Domat/Ems 133
 Como, ital. Stadt und Prov. 38, 39
 Crestas, Gem. Domat/Ems 133
 Cur Wasta, Gem. Degen 31, 145
 Curtfeder, Gem. Churwalden 146

 Dalin, Gem. Cazis 29, 136
 Davos, Gem. u. Kr. 116
 Davos Crestas, Gem. Cazis 137
 Degen, Kr. Lugnez 31, 52, 144, 145,
 146
 Diamat, Alp, Gem. Innerferrera 38
 Dieprecht, Hans 51
 Disentis, Gem. u. Kr. 23
 Abtei/Konvent 34, 55, 58, 65, 66,
 67, 80, 83, 87, 88, 92, 95, 98, 99,
 108, 114
 Äbte
 Jakob v. Buchhorn 66
 Johannes v. Ilanz 50, 57,
 64, 67
 Johannes IV. Schnagg 55
 Peter v. Pontaningen 96, 98,
 101
 Rudolf v. Reichenstein 28,
 136
 ungenannt 38, 39, 41, 42,
 58, 64, 65, 68, 78, 86, 95,
 99, 119, 131
 Ammannamt 110, 113, 114, 116
 Gerichtsgemeinde 38, 39, 43, 64,
 65, 68, 80, 83, 86, 87, 95, 96, 98,
 99
 Gotteshausleute 58, 113
 Klostervogtei 38, 114
 Vogt 114, 116
 Domat/Ems, Kr. Rhäzüns 18, 22, 28,
 29, 40, 43, 50, 51, 53, 57, 60, 73,
 91, 105, 106, 131, 132–133

 Burg 50, 133, 142
 Emserberg 72
 Herrschaft 57
 Kirche St. Johann 133
 Domleschg, Tal und Kr. 18–21, 28, 29,
 51, 63, 74, 77, 78, 83, 84, 87, 91,
 92, 97, 104, 115, 140
 Viztumamt 51, 60, 61, 71, 72
 Domodossola, ital. Prov. Novara 58
 IV Dörfer 101

 Eber, Conrad 55
 Eberhart 31, 145
 Ehrenfels, Burg, Gem. Sils i.D.
 Hermann v. 140
 Eidgenossenschaft 11, 68, 69, 70, 88,
 89, 131
 Elm (GL) 58
 Elsner, Sebold 55
 Ems s. Domat/Ems
 Engadin 78, 83
 Immunitätsvogtei 63
 Entlebuch (LU) 82

 Faletscha, Gem. Safien 141
 Faller, Gem. Urmein 137
 Fatzaw, Risch 137
 Federspiel
 Brüder 28, 133
 Hans 135
 Johann 133, 135
 Simon 135
 Feldis, Gem. Tomils, Kr. Domleschg
 Jakob v. 135
 Feldkirch, Vorarlberg 23, 70
 Johanniterkommende 60
 Felsberg, Kr. Trins 18, 50, 53, 57, 79,
 91, 115, 131, 134–135
 Burg 50, 134
 Herrschaft 50, 57, 134

Feragut, Ulrich 137
 Fidaz, Gem. Flims 115, 143
 Flims, Kr. Trins 22, 43, 50, 58, 65, 83,
 96, 98, 108, 110, 112, 113, 115,
 120, 134, 142–143
 Flimserwald 29, 64, 68, 71, 79
 Flötzer
 Aella 133
 Anna 133
 Ursula 133
 Flums, Wahlkr. Sarganserland (SG)
 125
 Fontana
 Benedikt 118
 Heinrich 118
 Fontnas, Gem. Wartau (SG) 147
 Fraissen, Gem. Degen 31, 145
 Frauenberg, Burg, Gem. Ruschein
 Freiherren v. 24, 34, 51
 Freitag, Ulrich 147
 Friberg, Burg, Gem. Siat 29, 30, 36,
 42, 59, 143
 v. 30, 34
 Friedrich 40
 Herrschaft 29, 30, 36, 43, 49, 52,
 54, 55, 143
 Friedrich I. Barbarossa 23
 Friedrich III., Kaiser 119
 Friedrich der Schöne 41
 Fürstenau, Kr. Domleschg
 Amt zu 62
 Burg 42
 Vogt 113
 Fürstenburg, Gem. Mals, Vinschgau
 86, 113, 146

 Gadmer, Christian 116
 Gamertingen (BW), Grafen 16
 Gandreon s. Candrian
 Garfignient, Gem. Cazis 137

 Gaster (SG) 124
 Georg, Hl. 33
 Gerber, Tönz 141
 Glarus, Gem. u. Ort 36, 43, 56, 57, 58,
 59, 70, 79, 80–83, 84, 88, 93, 94,
 99, 100, 105, 115, 124, 125
 Glaspas 19
 Göldi, Heinrich 94
 Gotteshausbund 60, 83–86, 118, 128
 Gotthardpass/-route 57, 59, 105
 Grauer Bund 11, 44, 50, 64, 67, 70, 78,
 95–122, 124, 125, 131
 Greinapass (GR–TI) 58, 84
 Gretschins, Gem. Wartau (SG) 125
 Grünenfels, Gem. Vuorz/Waltensburg
 Burg 30, 36, 52
 Herrschaft 30, 59, 143
 Gruob/Foppa 23, 54, 58, 69, 78, 83, 95,
 98, 112, 116, 133, 142–143
 Talleute 64, 65
 Zoll 116

 Habsburg 11, 12, 61, 67, 68, 69, 70, 77,
 78, 79, 85, 86, 87, 89, 99, 131
 Herzog Leopold IV. 79
 Haigerloch (BW), Herrschaft 131
 Haldenstein, Kr. V Dörfer
 Elisabeth v., geb. Montalt 52, 145
 Ulrich v. 145
 Hans Ulrich 139
 Hasenstein, Burg, Gem. Zillis 20
 Heinz Peter 141
 Heinzenberg 18, 19, 21, 28–29, 36, 51,
 53, 54, 55, 60, 61, 63, 74, 87, 91,
 128, 131, 136–139
 Burg, Gem. Cazis 52, 115, 137
 Hinterrhein, Fluss 18, 19, 21, 26, 65,
 84, 132
 Hinterrheintal 18, 22, 91, 121, 126

- St. Hippolytbrücke über den Hinter-
rhein bei Rhäzüns 18, 19
- Hochrialt/Hohenrätien, Burg, Gem.
Sils i.D. 19, 21
- Hohentrins, Gem. Trin 142
- Huphan, Jakob, Ammann in Glarus 70,
81
- Igels s. Degen
- Ilanz, Stadt u. Kr. 22, 23, 43, 64, 66,
70, 78, 80, 84, 98, 112
- St. Nikolauskapelle 144
- Stadtvogtei 113
- Zoll 116
- Ilanzer Bund, Vereinigung s. Oberer
Bund
- Ingold, Ulrich 28, 135
- Innerschweiz/-er 46, 105, 115
- Orte 80
- Isla Bella, Gem. Domat/Ems 18
- Italien 23, 39, 58, 89, 105
- Viehhändler 106
- Iter, Anna 113
- St. Jakobstal (Val San Giacomo), ital.
Prov. Sondrio 21
- Jan Gella 136, 140
- Janella, Hans 146
- (St.) Jörgenberg, Burg, Gem. Waltens-
burg/Vuorz 29, 30, 36, 42, 55, 56,
131, 143
- Herrschaft 30, 31, 34, 36, 49, 52,
53, 54, 55, 56, 59, 60, 92, 94, 130,
144
- Jud, Otto 146
- Julierpass 51, 84, 139
- Juvalt, Anna v. 118
- Kachel, Catharina 135
- Käppelistutz, Gem. Domat/Ems 22, 60
- Karl IV., Kaiser 21, 72
- Keller, Felix 55
- Kirchheim unter Teck (BW) 15
- Kistenpass (GR–GL) 58
- Konstanz (BW) 23
- Konzil 89, 119
- Kropfenstein, Burg, Gem. Waltensburg
Albrecht v. 70
- Marquart v. 101
- Kunkelspass (GR–SG) 22, 128
- Kyburg, Graf Hartmann III. v. 17
- Laax, Kr. Ilanz 22, 23, 54, 107
- Freie 47, 57, 69, 96, 98, 99, 100,
127, 143
- Landquart, Fluss 72
- Leisalp, Gem. Vals 146
- Lenzburg, Gem. u. Bez. (AG) 41
- Grafen v. 17
- Arnold IV. 17
- Richenza 17
- Leventina, Tal u. Bez. (TI) 57, 58
- Limburg a. d. Lahn, Hessen
- Jörg Schenk zu 31
- Lindau am Bodensee 52, 138
- Linthal (GL) 58
- Locarno (TI) 40, 60, 123, 146
- Capitanei 49, 59
- Lottigna, Bez. Blenio (TI) 49
- Löwenberg, Burg, Gem. Schluein 42,
115, 142
- Herrschaft 69, 113, 115, 119
- Löwenstein, Burg, Gem. Ilanz
- Hartwig v. 31, 40–41
- Wilhelm v. 40–41
- Ludwig der Bayer, König 41
- Lugano (TI) 56, 57
- Lugnez/Lumnezia, Tal und Kr. 31, 52,
58, 95, 97, 103, 106, 109, 113, 115,
116, 117, 119, 131, 144, 146

Talleute 64, 65, 78, 83, 88
 Vogtei 112, 113
 Weibel 144, 146
 Lukmanierpass/-route 18, 22, 23, 36,
 49, 56, 57, 58, 59, 65, 66
 Lumerins, Burg, Gem. Lumbrein,
 Kr. Lugnez 109
 v. 108, 109, 110, 112, 113, 115, 119
 advocatus 109
 Benedikt 118
 Hans 109
 Johannes 101
 Magdalena 118
 Ragett 118
 Luver, Bach, Gem. Bregaglia 72
 Luzern, Stadt und Ort 70
 Luzi Lienhard 132

 Maienfeld, Gem. u. Kr. 81
 Mailand 57, 59, 83, 121, 131
 Herren v. 65, 99, 131
 Malix, Kr. Churwalden 77, 103, 146
 Manesse, Felix 96
 Maniukaz, Heinrich 144
 Marmels (Marmorera), Burg,
 Kr. Surses
 Conradin v. 131
 Dietegen v. 74, 75
 Marya de Gresta, Gem. Degen 146
 Masein, Kr. Thusis 21, 28, 29, 52,
 137–138
 Konrad v. 38
 Masügg, Gem. Tschappina 139
 Matsch, Gem. Mals (Vinschgau)
 Vögte v. 11, 63, 68, 74, 82, 85, 86,
 87, 88, 89, 99, 109, 123
 Egon 65
 Elisabeth s. Toggenburg
 Johann 123
 Ulrich 123
 Ulrich III. 36
 Matscher Fehde 60, 74, 85, 86
 Maximilian von Habsburg, Kaiser 131
 Meiss, Heinrich, Bürgermeister v.
 Zürich 70, 89
 Mels, Wahlkr. Sarganserland (SG) 125
 Meroldus 15
 Mese, ital. Prov. Sondrio 21
 Mesocco, Gem. u. Kr. 39
 Port 59
 Misox, Tal 21, 53, 102, 131, 142
 Mompé-Medel, Gem. Disentis/Mustér
 110
 Mont 108, 109, 110, 112, 113, 115,
 117
 v., Burkhard 119
 Gilia 113, 117
 Gilli 115
 Rudolf 119
 Montalt, Gem. Riein
 Freiherren v. 34, 41, 42, 59, 142
 Adelheid, geb. v. Belmont 50,
 96, 145
 Elisabeth s. Haldenstein
 Heinrich II. 45, 46, 50, 145
 Simon 30, 31, 52, 142, 145
 Herrschaft 52, 53, 145
 Montfort, Grafen v. 32, 39, 40, 44, 45
 Heinrich s. Chur, Bischöfe
 Hugo II. 40
 Montfort-Bregenz, Grafen v.
 Wilhelm 84
 Montfort-Feldkirch, Grafen v.
 Rudolf III. 44
 Montfort-Tosters, Grafen v.
 Hugo II. 45
 Moos, v., Urner Ministerialen 65
 Moregg, Burg, Gem. Obersaxen 31,
 145
 Moser, Albrecht 55

Mundaun, Piz 44
Münstertal, Immunitätsvogtei 63
Müntinen (Surselva) 42
Müstair, Gem. u. Kr. Val Müstair
 Klostervogtei 63, 86

Näfels (GL) 80
Nagens, Alp, Gem. Laax 54, 143
Netstaler, Matthias 144
Neu-Aspermont, Burg, Gem. Jenins 84
Neuburg, Burg, Gem. Untervaz 71, 73
 Tumb v.
 Albrecht 101
 Frick 69
 Hans 69
Neuburg, Burg, Vorarlberg
 Tumb v. 29, 36, 71, 73
 Hugo 28, 29, 74, 137, 138, 139,
 141
 Siegfried 28, 137, 138, 139, 141
Nolla, Bach bei Thusis 19, 51

Oberalppass/-route (GR–UR) 36, 56,
 110
Oberengadin 16, 103
Oberer Bund 11, 58, 59, 60, 64–69,
 78, 79–86, 88, 93, 95–120
Oberhalbstein 71, 78, 83
Oberitalien 23, 38
 Märkte 105
Obermarch, Herrschaft 124
Oberrätische Grafschaft 24, 34
Obersaxen, Kr. Ruis 30, 31, 34, 36, 41,
 55, 97, 98, 117, 131, 144–145, 146
 Kirche 30
 Königshof 144
Orello, v. 60, 123
 Balzarollus 49
 Gruonus 49
 Margareta 49, 50, 59

Martinus 49, 59, 146
Matthäus 40
Simon 40
Wido 40
Orléans, Herzog v. 131
Österreich 12, 67, 68, 69, 70, 79, 87,
 99, 131
 Herrschaft 65, 77–78, 81, 84
 Herzöge v. 61, 89
 Friedrich 85, 87, 88
Oswald, Hans 147
Otto I., König 15, 23, 24, 30

Panigada, Simon 62
Panix s. Pigniu/Panix
Panixerpass 30, 36, 42, 44, 49, 54, 58,
 59, 81, 94
Petrus von San Giorgio, Kardinallegat
 40
Pfäfers, Wahlkr. Sarganserland (SG)
 28, 136
 Abtei/Konvent 28, 136
 Äbte
 Burkhard v. Wolfurt 81
 ungenannt 28, 69, 71, 73
Phiesel, v. 110
Piemont 110
Pigniu/Panix, Kr. Ruis 56, 58, 92,
 106, 143
Pimper
 Lentz 137
 Hans 137
 Nesa 137
 Peter 137
Plan, Gem. Obersaxen 144
Planta, Jakob 51, 61, 62, 138, 139
Plarena, Gem. Domat/Ems 18, 133
Plazzas, Gem. Domat/Ems 18
Pontaningen, Burg, Gem. Tujetsch 110
 Peter v. s. Disentis, Abtei

- Portein, Kr. Thusis
 Freie 52, 53, 136
 Zehnt 74, 136
- Prata Camportaccio, ital. Prov. Sondrio
 21
- Prau Castiel, Gem. Domat/Ems 134
- Prüz, Kr. Thusis 19, 29, 52, 136–137
 Zehnt 52, 136
- Punt da Tgiern, Gem. Zillis 21
- Punt Veder, Gem. Bonaduz 18, 22
- Puntarsa (bei Domat/Ems) 18, 22, 60
- Quadras, Gem. Domat/Ems 134
- Ranasca, Alp, Gem. Pigniu/Panix 30,
 54, 55, 56, 92, 106, 143, 144
- Raron (VS)
 Freiherren v. 123, 124, 125
 Guitschart 123, 144
 Hiltbrand 123
 Margareta s. Rhäzüns
 Petermann 123
- Realta, Gem. Cazis 138
- Rechberg, Hans v. 126, 127, 128
- Reding, Ital, Ammann von Schwyz 96,
 124
- Reichenau, Gem. Tamins 18, 22
 Brücke u. Zoll 22, 79
- Rhäzüns, Gem. u. Kr. 132
 Ammann 108, 109, 111, 112, 116,
 128, 132
 Burg 24, 26–27, 33, 132, 138
 Freiherren v. 137, 138, 139, 140,
 141, 142, 143, 144
 Anna (2) s. Werdenberg-Sargans
 Arnold I. 16, 28, 132
 Arnold II., Kanoniker 32
 Bertha s. Rietberg
 Christoph 28, 29, 31, 33, 34, 35,
 136, 138, 139, 145
- Donat I. 28, 29, 30, 33, 34, 35,
 49, 137, 138, 139, 141
 Elisabeth s. Sax-Misox
 Elisabeth s. Werdenberg-Heili-
 genberg
 Georg 11, 18, 21, 33, 55, 101,
 111, 123, 126–131, 132, 134,
 137, 138, 139, 141, 142, 143,
 144, 146, 147
 Hans I. 34, 135, 136, 139, 140
 Hans II. 140
 Hartmann 38
 Heinrich I. 17
 Heinrich II. 32, 33
 Heinrich III. 28, 33, 34, 38, 39,
 132, 135, 136, 146
 Heinrich IV. Brun 31, 35, 40
 Heinrich V. 29, 33, 50, 96, 138,
 139, 145
 Heinrich VI. 88, 90, 133, 135,
 136, 137, 139, 140, 144, 146,
 147
 Margareta 49, 50, 59, 123, 145
 Richinza 17
 Ulrich I. Kanoniker 32
 Ulrich II. Brun 11, 17, 30, 32,
 35, 36, 49, 50, 51–60, 61, 64,
 69, 71, 77, 81, 90, 97, 106, 112,
 123, 133, 134, 135, 136, 137,
 138, 139, 140, 141, 142, 143,
 144, 145, 146, 147
 Ulrich III. 123, 132, 133, 135,
 136, 139, 140, 143, 144
 Ulrich IV. Brun 134, 137, 140,
 142, 143, 144
 Verena, geb. v. Stoffeln 135
 Walter 28, 29, 31, 33, 34, 35,
 136, 138, 139, 145
- Kirchen
 Sogn Gieri/St. Georg 15, 18, 26

- St. Paul 33
 Port 59
 Rhäzünser Boden 18, 23, 24
 Rheinwald, Tal u. Kr. 19, 21, 45–46,
 66, 77, 83, 96, 98, 100, 107
 Port 59
 Rhôneetal 110
 Rialt, Burg, Gem. Sils i.D.
 Konrad v. 21, 40
 Rietberg, Burg, Gem. Pratval 115, 140
 Bertha v., geb. Rhäzüns 33, 140
 Johann v. 33
 Rieven, Gem. Cazis 137
 Rieven, Gem. Domat/Ems 133
 Ringg, Johann 52, 143
 Ringgenberg, Burg, Gem. Trun 66, 70
 v. 110
 Roflaschlucht, Gem. Andeer 19, 20
 Rongellen, Kr. Schams 19
 Rothenbrunnen, Kr. Domleschg 19
 Roveredo, Gem. u. Kr. 65
 Rueun, Kr. Ruis 23, 30, 56, 101, 143,
 144
 Sust 60
 Runggadier, Gem. Churwalden 146

 Safien, Gem. u. Kr. 19, 23, 45, 46, 47,
 51–52, 53, 55, 66, 72, 73, 74, 75,
 76, 77, 78, 91, 97, 98, 131, 137,
 140–141
 Vogtei 75
 Safierberg 19
 Sagogn, Kr. Ilanz
 Herren v. 34
 St. Salvator, Stadt Chur 135
 Saphoia 108, 110, 116
 Hans 114
 Ragett 114
 Sargans, Wahlkr. Sarganserland (SG)
 69, 82, 85, 125, 147

 Sarn, Kr. Thusis 19, 137
 Zehnt 74, 75, 78, 137
 Sars, Gem. Rhäzüns 132
 Savoyen 110
 Sax-Misox 40, 66, 83, 86, 88, 92, 96,
 109, 112–113, 117, 119, 120
 Freiherren v. 34, 38, 41, 109
 Albert 58
 Albrecht V. 64, 65, 68, 78, 83
 Donat 87
 Elisabeth, geb. Rhäzüns 50, 142
 Floribella s. Belmont
 Kaspar 46, 50
 Grafen v. 97, 108
 Hans 95, 99
 Peter 116
 Saxenstein, Burg, Gem. Obersaxen 31
 Schams, Tal u. Kr. 11, 19, 20, 21, 39,
 77, 96, 107, 126, 127, 128, 129
 Freie 46, 77, 99
 Port 59
 Schamser Krieg 123, 126–130
 Schamserberg, Freie 98
 Schauenstein, Burg, Gem. Masein 29,
 138
 v., 29, 52, 53, 138
 Albrecht 138
 Anna 52, 138
 Burkhard 138
 Elsbeth 51, 52, 61, 138, 139
 Hensli 61
 Janutt 140
 Ulrich 135
 Schauenstein-Ehrenfels
 Hans v. 74, 135, 136, 138, 139, 140
 Rudolf v. 62, 74
 Scheid, Gem. Tomils, Kr. Domleschg
 138
 Schinschlucht 19
 Schlans, Kr. Disentis 23, 52, 66, 143

- Burg 30, 52, 59, 143
Herrschaft 30
Schluderns, Vinschgau 88
Schluein, Kr. Ilanz 42, 50, 115, 142
Schmidt
 Dysch 55, 108, 109, 111, 112, 116,
 117, 128, 138, 139, 141
 Menga 117
 Ursula 117
Schuler, Johannes 141
Schwaben, Landvogtei 70
Schwarzenstein, Burg, Gem. Ober-
 saxen 31, 34, 41, 144, 145
Schwyz, Gem. u. Ort 42, 65, 70, 82,
 96, 99, 124, 125
Sculms, Gem. Versam 141
Sebastian, Hl. 33
Seglia, Gem. Domat/Ems 134
Seglias (Sellas)
 Brüder 133
 Claus 134
 Hans (2) 134
 Ulrich 134
Segnespass (GR–GL) 58
Septimerpass 21, 51, 70, 84, 139
Seren, wohl Sareins, Gem. Rueun 144
Sessella, Gem. Domat/Ems 18, 132
Sforza 131
Siat, Kr. Ruis 30, 36, 42, 143
Sigmund
 Erzherzog von Österreich 119
 König 11, 23, 89–90, 119
Sils i.D., Kr. Domleschg 19, 21, 41, 140
 Zehnt 74
Splügen, Kr. Rheinwald 19, 21
Splügenpass (GR–Italien) 18, 19, 20,
 21, 59, 84
Stein, Wilhelm v. 136, 139, 140
Stöckli, Johann, Ammann von Feld-
 kirch 70
Stoffeln, Verena v. s. Rhäzüns
Stoss, Gem. Gais (AR) 85
Strasberg, Gem. Domat/Ems 51, 133
Streiff, Hans 36
Summa Rufen, Gem. Domat/Ems 133
Summapunt, Gem. Lohn 19
Sumvitg, Kr. Disentis 108, 114
 Val Sumvitg 110
Surselva s. Vorderrheintal
 Kerzner 31, 61, 145
Sylasca, Gem. Safien 136, 140
Tamins, Kr. Trins 22, 29, 79, 99
Tarasp, Burg, Kr. Sur Tasna
 Ulrich III. v. 32
Tavetsch s. Tujetsch
Tenna, Kr. Safien 54, 55, 97, 98, 131,
 141
Tersnaus, Gem. Suraua, Kr. Lugnez 47,
 115
 Albrecht v. 46, 47
 Flurin v. 46, 47
 Heinrich v. 46, 47
St. Theodul 47
Thomasch, Ambros u. Bartholome 18,
 132
Thusis, Gem. und Kr. 19, 20, 21, 28,
 36, 51, 71, 103, 104, 131, 139
 Port 59
 Zehnt 74, 139
Toggenburg (SG) 147
 Grafen v. 11, 43, 89, 123, 124, 125,
 127, 128
 Diethelm 49
 Donat 49
 Elisabeth, geb. v. Matsch 87
 Friedrich V. 49
 Friedrich VI. 123
 Friedrich VII. 11, 77, 82, 84, 86,
 87, 88, 89, 99, 123

Katharina, geb. Werdenberg-
 Heiligenberg 123
 Margret 49
 Trieg, Gem. Cazis 19
 Trimmis, Kr. V Dörfer 71
 Trin, Kr. Trins 22, 23, 43, 70, 79, 99,
 142
 Tristan und Isolde, Ikonographie 26
 Trivulzio, Gian Giacomo 131
 Trun, Kr. Disentis 23, 65, 66, 70
 Tschamut, Gem. Tujetsch 84
 Tschappina, Kr. Thusis 28, 111, 131,
 139
 Tüchelmeister, Klaus, Knecht 139
 Tujetsch, Kr. Disentis 108, 110
 Tuma Casté, Gem. Domat/Ems 22
 Tuma Turrera, Gem. Domat/Ems 22

 Übercastels s. Castelberg
 Untertagstein, Burg, Gem. Masein 52,
 53, 131, 138
 Untervaz, Kr. V Dörfer 69, 71, 73
 Unterwalden 42, 65, 99
 Unterwegen, Burg, Gem. Pagig
 Peter v. 50, 70, 134
 Uri 65, 68, 70, 99, 105
 Urmein, Kr. Thusis 19, 137
 Urserntal (UR) 57, 65
 Ürt
 Caspar 117
 Jäckli 92, 94, 106, 109
 Hans 117
 Uznach, Wahlkr. See-Gaster (SG) 147
 Herrschaft 124

 Val Mulinas, Gem. Domat/Ems 133,
 134
 Val Purchera, Gem. Domat/Ems 133
 Valendas, Kr. Ilanz 53, 54, 115, 129,
 141–142

 Burg 29
 Hans v. 142
 Vals, Kr. Lugnez 52, 83, 98, 112, 115,
 145, 146
 Varese, ital. Stadt u. Prov. 56
 Vättis, Gem. Pfäfers 28, 136
 Vaz/Obervaz, Kr. Alvaschein 77, 146
 Freiherren v. 13, 17, 24, 32, 36,
 43, 75
 Donat 30, 41–43
 Kunigunde s. Werdenberg-
 Sargans
 Ursula s. Werdenberg-Sargans
 Zehnt 17
 Veia Calanca 18
 Veia Lucmagn 18, 22
 Vella, Kr. Lugnez 108, 109, 113, 115
 Versam, Kr. Ilanz 23, 29, 141
 Versamertobel 22, 23
 Viamala, Schlucht 19–21, 59
 Vignogn s. Vignogn
 Vignogn, Kr. Lugnez 31, 145
 Vinschgau, ital. Prov. Bozen 63, 88,
 147
 Immunitätsvogtei 63
 Visconti 131
 Gian Galeazzo 83
 Vorderrheintal 22, 31, 43, 56, 57, 58,
 59, 65, 68, 70, 93, 97
 Vrin, Kr. Lugnez 79, 115, 146
 Vuorz s. Waltensburg

 Wackenau, Burg, Gem. Bonaduz 22,
 132
 Wädenswil, Bez. Horgen (ZH)
 Johanniterkommende 60
 Waldburga, Eigenfrau 28
 Waldstätte 65, 68, 80, 84
 Walser 94, 96, 97, 98, 103, 104, 106,
 110

- Waltensburg/ Vuorz, Kr. Ruis 23,
29–30, 36, 42, 52, 55, 92, 94, 117,
130
Bergwerk 144
- Wartau, Hans v. 147
- Weinsberg, Engelhart v. 70
- Wenzel, König 65
- Werdenberg-Bludenz, Grafen v.
Albrecht 87
- Werdenberg-Heiligenberg, Grafen v.
43, 45, 46, 52, 53, 69, 79–80, 100,
114, 141
Albrecht I. 41, 42
Albrecht II. 44, 50, 134
Albrecht III. 134
Elisabeth s. Rhäzüns
Heinrich III. 134, 143
Heinrich IV. 79, 142
Hugo IV. 134, 143
Hugo V. 96, 98, 142
Katharina s. Toggenburg
Rudolf II. 77, 81–82, 84
- Werdenberg-Sargans, Grafen v. 12, 38,
43, 44, 45, 46, 71, 73, 76, 77, 97,
99, 127
Anna (2), geb. v. Rhäzüns 49, 130,
140
Georg/Jörg 21, 130, 131
Hartmann s. Chur, Bischöfe
Heinrich II. 125
Johann I. 47, 49, 51, 52, 62, 63,
68–69, 72, 77, 79, 136, 138, 140,
145
Kunigunde s. Vaz 43
Rudolf IV. 21, 29, 30, 42–43, 45,
145, 146
Ursula, geb. v. Vaz 29, 30, 43, 47
- Werdenberg-Vaduz, Grafen v.
Heinrich I. 71
- Wildenberg, Burg, Gem. Falera
Freiherren v. 34
Anna 43
- Winzap/Weinzapf
Duff 134, 143
Johannes, de Gula 101
- Zehngerichtenbund 125
- Zollern, Sigmaringen (BW)
Grafen v. 56, 112, 117, 131
Eitelfritz 130
Jos Niklaus 31, 55, 130, 144
- Zug (ZG) 82
- Zürich, Stadt u. Ort 55, 70, 89, 96, 124,
125

Abbildungen



Abb. 2 Das Minnekästchen von Scheid aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auf der Frontseite die Schilde der Freiherren von Rhäzüns (rechts) und Montalt, auf dem gewölbten Deckel seitlich rechts das Wappen der Thumb von Neuburg (Foto: Rätisches Museum, Chur).

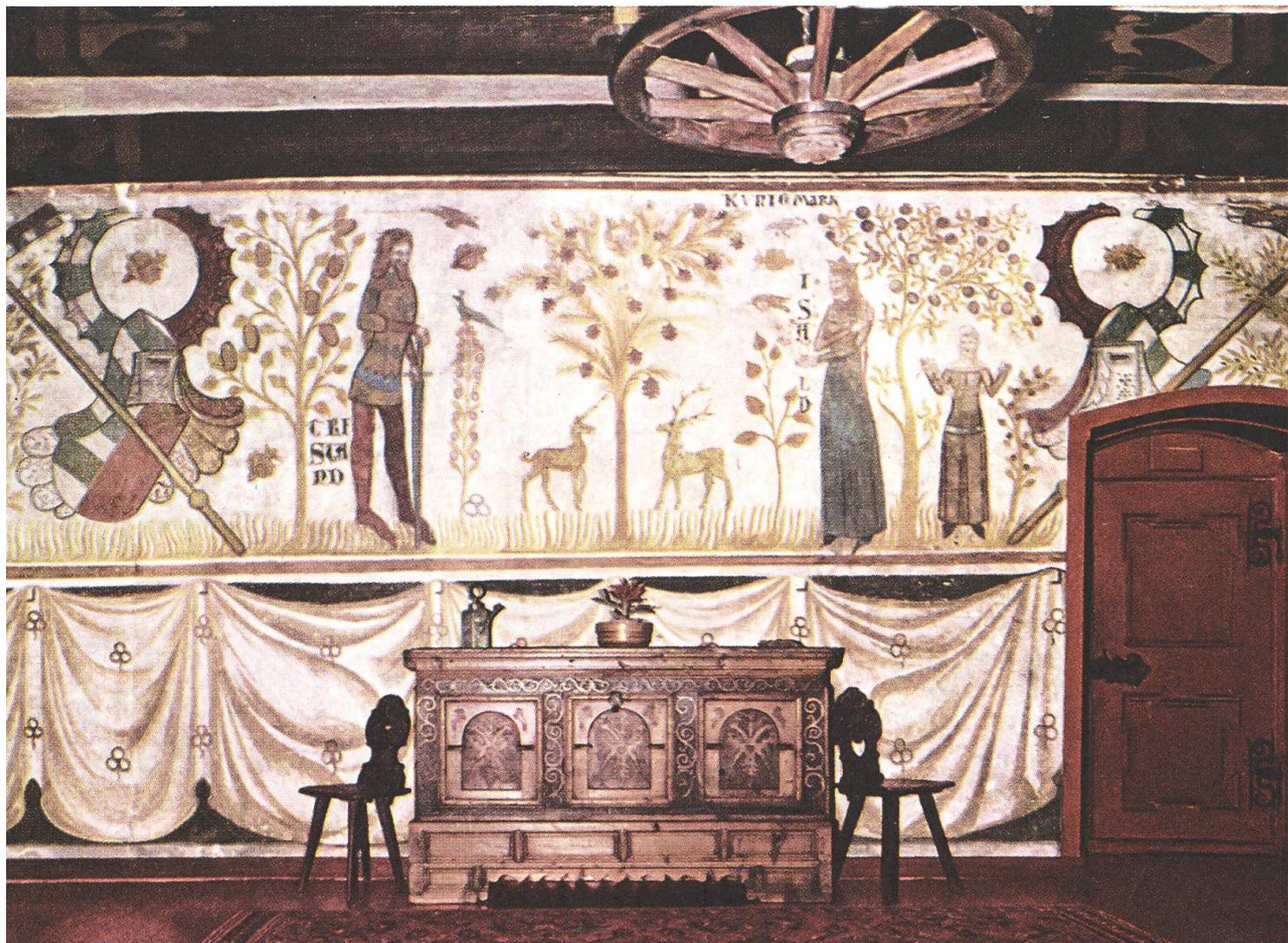


Abb. 3 Baumgartenszene aus dem Tristan-Roman im dritten Geschoss des Osttraktes von Schloss Rhäzüns, 1370–1390 entstanden (Foto: Kantonale Denkmalpflege, Chur).



Abb. 4 Darstellung einer Bärenjagd an der Westfront von Schloss Rhäzüns, kurz nach 1350 entstanden (Foto: Kantonale Denkmalpflege, Chur).



